Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs.

X. Band.

Leipzig
Johannes Wörner's Verlag
1911.

Johannes Wörner's Verlag, Leipzig, Thomasring 11 I.

Aus Sachsens Vergangenheit.

Einzeldarstellungen dem sächsischen Volke dargeboten von der Königl. Sächs. Kommission für Geschichte.

1. Heft:

Staat und Kultur im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation.

Von Rudolf Kötzschke

a. o. Professor der Landesgeschichte und Siedelungskunde an der Universität Leipzig.

Preis kartonniert 80 Pfennige.

Aus einigen Besprechungen.

Literarische Beilage zur Sächsischen Schulzeitung, XV. Jahrg., S. 10:

Mit ungeteiltem Beifall begrüßen wir das 1. Heft eines landesgeschichtlichen Sammelwerkes, das auf gediegenster wissenschaftlicher Grundlage ruht. Schon ein Blick in das reiche Quellen- und Hilfsmittelverzeichnis zeigt uns die Gründlichkeit dieser Arbeit, die in gemeinverständlicher Darstellung das Wesentliche über die ältere Geschichte unseres engeren Vaterlandes zusammenfaßt, indem der Verfasser zu den schwebenden Fragen durchaus selbständig Stellung nimmt. Für jeden unentbehrlich, der sich mit der mittelalterlichen Geschichte der Mark Meißen beschäftigt, ist diese Sammlung doch auch weiteren Kreisen warm zu empfehlen.

Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. VIII, S. 570:

Mehrere historische Kommissionen und Vereine geben „Neujahrsblätter" oder Hefte mit ähnlichem Titel heraus, welche ein Thema aus ihrem Gebiet in einer für einen größeren Leserkreis berechneten Form enthalten. Diesem Beispiel folgt jetzt auch die „Königlich Sächsische Kommission für Geschichte". Sie bietet hier eine Darstelluug, die ihrem Gegenstand nach gerade zur Eröffnung der Reihe besonders geeignet ist, und hat einen Bearbeiter gewählt, der genug eigenes besitzt, um auch dem Fachmann etwas zu sagen.

Deutsche Erde 1910, S. 118:

Zwar fehlt uns zurzeit noch eine großzügige Darstellung der ostdeutschen Kolonisation; aber eine Reihe tüchtiger Vorarbeiten sind doch schon vorhanden. Ihnen schließt sich Kötzschke mit dem vorliegenden Bändchen an, das zunächst für weitere Kreise bestimmt und deshalb ohne Belegstellen geschrieben ist. Doch auch der Fachmann wird den Blättern gern einige Stunden schenken, zumal sich mancherlei Ansichten entwickelt finden, die weiterer Erörterung harren. Die Darstellung führt uns etwa von den Karolingern bis zur Hussitenzeit durch die Geschichte der meißnisch-sächsischen Lande, eines Gebietes, das im politischen wie geistigen Leben eine von Kötzschke stark betonte Mittelstellung zwischen West- und Ostdeutschland eingenommen hat. Eine Uebersicht über „Quellen und Hilfsmittel" schließt das lesenswerte Büchlein.

Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs.

X. Band.

Leipzig
Johannes Wörner's Verlag
1911.

Inhalt.

Der Stand der siedelungsgeschichtlichen Forschung für Leipzigs Umgebung.

Von Pastor Lic. Dr. Bruno Markgraf.

Im ersten Bande dieser Zeitschrift S. 195 ff. hat Wuttke auf Grund der damals vorliegenden zwei Bände des Leipziger Urkundenbuches in topographischer Ordnung eine Reihe wertvoller geschichtlicher Nachrichten über die Dörfer in Leipzigs Umgegend zusammengestellt. Dann hat die siedelungsgeschichtliche Forschung für unsere Gegend fast brach gelegen bis in die letzten Jahre hinein. Erst in der letzten Zeit sind wir wesentlich weiter gekommen. Neues urkundliches Material ist verwendet worden; neue Gesichtspunkte wurden gefunden. Ich habe selbst an verschiedenen Orten, im letzten Bande dieser Zeitschrift, in der wissenschaftlichen Beilage der Leipziger Zeitung, in den Mitteilungen des Vereins für sächsische Volkskunde und im Neuen Archiv für sächsische Geschichte einschlägige Fragen wiederholt erörtert. Der vorliegende Aufsatz will nun die Ergebnisse meiner siedelungsgeschichtlichen Forschungen zusammenfassend darlegen.

Es ist gewiß nicht rein zufällig geschehen, daß die Forschung so lange Zeit stockte. Sie bietet bedeutende Schwierigkeiten, weil es an urkundlichen Nachrichten aus der Zeit der deutschen Besiedelung in der engeren Umgebung Leipzigs vollständig mangelt. Wir sind vielfach auf Vermutungen, auf Kombinationen angewiesen, zum Teile auf Rückschlüsse aus den Zuständen und Verhältnissen späterer Zeiten.

Die militärische Okkupation der slavischen Gegend durch die Deutschen dürfte um die Mitte des 10. Jahrhunderts gesichert gewesen sein unter dem kraftvollen Kaiser Otto I. Dieser schenkte das castellum Medeburu (Magdeborn) dem Bischof Boso von Merseburg.[1]) Dieser Ort war also damals schon befestigt. In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts waren außerdem schon eine größere Zahl von Orten befestigt: Keuschberg und Schkölen bei Lützen sind i. J. 993 bezeugt; 974 (1004) Zwenkau; 981 Schkeuditz und Taucha (Cotuh);[2]) Zweimen an der Elster westlich von Schkeuditz i. J. 1091;[3]) Leipzig (Libizken) 1050.[4]) In diesen Orten

[1]) Kehr, Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg S. 9.

[2]) Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe 1895, S. 66 f.

[3]) Kehr, a. a. O. S. 71.

[4]) Ebd. S. 62 f.

saßen, wohl neben der alteingesessenen slavischen Bevölkerung, deutsche Herren, die von Westen her, mindestens in der größeren Zahl aus Thüringen gekommen waren, mit ihren Mannen und ihrem Gesinde. Sie sind die ältesten Kirchorte. Die Befestigung hat man sich sehr primitiv vorzustellen: ein Graben und eine Planke genügten wohl in der Regel.

Später folgten deutsche Bauern, denen die harte Arbeit zufiel, die großen Waldgebiete zu roden. Mir scheint, daß zunächst, im Laufe des 11. Jahrhunderts, in der Gegend zwischen Saale und Elster begonnen wurde. 1041 schenkte Kaiser Heinrich III. einem gewissen Moic 3 Königshufen und 60 Joch im Burgwart Teuchern im Dorfe Gladousi;[1]) und 1097 gab Heinrich IV. dem Vitic, einem Ministerialen des Grafen Wiprecht 2 Hufen im Dorfe Scorlup (Schkorlopp) im Burgwart Zkolin (Schkölen) und im angrenzenden Buschwerk.[2]) Orte deutschen Namens sind schon früh bezeugt: Gundorf (Gunthorp) schenkte Kaiser Otto II. (973—983) dem Bistum;[3]) Altranstädt wird 1091 als Ronstädt erwähnt.[4]) Ein Ort Naundorf (Nuwindorph) wird 1050 genannt; er war im Gau Scudizi (Schkeuditz) im Burgwart Leipzig (Libizken) gelegen.[5])

Es ist hiernach nicht ausgeschlossen, daß z. B. Frankenheim, Lindnaundorf und Rückmarsdorf bereits im 11. Jahrhundert durch deutsche Siedelung entstanden sind.

Sichere Daten für die Gründung deutscher Ortschaften in der näheren Umgebung Leipzigs liegen nicht vor. Urkundlich fest steht für die Gegend östlich von Leipzig nur, daß Baalsdorf und Probstheida i. J. 1213 bestanden. Das Jahr der Gründung aber ist unbekannt.

Indes läßt sich bei Baalsdorf noch weiteres ermitteln. Der Markgraf schenkte 1213 dem Thomaskloster zu Leipzig in Baalsdorf 23 Höfe (areae) und eine Hufe. Wahrscheinlich sind das sämtliche Höfe, die damals vorhanden waren. In jedem Falle hatte der Ort mindestens 23 Höfe.

Aus handschriftlichen Urkunden (1510—1539) geht hervor, daß Baalsdorf 21 Hufen hatte, die 2 Pfarrlehenshufen eingerechnet. Daraus geht hervor, daß anfangs höchstens 20 Höfe vorhanden gewesen sind. Im Jahre 1213 war also die Zahl der Höfe um mindestens drei gewachsen.

Ich schließe aus dieser Tatsache, daß bereits Hufenteilungen erfolgt waren, vermutlich durch Erbteilung.

Trifft diese Annahme zu, so müssen i. J. 1213 schon Kolonisten der einwandernden Generation gestorben sein. Nun sind es aber bekanntlich in der Regel nicht ältere Leute, die sich dazu verstehen in die Ferne zu wandern, sondern die jungen, die tatkräftigen, die von Lebensmut beseelt sind.

Diese Erwägungen bezw. Tatsachen lassen mich darauf schließen, daß Baalsdorf bereits einige Jahrzehnte vor 1213 gegründet worden ist.

Bei dem Fehlen von Nachrichten aus der näheren Umgebung ist es von Wichtigkeit, Zeitangaben über Gründung von Dörfern aus dem weiteren Umkreise zu haben. Die älteste Kunde haben wir aus dem

---

[1]) Cod. dipl. Sax. reg. I., 1. S. 302.
[2]) Ebd. S. 365 (in virgultis adjacentibus).
[3]) Kehr, a. a. O. S. 19.
[4]) Ebd. S. 71.
[5]) Ebd. S. 62 f.

Süden. Dort setzte Wiprecht von Groitzsch gleich am Anfange des 12. Jahrhunderts fränkische Kolonisten zwischen der Schnauder und Mulde an. In Kühren bei Wurzen wurden flandrische Bauern i. J. 1154 angesiedelt. Buchwitz bei Taucha, eine längst verlassene slavische Ortschaft (jetzt wüst), wurde i. J. 1160 neu besiedelt; Kattersnaundorf, nördlich von Leipzig, vor 1158. In diesem Jahre starb Rotlin, der Gründer des Ortes.[1]) Zwenkau, das von der alten slavischen Bevölkerung verlassen war, wurde in der Zeit zwischen 1118 und 1126 wieder ausgebaut.

Mir will nach alledem scheinen, daß der Westen schon im Laufe des 11. Jahrhunderts, der entferntere Süden in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts von deutschen Bauern besiedelt ist. Etwas später dürfte die Einwanderung östlich von Leipzig und im nächsten Süden bis Crostewitz hin erfolgt sein.

Einen weiteren Hinweis finde ich in der Verleihung des Stadtbriefes an Leipzig (1156—1170). Diese Tatsache berechtigt zu der Annahme, daß sich damals neben dem Slavendorfe und der Burg deutsche Siedler bereits in größerer Zahl in Leipzig niedergelassen hatten. Diese Tatsache legt auch die Vermutung nahe, daß überhaupt in jener Zeit die Kolonisation in unserer Gegend im Gange war. Ich nehme also an, daß etwa 1150—1170 die nähere Umgebung von deutschen Bauern besiedelt ist.

Auf ein neues Argument möchte ich nicht unterlassen hinzuweisen: Die Größe der Hufen. Man wird kaum bezweifeln, daß im allgemeinen zu Beginn der Kolonisationsperiode die Herren des Landes freigebiger waren als später. Anfangs war Rodeland im Überflusse vorhanden. Die Herren waren froh, Kolonisten zu haben, die zinsten. Als das Land knapper ward und immer neue Scharen von Kolonisten nach Land fragten, konnte man minder günstige Bedingungen stellen, weniger Land dem Einzelnen anbieten.

Unter diesem Gesichtspunkte gewinnt die Frage nach der anfänglichen Größe der deutschen Bauerngüter in unserer Gegend neues Interesse. Die typischen Größen sind 58 Acker (32,10 ha), 36 (19,92 ha), 30 (16,6 ha) und 24 Acker (13,28 ha) im Osten von Leipzig. Die Hufe zu 58 Acker finden wir, in später Zeit noch erkennbar, in Kühren und Gerichshain; 36 Acker in und bei Liebertwolkwitz, 30 Acker im näheren Osten Leipzigs: in Reudnitz, Sommerfeld, Mölkau, Holzhausen und in gewissen Parthendörfern; 24 Acker in und um Naunhof und in Gorbuz (bei Probstheida, wüst schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts).[2])

Hiernach darf ich die Vermutung aussprechen, daß die Gründung von Gerichshain der ältesten Kolonisationszeit jener Gegend angehört, während die Naunhofer Gegend am spätesten von Deutschen besiedelt sein dürfte.

---

[1]) Schulze, a. a. O. S. 147.

[2]) Vgl. meinen Artikel: Die Hufengröße in Leipzigs Umgebung. In Mitteil. des Vereins f. sächs. Volkskunde V. S. 139 ff. — Zu dem daselbst S. 141 über Probstheida Gesagten trage ich hier berichtigend nach, daß dort die Hufe höchstens 24 Acker enthalten haben kann. Wie mir P. em. Rosenthal mitteilte, sind in der um 1840 861 Acker betragenden Gesamtfläche der Ortsflur mindestens 122 Acker inbegriffen von der ehemaligen Mark Gorbuz. — Sonst vgl. unten.

Woher sind die deutschen Kolonisten gekommen? Auch auf diese Frage geben die ältesten Urkunden für die nähere Umgebung keine Antwort. Auch hier sind wir besser unterrichtet über Ortschaften aus der weiteren Umgegend: Kühren ist von Flandrern besiedelt; daß Alt-Flemmingen bei Naumburg, Flemmingen im Altenburgischen, Flemmingen bei Waldheim von Vlämen — im Volksmund Flämige oder Flemminge — besiedelt sind, ist nicht zu bezweifeln. Urkundlich fest steht, daß im Süden die Kolonisten Franken gewesen sind.

Im übrigen sind wir auf Kombinationen und Vermutungen angewiesen. Aber die Beweismittel sind doch relativ so zahlreich und so verschiedenartig, daß ich zuversichtlich glaube, sichere Ergebnisse bieten zu können.

Ich stelle zunächst fest, daß ich Gründe für die Annahme sächsischer Einwanderung bisher nicht gefunden habe. Dagegen sprechen alle Gründe für die Annahme, daß es Franken waren, die sich im Westen und im entfernteren Süden niederließen und daß Niederländer den Osten, Norden und den Süden bis Crostewitz hin besiedelt haben. Für den Süden bedarf es keines weiteren Beweises für die fränkische Einwanderung, sie ist sicher bezeugt. Im Westen enthält der Ortsname Frankenheim einen sehr deutlichen Hinweis. Auch sonst fehlt es weiter westlich nicht ganz an Spuren fränkischer Siedelung. Der Ort Löbnitz am Petersberge bei Halle wird 1184 genannt „Frankendorp que et Liubanuwitz".[1]) Diese Gründe werden bekräftigt durch die Tatsache, daß wir in späterer Zeit in Orten westlich von Leipzig[2]) als Erbrecht ein Dritteilungsrecht finden. Und für das fränkische und thüringische Erbrecht ist der Drittelungsmodus charakteristisch. Dieses Recht habe ich auch in Hayna (bei Breitenfeld) gefunden (i. J. 1667).[3])

Zu der Annahme niederländischer Siedelung bestimmt mich vorwiegend die Tatsache, daß ich das sogenannte vlämische Erbrecht in einer großen Zahl von Dörfern gefunden habe; von Lindenthal und Möckern bis Crostewitz, Wachau und Güldengossa, von Reudnitz bis jenseits der Mulde.[4]) Charakteristisch ist für dieses Recht die eheliche Gütergemeinschaft verbunden mit Halbteilung der Hinterlassenschaft. In späterer Zeit ist in vielen Orten die eheliche Gütergemeinschaft geschwunden und nur die Halbteilung geblieben (bis in das 18. Jahrhundert hinein). Nach dem älteren echten vlämischen Erbrechte erhielt also die Witwe die Hälfte von der gesamten Hinterlassenschaft beider Ehegatten.

Die ältesten Spuren dieses Rechtes führen in Leipzigs Umgebung bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts zurück, in Mölkau (1524)[5]) und Connewitz (1526).[6]) In Gohlis wird 1576 der vlämische Teilungs-

---

1) Schulze, a. a. O. S. 128, Note 2.

2) In Lausen i. J. 1625; in Großzschocher i. J. 1625; vgl. meinen Aufsatz: Die deutsche Besiedelung der Umgebung Leipzigs in der Wissensch. Beilage der Leipz. Zeitung 1910, Nr. 34.

3) Ebd. 1909, Nr. 51.

4) Vgl. meine Aufsätze ebenda 1909, Nr. 9 und 51; im Neuen Archiv für sächs. Geschichte Band XXIX, S. 150ff.

5) Wissensch. Beilage d. Leipz. Zeitung 1909, Nr. 51.

6) Ebd. Nr. 9.

modus als „Dorfgebrauch und alte Gewohnheit" bezeichnet.[1]) Er war also damals schon sehr lange Zeit üblich.

Die älteste Spur im Nordwesten Sachsens habe ich in der Stadt Colditz gefunden. Die dortige Stadtwillkür, aufgezeichnet in der Zeit 1404 bis 1431, kennt die Halbteilung bereits als „alte Gewohnheit".

Ich schließe also vom vlämischen Erbrechte, das ich seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts in unserer Gegend nachzuweisen vermag, auf niederländische Einwanderung.[2]) Nur im allgemeinen, nicht bei jedem einzelnen Dorfe. Auch die Wendendörfer in der Gegend vlämischen Rechtes haben bei der Germanisierung dieses Recht angenommen.

Ich habe in den deutschen Orten vlämischen Rechtes auf die Personennamen geachtet. Zwei sind mir aufgefallen. In Reudnitz trug ein Bauer i. J. 1525 den Namen Peter Breugel.[3]) In Baalsdorf wird 1482 einer als „klein Gender" genannt und 1521 ist dort von „der Genderin Tochter" die Rede.[4]) Es ist m. E. nicht ausgeschlossen, daß diese Familie aus Gent eingewandert war. Sollte diese Vermutung gerechtfertigt sein, so hätten wir hier einen hoch erfreulichen näheren Hinweis auf die Heimat der Kolonisten unserer Gegend neben dem allgemeineren des vlämischen Erbrechtes. Nur ist zweierlei zu beachten: Die Familiennamen sind erst um 1190 aufgekommen, also nach der mutmaßlichen Zeit der Kolonisation unserer Gegend. Doch schließt das nicht aus, daß eine zunächst namenlose Familie beim Aufkommen der Familiennamen nach ihrem früheren Wohnsitze Gent genannt wurde. Überaus häufig hat man um 1200 Familien nach ihrem Heimatsorte genannt. Und ferner lag die Zeit der Einwanderung um 1190 noch nicht so weit zurück, daß die Erinnerung an die frühere Heimat hätte schon vergessen sein müssen.

Zu beachten ist weiter, daß im Mittelalter auf dem platten Lande in unserer Gegend eine Binnenwanderung — im Umkreise von wenigen Stunden — stattgefunden hat. Es wäre also zu weit gegangen, wenn man aus dem Vorhandensein des Namens Gender in Baalsdorf im 15. Jahrhundert schließen wollte auf die Einwanderung der Vorfahren der Träger des Namens gerade in Baalsdorf im 12. Jahrhundert. Nur der Schluß ist erlaubt, daß eine Familie aus Gent im 12. Jahrhundert sich in einem Orte nicht allzuweit von Baalsdorf niederließ.

Das Analoge gilt vom Auftreten des Familiennamens Franke in Baalsdorf zu Anfang des 16. Jahrhunderts.[5]) Er beweist nicht, daß Franken oder eine fränkische Familie im 12. Jahrhundert in Baalsdorf einzog, sondern nur, daß nicht allzufern von diesem Orte Franken gewohnt haben und irgendwann eine fränkische Familie nach Baalsdorf gezogen ist.

---

[1]) Ebd. Nr. 51.

[2]) Die Gründe habe ich in meinen S. 4 Note 4 angeführten Artikeln auseinandergesetzt. Am wichtigsten erscheint mir dieser: Man hat sonst beobachtet, daß sich die Niederländer nur im Flach- und Hügellande ansiedelten, nicht im Gebirge. Das vlämische Erbrecht im Nordwesten Sachsens finden wir in denselben Gegenden: südlich bis zum Rande des Gebirges, zwischen Colditz und Rochlitz, bis in die Gegend von Leisnig.

[3]) Moser, Chronik von Reudnitz 1890, S. 18.

[4]) Markgraf in „Beiträge zur sächs. Kirchengeschichte" Bd. XXIII, 1910, S. 43ff.

[5]) Ebd. S. 44.

Die Forschung könnte hier in Zukunft noch etwas tun. Sie könnte zeitlich weiter rückwärts verfolgen, wo die Familie Gender früher gesessen hat, seit wann sie in Baalsdorf nachweisbar ist. Als Quellen würden in Betracht kommen etwaige Gerichtsbücher aus dem Thomaskloster in Leipzig, Urbarien, Steuerregister. —

Grund und Boden, soweit er Wald und Wildnis war, gehörte seit der Okkupation dem deutschen Könige als Eigentum. Es war Otto II., der 974 das große Waldland von Leipzig und Zwenkau über Naunhof bis in die Gegend von Rochlitz und Kohren, durch Königsbann geforstet, der Merseburger Kirche gab. Nach 1162 war es der Kaiser, der dem Kloster Alt-Zella 800 Königshufen in den angrenzenden Gebirgswäldern als Dotation überließ, unter Vermittlung des Markgrafen Otto.[1]) Allmählich tritt dann der Kaiser zurück, der Markgraf in den Vordergrund als Herr des Landes. Der Zeitpunkt läßt sich nicht feststellen. Nach Schulze[2]) trat das Eigentumsrecht des Königs an Grund und Boden im 13. Jahrhundert zurück, nach Dr. Johannes Kretzschmar schon im 12. Jahrhundert. Kretzschmar bringt eine Reihe von Gründen: „In dem Stadtbriefe von 1156 gibt Otto der Reiche nicht nur die Genehmigung zur Gründung der Stadt Leipzig nach dem neuen kolonialen Rechte von Halle und Magdeburg, sondern er erteilt auch weitgehende Privilegien, trifft Verfügungen über landesherrliche Abgaben und läßt durch seine Beamten die öffentliche Gerichtsbarkeit ausüben; er bringt den Bürgern gegenüber überhaupt alle diejenigen Rechte zur Geltung, die ursprünglich dem Kaiser zukommen und die dieser z. B. noch 1143 bei der Marktrechtsverleihung in Chemnitz, etwas später in Altenburg geltend machte. Weiter wird im Stadtbriefe bestimmt, daß die Leipziger Bürger ihre Grundstücke als Eigen betrachten und an andere verkaufen dürfen . . . Und schließlich überweist Otto den Bürgern den im Norden an die Stadt stoßenden Wald, übt also an eben diesem Walde unverkennbare Eigentümerrechte aus.“[3]) Wie der Markgraf das Eigentumsrecht erlangt hat, ist nicht ersichtlich; auch nicht, wie weit es sich erstreckt hat. Anscheinend ist das nicht auf ganz rechtmäßige Weise vor sich gegangen.

Fest steht jedoch, daß zur Zeit der Verleihung des Stadtbriefes bei Leipzig der Markgraf, nicht der Kaiser, nicht Merseburg das Eigentumsrecht, das Recht des Grundherrn ausübte. Da ich nun annehme, daß etwa gleichzeitig auch außerhalb Leipzigs in der näheren Umgebung kolonisiert wurde, so vermute ich, daß es der Markgraf war, der hier den Niederländern Grund und Boden gab.

Mit Sicherheit feststellen läßt sich, daß in ältester Zeit, nachweisbar seit dem 13. Jahrhundert, eine Anzahl Dörfer dem Markgrafen gehörten; und zwar sowohl solche, die mich auf slavischen, als auch solche, die auf deutschen Ursprung schließen lassen. Jedoch ist nicht ersichtlich, wie er in den Besitz der Orte gelangt ist, ob er sie etwa als Reichslehen in formellrechtmäßiger Weise empfangen hatte oder ob er nur de facto, ohne formellen Rechtstitel, als Rechtsnachfolger des Kaisers in diesem Punkte aufzutreten verstanden hat.

---

[1]) Schulze, a. a. O. S. 82.
[2]) Ebd. S. 81.
[3]) Bericht im Leipz. Tagebl. Jahrg. 100, Nr. 574.

Der Markgraf schenkte Pfaffendorf, Probstheida und Geroldsdorf (wüst) i. J. 1213 dem neugegründeten Thomaskloster in Leipzig. Ölschwitz (wüst, bei Connewitz) kaufte zu derselben Zeit der Markgraf, um es gleichfalls dem Kloster zu geben. Sonst waren markgräfliche Dörfer: Gorbuz (wüst vor 1512; bei Probstheida)[1], Bets (Petscher Mark); nicht Dobeschitz, wie Wuttke angibt, (wüst, bei Connewitz);[2]) Holzhausen, Zuckelhausen, Wolfshain und Meusdorf (Mitisdorf). Von diesem Orte gab der Markgraf dem Thomaskloster i. J. 1245 5 „große" Hufen, 1254 zwei weitere Hufen als Eigentum. Bets eignete er 1287 den Klarisserinnen in Weißenfels zu. Da es der Markgraf war, der das Patronat über die Kirchen in Gautzsch und Großzschocher i. J. 1217,[3]) über die in Schönefeld 1307[4]) dem Thomaskloster in Leipzig übertrug und da sehr häufig Grundherrschaft und Patronat in einer Hand waren, so liegt die Vermutung nahe, daß diese Orte in jener Zeit dem Markgrafen gehörten.

Hinsichtlich der Dotierung von Kirchen durch den Markgrafen ist zu beachten, daß nicht ohne weiteres in solchem Falle auf früheres Besitzrecht des Markgrafen an dem Dotationsgute geschlossen werden darf. Denn i. J. 1206 verlieh König Philipp dem Markgrafen Dietrich dem Bedrängten das Recht, Kirchen vom eigenen und fremden Reichslehen in der Mark zu dotieren.[5])

In Anger war bis 1248 der Markgraf Oberlehnsherr; der Burggraf Albert von Leisnig Unterlehnsherr über mindestens $3^1/_2$ Hufen. Den Fischteich im Orte bezeichnete der Markgraf als ihm gehörig (piscinam ad nos pertinentem); er eignete ihn damals samt den $3^1/_2$ Hufen dem Nonnenkloster St. Georg.[6])

Von einer Anzahl Ortschaften läßt sich nachweisen, daß sie schon früh in nicht-markgräflichem Besitze waren. Borsdorf trat 1267 der ältere Hoier von Vredeberg an seinen jüngeren Bruder ab. Aber in demselben Jahre erneuerte der Markgraf von Landsberg einen Vertrag, demzufolge Borsdorf und von Breitenfeld das Dorf, anscheinend ohne die Flur, dem Hochstifte Merseburg zugesichert wurden.[7]) 1269 kaufte die Kirche in Merseburg von dem jüngeren Hoier von Friedeburg Panitzsch (Bansz) als Eigentum.[8]) 1271 gab Gertrud, Witwe des Ulrich von Friedeburg,

---

[1]) Über Ölschwitz und Gorbuz vgl. meinen Aufsatz im Neuen Archiv für sächs. Geschichte und Altertumskunde Bd. XXXI, S. 125 f.

[2]) Kehr, a. a. O. S. 339: 1276 gingen vier in Dobeschitz (in pago Debeschitz) gelegene Hufen mit allem Zubehör (Mühle, Wiesen, Weide usw.) in das Eigentum des Thomasklosters über. Besitzer waren vorher Söhne Alberts, des ehemaligen Leipziger Schultheißen. Diese hatten sie vom Markgrafen zu Lehen (ab ... Theodorico marchione de Landesberc iure feodali tenebant). Dieser aber hatte seinerseits den Grund und Boden von der Merseburger Kirche titulo feudali inne gehabt, als Lehen.

[3]) Cod. dipl. Sax. reg. II 9, S. 4.

[4]) Ebenda II 9, S. 56.

[5]) E. O. Schulze, a. a. O. S. 81.

[6]) Vgl. meinen Aufsatz: Leipzig-Ost in ältester Zeit in Bd. IX dieser Zeitschrift, S. 22.

[7]) Küstermann in: Neue Mitteilungen des thüringisch-sächsischen Altertumsvereins 18b S. 99f., 160.

[8]) Ebenda S. 102. 1465 gehörte Panitzsch dem Kunz Meisenberg; Wustmann, Geschichte der Stadt Leipzig, S. 253.

Abtnaundorf dem Peterskloster in Merseburg zum Eigentum,[1]) welches den Ort bis in die Reformationszeit behalten hat.

In einer Urkunde v. J. 1271[2]) erklärt Markgraf Theoderich von Landsberg, daß seine Vorfahren neben anderen Orten Schkeuditz, Breitenfeld, Quazniz in erblichem Besitze gehabt haben, als Lehen von der Kirche in Merseburg. Damals verkaufte er den Erbbesitz an das Bistum Merseburg.

Aus noch viel früherer Zeit erfahren wir, daß Ortschaften in kirchlichen bezw. geistlichen Besitz gegeben wurden. Otto I. schenkte das castellum Magdeborn (Medeburu), wie oben erwähnt wurde, dem Bischof Boso in Merseburg; Eythra wurde 979, Gundorf von Kaiser Otto II. dem Bistum Merseburg geschenkt. 1091 wurden Wiederitzsch, Gundorf und Böhlitz, die beiden letzteren mit allen Zubehörungen, ferner Raßnitz, Weßmar in der Elsteraue westlich von Schkeuditz, u. a. vom Bischof Werner dem neu gegründeten Peterskloster auf der Altenburg (in Merseburg) als Dotation überwiesen. Abt Werner (1263—1288) hat dann noch in Wiederitzsch das Patronat über die Kirche erworben.[3])

1269 ist dann auch noch die Vogteigerechtigkeit über Gundorf an das Kloster gekommen.

Leutzsch war Merseburgisches Lehen und bis 1497 im Besitze der Herren von Leutzsch. „1295 erscheint ein Heinrich von Leutzsch (Henricus de Luitz) mit als Zeuge.“[4]) Auch Lindenau war bischöflich merseburgisches Lehen, im Besitze der Herren von Lindenau bis 1527.[5]) Schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts war es im Besitze eines Ritters, namens Heinrich. Wahren war ebenfalls im Besitze eines Rittergeschlechtes. 1216 trat ein Heinrich von Warin als Bürge für Markgraf Dietrich gegenüber Leipzig ein. 1275 ist ein Ritter von Plaußig bezeugt. Der Ort war also in ritterlichem Besitze. Die Besitzer von Connewitz standen im 13. Jahrhundert im Lehnsverhältnis zur merseburgischen Kirche. 1277 kaufte das Thomaskloster das Slavendorf Connewitz (Kunawitz; im 16. Jahrhundert Kanwitz), $3^1/_2$ Hufen mit allem Zubehör (cum areis, pratis, pascuis, silvis, virgultis, aquis, aquarum decursibus). Wenn in Röglitz 1231 ein Sattelhof (sedilhof) bezeugt ist, so war der Ort im Besitze eines Herrn.

Von Sommerfeld sagt ein handschriftliches Urbar des Thomasklosters, das 1510—1539 geschrieben ist: „Dis Dorf ist koft wurden anno 1224.“ Falls die Notiz der Wirklichkeit entspricht, so ergibt sie, daß damals ein Besitzwechsel stattgefunden hat.

---

[1]) Klingner, Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte III, S. 192f. Die wichtigsten Punkte der Schenkungsurkunde sind diese: 1. Die Ackerflur war bis dahin Eigentum der Besitzer gewesen (de proprietate nostra). 2. Sie hatte 12 Hufen. 3. Sie kam an die Peter-Paulskirche in Merseburg, die extra muros lag. 4. Die Kirche erhielt sie zu freiem Besitze (libere possidenda). 5. Das Dorf selbst (ipsam .. villam) mit allen Zubehörungen, auch mit aller Gerichtsbarkeit (d. h. hohe und niedere) wurde dem Abte und seinen Untergebenen, d. h. dem Kloster geschenkt. 6. Das Kloster erhielt am Dorfe ungekürzt dieselben Besitzrechte, die bis dahin die Grundherrschaft gehabt hatte (sicut possederamus).

[2]) Kehr, a. a. O. S. 307 f., vgl. S. 290; que progenitores nostri iure feodali tenuerunt ab ecclesia Merseburgensi et ad nos devolvi iure hereditario debuerunt.

[3]) Kehr, a. a. O. S. 9, 16, 19, 71, 155.

[4]) Wustmann, a. a. O. S. 260.

[5]) Ebenda S. 254 ff.

Umstritten war vor 1270, wem die Orte Zweenfurt, Borsdorf, Althen, Wolfshain, Schönefeld und Volcwartisdorf gehörten. In dem genannten Jahre verzichtete der Markgraf „auf alles Recht, das ihm an alle diesem (Grundbesitze) zustand oder zuzustehen scheinen könnte".[1]) Die Orte mit allem Zubehör (cum universis ad easdem villas spectantibus) werden urkundlich bezeichnet als proprietas, quam episcopus (Friedrich von Merseburg) a nobile viro domino Hoiero de Vrideberc comparaverat.[2]) Ein völlig klares Bild geben diese Nachrichten leider nicht für die frühere Zeit.

Ein Ort Naundorf (Nuwindorph), in comitatu Wilhelmi marchionis, im Gau Schkeuditz, im Burgwart Leipzig (Libizken) gelegen, wurde 1050 vom Kaiser dem Altare des h. Laurentius in Merseburg geschenkt.[3]) In Rückmarsdorf kaufte der Abt des Petersklosters in Merseburg 1250 8 Hufen; vier i. J. 1262 vom Bischof Heinrich; und 1285 kamen 7 weitere Hufen, die vorher Albert von Wahren von der Kirche in Merseburg zu Lehen gehabt hatte, samt der Vogtei über das ganze Dorf an das Kloster.

Weit besser als über die Inhaber der Grundherrschaften sind wir über die Landkarte um 1200 unterrichtet, soweit sie Ortschaften verzeichnet. Es war alles Land vergeben. Leipzigs Umgebung hatte eine weit größere Zahl Ortschaften als i. J. 1500 und 1900. Es wohnten mehr Leute auf dem Lande als i. J. 1500 und 1800. Wir wissen von einer beträchtlichen Zahl w ü s t e r M a r k e n. Erwähnt ist bereits Ölschwitz. Es hatte $20^1/_2$ Hufe. Markgraf Dietrich kaufte es 1213, um mit ihm das Thomaskloster zu dotieren. Birgbruch, später die Wehrbrucher Mark genannt, war schon vor 1390 wüst. Sie gehörte seit 1390 dem Thomaskloster. Dieses erhielt 1516[4]) Zinsen von $9^3/_4$ Hufen. Rudloff von Bunaw (Bünau) hatte „eine Hufe Landes in der Mark sunderlich" und einen Garten. Die Zweenfurter bewirtschafteten die Mark und zinsten 11 Hühner. Diese Zahl ist offenbar die Zahl der Höfe, die einst im Orte Birgbruch Hühnerzins gegeben hatten. Denn nach derselben Quelle zinsten in Zweenfurt, das 21 Hufen hatte, die Bauern jährlich nicht 21, sondern 24 Hühner „von hofen", d. h. von den Gehöften. G o r b u z, zwischen Connewitz und Probstheida,[5]) war vor 1512 wüst. Es gehörte dem Thomaskloster. In dessen Auftrag nahm damals der Richter zu Connewitz eine Vermessung der Äcker Hans Perneckens vor. Er hatte 105 Acker. Das waren 4 Hufen und 9 Acker. Die Nachbarn in Connewitz sagten: „Machen 24 Acker eine Hufe." Ein gewisser Galle hatte 15 Acker. Das war eine halbe Hufe und ein Garbiß. „Denn . . ein Garbiß hält 3 Acker." „Thomas Schilde hat in einer vereinigung (d. h. räumlich geschlossen) $20^1/_2$ groẞe rute". Spricht: es zinst niemand; sunder er gibt tetzem (Dezem = Zehnt) do von dem Pfarrer von [Mark-]clebergk, als her spricht. Von je einem Acker wurde 1 Groschen Zins gegeben. 1523

---

[1]) Quod sibi competebat in eisdem vel competere videretur.

[2]) Kehr, S. 290.

[3]) Ebenda S. 63.

[4]) Nach handschriftlicher Urkunde.

[5]) Beier und Dobritzsch, Tausend Jahre deutscher Vergangenheit in Quellen heimatlicher Geschichte. Leipzig 1911, Bd. I, S. 88 verlegen die „Korbitzer" Mark trotz meiner Darlegungen im Neuen Archiv für sächs. Geschichte immer noch in die Gegend von Taucha.

vermaß der Richter von (Probst=)heyde die Ortsflur. Sie betrug 167 Acker, Thomas Schilde hatte 12, die Reynicken 15 Acker. Nach mündlicher Mitteilung des Herrn P. em. Rosenthal sind 122 Acker an Probstheida gekommen. Ob der Rest von 45 Acker auch zu dieser Flur geschlagen wurde, ist nicht bekannt.

Der Richter von Connewitz hieß 1512 Jacoff Müller. Aus der Zeit seines Amtes stammt noch eine Erinnerung an die Mark Dobeschitz (auch Debeschitz). Damals wird in einer Handschrift unter den Pertinenzien zu Connewitz mit genannt: „Dy mul zu Debitzsch." Der alte Ortsname war also noch bekannt; die Flur aber zu Connewitz geschlagen.

Lipprandisdorf hatten vor 1377 die Herren von Wedere vom Bischofe zu Merseburg zu Lehen. In diesem Jahre wurde es dem Thomaskloster zu Eigen gegeben.[1]) Eine Handschrift (Urbar) (1521—1539) berichtet: Das wuste Dorff Lipprandsdorff sal haben septem mansos (7 Hufen), ut in littera und beide Mark ... (die andere ist Zuckelhausen) sind pro monasterio appropriata et donata ... ut in antiquo libro Copiarum folio 60. — In Lipprandisdorff Mark sind zinshaftig 5 Hufe landis. Zinst eine ein Jahr 5 Groschen und 3 alte Schock. — In alden Registern werden in L. erfunden funf hufen landis und eyn virtl. Synd also 3 virtl vorloren. — Das Thomaskloster hatte nur die niedere Gerichtsbarkeit in der Mark; die hohe Gerichtsbarkeit - was do Hals und Hand antrifft, das ist was das Leben hat verwahrlost und was Lembde ist, stand anscheinend dem Landesherrn zu.

Eigenartig ist, daß damals die Mark noch ihren Erbrichter hatte. Er nahm die Richterhufe von jedem neuen Propste neu zu Lehen. 1521 sind 15 Groschen Lehengeld gezahlt worden. Im übrigen war nach den oben angeführten Nachrichten die Richterhufe zinsfrei. Denn von den 6(1/4) vorhandenen Hufen werden nur 5(1/4) als zinshaftig bezeichnet. Die Flur wurde von den Bauern im Nachbardorfe Zuckelhausen mit bewirtschaftet.

Kolmen bei Holzhausen wird bereits im Lehnbuche von 1349 als villa desolata bezeichnet. 1377 kam die Mark an das Thomaskloster.[2]) Das mehrfach herangezogene handschriftliche Urbar (1510—1539) bemerkt: Das wüste Dorf Kolmen soll haben (1377) 13 zinsbare Hufen und eine „vorlente" (verlehnte) Hufe mit einer „Vihewerde".[3]) — In Kolmer Mark sind 11 Hufen und drei Viertel zinshaftig. — Hier hatte das Kloster wie in der Mark Lipprandisdorf einen Richter und sein Gericht. Der hat auch eine Hufe Landes frei zinsfrei."

Diese wüsten Marken bildeten also immer noch selbständige Gerichtsbezirke mit eigenem Richter. Erhalten war noch die mit dem Amte verbundene Richterhufe samt den seit alters an ihr haftenden Gerechtsamen, namentlich der Zinsfreiheit.

---

[1]) Cod. dipl. Sax. reg. II 9, S. 116.

[2]) Cod. dipl. Sax. reg. II 9, S. 118 ff. — Vorher hatten die Brüder von der Widere das Dorf als Lehen von dem Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm.

[3]) Vgl. Cod. dipl. Sax. reg. a. a. O. S. 119: Kolmen daz wuste dorf ... mit driczen hufen, die czinsber sint, und eine vorlehente hufe und einen hof mit einer vihweide, die da zcu gehort.

Melschen rainte mit Anger, Stünz, Zweinaundorf und Stötteritz. 1490 verkaufte der Altar Unserer lieben Frauen in Freiberg den ihm im Orte zustehenden Zehnten an das Thomaskloster in Leipzig, „weil sollich dorff täglich zu weiteren verzehrung gelange.“[1]) Der Ort ging also damals ein. Er war sicher eine slavische Siedelung. Das handschriftliche Urbar sagt: Wilhelm Kran, Gleitzmann, hat $4^1/_2$ Hufen; zinst jährlich 45 Groschen von der Hufe. Acht „hofestete“ gebraucht er auf dem wüsten Dorfe; zinst 8 Hühner. — Zu wissen, daß Wilhelm Krans Güter, in Melscher Mark gelegen, als die Behausung mit allen Zugehörungen, mit allen Äckern und Wiesewachs, wie es steht in Feld und Dorf, sonst auch dazu die Mark Stoderitz, ist verpfändet mit Gunst des Klosters dem Altare St. Anna zu St. Thomas für 200 Flor. in Gold. — Hans Sonntag hat in der Mark 4 Hufen. Gebraucht 4 Hoffstete auf dem wüsten Dorfe; zinst 4 Hühner. Lenhard Galle — ein Mann desselben Namens hatte vor 1514 in Probstheida ein Vorwerk mit 3 Hufen — hatte eine Hufe.

Melschen hatte also $9^1/_2$ Hufen und einstmals 12 Höfe. Es war wüst vor 1539. Es stand mindestens noch ein Gehöft, die Kran gehörige Behausung mit Zubehör. In der Petzscher Mark lag das Dorf Bets (villa dicta Bets; 1287). 1476 erfahren wir von der Petzscher Nachbarschaft, an deren Spitze ein Richter stand.[2]) Da sonst Nachbarschaft der typische Ausdruck für Sondergemeinden ist, die zur Stadt gehörten, aber — mit Sonderrecht begabt — außerhalb der Stadtbefestigung lagen,[3]) so war damals anscheinend die Mark zur Stadtflur geschlagen worden. Sie war noch am Ende des 15. Jahrhunderts bewohnt.

Ein Dorf Lusitz lag in der Nähe des Brandvorwerks.[4])

Von Geroldesdorp ist die Lage und die Hufenzahl unbekannt. Der Markgraf verlieh dort Waldstücke einem Otto von Liechtenhagen und Otto von Wurzen (Vorcin). Das Dorf mit dem übrigen Walde gab er 1213 dem Thomaskloster.

Gewisse Dörfer sind durch Bauernlegung verschwunden; d. h. Großgrundbesitzer ließen Dörfer eingehen; sie kauften die Güter auf und errichteten Großbetriebe mit eigener Wirtschaft. Auf diese Weise sind Groß- und Klein-Glasau und Willauber bei Altranstädt eingegangen. Das Kloster Zella errichtete dort eigene Großbetriebe.[5]) Noch 1840 hieß eines der vier Viertel von Markranstädt das Willeber-Viertel.[6])

Wir können uns kaum vorstellen, wie gewaltig ein Bild der topographischen Karte von Leipzigs weiterer und näherer Umgebung um 1200 von dem der Gegenwart abweicht. Wenigstens für einzelne Gegenden läßt sich noch der typische Verlauf der Entwicklung bis zu einer gewissen Grenze verfolgen: Eine Reihe der kleinen slavischen Siedelungen verschwand nach und nach und ihre Flur wurde zu der der Nachbarorte — früher

---

[1]) Hüttig, Orts- und Flurnamen der Amtshauptmannschaft Leipzig und ihre geschichtl. Bedeutung 1908, S. 27.

[2]) Cod. dipl. Sax. reg. II 8, S. 415.

[3]) Vgl. meinen Aufsatz über „Nachbarschaften in Sachsen“ in den Mitteil. d. V. für sächsische Volkskunde V. Bd. S. 246.

[4]) Cod. dipl. Sax. reg. II 10, S. 4.

[5]) E. O. Schulze, a. a. O. S. 140.

[6]) Alte sächs. Kirchengalerie Bd. 6, S. 98.

oder später — geschlagen. Die Zahl der Orte ging beträchtlich zurück. Der Umfang der meisten Ortsfluren wuchs wesentlich.[1])

Mit einer geradezu klassischen Deutlichkeit läßt sich der Vorgang bei Taucha erkennen. Dicht bei dem Städtchen lassen sich nicht weniger als 13 Wüstungen nachweisen! Die Pfarrakten von Plösitz nennen nicht weniger als 10 Wüstungen in der Nähe des Ortes: St. Blasien, Birkenau, Pulligk, Mönchlehden, Zagelsdorf, Parenz, Milkau, Ostrau, Loben und Gärtitz. Zu Taucha gehört ferner die Krickauer Mark; der Flurname „die Willwische" — zwischen Panitzsch und Sommerfeld — erinnert an das noch nach 1349 bestehende Dorf Wilchwitz.[2]) Sodann ist auf der Flurübersichtskarte in der Ortsflur Graßdorf die wüste Mark Staditz eingetragen.

Bei Connewitz sind drei verschwundene Dörfer bekannt: Dobeschitz, Ölschwitz und Gorbuz. „Bei Seebenisch werden Pfaschendorf, Bäsdorf und Graßdorf als wüste Marken verzeichnet."[3]) Zu bedenken ist dabei noch, ob das auf der Flurübersichtskarte bei Seebenisch eingetragene „Pansdorfer Feld" nicht auf ein verschwundenes Dorf schließen läßt.

Im entfernteren Süden von Leipzig werden i. J. 1105 17 Ortschaften urkundlich genannt. Auch von ihnen ist eine größere Anzahl verschwunden. Nach Meitzen[4]) sind nur noch vier, nach Bönhoff[5]) acht erhalten.

Wir dürfen schon jetzt behaupten, daß mehr als die Hälfte der um 1200 vorhandenen Dörfer eingegangen sind. Denn die bisher genannten wüsten Marken sind durchaus nicht sämtliche, von denen ich weiß. Bei Großdölzig lag Kölbau, das 1285 der Merseburger Bischof erwarb; bei Großzschocher erinnert die 313 Acker große Pflicker Mark an das Dorf Pflicken.

„Bei Quesitz sind der Pritzschenborn, die Pritzschengärten und die Pritzschenfelder Zeugen des eingegangenen Ortes Pritzschen." Bei Kleinzschocher liegt die Potscher Mark; bei Zwenkau ist Budigaß verschwunden.[6])

Nelmitz war nach Gottscheina eingepfarrt. Es gehörte dem Peterskloster bei Halle und wurde 1414 der Universität Leipzig geschenkt. Dem Kloster blieb jedoch der Bezug gewisser Zinse, an Flachs, Hühnern usw. Es soll vor der Reformation zerstört sein. Die Flur ist zu Gottscheina geschlagen.[7]) Nicht weit entfernt lag die Hollober Mark, die 1838 zwischen Hohenossig und Göbschelwitz geteilt wurde. Letztere Gemeinde erhielt als Anteil 281 Acker 20 Quadratruten.[8]) Das nach Bösdorf eingepfarrte Dörfchen Gumlitz bestand noch im 16. Jahrhundert.[9]) Bei Neutzsch (jetzt

---

[1]) Vgl. weitere Belege für diesen Vorgang aus mitteldeutschen Gegenden des Kolonisationsgebietes bei Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen 1895, II, S. 438f.

[2]) Hüttig, a. a. O. S. 26.

[3]) Ebenda.

[4]) Meitzen, a. a. O. II, 439.

[5]) Sächs. Kirchen- und Schulblatt 1905, Sp. 571.

[6]) Hüttig, a. a. O. S. 25f.

[7]) Alte sächs. Kirchengalerie Abt. X, S. 103.

[8]) Teuthorn, Das sächsische Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen. Leipz. Diss. 1904. S. 54.

[9]) Alte sächsische Kirchengal. Bd. 6 (7. Abt.), S. 69.

zur Gemeinde Thekla gehörig) lag das nach 1359 eingegangene Dorf „die Techele“, auch Tichel genannt.[1])

Meusdorf war vor 1539 wüst. Das handschriftliche Urbar berichtet: Mitißdorf, eine Mark bei Wache (Wachau) gelegen, hat ungefährlich 8 Hufen Landes. Genießen und verzinsen die von Wache gemein mit Eil.

Vom Gautzscher Pfarrlehen werden 1518 in derselben Quelle unter anderem 1 Acker Wiese als bei Zschocher, 4 Acker Wiese als „bei Schlautitz genset (=jenseit) Predeln“ gelegen bezeichnet. Hiernach scheint bei Prödel ein Dorf Schlautitz bestanden zu haben, von dem ich sonst in meinen Quellen nirgends eine Spur gefunden habe.

Die Flurübersichtskarte verzeichnet an der Stelle, wo die Magdeburger Bahn die Grenze schneidet, die Flurnamen: Der Kalte Born und der Hänichener kalte Born. Auch diese Namen sind Zeugen einer wüsten Mark. Ein Aktenstück v. J. 1716[2]) spricht von der Mark Kaltenborn. Dort hatte ein Einwohner in Hänichen $9^3/_4$ Hufen = $205^1/_4$ Acker 17 Ruten, einer in Quasnitz 12 Hufen = $243^3/_4$ Acker 15 Ruten.

Mit den bisher genannten Marken ist gewiß die Zahl der verschwundenen Dörfer noch nicht erschöpft. Mancher Ort ist wohl verschwunden, ohne daß in Akten oder Flurnamen sich ein Hinweis findet. So habe ich nirgends eine Spur von einem verschwundenen Dorfe bei Klein-Wiederitzsch gefunden. Und doch habe ich guten Grund, dort ein solches zu suchen. Die Attribute Groß- und Klein- bei den Orten dieses Namens zwingen zu der Annahme, daß die Flur von Groß-Wiederitzsch einst die größere gewesen ist. Aber bei der ältesten Landesvermessung betrug sie nur 245,40 ha, dagegen die von Kl. Wiederitzsch 327,60 ha. Diese auffällige Tatsache vermag ich nicht anders zu erklären als durch die Annahme, daß eine oder einige mir unbekannte wüste Marken zu der Vergrößerung der Ortsflur von Kl. Wiederitzsch beigetragen haben.[3])

Durch diese Untersuchung der wüsten Marken haben wir das für die Siedelungsgeschichte höchst wertvolle Resultat gewonnen, daß einst Leipzigs Umgebung weit dichter mit Dörfern besetzt war und daß die Orte von heute in vielen Fällen im 13. Jahrhundert viel kleiner gewesen sind. Überdies haben wir ein getreueres Bild der topographischen Karte gewonnen: Wir wissen von einer Anzahl Ortschaften, wo sie lagen. Bei einer Anzahl Ortschaften konnten wir den Zeitraum ihres Bestehens genauer abgrenzen, bei anderen urkundliche Angaben über die Zahl der Hufen und sonstige geschichtliche Einzelheiten anführen.

Über den konkreten Vorgang der deutschen Besiedlung liegen mir unmittelbare Nachrichten für unsere Gegend nicht vor. Wir müssen also zu rekonstruieren suchen auf Grund späterer Nachrichten und Verhältnisse oder auf Grund von Nachrichten aus anderen Gegenden. Zwischen dem Grundherrn und den Siedlern wurde zunächst über die beiderseitigen Rechte und Pflichten ein Abkommen, oft schriftlich, getroffen. Dann wurde den Kolonisten Land angewiesen in bestimmter Ausdehnung. Später,

---

[1]) Vgl. Wustmann, a. a. O., S. 252.
[2]) Amtsgerichtsarchiv Leipzig Rep. XV. Loc. 1 N. 111. S. 62f.
[3]) Vgl. Markgraf in Mitteil. d. V. für sächs. Volkskunde V. Band S. 75.

wenn der Wald im wesentlichen gerodet war, fand eine Ausmessung statt. Da der Kolonist zunächst viel Arbeit und wenig Ertrag des Landes hatte, wurden Freijahre gewährt, d. h. Abgabenfreiheit auf einige Jahre. In Buchwitz waren es zehn.[1])

Zuweilen wurden deutsche Kolonisten in Wendendörfern angesetzt, die ganz oder fast ganz von der alten Bevölkerung verlassen waren. Buchwitz war 1160 längst verlassen, multis a natura saeculis incultum. Dort mußte neu gerodet werden. Dort wurden Freijahre gewährt. Nicht so in dem Orte Kühren. Die Urkunde sagt von dem Wendendorfe: in quodam loco inculto et pene habitatoribus vacuo. Hier war also nicht reines Wildland. Dort sind Freijahre nicht erwähnt.

Jeder Kolonist erhielt eine Hufe. Der Schulze oft zwei. So in Kühren und Probstheida. Zuweilen wurde auch das Pfarrlehen mit 2 Hufen ausgestattet, so in Baalsdorf, Rückmarsdorf, anscheinend auch in Liebertwolkwitz. In demselben Dorfe war die Hufe in der Regel gleich groß.

Über die Größe sagt Meitzen:[2]) „Die flämischen Hufen sanken schon im Laufe des 13. Jahrhunderts in verschiedenen Gegenden im Maße immer mehr herab, so daß die Culmische Hufe nur noch 16,9 ha . . . betrug." Vorherrschend war östlich und nordöstlich von Leipzig, in der Gegend des vlämischen Erbrechtes, die Größe von 30 Acker[3]) = 16,6 ha (= $^1/_3$ Königshufe). Es wäre m. E. verkehrt, aus diesen Tatsachen den Schluß zu ziehen, daß die Dörfer mit der Hufengröße von 16,6 ha erst im 13. Jahrhundert gegründet seien. Aber in anderer Hinsicht ist Meitzens Angabe für uns doch von Bedeutung. Sie bestätigt, was von vornherein zu vermuten nahe liegt — daß die Grundherren anfangs, als noch Grund und Boden im Überflusse zur Verfügung stand und sie nur das Interesse hatten, zinsende Bauern zu erhalten, reichlicher gaben. Sie zeigt, daß in der Zeit des Landüberflusses weit mehr als 16 ha für die Hufe bewilligt wurde und daß dieses Maß schon einen geringeren Bestand an Rodeland voraussetzen läßt. Man kann also — unter Umständen — den Schluß ziehen: Je größer die Hufe, desto früher die Gründung des deutschen Kolonistendorfes.

Für unsere Gegend sind jedoch die besonderen lokalen Verhältnisse zu berücksichtigen. Nach meiner Ansicht war die Gegend zwischen Saale und Elster zu Beginn der großen Kolonisationsperiode im 12. Jahrhundert schon ziemlich dicht besiedelt. Erst östlich von Leipzig, etwa von Stünz und Zweinaundorf ab mochte das Waldgebiet sich ostwärts strecken, für das deutsche Kolonisten willkommen waren. In der nächsten Nähe Leipzigs war vom Anfange der Besiedelungsperiode im 12. Jahrhundert an überhaupt wenig Grund und Boden verfügbar. Hier wird — das ist ohne weitere Kenntnis von Einzelheiten anzunehmen — die Kolonistenhufe von Anfang an relativ klein bemessen worden sein.

Tatsächlich habe ich hier nur die Größe von 30 und 24 Acker (13,28 ha) bisher ermitteln können.

Wenn wir nun beispielsweise in Gerichshain (und im Flandrerdorfe

---

1) E. O. Schulze a. O. S. 160.

2) a. O. II, 568.

3) Vgl. besonders Cod. dipl. Sax. reg. II 10 S. 127 (1471—1481): Die alten ackerleuth rechen 30 Acker vor ein hufe. — Weitere Belege folgen später.

Kühren bei Wurzen) die Größe von 58 Acker antreffen, in und bei Liebertwolkwitz die von 36 Acker, in Mölkau, Holzhausen, an der Parthe in Orten oberhalb Thekla 30 Acker, in und bei Naunhof nur 24 Acker, so wage ich nicht zu folgern, daß ohne weiteres die Zeit der Gründung dieser Orte sich nach dem Prinzipe bestimmen lasse: je größer die Hufe, desto älter das Dorf. —

Wir wissen sodann, daß die Dörfer um Leipzig als Gewannedörfer angelegt worden sind. Diese Fluranlage erstreckte sich nach Teuthorn[1]) südlich bis zu einer Linie, die von Wechselburg über Langenleuba gezogen zu denken ist. Doch trifft diese Angabe nicht ganz zu. Denn der weit nördlich von dieser Linie gelegene Ort Oberfrankenhain war ein Waldhufendorf, nicht ein Gewannedorf. Die alte Kirchengalerie[2]) berichtet, daß „die Nachbarn ihre Grundstücke größtenteils in länglichen Quadraten unmittelbar an ihren Höfen haben.“ Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Fluranlagen bestand darin, daß im Waldhufendorfe die Hufen ein räumlich geschlossenes Ganze bildeten, ein Rechteck, das sich vom Gehöfte an der Dorfstraße hinausstreckte bis zur Flurgrenze. Der Bauer war also in der Bewirtschaftung nicht durch Rücksichten auf die Nachbarn gebunden. Er war selbständig.

Ganz anders lagen die Verhältnisse in unserer Gegend. Jede Dorfflur wurde in Gewanne oder Gewende eingeteilt. Kühren hatte 24, Wachau 26, Zeschwitz 12 Gewanne.[3]) Jeder Hufe wurde in jedem Gewanne ein gleicher Anteil zugewiesen. In Wachau bestand also anfangs jede Hufe aus 26, in Zeschwitz aus 12 Parzellen, die in verschiedenen Gegenden der Flur lagen und die Form eines langen Streifens hatten (handtuchförmig).[4]) Jedes Gewanne zerfiel in soviele Streifen, als das Dorf Hufen hatte. Nur Herrenland[5]), Schulzengüter, wohl auch Pfarrgüter konnten räumlich geschlossen liegen.

Diese Fluranlage wurde der Forderung nach Gleichheit des Besitzes gerecht. Das war ihr Vorzug. Jeder Beteiligte hatte gleichen Anteil an mehrwertigem und minderwertigem Boden. Wirtschaftlich hatte sie den großen Nachteil einer Erschwerung der Bewirtschaftung. Erst dem 19. Jahrhundert war es vorbehalten, den Nachteilen durch die Grundstückszusammenlegung in durchgreifender Weise abzuhelfen. Bis dahin galt der Flurzwang. Da nicht jeder Einzelne einen Zugangsweg zu jeder Parzelle hatte, so mußten Aussaat und Ernte gleichzeitig beginnen, denn sonst hätte Einer über das Feld des Andern gehen und fahren und dabei der Flur dessen schaden müssen, der früher bestellt hatte. Auch aus einem anderen Grunde: Stoppelfeld unterlag nach germanischer Auffassung der gemeinsamen Nutzung sämtlicher Nachbarn, aller vollberechtigten Dorfgenossen (ausgenommen waren die Häusler und die Hausgenossen, die nur aus Gnaden zugelassen werden konnten). Sobald abgeerntet war, trieb die Gemeinde das Vieh auf die Stoppelflur. Wer nicht rechtzeitig, d. h.

---

1) a. O. S. 25.

2) VI. Band S. 70. — Dazu vgl. Meitzen, Atlas zu Band III Anlage 4.

3) Meitzen a. O. Bd. III S. 433, 426, 446.

4) Ebenda II S. 471.

5) Vgl. zum Beispiel E. O. Schulze, S. 345: Nicht immer waren oder wurden .. die Vorwerksäcker verhuft.“

gleichzeitig mit den Anderen, mähte, mußte sich gefallen lassen, daß das Vieh sein Getreide abweidete.

Dieser Zwang wirkte lähmend auf den Willen des wirtschaftenden Individuums ein: er hemmte eine etwaige Initiative des Einzelnen.

Andererseits bedeutete die Fluranlage in unserem Kolonialgebiete gegenüber dem altdeutschen Gebiete westlich der Saale einen beachtenswerten Fortschritt. Die Gewanne wurden größer und regelmäßiger angelegt. Der Grundbesitz des Einzelnen war also von vornherein nicht so sehr zersplittert und über die Gemarkung verzettelt in so viele kleine Teile wie im Westen; die Bewirtschaftung also erleichtert.

Einen Vorteil bedeutete auch in unserer Gegend, wie im ganzen ostdeutschen Kolonisationsgebiete, gegenüber dem älteren westdeutschen Gebiete die Anlegung von 2 Fuß breiten unbeackerten Rainen zwischen den einzelnen Gewannanteilen. — Diese Grenzraine hatten sicher ihre Nachteile: Land ging verloren, Mäuse, Ungeziefer und Unkraut konnten sich einnisten. Aber diese Nachteile wog der Vorteil reichlich wieder auf, daß die Verpflügungen[1]) unmöglich gemacht wurden.

Und für die siedelungs- und agrargeschichtliche Forschung haben die Raine einen außerordentlich großen Wert. Denn nach Meitzen[2]) „ist ihnen zuzuschreiben, daß sich auf dem östlichen Kolonisationsgebiete von zeitweisen Regulierungen oder notwendigen Umteilungen, wie im alten Volkslande, nirgends eine Spur findet. Die Flureinteilungen der deutschen Kolonien haben vielmehr die Formen und Abgrenzungen ihrer ersten Anlage überraschend fest bewahrt.“

Fraglich ist noch, welche Flächenmaße bei der Bemessung der Hufen in Anwendung gekommen sind. Für die älteste Zeit liegen mir Nachrichten nicht vor. Erst aus späterer Zeit läßt sich feststellen, daß das kleinste Maß, die Rute, 4,295 m lang war. Es scheint aber zweierlei Rutenmaß gegeben zu haben, hier wie in anderen Gegenden.[3]) Das schließe ich aus der oben[4]) zitierten handschriftlichen Nachricht (1512—1539), nach der in der Gorbuzer Mark ein Grundbesitzer $20^1/_2$ „große rute“ Land besaß.

Als Ackermaß finden wir — noch 1278 bezeugt — die Bezeichnung Morgen (iugera), und zwar in Reudnitz.[5]) Diese Bezeichnung ist jedoch, schon im 14. Jahrhundert nachweisbar, gänzlich verdrängt worden durch den Ausdruck Acker. Dieser war ursprünglich nur im Hessengau üblich und hat sich von dort über Thüringen und Obersachsen verbreitet.[6]) Das ist in unserer Gegend nach 1278 und vor 1326 geschehen. Eine Urkunde aus diesem Jahre bedient sich bereits des Ausdruckes ager = Acker.[7])

---

[1]) Meitzen, a. a. O. II, 471; I 88.

[2]) Ebenda II, 471 f.

[3]) Für die Moselgegend vergl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, S. 346:1354 virga magna.

[4]) S. 9.

[5]) . . quia praedictorum duorum mansorum jugera dispersa erant . . . Vgl. auch Kehr, a. a. O. S. 185: In Rößen (südlich von Merseburg; vergl. ebenda S. 43) werden 1236 fünf iugera erwähnt. — Daß iuger die lateinische Bezeichnung für Morgen war, zeigt Lamprecht a. a. O. I S. 345: (1176) computationem 90 iugerum, que vulgo morgen vocantur.

[6]) Meitzen, a. a. O. II S. 563.

[7]) Cod. dipl. Sax. reg. II 10, S. 28: 22 agri ante . . opidum siti.

Die Seiten des Ackers standen im Verhältnisse 1:12. Eine Seite war 5, die andere 60 Ruten lang; oder: Die Schmalseite hatte eine Länge von 21,475 m, die Langseite eine solche von 257,70 m. Hiernach berechnet sich der Flächeninhalt eines Ackers auf 55,34 Ar. Der sächsische Acker wird seit der Generalverordnung v. J. 1813 auf 55,34 Ar berechnet.[1])

Es ist eine bekannte Tatsache, daß eine weitgehende Zersplitterung in Deutschland auf den verschiedensten Gebieten im Mittelalter geherrscht hat. Seit dem 12. und 13. Jahrhundert entwickelte jede Dorf-, ja jede Hofgemeinde ihr lokales Sonderrecht.[2]) Auch auf dem Gebiete der Landmaße finden wir eine lokale Zersplitterung. Nicht einmal Leipzigs Umgebung hatte Gleichheit der Landmaße. Die oben angegebenen Maße haben anscheinend östlich der Pleiße allgemein gegolten. Jedoch nicht im Westen, im Merseburgischen. Dort hatte der Acker einen Flächeninhalt von 180 Quadratruten; die Rute eine Länge von 9 Merseburgischen Ellen.

Eine genaue Reduzierung auf das Metermaß ist mir bis jetzt noch nicht möglich gewesen. Die Hufengröße kann ich ungefähr erschließen. Auf sie werden wir später noch zurückkommen. Dagegen kenne ich nicht genau die Größe der Elle, der Rute und des Ackers. Ich will nicht vorenthalten, was ich bisher ermitteln konnte. Herr Regierungssekretär Grunow in Merseburg hat mir folgendes mitgeteilt: „Die alte Merseburger Elle galt nicht nur für die Stadt Merseburg, sondern für das ganze Hochstift Merseburg. — ... Man rechnete nach Merseburger Ackern zu 180 Quadratruten und jede Quadratrute zu $9\frac{1}{2}$ Quadratellen. (Hier weicht die Angabe ab von der, die ich 1819 in Akten fand: 1 R. = 9 Ellen.) Die Länge der Merseburger Meßrute wird in einem Extrakt aus des Rats der Stadt Merseburg altem Copial-Erb-Privilegien-Buche mit folgenden Worten angegeben: „In einem alten Protokolle in gelbem Leder v. J. 1507 ist zu befinden, daß eine Meßrute, damit man die Wiesen-, Holz- und Feldacker pflegt zu messen, habe zu Merseburg 9 Ellen und 1 Gemünde, und eine Elle ist ein Umgang um ein Haupt. Dieser Ellen Länge hängt am Gewandhause. Das Gemünde ist $\frac{1}{9}$ Teil einer Elle. Die alte Merseburger Elle war zwar $\frac{9}{500}$ Teile länger als die Sächsische Elle, aber bei der bereits Seite 4 erwähnten Vermessung des Stiftes setzte man sie dieser letzteren gleich.“

Auch diese Angaben führen noch nicht zu voller Klarheit.

Hier bedarf es noch einer speziellen geschichtlichen Untersuchung der Ackermaße in Stadt und Hochstift Merseburg.

Es bleibt noch die Größe der Hufe. Über sie habe ich an anderer Stelle eine Untersuchung veröffentlicht.[3]) Der Agrarhistoriker Meitzen sagt,[4]) daß in Mitteldeutschland am meisten verbreitet war die Hufe von 30 Morgen = 60—75 Magdeburgische Morgen. Die slavische Hufe sei halb so groß gewesen. Der Magdeburger Morgen enthielt 25,51 Ar.[5]) 60 Morgen = 15,306 ha; 75 Morgen = 19,1325 ha. Es ist mir gelungen,

---

[1]) E. O. Schulze, a. a. O., S. 227, Note 2.
[2]) Vgl. von Amira, Grundriß des germanischen Rechts 1901, S. 27.
[3]) In den Mitteil. des Vereins für sächs. Volkskunde, V. Bd., S. 135—145.
[4]) In Conrads Jahrbb. für Nationalökonomie und Statistik Bd. 32 (1879), S. 47.
[5]) Lamprecht a. a. O. I, S. 344, Note 7.

durch jahrelange Forschungen die Hufengröße für eine Reihe von Ortschaften genauer zu ermitteln.

Zum Vergleiche gebe ich zunächst die Größe aus verschiedenen anderen Gegenden an. In den zum Teil von Holländern besiedelten Elbmarschen betrug sie gleichmäßig 38—40 Hektar;[1]) in der Rochlitzer Gegend „im Durchschnitt ungefähr 30—35 Acker.“[2]) In der Moselgegend und über sie hinaus findet sich als das kleinste ursprüngliche Maß das von 30 Morgen = 10,45 ha Ackerland. Hingewiesen ist bereits[3]) darauf, daß im Kulmischen die Hufe „nur noch“ 16,9 ha betrug. Sie muß also anderwärts größer bemessen worden sein im ostdeutschen Kolonisationsgebiete.

In Leipzigs Umgebung bewegt sich die Hufengröße, soweit ich bis jetzt sehe, etwa zwischen 8 und 58 Acker. In Großzschocher wurde eine Pfarrhufe = 8 Acker gerechnet.[4]) Für Anger läßt sich nur die ungefähre Größe erschließen.

Über diesen Ort habe ich bereits im letzten Bande dieser Zeitschrift gehandelt. Ich bin jetzt in der Lage, weiteres — zum Teil berichtigend — nachzutragen, Der Ort hatte im 19. Jahrhundert nicht mehr als 52 bis 53 Hektar Gesamtfläche. Eine Urkunde (1471—1481)[5]) verzeichnet 2 Hufen, $34\frac{1}{2}$ Viertel Landes und 22 Oberacker. Der Ausdruck „ein Viertel Landes“ bezeichnet eine Viertelhufe. Anger hatte also 2 Hufen + $34\frac{1}{2}$ Viertelhufen + 22 Oberacker = 2 + $8\frac{5}{8}$ Hufen + 22 Oberacker = $10\frac{5}{8}$ Hufen + 22 Oberacker. Hiernach muß die Größe der Hufe noch um ein Gewisses hinter 5 Hektar zurückgeblieben sein.

Weit verbreitet war die Größe von 12 Acker. Wir treffen sie bei Lommatzsch und bei Pegau an;[6]) in Zeschwitz[7]) und in Schkeitbar (= Scheitenborn)[8]).

Der Umfang von 8 und 12 Acker bei kleinen Hufen ist urkundlich bezeugt. In anderen Orten läßt sich nur die ungefähre Größe, das Maximalmaß, ermitteln und zwar durch Berechnung.

Über mein Verfahren in solchen Fällen will ich hier einige allgemeine Bemerkungen einfügen: Bei einer Anzahl von Ortschaften ist aus früherer oder späterer Zeit die Hufenzahl bekannt; aus späterer Zeit die Größe der gesamten Ortsflur. Nun ist zu beachten, daß sich die Ortsflur in der Regel aus drei Kategorien von Grund und Boden zusammensetzte: 1. aus dem Dorfe im engeren Sinne, d. h. den Gehöften mit den Hausgärten; 2. der Ackerflur, d. i. das Hufenland (in den lateinischen Quellen als campi von den villae streng unterschieden; in den deutschen Quellen „Dorf und Feld“); 3. dem ungeteilten Grundbesitz, d. i. der Gemeindeanger, Gemeindeflur, ungeteiltes Land im Besitze des Grundherrn: Wald, Wiese, Teiche, auch Acker.

---

1) Meitzen, Siedelung und Agrarwesen II, S. 359.
2) Pfau, Grundriß der Chronik über das Kloster Zschillen, S. 205.
3) S. oben S. 14.
4) Vgl. Markgraf in Mitteil. des Vereins für sächs. Volkskunde Bd. V, S. 136 f.
5) Cod. dipl. Sax. reg. II 10, S. 127.
6) Schiffner, Beschreibung von Sachsen. 2. Aufl. 1845, S. 98.
7) Meitzen, a. a. O. III, 441 ff.
8) Eine handschriftliche Urkunde (1510—1539) sagt von einer Hufe in Scheitenborn: Sullen 12 acker seyn.

Um zu einem sicheren Ergebnis für die Hufengröße in einem Orte durch Berechnung zu gelangen, müßten uns vorliegen direkte Angaben über die Größe der Ackerflur allein oder Angaben, aus denen sich diese erschließen läßt. Dann würde die Grundfläche, geteilt durch die Hufenzahl, die Grundfläche der Hufe ergeben.

Leider liegen uns so gute Nachrichten nicht vor für ältere Zeiten. In der Regel kennen wir nur die Größe der gesamten Ortsfläche, wie sie sich 1840 bei der Vermessung ergeben hat, und die Größe der einzelnen Flurkategorien, wie sie sich damals ergab.

Selbstverständlich sind nun im Laufe der Jahrhunderte bis 1840 häufig große Veränderungen eingetreten. Nach alledem liegen die Verhältnisse oft so: Bekannt sind uns die Zahl der Hufen aus dem Mittelalter (seit dem 16. Jahrhundert sind die Angaben über die Hufenzahl im Dorfe häufig unzuverlässig, zu niedrig) und die Größe der gesamten Ortsfläche (event. ohne das Wegeareal). Und wir teilen die letztere durch die Hufenzahl.

Sehr wünschenswert sind bei diesem Verfahren zur genaueren Ermittelung Angaben über die Größe von Flurteilen, die nicht zum Hufenland gehörten, wie Oberland, Gemeindeland, ungeteiltes, nicht nach Hufen berechnetes Herrenland usw.

Von besonderer Wichtigkeit sind hier für unsere Untersuchung zunächst die zuletzt genannten Flurstücke.

Der Bestandteil der Flur, der von vornherein nicht in das oben geschilderte System des Hufenlandes einbezogen war, nicht im Gemenge lag, der sich vielleicht auch bei einer genaueren Nachmessung der Flur durch den Grundherrn als „Überland" ergeben hatte, als Herrenland, nicht als Bauernhufenland — dieser Bestandteil erscheint in den Quellen unter der Bezeichnung „Oberacker" oder „Oberland". Anger hatte, wie erwähnt wurde, 22 Oberacker; Kleinpößna — um 1840 381,24 ha Gesamtfläche — hatte am Ende des Mittelalters[1]) 26 „Oberacker" (=14,39 ha). In Rückmarsdorf werden i. J. 1716 „2 Oberländer" verzeichnet.[2])

Oberland erinnere ich mich nur in den drei angeführten Fällen erwähnt gefunden zu haben. Diese Kategorie ist für uns in diesem Zusammenhange ohne wesentliche Bedeutung.

Weit wichtiger ist die Frage nach dem Gemeindelande, in der amtlichen Sprache im 19. Jahrhundert „Gemeinheit" genannt. In Westdeutschland hatten die Gemeinden einen zum Teil sehr beträchtlichen Grundbesitz als gemeinsames und als genossenschaftlich genutztes Eigentum (Wald, Wasser, Weide), in der Sprache der Wissenschaft Allmende genannt. Noch i. J. 1879 konnte ein Forscher schreiben: In den Regierungsbezirken Trier und Koblenz . . . sind noch 27 bzw. 30 Prozent des Grund und Bodens der ländlichen Gemeindebezirke in ungeteilter Gemeinschaft[3]). Vieler-

---

[1]) Nach handschriftlicher Quelle.

[2]) Amtsgerichtsarchiv Leipzig, Rep. XV, Loc. 1, Nr. 111. — Zur Sache vgl. auch E. O. Schulze, a. a. O., S. 155: Der Anbau einzelner Stücke der Allmende führte in späterer Zeit zu dem sogenannten Overland, accrescens, agri extra mansos . . .

[3]) de Laveleye, Das Ureigentum. Uebers. und erweitert von Bücher. Leipzig 1879 S. 93.

orten haben es dann die Grundherren verstanden, lange vor Ablauf des Mittelalters, sich ein Obereigentumsrecht an der Allmende beizumessen.

Im ostdeutschen Kolonisationsgebiete haben die Verhältnisse von Anfang an ganz anders gelegen. Hier gehörten meist Wald und Weide und Wasser mit den Nutzungen (Holz, Jagd, Fischerei, Waldbienen) den Grundherren. In den Verleihungsurkunden über ganze Dörfer kehrt im 11. bis 13. Jahrhundert häufig die Formel wieder, daß die Dörfer verliehen werden mit allem Zubehör, cum silvis, pratis, aquis, aquarum decursibus usw.[1])

Im 18. und 19. Jahrhundert finden wir zwar die Landgemeinden im Besitze von Gemeindeland. Aber dieses ist fast durchweg verschwindend klein. Die Gemeinden Groß- und Kleindalzig besaßen zusammen nur 10 Acker 19,6 qu-Ruten Gemeindeland; Hartmannsdorf hatte nur 17 Acker 186 qu-Ruten; Burghausen (1840 eine Gesamtfläche von 403 $^{9}/_{20}$ Acker) nicht mehr als 21 Acker 63 qu-Ruten Gemeindeland;[2]) also noch nicht 5% der Gesamtfläche. Nach der von Flotowschen Tabelle A hatten die ländlichen Gemeinden im Bezirke Leipzig zusammen 65247 Acker 262 qu-Ruten Grundbesitz. Davon entfielen nur 2769 Acker 227 qu-Ruten auf Gemeindebesitz; also ein sehr geringer Prozentsatz im Durchschnitt. Und nach den Rezessen und Akten der Kgl. Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen zu Dresden haben in der Amtshauptmannschaft Leipzig 96 Gemeinden zusammen blos 1981 Acker 279 qu-Ruten (= 1096,85 ha) an Feld, Wiese, Weide, Hutung und 201 Acker 124 qu-Ruten Wald (= 111,47 ha) als Gemeindebesitz verteilt; in Summa nur 1208,31 Hektar.[3])

Einige interessante Details stehen mir aus dem ehemaligen Gebiete des Hochstiftes Merseburg (1716) in handschriftlichen Akten zur Verfügung. Frankenheim hatte eine Grundfläche von 452 Acker 20 Ruten. Inbegriffen sind die Gemeindeländereien mit: 1 Acker 3 Ruten Teiche, 11 Ruten ein Krautländchen, 28 Acker 36 Ruten der Anger, 10 Acker die Triften und Markraine; zusammen 39 Acker 50 Ruten Grundfläche in Gemeindebesitz (Merseburger Maß). Wahren hatte mit der Rittergutsflur (262 $^{1}/_{2}$ Acker) 600 Acker; an Gemeindeland 21 $^{1}/_{4}$ Acker, den Anger; Rückmarsdorf mit 856 $^{1}/_{4}$ Acker 14 Ruten (Merseb. Maß) Gesamtfläche registriert unter der Rubrik „Gemeindegüter“ 10 Posten mit einer Grundfläche von insgesamt 61 $^{1}/_{4}$ Acker 90 Ruten. (Darunter 3 Teiche und 3 Anger.) Und Schönau hatte bei 824 Acker 43 Ruten (darunter 100 Acker „adlige Güter“) einen Anger von 15 $^{1}/_{4}$ Acker 4 Ruten.[4])

Zeschwitz mit 513,21 sächsische Acker Gesamtfläche hat im Kataster v. J. 1840 eingetragen: verteiltes Gemeindeland 26,1 Acker; Gemeindeanger und Teiche 10,44, Wege 5,17 Acker.[5])

Ein Beispiel dafür, daß der Grundherr Wasser mit Fischereigerechtsame für sich behielt, ist Anger. Dort hat der Markgraf den Fischteich

[1]) Vgl. zum Beispiel Klingner a.a. O. III 192ff. (Abtnaundorf 1271). — Sonst E. O. Schulze a. a. O. S. 357f.

[2]) Teuthorn a. a. O. S. 58.

[3]) Ebenda S. 74f.

[4]) Amtsgerichtsarchiv Leipzig a. a. O.

[5]) Meitzen a. a. O. III S. 445.

bis 1248 für sich behalten, dann dem Nonnenkloster St. Georg überlassen.[1])

Die statistischen Angaben zeigen, daß das Gemeindeland nur einen kleinen prozentualen Anteil der Gesamtfläche der Dörfer bildete und für die Berechnung der Hufengröße nicht sehr ins Gewicht fällt. —

Kehren wir zurück zur Berechnung der Hufengrößen. Bei verschiedenen Dörfern ist, wie gesagt ward, nur bekannt die Ortsfläche, die sich bei der Katastrierung i. J. 1840 ergab, und die Hufenzahl in früherer Zeit. Teilen wir nun die Gesamtfläche durch die Zahl der Hufen, so erhalten wir die ungefähre Hufengröße. Richtiger die Maximalgrenze. In der Regel war der Grund und Boden einer Hufe noch ein wenig kleiner, weil das Areal der Wege, eventuell der Teiche, des Kirch- und Friedhofes, der Wasserläufe, der Markraine, des Dorfangers in Abzug zu bringen sind.

Diese Gesichtspunkte helfen uns zur Ermittelung der Hufengröße in Cleuden. Der Ort hatte 1840 291 Acker 293 qu-Ruten Gesamtfläche. Im Jahre 1519 waren kriegssteuerpflichtig 13 Hufen.[2]) Das Pfarrlehen von Thekla hatte 1574 mindestens $29^1/_2$ Acker, die nicht kriegssteuerpflichtig waren. Sie sind also von den 291 Acker für unsere Berechnung abzuziehen. Es bleiben für die 13 Hufen 262 Acker 143 qu-Ruten. Teilen wir diese durch 13, so ergibt sich, daß die Hufe weniger als 20 Acker enthalten haben muß.

Bei Anger habe ich bereits mit Hilfe derselben Methode die Hufengröße bis zu einem gewissen Grade bestimmen können.

Auch für Volkmarsdorf erhalten wir auf diesem Wege neuen Aufschluß. Eine handschriftliche Urkunde (1510—1539) verzeichnet die Einkünfte der Pfarrei Schönefeld, zu der Volkmarsdorf gehörte, nach einem Kataster v. J. 1466. Sie bemerkt unter anderem: Item in villa Volkmersdorff de 7 mansibus et unum (!) quartale dant 4 modios silig. et 4 modios avene pro decima. Auf deutsch: Im Dorfe Volkmarsdorf gibt man von $7^1/_4$ Hufe als Zehnten 4 Scheffel Korn und 4 Scheffel Hafer. Der Ort hatte also $7^1/_4$ Hufe.

Der Ort hatte bei der Katastrierung i. J. 1842 nicht mehr als 56 ha Gesamtfläche. Hiernach muß die Hufe weniger als $7^3/_4$ ha enthalten haben.

In Thräna gibt eine urkundliche Nachricht v. J. 1529 Aufschluß; zum Pfarrlehen gehörten „2 Hufen Landes, 21 Acker Artfeldes ungeverlich.“[3]) Die Hufe hatte also etwa $10^1/_2$ Acker Feld.

Nach den Untersuchungen des Herrn P. em. Rosenthal hatte in Wachau die Hufe laut Nachricht aus dem 16. Jahrhundert 20 Acker.

In der Naunhofer Gegend ist die Größe von 24 Acker gut bezeugt, in Naunhof, Klinga, Kleinpößna (im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts); 1574 für Erdmannshain; später in Seifertshain. Wie wir sahen[4]), auch in Gorbuz bei Probstheida (im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts).

---

[1]) Cod. dipl. Sax. reg. II 10 S. 7; dazu meinen Aufsatz im letzten Bande dieser Zeitschrift.

[2]) Nach handschriftlicher Urkunde.

[3]) Großmann, Die Visitationsakten der Diözes Grimma. 1873 S. 125.

[4]) Vgl. oben S. 9. Vgl. auch unten zu Gohlis und Möckern.

Bei **Probstheida** hatte ich als Maximalgrenze 28½ Acker angegeben.[1]) Der Ort hatte (1213) 30 Hufen, 1840 861 Acker Gesamtfläche. Auf Grund dieser Daten hatte ich jene Grenze angenommen. Nachdem mir Herr P. Rosenthal mitgeteilt hat, daß mindestens 122 Acker von der Gorbuzer Mark an Probstheida gefallen sind, kann ich das Maß noch weiter herabsetzen. Auf die 30 Hufen entfallen weniger als 739 Acker. Die Hufe hat also **höchstens** 24 Acker enthalten.

Bei **Abtnaundorf** habe ich, ausgehend von der urkundlich gesicherten Hufenzahl (12) und der Gesamtfläche (um 1840 94,27 ha), auf eine Hufengröße von 7¾ ha geschlossen.[2]) Nachträglich habe ich jedoch gefunden, daß bis zum letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts noch das Vorwerk Heiterblick (jetzt 91 ha) zur Ortsflur von Abtnaundorf gehört hat. Diese war also ehedem weit umfangreicher. Ebenso die Hufe.

In **Schönefeld** erfahren wir, daß diese wesentlich weniger als 25 Acker enthalten haben muß. 1840 hatte die Ortsflur 961 $^{11}/_{20}$ Acker. 1466 entrichteten den kirchlichen Zehnt an den Pfarrer 36 Hufen. Dazu kommt das Pfarrlehen (i. J. 1840 37 Acker 113 qu=Ruten). Darnach hatte die Hufe sicher weniger als 25 Acker.

Am meisten verbreitet war anscheinend die Größe von 30 Acker (= 16,6 Hektar). Sie scheint südlich von Mölkau und Holzhausen nordwärts bis in das jetzt preußische Gebiet hinein geherrscht zu haben.

Eine unmittelbare urkundliche Nachricht über diese Größe **für einen bestimmten** Ort liegt mir freilich nicht vor. Aber die Größe läßt sich ziemlich sicher aus verschiedenen Indizien erschließen.

Zunächst ist von großer Wichtigkeit die Nachricht aus der Zeit 1471 bis 1481: die alten Ackerleuth rechnen 30 Acker vor ein Hufe.[3]) Durch sie ist bezeugt, daß in unserer Gegend dieses Maß gegolten hat.

Es ist dann weiter zu untersuchen, **wo** es geherrscht hat. Die älteste Nachricht führt in das Jahr 1376. Damals verkauft Hans Reczicz dem Thomaskloster in Leipzig dry huben landes gelegen vf dem felde czu Mylkow (=Mölkau) alzo daz io dryzzig acker eyne hube sullen tun.[4]) Hier ist nicht ausdrücklich gesagt, daß in Mölkau die Hufe 30 Acker Grundfläche betrug. Aber alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß bei Bemessung der Hufe nicht willkürlich irgend ein anderes Maß zugrunde gelegt worden ist, sondern das im Orte längst übliche. Bedeutend bestärkt wird diese Annahme noch durch ein anderes Argument. Mölkau hat laut urkundlicher Nachricht[5]) 14 Hufen gehabt; bei der Katastrierung um 1840 ergab sich eine Gesamtfläche von 444 Acker. Da 14 Hufen zu je 30 Acker ein Hufenland von 420 Acker ergeben, so stimmt die Rechnung auffallend genau.

Dazu kommt ein drittes Moment: Nach einem Aktenstück v. J. 1819 wurde die **Magazinhufe** in Mölkau 30 Acker gerechnet. In der Regel ward die Magazinhufe zu derselben Größe berechnet wie sie die alte

---

[1]) Mitteil. des Vereins für sächs. Volkskunde Bd. V S. 141.
[2]) Ebenda S. 74.
[3]) Vgl. oben S. 14.
[4]) Cod. dipl. Sax. reg. II 9 S. 114.
[5]) In einer handschriftlichen Urkunde aus der Zeit 1510—1539.

Bauernhufe in dem betreffenden Orte hatte.[1]) Nach alledem ist für mich ein Zweifel darüber ausgeschlossen, daß in Mölkau die Hufe eine Grundfläche von 30 Acker gehabt hat.

Dagegen läßt sich bei Hirschfeld nur feststellen, daß die Hufe höchstens 30 Acker enthalten haben kann. Im 15. Jahrhundert wird die Zahl der Hufen angegeben: Es waren fünfzehn. Bei der Katastrierung um 1840 ergab sich eine Gesamtfläche der Ortsflur in der Größe von 460 Acker.

Für Sommerfeld liegen die Verhältnisse nicht völlig klar. Ein handschriftliches Urbar (1510—1539) sagt: Krops gulden Hufe bei Sommerfeld habe ungefährlich 30 Acker. Das läßt auf die Größe von 30 Acker im Orte schließen. Aber dieselbe Quelle weiß weiter zu berichten: In den alten Registern findet man, daß in der Mark sollen sein 32 Hufen und ein Viertel. Das würde, die Hufe zu 30 Acker Feld gerechnet, 967 $^1/_2$ Acker Feld ergeben. Indeß haben sich bei der Katastrierung i. J. 1840 nur 952 Acker Gesamtfläche ergeben, von denen 16 $^2/_{15}$ Acker auf Wegeareal entfiel.

Sonst hatte die Magazinhufe 30 Acker in Holzhausen, Graßdorf, Cradefeld, Portitz und Espenhain.

Ein spezielles Interesse haben wir an der Hufengröße in Meusdorf, weil dort von „großen" Hufen die Rede ist. Der Leipziger Bürger Heinrich von Vriberg hatte vom Markgrafen 5 große Hufen zu Lehen, die i. J. 1245 dem Thomaskloster gegeben wurden. Welche Größe hatte diese Hufe? Mit definitiver Genauigkeit läßt sich das zurzeit nicht entscheiden. Aber etwas läßt sich doch schon jetzt sagen. Der Ort hatte 1840 225 Acker 29 Quadratruten, bei Abzug des Wegeareals 224 Acker 85 Quadratruten. Die Zahl der Hufen war sieben oder acht. Urkundlich fest steht, daß 1245 5 große Hufen, i. J. 1254 zwei weitere Hufen an das Thomaskloster gekommen sind. Hiernach ist auf sieben Hufen zu schließen. Aber, wie bereits erwähnt ist,[2]) sagt eine handschriftliche Quelle (1510—1539): Mitißdorf, eine Mark bei Wache gelegen, hat ungefährlich 8 Hufen Landes. Fest steht hiernach, daß die Hufe höchstens 30 Acker Grundfläche enthalten haben kann. Für diese Größe scheint mir die größere Wahrscheinlichkeit zu sprechen.

Im übrigen liegen mir handschriftliche Nachrichten vor für verschiedene Größen der Magazinhufe in bestimmten Orten: Großpößna 28 $^1/_2$ Acker; Eutritzsch 32 Acker; Geschwitz und Gaulis 34 Acker; Liebertwolkwitz, Störmthal, Rödgen, Dreiskau, Dahlitzsch, Kleinpötzschau und Ölzschau 36 Acker.

In Wachau, wo der Agrarhistoriker Meitzen auf eine Größe von 35,33 Acker schloß, eine Urkunde aus dem 16. Jahrhundert 20 Acker als die Größe einer Hufe angibt, wurde die Magazinhufe zu 40 Acker gerechnet.

Für Möckern liegen mir folgende Daten vor: Der Ort hatte nach urkundlicher Nachricht (1510—1539) 20 Hufen, i. J. 1840 683 Acker Ge-

---

[1]) Vgl. meinen Aufsatz: Die Hufengröße in Leipzigs Umgebung; in Mitteil. d. V. für sächs. Volkskunde Bd. V S. 141 ff.

[2]) S. oben S. 13.

samtfläche, von denen $29^{2}/_{5}$ Acker auf Wegeareal entfielen. Für das Hufenland bleibt weniger als 654 Acker. Das ergibt für die Hufe höchstens 32 Acker. Auf diese Größe habe ich tatsächlich bei Möckern und Gohlis früher geglaubt schließen zu dürfen. Neues handschriftliches Quellenmaterial[1]) hat jedoch ein anderes ergeben. Zunächst mit Sicherheit für Gohlis. Dort gab 1672 Frau D. Schocherin Erbzins „wegen der 1 Hufen Landes, so in jeder Arth 8 Acker hält“. Gohlis hatte nachweislich Dreifelderwirtschaft, 3 „Arthen“. Die Hufe umfaßte also früher 24 Acker.

Dieselbe Größe ergibt sich anscheinend auch bei Möckern. Sicher geht sie unter 32 Acker nicht unwesentlich herab. Denn bei den erwähnten 654 Ackern sind sicher größere Bestände an „Holz“ und Wiesenland eingeschlossen. Das läßt die Urkunde v. J. 1672 deutlich erkennen. Sodann fallen die Zahlenverhältnisse auf bei den Äckern, von denen Einer, Jacob Langrock, zinste. Er gab Zins von

Haus, Hof, 24 Acker Feld, 6 Acker Wiese, $1^{1}/_{2}$ Acker Holz;
ferner von 12 „ „ , die von einem andern Gute stammten;
„ „ 6 „ „ , $1^{1}/_{2}$ Acker Wiese, $^{1}/_{2}$ Acker Holz, die wieder von einem anderen Gute stammten.

In Betracht kommt für uns nur das Feld. Nur dieses bildete den Bestand der Hufe. Dann ergibt sich, daß eine zahlenmäßig ersichtliche Grundeinheit vorliegt: 24 bezw. 12 Acker. Wegen der Nachbarschaft von Gohlis liegt die Vermutung nach 24 Acker als Hufengröße sehr nahe, zumal nachdem sich die Annahme der Größe von 32 Acker als unmöglich, der von 30 Acker als kaum möglich erwiesen hat. Wir dürfen also annehmen, daß Jacob Langrocks Stammgut ein Hufengut war und daß er zu diesem noch ein Halb- und ein Viertelhufengut hinzugenommen hatte. Kurz, die größte Wahrscheinlichkeit spricht für die typische Hufengröße von 24 Acker.

Bei einzelnen Orten, für welche die Hufengröße nicht ausdrücklich bezeugt ist, bei denen aber die Hufenzahl und die Gesamtfläche i. J. 1840 bekannt sind, ist es trotzdem unmöglich, die Hufengröße genauer festzustellen, teils weil wüste Marken hinzugekommen sind, deren Größe nicht feststeht, teils weil ein größerer Bestand von Wald oder sonstigem Herrenland in der Flur lag.

Zu dieser Kategorie von Dörfern gehört Wolfshain. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts werden $14^{7}/_{8}$ zinspflichtige Hufen angegeben. 1840 ergaben sich 547 Acker 260 Quadratruten Gesamtfläche.

Hier ist es nicht angängig, die Hufengröße dadurch genauer zu fixieren, daß man die Gesamtfläche durch die Hufenzahl teilt, denn zu der angegebenen Zeit hatte das Thomaskloster in Wolfshain 28 Acker Wiese. Außerdem lag in der Flur ein größerer Wald, das „Kabelholz“ (=Losholz), der einst Rittergutsflur gewesen sein sollte. Die Größe selbst wird nicht angegeben. Wir erfahren nur, daß die Bauern zusammen 4 gute Schock und 10 Groschen für die Nutzung zahlten. Hier läßt sich also nur ermitteln, daß die Hufe wesentlich weniger als 35 Acker hatte.

---

[1]) Ratsarchiv Leipzig Tit. XV E 1c.

Zu dieser Kategorie gehört ferner Zweenfurth. 1510 hatte es 21 Hufen; 1840 818 Acker 40 Quadratruten. Hier ist aber höchst wahrscheinlich die Werprucher Mark, die im 16. Jahrhundert von den Zweenfurthern bewirtschaftet wurde, hinzugekommen. Von dieser Mark kennen wir wohl die Hufenzahl ($9^{3}/_{4}$), aber nicht die Größe der Hufe und der Flur. Hier kann ich nur sagen, daß die Hufe weit weniger als 40 Acker gehabt hat.

Baalsdorf hatte 21 Hufen; i. J. 1840 $704^{7}/_{30}$ Acker (389,74 Hektar). Dort ist aber ein Wald, die Zauche, inbegriffen. Die Hufe muß also weniger als 33 Acker enthalten haben. Mehr steht nicht fest.

Auch bei Stötteritz sind die Daten ungenügend. 1840 hatte der Ort 529 Acker 133 Quadratruten (=293,06 Hektar) Fläche; in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts zinsten dem Pfarrer (von Baalsdorf) in Stötteritz 18 Hufen und 25 [h]orti, Gärten oder Gärtnergüter. Außerdem lag dort ein Pfarrgarten (ortus qui dicitur plebani). Ferner sind hinzugeschlagen die $9^{1}/_{2}$ Hufen von Melschen, deren Größe unbekannt ist. Sicher behaupten läßt sich hier zur Zeit nur, daß in Stötteritz die Hufe nicht mehr als 24 Acker enthalten haben kann.

So sind wir in der Lage, bei einer größeren Zahl von Ortschaften mit positiver Sicherheit festzustellen, wieviel Land den einwandernden Kolonisten gegeben worden ist. Bei andern haben wir wenigstens das Maximalmaß ermitteln können, über das die Hufe nicht hinausgegangen ist.

Am häufigsten nachweisbar sind bis jetzt in unserer Gegend die Größen von 12, 24, 30 und 36 Acker.

Diese Zahlen führen hinein in die Zeit der deutschen Besiedelung. Sie belehren darüber, wie groß der Grundbesitz war, der damals den Kolonisten im einzelnen Dorfe zugewiesen wurde.

Anscheinend in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist unter dem Einflusse und nach dem Vorbilde der deutschen Kolonisation in den kleinen slavischen Ortschaften eine Umwandlung der Fluranlage erfolgt: Sie wurden wie deutsche Gewann-Dörfer angelegt. Auch den Slaven wurde je eine Hufe zugeteilt, nur mit dem Unterschiede, daß die Parzellen in den Gewannen nicht in schmalen Streifen, sondern in sogenannter Blockform, breiter, angelegt worden sind.

Selbstverständlich wurde in der Regel die Hufe der Slaven kleiner bemessen als die der Deutschen.

Westlich der Elster, im ehemaligen Gebiete des Hochstiftes Merseburg, war die deutsche Hufe etwas kleiner. Sie hatte nur etwa 11 Hektar.

Die hier geführte Untersuchung der Hufengröße dient nun nicht blos einem ideellen Selbstzwecke. Sie zeigt auch nicht blos die Ausdehnung des Grundbesitzes, der den einwandernden Kolonisten gegeben wurde. Sie dient auch als Grundlage und Hilfsmittel für weitere Untersuchungen.

Sie hilft zu einer konkreten Vorstellung von der äußeren Gestalt des Dorfes, speziell der Gehöfte.

Der Wanderer, der im 13. Jahrhundert nach der Einführung der germanischen Wirtschaftsverfassung in den Wendendörfern, durch Leipzigs Umgebung zog, sah schon von ferne, ob er ein deutsches oder ein wendisches Dorf vor sich hatte. Und er erkannte das, von anderen Unterschieden abgesehen, an der Größe der Wirtschaftsgebäude. Der wendische

Bauer mit 8 oder 12 Acker Feld brauchte weit kleinere Vorratsräume usw. als der deutsche Bauer mit 24, 30 und 36 Acker Grundbesitz.

Wir können uns weiter vorstellen, daß dem Wanderer, der aus der Gegend von Naunhof mit der Hufengröße von 24 Acker kam, in Gerichshain die Größe der Gehöfte auffiel. Dort hatte die Hufe 58 Acker, weit mehr als das Doppelte. Wie armselig mußten andererseits dem Bauern aus der Naunhofer Gegend oder aus Gorbuz oder Gohlis, wo die Hufe 24 Acker enthielt, die Güter (Gehöfte) in der Pegauer Gegend erscheinen, wo die Hufe nur 12 Acker umfaßte!

Ich ziehe noch weitere Folgerungen. Die materiellen Daseinsbedingungen sind bekanntlich im Bauernleben von größtem Einflusse auf das seelische Dasein, auf die sozialen Gefühle. Je größer der Besitz, desto stärker ausgeprägt ist in der Regel das Selbstbewußtsein bezw. der Stolz des Bauern. Und besonders nach der Größe und dem Werte des Besitzes wird der Einzelne von den anderen geschätzt, geachtet, gewertet. Das gilt noch heute; das war so vor Jahrhunderten. Es ist eine bekannte Tatsache, daß bei Bauernheiraten der materielle Gesichtspunkt eine hervorragende Rolle spielt; nicht Herzensneigung, sondern der beiderseitige Besitz sind im letzten Grunde das Entscheidende.

Wir können uns nun leicht ausmalen, daß der Hüfner in Gerichshain stolz im Besitze seiner 58 Acker herabsah auf den Bauern der Liebertwolkwitzer Gegend, der nur 36 Acker hatte, oder gar auf den Hüfner der Naunhofer Gegend, der nur 24 Acker besaß. Und der Bauer mit einer Hufe von 36 Acker wird sich schwer dazu entschlossen haben, seine einzige Tochter dem einzigen Sohne eines Bauers zu geben, der nur 24 Acker besaß.

Ich gehe noch weiter und ziehe aus der Tatsache und dem Befunde der örtlich verschiedenen Hufengröße noch weitere Folgerungen. Ich verwende die gewonnenen Ergebnisse dazu, größere Klarheit zu schaffen in weiteren siedelungsgeschichtlichen Fragen, auf die bisher nur selten eine Antwort zu geben auch nur versucht worden ist.

Mich haben die Fragen viel beschäftigt[1]): Welche Orte unserer Gegend sind slavisch, welche deutsch gewesen? Genauer: welche Orte sind slavische Gründungen, aber dann von deutschen Bauern besetzt worden? Welche Wendendörfer sind bei der deutschen Kolonisation slavisch geblieben? Welche Orte sind deutsche Neugründungen?

Bisher hat man sich meist mit der Feststellung begnügt: die Orte mit den Endungen -ig, -itz, -itzsch, -schütz waren slavisch. Man hielt sich also, vorwiegend oder ausschließlich, an die Namen der Orte. Ferner sagte man, daß die Orte gleichen Namens mit der Beifügung Klein- und Groß- sich charakterisierten als wendische bezw. deutsche Siedelungen.

Sicher traf diese Ansicht zuweilen das Richtige. Besonders die Attribute Groß- und Klein- sind noch heute von starker Beweiskraft. Aber die Beweisführung auf Grund der Ortsnamen allein hat sich doch in vielen Fällen als unzuverlässig erwiesen. Deutsche Orte haben nachweislich zuweilen später eine slavische Endung erhalten. Sehr interessant ist es,

[1]) Vgl. meinen Aufsatz: „Slawisch oder Deutsch? — in Leipzigs Umgebung“ in den Mitteil. des Ver. für sächs. Volkskunde Bd. V, S. 71 ff.

den Namen von Löbnitz wie Petersberg bei Halle geschichtlich zu verfolgen. Der Ort wird 1184 bezeichnet als Frankendorp que et Liubanuwitz[1]). Er führte damals als slavische Siedelung nebenher noch den alten slavischen Namen. Vorher sind anscheinend Franken eingewandert. Nach ihnen nannte man den Ort Frankendorp. Daneben erhielt sich aber der alte Namen weiter. Schließlich hat er sogar das Übergewicht behalten. Und so trägt das Dorf noch heute den slavischen Namen Löbnitz. Nach dem Namen allein zu schließen wäre es eine rein slavische Siedelung.

Oft ist der Ortsname in seiner gegenwärtigen Form irreführend: Anger hieß am Ende des Mittelalters Reudnitz aufn Anger; Magdeborn einst Medeburu (=Honigwald; slavisch); Lobstedt im 15. Jahrhundert Lobschwitz[2]); Gottscheina Gözschin; Hohenheida im 15. Jahrhundert Windischeheide. Andererseits trug ein Teil von Reudnitz, frühestens 1525 nachweisbar, den Namen Dutzschendorf (=Deutschendorf)[3]). Zum wenigsten ist also, wenn man sich auf die Ortsnamen stützen will, erforderlich, daß man die Form der Namen möglichst weit zurück verfolgt.

Das genügt schon, um zu zeigen, daß die Ortsnamen allein für die Lösung unseres Problems nicht entscheidend sein können. Wir müssen, wenn wir sicher gehen wollen, andere Merkmale beachten. Welche sind das?

Meine Erwägungen sind am Anfange meiner Forschungen auf diesem Gebiete diese gewesen: Fest steht, daß die Bezeichnung Klein= in der Regel mit ziemlicher Sicherheit auf den slavischen Charakter schließen läßt. Klein=Bothen hieß im Mittelalter Windisch=Bathin[4]). Wir wissen auch sonst, daß die Wendendörfer als villulae oder vicolae[5]) bezeichnet wurden. Sie waren also ohne Zweifel klein im Vergleiche mit den deutschen Dörfern. Das hat mich veranlaßt, vor allem die Größe der Dorffluren zur Lösung der Probleme ins Auge zu fassen; eine Anzahl von Ortschaften auf ihre Flurgröße hin zu untersuchen. Die Flurgröße ist also ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal. Natürlich nicht mechanisch und unkritisch zu verwenden. Von Fall zu Fall ist zu prüfen, ob die Flurgröße, die erst 1840 genau katastriert ist, im Laufe der Jahrhunderte Veränderungen unterworfen gewesen ist; durch hinzuschlagen wüster Marken oder ob — so bei Abtnaundorf — ein größerer Teil ausgeflurt worden ist.

Ich habe bei meinen Untersuchungen ganz beträchtliche Unterschiede der Flurgröße gefunden.

Von vornherein war klar, ganz abgesehen vom Namen, daß die kleinen Orte slavische Gründungen gewesen und ferner bei der deutschen Einwanderung mit Wenden besetzt geblieben sein müssen. Überraschend war aber dabei die Tatsache, daß solche Dörfer zum Teile trotzdem gut deutsche Namen tragen. Andererseits finden wir, daß Orte mit unverkennbar slavischem Namen eine sehr große Flur haben.

---

[1]) Cod dipl. Sax reg. I 2, 484. E. O. Schulze a. a. O. S. 128.

[2]) Alte sächs. Kirchengalerie, Bd. VI, Abteil. 7, S. 15.

[3]) Nach Handschrift im Leipz. Ratsarchive.

[4]) Cod. dipl. Sax. reg. II 15, S. 227 f. (1339).

[5]) Vgl. E. O. Schulze a. a. O. S. 145; auch 119: „Bei dem bekanntlich sehr geringen Umfang der meisten sorbischen Ortschaften ...“.

Infolge der Ortsgröße geben sich als slavische Siedelungen, die auch nach der deutschen Kolonisation slavisch geblieben sind, zum Beispiel: Anger (im 19. Jahrhundert nur 52—53 ha), Volkmarsdorf (1840 ca. 56 ha), Crottendorf (1886: 107,95 ha). Schleußig (1901: 108,32 ha), Sellerhausen (mit Neusellerhauseu 1901 nur 190,45 ha), Neutzsch (1840: 188,70 ha), Borsdorf (1840: 172 ha), Cleuden (1840: 161,49 ha), Dösen (1840: 197,48 ha), Stünz (jetzt 178 ha), Quasnitz (1840: 139,48 ha), Graßdorf (jetzt 151 ha), Cradefeld (jetzt mit der wüsten Mark Staditz 240 ha). Dagegen geben sich als kleine deutsche bezw. germanisierte Dörfer Reudnitz (mit dem ausgeflurten Neureudnitz 1901: 226,67 ha), Mölkau (1840: 444 Acker 71 Qadratruten = 245,85 ha), Hirschfeld (1840: 460 Acker, 41 Quadratruten = 254,65 ha), Groß-Wiederitzsch (1840: 443 Acker, 127 Quadratruten = 245,40 ha), westlich von Leipzig Frankenheim (1840: 224,63 ha), Burghausen (1840: 223,28 ha) und Lindnaundorf (jetzt 237 ha).

Ein Blick auf diese statistischen Zahlen zeigt ohne weiteres, daß die Ortsnamen für die Entscheidung der Frage, ob ein Dorf slavisch oder deutsch gewesen ist, ein sehr trügerisches Hilfsmittel sind.

Es wäre aber, wie ich bereits andeutete, zu weit gegangen, wenn man allein mit Hilfe der Flurgröße die Frage entscheiden wollte oder auch mit Hilfe beider Momente, der Flurgröße und des gegenwärtigen Ortsnamens.

Die einzig genügende Methode ist beim jetzigen Stande der siedelungsgeschichtlichen Forschung vielmehr die, daß wir sämtliche Kriterien in Betracht ziehen.

Diese sind außer den beiden erwähnten: 3. der Ortsname in alter Zeit; 4. die Fluranlage (Blockform!); 5. nach Befinden die Dorfanlage (Straßendorf oder Rundling); 6. Die Bezeichnung für den ersten Beamten: in deutschen Dörfern „Schulze“ (scultetus), in den wendischen „Supan“[1]); 7. die Hufengröße. Unter Umständen kann auch das Vorhandensein von Herrengütern, genauer Herrensitzen (später, seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, „Rittergüter“) in Betracht kommen, wenn diese in alter Zeit, vor dem 15. Jahrhundert, nachweisbar sind.

Das Erbrecht scheidet bei dieser Frage vollständig aus. Die Wenden haben bei der Germanisierung, beim Übergange zum deutschen Rechte, offenbar das Recht der deutschen Nachbarorte angenommen. In Anger und Connewitz habe ich das vlämische Erbrecht nachgewiesen; ebenso in Zweinaundorf. Und diese Orte sind m. E. als slavische anzusehen.

Auch die Volkskunde könnte bei genügend intensiver Arbeit nach meiner Überzeugung der siedelungsgeschichtlichen Forschung in die Hände arbeiten. Ein Beispiel! Ich wanderte in der Elsteraue von Schkeuditz aus auf Weßmar zu. Auf meine Frage nach dem Wege beschrieb mir diesen ein Dorfjunge unter andern mit den Worten: „Sie kommen erst an eine Bunge, dann an eine Bäägge“. Das waren mir völlig fremde

[1]) Wir werden später noch sehen, daß die Amtsbezeichnung „Schulze“ im Osten von Leipzig nur bis zum 15. Jahrhundert üblich gewesen ist. Dann wurde sie abgelöst durch die Amtsbezeichnung „Richter“.

Worte. Wahrscheinlich bedeutet Bunge Tümpel. In der Gegend von Groitzsch bedeutet Bääz nach meinem Gewährsmann einen Apfelstengel mit gabelndem Fruchtzweige; vermutlich also Bääzge eine Gabelung des Weges. Sollten hier etwa altsprachliche Überbleibsel, vielleicht wendische, vorliegen?

Versuchen wir nun, mit Hilfe dieser neuen Methode bei einigen Orten zuverlässigeres zu erfahren. Auf den ausführlichen Karten sind deutlich als Straßendörfer erkennbar: Probstheida, Holzhausen, Baalsdorf, Engelsdorf, Sommerfeld, Hirschfeld, Seifertshain; auch Lindenthal, Seehausen und Plaußig. Mit Ausnahme von Plaußig spricht bei diesen Orten auch zweitens der Name für die Annahme deutscher Siedelung; ebenso drittens die Flurgröße. Bei Probstheida (1213) und Baalsdorf (1399) ist weiterhin die Amtsbezeichnung „Schulze" nachweisbar. Abgesehen von Plaußig sprechen also bei diesen Orten nicht weniger als drei, bei Probstheida und Baalsdorf sogar vier Kriterien für die Annahme deutscher Siedelung. Dazu kommt das Fehlen von Rittergütern als 4. bezw. 5. Argument.

Wegen des Namens, der Flurgröße und der Dorfanlage (als Straßendörfer) sind im Westen Frankenheim und Lindnaundorf (jetzt 237 ha) zu den deutschen Orten zu zählen.

Bei Gottscheina klingt der Name deutsch. Wegen der Größe der Gesamtfläche (1840: 406 Acker, 188 Quadratruten = 225,04 ha) könnte der Ort noch als kleine deutsche Siedelung angesehen werden. Trotzdem ist er sicher slavisch[1]) gewesen und slavisch geblieben auch nach der Zeit der deutschen Kolonisation. Dafür sprechen drei Kriterien: 1. der alte Name: Gözschin, Goczschin; 2. die Dorfanlage (Rundling); 3. die Flurgröße im Mittelalter. Diese steht zwar nicht zahlenmäßig fest; aber, wie bereits erwähnt wurde[2]), ist die Mark Nelmitz zum Teil hinzugekommen. Die Gesamtfläche betrug also weniger als 200 ha.

Schwierig liegen die Verhältnisse auch bei dem Gottscheina benachbarten Hohenheida. Der Name und die Größe der Gesamtflur (1840; 1133 Acker, 171 Quadratruten = 627,34 ha) sprechen für die Annahme deutscher Siedelung. Aber im Mittelalter hieß der Ort Windische-Heide; also Windische-Heide, vermutlich zur Unterscheidung von dem deutschen (Probst-)Heida. Dazu kommt die Dorfanlage, deren älteste Form die des Rundlings war. Über die Hufengröße liegt mir nur eine Nachricht aus sehr später Zeit vor. 1840 hatte ein Nachbar „eine Pfarrhufe 36 Acker"[3]). Ob dieses Maß genau die ursprüngliche Hufengröße wiedergibt, kann zweifelhaft sein.

Hier wage ich auf Grund der mir bekannten Indizien nicht ein endgiltiges Urteil zu fällen. Es könnten sich deutsche Kolonisten in eine wendische Siedelung gesetzt haben. Es kann aber auch — und das ist wahrscheinlicher — eine anfangs kleinere slavische Siedelung durch Einverleibung wüster Marken die große Ausdehnung erhalten haben.

---

[1]) So urteilt auch E. O. Schulze in Wuttke, Sächsische Volkskunde 1900, S. 109.
[2]) S. oben S. 12.
[3]) Alte Sächs. Kirchengal. Abteil. X, S. 102.

Plaußig ist sicher eine slavische Gründung. Dafür spricht der Name (früher Plusk) und die Lage am Flusse. Das Rittergut muß sehr alt sein. Schon 1275 wird ein miles de Plusk, ein Ritter von Plaußig genannt. Ein Ritter saß also vor 1275 dort auf seinem Herrengute, dessen Flur von der wendischen Bevölkerung des Ortes mit bestellt wurde. Die Anlegung des Herrengutes ist vielleicht schon in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts erfolgt.

Großzschocher mit seinem alten Herrensitze ist offenbar slavische Gründung. Die wendische Hufe hatte nur 8 Acker. Daneben finden wir aber eine Hufe von 24 Acker[1]). Hier ist anscheinend neben der alten slavischen eine jüngere deutsche Kolonie angelegt worden. Das glaube ich aus der verschiedenen Hufengröße folgern zu dürfen. Beide Orte hatten dann Flurgemeinschaft.

Diese Eigentümlichkeit finden wir sonst öfter im Westen von Leipzig. So hatte Zweimen mit Gören gemeinsame Feldflur; Groß- und Klein-Dölzig bildeten eine Flur[2]).

Bei mehreren Dörfern gibt das Vorhandensein sehr alter Rittersitze Grund zu der Annahme slavischer Gründung. Neben Großzschocher, Plaußig, Wahren, Leutzsch und Lindenau[3]) nenne ich noch im Westen Röglitz, wo 1231 ein H. Stoybe mit einem Sattelhofe (Sedilhof) belehnt wurde[4]). 1234 erscheinen als Zeugen die nobiles viri Werno von Telkow und Hildebrand von Telcowe[5]). Hiernach war Dölkau damals schon Herrensitz. 1281 werden bei der Auspfarrung von Großstorkwitz aus der Parachie Hohenlohe als Zeugen genannt die Ritter (milites) Tuto de Musitz (Mausitz) und Heinricus de Drogaszowitz (wohl Draschwitz). Daraus ergibt sich, daß Mausitz und Draschwitz alte Rittersitze sind. Bei sämtlichen Orten mit Ausnahme von Lindenau spricht anscheinend auch der Ortsname für slavische Siedelung.

Dagegen beweist bei Wachau das Vorhandensein eines Rittergutes an sich noch nichts, weil dessen Alter sich nicht feststellen läßt bis über das 16. Jahrhundert zurück. In Muckern (Mocker) ist bereits 1463 ein Sedilhof nachweisbar.[6]) Hier zeugt der Name in Verbindung mit dem Vorhandensein eines Herrensitzes von slavischer Siedelung.

Bei Mölkau spricht der Name (1376 Mylkow) und die Dorfanlage für slavische Gründung, die Hufengröße (30 Äcker) für Besetzung mit deutschen Kolonisten. Auch bei dem Ortsnamen von Zuckelhausen, einem echten Rundlingsdorfe, nehme ich slavische Wurzel an,

Doch genug der topographischen Einzelheiten!

Generell dürfen wir noch sagen, daß schon im 12. Jahrhundert eine größere Zahl von Wendendörfern in Leipzigs Umgebung ganz oder fast ganz entvölkert waren. Bezeugt ist das von drei Orten aus der weiteren Umgebung: Zwenkau, in der fruchtbaren Elsteraue, wird zu

---

1) Markgraf in Mitteil. des Ver. für sächs. Volkskunde V, S. 136 f.

2) Küstermann in Neue Mitteilungen des thüring.-sächsischen Altertumsvereins XVIII b S. 143, 145.

3) Über das Alter der Rittersitze vgl. oben S. 8.

4) Küstermann a. O. S. 131.

5) Ebenda S. 112.

6) Ebenda S. 163.

Beginn des 12. Jahrhunderts als urbs deserta bezeichnet. Es lag wüst.[1]) In Kühren war 1154 die Zahl der Bewohner so gesunken, daß die Flur nicht mehr bestellt werden konnte.[2]) Buchwitz, bei Taucha, wird 1160 charakterisiert als „seit vielen Jahrhunderten von Natur unangebaut."[3]) Von diesen Orten ist die Tatsache zufällig berichtet. Von wie vielen anderen mag das Gleiche gelten![4]) Manche slavische Familie mag freiwillig das Land geräumt haben, das nun von den verhaßten stolzen Fremden beherrscht war! Unsere Umgegend war um 1100, verglichen mit der Zeit um 950 und 1000, entvölkert, die slavische Bevölkerung stark zurückgegangen. Der nationale und der religiöse Gegensatz wurde offenbar drückend empfunden mit seinen unangenehmen Konsequenzen. Und diese Flüchtlinge schafften für deutsche Bauern freien Raum, die sich nun in den verlassenen Fluren festsetzen konnten.[5]) —

Die Frage, ob auch in unserer Gegend, wie zum Beispiel im Anhaltischen[6]), Wenden gewaltsam vertrieben worden sind, braucht nach unseren bisherigen Erörterungen nicht mehr behandelt zu werden. Wir haben gesehen, daß sie in vielen Orten geblieben sind.

Dagegen ist zur Erklärung der Entvölkerung im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts zu bedenken, daß damals unsere Gegend wiederholt von feindlichen Heeren durchzogen worden ist. Nach der Vita S. Heinrici cap. 3 soll das Bistum Merseburg unter Otto II. (973—983) durch häufige Einfälle und Verheerungen der Slaven fast vernichtet worden sein, wovon freilich auffälliger Weise Thietmar nichts berichtet.[7]) Dann brachen die Polen ein. Boleslaus Chrobry von Polen besetzte von Osten her 1002 das Land bis zur Elster; auf der Rückkehr von Merseburg hat er eine Menge Landbewohner mit sich fortgeführt.[8]) Guncelin, der 1009 abgesetzt wurde, hat oft hörige Wenden an Juden verkauft.[9]) Als 1030 sein Sohn Miseko vordrang, wurde das Land zwischen Havel, Elbe und Saale furchtbar verheert; gegen 10 000 Gefangene sollen weggeführt, mehr als 100 Ortschaften niedergebrannt worden sein. Auch die Kriege Heinrichs mit den sächsischen Fürsten haben die Gegend zwischen Saale und Elbe hart betroffen. Mehr als fünf Mal durchzogen böhmische Heere die Mark mit Raub und Brand. Dazu kamen verwüstende Fehden der einheimischen Fürsten und Großen, in denen selbst Kirchen nicht geschont wurden."[10])

---

1) Chron. ep. Merseburg. Mon. Germ. Script. X S. 187.

2) Cod. dipl. Sax. reg. II_1 S. 52 f.: Notum esse volumus, — qualiter ego — strenuos viros ex Flandrensi provincia adventantes in — quodam loco inculto et pene habitatoribus vacuo collocaverim . . .

3) multis a natura saeculis incultum. Cod. dipl. Sax. reg. II_1, 294.

4) Bei Gohlis, Möckern und Mölkau zum Beispiel spricht der Name bezw. die Lage am Wasser für slavische Gründung, die Hufengröße für Besetzung mit deutschen Kolonisten.

5) Vgl. besonders auch E. O. Schulze a. O. S. 115: „Eine bedeutende Minderung der sorbischen Bevölkerung muß eingetreten sein nicht nur durch die Kämpfe der Eroberung selbst, sondern auch später noch durch die verheerenden Kriege des 11. Jahrhunderts."

6) Vgl. E. O. Schulze a. O. S. 195.

7) Lorenz, a. O. S. 1269.

8) E. O. Schulze S. 74 f.

9) Ebenda S. 75.

10) Ebenda S. 76.

Diese Nachrichten machen nur zu begreiflich, daß um 1100 eine große Zahl von wendischen Dörfern unserer Gegend ganz oder fast gänzlich verlassen waren.

Aber ein gut Teil Slaven ist doch sicher verblieben.

Diese Tatsache ist für die folgenden Jahrhunderte von größter Bedeutung. An eine Mischung der Germanen und Slaven in den ersten Jahrhunderten glaube ich nicht. Jahrhunderte mußten erst vergehen, bis sich die Gefühle der Abneigung, der Verachtung beim deutschen Bauern legten. Gegen das Ende des 12. Jahrhunderts wollte Herzog Bernhard von Sachsen die Gegend um Wörlitz und Brote von der spurcitia Slavorum säubern.[1]) Spurcitia bedeutet Unflat. Jahrhunderte lang war die Bezeichnung „Wende" ein Schimpfname. 1488 zahlte ein Bürger, der einen anderen „Wend" geschimpft hatte, vier Groschen Strafe.[2]) In den Vierlanden war noch um 1600 der Ausdruck „wendischer Schelm" eine übliche Beschimpfung, für die mancher vor Gericht verurteilt wurde.[3]) Ein Lutherforscher bemerkt, daß Luther „die übliche Abneigung gegen die „bösen" Wenden herzhaft teilte."[4]) Ich nehme hiernach an, daß erst dann eine Mischung stattgefunden hat, als die Wenden sich in Sprache, Recht und Sitte nicht mehr vom Deutschen unterschieden. Der Prozeß der Angleichung war in Leipzigs Umgebung kaum vor dem 15. Jahrhundert abgeschlossen; er hat sich aber früher vollzogen als in den weiter östlich gelegenen Teilen Sachsens, im Meißnischen. Und im Amte Stolpen wurde das Wendische noch im 16. Jahrhundert in den Gerichtsstuben gesprochen; ja noch um 1810 in elf Dörfern der wendischen Pflege dieses Amtes, während es in Leipzig bereits 1327 als Gerichtssprache abgeschafft worden ist.

Von dem Germanisierungsprozesse schweigen, soweit ich sehe, die Geschichtsquellen unserer Gegend vollständig. Die Zeitgenossen mögen ihm keine Beachtung geschenkt haben. Er hat sich wohl auch in aller Stille vollzogen.

So erklärt es sich, daß wir über die Zeit, in der er sich abgespielt hat, so wenig wissen.

Einiges läßt sich erschließen. 1327 wurde noch wendisch gesprochen: Damals wurde wie gesagt, das Wendische als Gerichtssprache in Leipzig abgeschafft. Im Volke hat es sich gewiß länger als Umgangssprache erhalten.

Sodann enthalten Ortsnamen einen Hinweis. Großbothen wird bis 1291 als Deutsch-Bothen genannt,[5]) im Unterschiede von Windisch-Bothen, das unter diesem Namen 1339 und 1350 erscheint.[6]) Vom Jahre 1445 ab erst wird Groß-Bothen mit diesem Namen genannt.[7]) Der Wandel des Namens ist höchst lehrreich. Die Unterscheidung Windisch- und Deutsch- war vor 1445 unzutreffend geworden, weil auch Windisch-

---

[1]) E. O. Schulze a. O. S. 195.

[2]) Hoffmann, Oschatzer Chronik I S. 278.

[3]) Progr. der Realschule in Einbeck zu Hamburg 1907 S. 35 (Schelm war damals gleichbedeutend mit Spitzbube).

[4]) A. Berger, Martin Luther in kulturgeschichtlicher Darstellung I S. 101.

[5]) Neue sächs. Kirchengalerie, Ephorie Grimma Sp. 706.

[6]) Cod. dipl. Sax. reg. II 15 S. 227 f., 235.

[7]) Neue sächs. Kirchengalerie a. O.

Bothen germanisiert war. So griff man zu einem andern Merkmale, um die Orte gleichen Namens zu unterscheiden; zur Größe.

Daraus ergibt sich, daß zwischen 1350 und 1445 der Wendenort Klein-Bothen völlig germanisiert worden ist.

Einen entsprechenden Vorgang beobachten wir bei dem Ortsnamen Hohenheida. Das Dorf hieß einst Windischeheide; sogar noch im Jahre 1437.[1]) Hier ist dann, vermutlich weil die Bezeichnung Wendisch- für das germanisierte Dorf nicht mehr zutraf, ein andrer Zusatz gewählt worden, um den Ort von den vielen anderen des gleichen Namens Heida zu unterscheiden; und man nannte ihn fortan Hohenheida.

Man darf hiernach annehmen, daß noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts an Hohenheida und seinen Bewohnern manches war, auf das die Bezeichnung Wendisch paßte, und daß auch sonst um jene Zeit noch Reste wendischen Volkstums in den Dörfern um Leipzig erkennbar waren.

Die Ansicht wird vielfach vertreten, daß dem sächsischen Volkscharakter ein eigentümliches Gepräge durch die Mischung mit den Bevölkerungselementen slavischen Blutes aufgedrückt worden ist. Insbesondere die biegsame, geschmeidige, zahme Seite des Volkscharakters erklärt man gern als Folge der Mischung mit der unterdrückten Nation, die durch das Joch, daß sie jahrhundertelang getragen, geduldig, fügsam geworden und geblieben sei.

Inwieweit diese Ansicht für unsere Gegend vertreten werden kann, ist noch zu untersuchen. Ich nehme an, daß hier der wendische Einschlag weniger von Bedeutung gewesen ist als weiter östlich, weil bei uns die Germanisierung wesentlich früher durchgeführt worden ist, die slavische Bevölkerung seit viel längerer Zeit sich deutsches Wesen angeeignet hat. —

Die Frage einen wie stark hohen Prozentsatz die slavische Bevölkerung um 1200 von der Gesamtbevölkerung unserer Gegend ausmachte, welche Dörfer damals noch von Wenden bewohnt waren, ist bereits erörtert.

Nur ein neues Kriterium ist noch zu berücksichtigen. Wo sie geblieben sind, das erkennen wir unter anderem, wie gesagt, an der Amtsbezeichnung für den Ortsvorsteher. Bei den Wenden wurde er Supan (lat. senior) genannt. Sie saßen noch 1277 im Gerichtsbezirke Eisdorf. Als damals Dietrich von Landsberg den Markt und das Gericht Eisdorf an Merseburg verkaufte, überwies er dem Stifte das Zipgetreide dort und im Gericht Horburg. Mit dem Einsammeln waren die zum Gerichte gehörigen seniores betraut.[2]) 1340 ist bezeugt der Supan von Marschwitz und von Muschau in der Gegend bei Leisnig.[3]) Und um 1323 saß in Caja bei Lützen ein senior, der zwei Hufen hatte. Meuchen bei Lützen hatte um dieselbe Zeit gleichfalls einen senior.[4])

Diese Orte sind also nicht bloß slavische Siedelungen. Es ist auch weiter durch die Amtsbezeichnung für den Ortsvorsteher bezeugt, daß dort noch im 14. Jahrhundert wendische Bevölkerung seßhaft gewesen ist.

Andrerseits erkennen wir an der Amtsbezeichnung Schulze (scultetus),

---

[1]) Moser, Chronik von Reudnitz S. 11.
[2]) E. O. Schulze, a. a. O. S. 100.
[3]) Ebenda.
[4]) Ebenda S. 103.

daß die betreffenden Orte deutsch waren. Bei dem Flandrerdorfe Kühren bedarf es nicht erst dieses Nachweises. Aber interessant ist die Stelle der Urkunde, die des Titels gedenkt, in andrer Hinsicht. Der Bischof sagt (1154): duos (mansos) eorundem incolarum magistro quem (die Flandrer) scultetum appellant, permisi. Dem Aussteller der Urkunde war anscheinend die Bezeichnung Bauermeister geläufig — lateinisch: incolarum magister —. Diese war in Niedersachsen verbreitet. Aber die Flandrer bezeichneten abweichend den Vorsteher als Schulze, Scholze, Schultheiß oder Scholtes. Mir scheint hiernach, daß diese Amtsbezeichnung in unserer Gegend von den Niederländern importiert worden ist.

Wir finden sie in Dörfern, die das vlämische Erbrecht hatten: 1213 in Probstheida, 1399 in Baalsdorf,[1]) 1295 in Kleinpößna.[2]) Auch 1243 und 1383 in Großbardau;[3]) 1306 in Großbothen.[4])

Im Laufe des 15. Jahrhunderts ist an ihre Stelle die andre — Richter — getreten.[5]) In Wolfshain ist (1510—1539[6]) die Bezeichnung Richter gebraucht; aber dieselbe Quelle redet gleichzeitig noch vom Schulzengute,[7]) anscheinend in Anpassung an die alte i. J. 1443 noch übliche Bezeichnung.

Für die genannten Orte ist damit ohne weiteres der Beweis deutscher Siedelung erbracht. Wir sehen aber ferner auch, daß anscheinend die Bezeichnung „Schulze“ erst nach 1443 abgekommen ist. Drittens ist die Tatsache von allgemeinem Interesse, daß es die niederländischen Kolonisten gewesen sind, die aus ihrer Heimat die Bezeichnung Schulze in unsere Gegend — und auch sonst in das ostdeutsche Kolonisationsgebiet — verpflanzt haben.

Für die siedelungsgeschichtliche Forschung gerade in Leipzigs Umgebung ist eine spezielle Untersuchung über die Amtsbezeichnung für den Dorfvorsteher von größter Wichtigkeit; besonders für den Westen von Leipzigs Umgebung. Es ist festzustellen, wo die Bezeichnung Schulze, Heimbürge und Bauermeister[8]) in ältester Zeit üblich gewesen ist. Weiter ist zu untersuchen, ob die Bezeichnung Heimbürge auf (thüringisch-) fränkische, die Bezeichnung Bauermeister auf sächsische Einwanderung hinweist.

Leider liegt zurzeit eine solche Untersuchung noch nicht vor. So

---

[1]) Cod. dipl. Sax. reg. II 9. S. 161: Geldzins, qui a sculteto . . nobis dari singulis annis consuevit.

[2]) Kehr a. a. O. S. 464.

[3]) E. O. Schulze a. a. O. S. 306; Cod. dipl. Sax. reg. II 15 S. 259. — Vgl. auch unten die Dorfordnung Gohlis § 2, 6 und 14, die noch 1657 vom „Richter oder Schulzen“ spricht. Gohlis hatte das vlämische Erbrecht (bis 1720).

[4]) Neue sächsische Kirchengalerie Eph. Grimma Sp. 269 (scultetissa).

[5]) Cod. dipl. Sax. reg. II 9 S. 279 (1456) redet ein Magdeburger Schöffenspruch vom richter zu Mogkow (Mockau). — Ebd. II 9 S. 285 (1460): richter zu Doßen (Dösen).

[6]) Nach handschriftlicher Urkunde.

[7]) Zu wissen, daß dies Gut, das Schulzengut genannt, hat must geben dem Propst lehengelt, welich von 10 β koffgelt ein β; wy den im schide im alten regißter vorschriben ist anno 1443.

[8]) Einen Hinweis gibt Cod. dipl. Anhalt. I, S. 331. Die Urkunde stellt der Abt von Ballenstedt 1159 aus für Naundorf und Jonitz bei Dessau, eine flämische Kolonie. Der Aussteller der Urkunde bedient sich des ihm offenbar geläufigen Ausdruckes Burmester: duobus (mansis) cum omni utilitate eis qui Burmestere vocantur, inbeneficiatis.

muß ich mich damit begnügen, daß ich einige Nachrichten aus späterer Zeit, die mir bei meinen Studien aufgefallen sind, zusammenstelle.

Aus der Gegend westlich der Pleiße kann ich mitteilen, daß dort 1545 in Großzschocher, Pissen und Thalschütz „Bauermeister" genannt werden [1]).

In der Parochie Gersdorf bei Leisnig wird 1581 der Heimbürge erwähnt; er nahm in jeder Gemeinde das „Opfergeld" von den Eingepfarrten ein und berechnete es dem Pfarrer [2]). In Schönau bei Borna wird 1745 gesagt: „der Richter oder Heimbürge" [3]). In Erlau bei Rochlitz ist in der Dorfordnung 1752 nur die Rede vom Heimbürgen: er spendet an den Kührtagen Bier und Butter; er muß bei Todesfall in der Gemeinde rechtzeitig den Nachbarn das Leichengebot ankündigen; ihm ist Mitteilung zu machen, wenn ein Nachbar einen Hausgenossen aufnehmen will; bei ihm wird das durch „Leihkauf" eingekommene Geld (Besitzwechselabgabe) in Bier vertrunken; jeder Nachbar mußte der Reihe nach das Amt des Heimbürgen ein Jahr lang verrichten usw. [4]).

Im 18. Jahrhundert finden wir westlich von Leipzig die Bezeichnung Schulze in Brauch: für Leutzsch zum Beispiel wird 1727 gesagt, den Chr. W. träfe die Reihe mit dem Schulzenamt [5]).

Ich brauche aber kaum zu sagen, daß diese späteren Nachrichten an sich für die Zeit der Kolonisation nichts beweisen können. Sie wollen nur der künftigen Forschung vorarbeiten. Zum Beispiel kann schon eine Urkunde 1519 für Probstheida die Bezeichnung Bauermeister gebrauchen, während 1521 vom Richter in Probstheida die Rede ist [6]).

Ich komme von der Amtsbezeichnung zur amtlichen Stellung. Der Schulze wurde zuweilen vor den übrigen Dorfbewohnern dadurch ausgezeichnet, daß ihm zwei Hufen, also das doppelte Maß an Grundbesitz überlassen wurden. Nachweisbar ist das in Kühren bei Wurzen (1154) und in Probstheida (1213) [7]). Aus anderen Dörfern liegen mir erst Nachrichten aus viel späterer Zeit, vom Anfange des 16. Jahrhunderts über diesen Punkt vor. Damals hatten die Erbrichter von Amtswegen in der Regel nur eine Hufe; so in Holzhausen [8]), Zuckelhausen und Kleinpößna. Da in Probstheida 1213 zwei Schulzenhufen bezeugt sind, um 1520 aber der Richter nur noch eine Hufe zinsfrei hatte, so ist nicht ausgeschlossen, daß auch in Holzhausen und den anderen Orten, wo

---

[1]) Flemming, die erste Visitation im Hochstift Merseburg (1544—45); in der Zeitschrift für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen Bd. III (1906), Separatabdruck S. 57 und 52.

[2]) Nach handschriftlicher Quelle.

[3]) Nach handschriftlicher Quelle.

[4]) Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen II 169 ff.

[5]) Klingner a. a. O. I, S. 236.

[6]) Auch i. J. 1520. Vgl. meinen Aufsatz im Neuen Archiv für sächs. Geschichte und Altertumskunde Bd. XXXI, S. 131: richter zu der heyde.

[7]) Vgl. auch Lorenz, die Stadt Grimma S. 1000: 1515 hatte das Erbgericht in Fuchshain zwei Hufen. — Wichtig ist dort auch die Nachricht, daß in den Bezirken der Ämter Grimma (1377: 35 Dörfer) und Naunhof (1377: 22 Ortschaften), i. J. 1515 nur Fuchshain ein Erbgericht hatte.

[8]) In Holzhausen ist schon viel früher nachweisbar, daß nur eine Richterhufe vorhanden war. Vgl. Cod. dipl. Sax. reg. II 9, S. 134 (1385?).

um 1520 nur eine Richterhufe war, ursprünglich zwei Schulzenhufen vorhanden waren.

Die Schulzenhufen waren anfangs abgaben- und dienstfreie Lehen[1]). Indes sind an ihrem Charakter bis zum 16. Jahrhundert örtlich bedeutende Wandlungen vor sich gegangen. Nicht blos in Probstheida. Auch in Kühren waren 1550 die zwei Schulzenhufen an Bauern verkauft. Sie werden 1550 als freie Dorfhufen bezeichnet. Von vier Bauern hatte jeder eine halbe freie Hufe[2]).

Abgesehen von Fuchshain habe ich also um 1520 nirgends mehr zwei Schulzenhufen bezeugt gefunden, sondern stets nur eine oder gar keine.

Das letztere gilt sicher, wie wir sehen werden, von Sommerfeld und Mölkau; anscheinend auch bei Baalsdorf, wo der Richter von der Hufe, die er inne hatte, Kriegssteuer zahlte (1526), während die Richterhufen in Holzhausen und Zuckelhausen von dieser sicher befreit waren.

In einer Reihe von Dörfern ist also entweder das Schulzenlehen vom Eigentümer, dem Lehensherrn, in der Zeit zwischen dem 12. und 16. Jahrhundert veräußert worden und es verwalteten das Amt nicht mehr erbliche Lehenschulzen, sondern gewählte Setzschulzen; oder aber es hat von Anfang an nicht jedes Kolonistendorf einen Lehnschulzen gehabt, wie es auch in der Mark Brandenburg Dörfer ohne Schulzen gegeben hat.

Die Schulzen- bezw. Richterhufe wird bezeichnet als „frey Hufe“ [3]); auch als Lehenhufe (Holzhausen). In der Mark Lipprandisdorf wird der Richter „Erbrichter“ genannt[4]). Für Sommerfeld wird berichtet: In Summerfelder Mark sind itzund zinshaftig 22 Hufen. Zinst eine jährlich 28 Groschen, ane (ohne) des Richters Hufe, die her frei hot[5]). Über die Mark Lipprandisdorf: Der Erbrichter nahm jedes Mal, wenn ein neuer Propst kam, die Hufe zu Lehen. 1521 hatte er 15 Groschen Lehengeld gezahlt[6]). In Wolfshain hat das „Schulzengut“ dem Probst Lehengeld gezahlt, von 10 Schock koffgelt (Kaufgeld) 1 Schock[7]), also 10 % des Kaufwertes. In Kleinpößna hatte „der Richter eine freie Lehenhufe“ [8]).

Sehr interessant ist eine weitere Angabe[9]) für Sommerfeld: Peter Albrecht, Richter, hat in Sommerfelder Mark eine Hufe; hat die frei; zinst nichsten davon; den wer do richter ist, der darf von einer Hufen nichts geben. Susten zinst sie wie ein ander: Walp. 14 Groschen, Mart. 14 Groschen und jährlich eine gute Henne.

Ich kann die Nachricht nur so verstehen, daß eine Richterhufe mit dem dinglichen Rechte auf Abgabenfreiheit nicht (mehr) vorhanden war; sondern daß der Richter rein persönlich immer für eine Hufe Grundbesitz

---

1) E. O. Schulze a. a. O., S. 153.
2) Hauptstaatsarchiv Dresden Loc. 38112.
3) Nach handschriftlicher Urkunde (1510—1539).
4) Nach handschriftlicher Urkunde. (Vgl. oben S. 10).
5) Desgl. (um 1510).
6) S. oben S. 10.
7) Nach handschriftlicher Urkunde (1510—1539). Die betreffende Stelle ist abgedruckt oben S. 34 Note 7.
8) Nach handschriftlicher Urkunde (1510—1539).
9) Desgl.

von dem Grundzinse (28 Groschen) und dem Hühnerzinse befreit war. Die Hufe, die der Richter Albrecht inne hatte, war also eine gewöhnliche Bauernhufe, eine Zinshufe. Sonst zinste sie wie eine andere — wenn der Besitzer nicht das Richteramt hatte.

Meine Auffassung wird noch gestützt durch Tatsachen, die wir bald kennen lernen werden: In Holzhausen und Zuckelhausen war die Richterhufe auch von der Kriegssteuer befreit. Dagegen mußte der Richter in Sommerfeld die Türkensteuer entrichten.

Ein Moment fällt mir auf im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts: In den damals kursächsischen Dörfern (Holzhausen, Zuckelhausen, Kleinpößna, Wolfshain, Fuchshain) hat sich der privilegierte Charakter der Schulzengüter erhalten. Sie waren „Freilehengüter“, „freie Lehenhufen“, wie in Kleinpößna gesagt wird. Dagegen ist in Orten des herzoglichen Sachsen (Baalsdorf, Mölkau, Sommerfeld) der privilegierte Charakter beseitigt. Schulzenhufen gab es hier nicht mehr. Sollte das rein zufällig sein?

Am besten unterrichtet über den Umfang der Lastenfreiheit eine Nachricht v. J. 1523 [1]). Sie ist von einer seltenen Deutlichkeit und Ausführlichkeit. Sie sagt, daß die Richter in Zuckelhausen und in Holzhausen freie Hufen hatten und gibt den Inhalt der Freiheit an: 1. vom (Thomas-) Kloster ihm geliehen, frei und ledig ohne Zins vom Geld und Getreide; 2. ohn alle Beschwernis von ihren Gemein; 3. auch von dem Landesfürsten frei und unbeschwert, ohne Heerfahrt, ohne Steuer, ohne Schoß und Dienste.

Diese Angabe belehrt mit klassischer Deutlichkeit über den Umfang der Lastenfreiheit bei den Schulzengütern. Sie genossen ganz bedeutende Vorrechte. Sie waren gegenüber der Grundherrschaft befreit vom Grundzinse. Sie waren befreit von den Fronden. Wenn die Pferdner, jährlich viermal, mit Pferden und Pflügen, je einmal „in der Fasten, in der Brache, in die Wendart und zur Wintersaat“ nach Connewitz fahren mußten zur Bestellung der Felder des Klostervorwerks, dann brauchte der Schulze nicht mit zu arbeiten. Machten sich Wegebauten in der Gemeinde nötig, dann half der Schulze nicht mit. Erhob der Landesherr eine Landbede, eine allgemeine Steuer, so zahlte der Schulze nicht. Bei kriegerischem Aufgebote mußten die andern Bauern ihren Anteil an der Heerfahrtspflicht leisten, sie mußten „herferten“, d. h. beitragen zu einem Heerwagen oder zur Stellung von Trabanten; der Schulze war davon befreit.

Angenommen werden darf, wenn ich auch keinen Beleg für unsere Gegend beizubringen vermag, daß mit dem Schulzenamte anfangs die niedere Gerichtsbarkeit nebst einem Teile der Gerichtsgefälle verbunden war [2]). In Kühren wurde 1154 im Ansiedelungsvertrage ausbedungen, daß dem Schulzen ein Drittel, die anderen zwei Drittel dem Bischofe zufielen von den Gefällen sowohl im Schulzengerichte als im Vogtgerichte [3]).

Einen Beweis dafür, daß diese Einrichtung in älterer Zeit auch sonst

---

[1]) Amtsgerichtsarchiv Leipzig. „Nachrichten über das Leipziger Universitätsdorf Zuckelhausen“. Fol. 1, 2.

[2]) E. O. Schulze a. a. O. S. 155.

[3]) Cod. dipl. Sax. reg. II 1, S. 52: Duae partes, quae in placitis advocati vel sculteti accesserint, episcopo, tertia sculteto datur.

bestanden haben muß, liefert die Tatsache, daß noch 1515 in Fuchshain das Erbgericht den dritten Pfennig am Gerichte, d. h. den dritten Teil der Gerichtsgefälle hatte.[1])

Offen geblieben ist bis jetzt — abgesehen von dem über Sommerfeld gesagten — die Frage, ob sich die Angaben über die Schulzenlehen in Zuckelhausen und Holzhausen verallgemeinern lassen. Das ist sicher nicht der Fall. Um 1500 hatte nicht einmal mehr jeder Richter eine ganze Hufe. In Mölkau hatte vor 1514 der Richter Roland nur eine halbe Hufe. Diese war außerdem zinspflichtig und trug insofern einen anderen besitzrechtlichen Charakter, als sie verkäuflicher Besitz des Inhabers war. Er verkaufte sie 1514 an Hans Libichen.[2]) Hier ist also vom alten Schulzenlehencharakter auch nicht eine Spur mehr vorhanden. Die Schulzenhufe war offenbar verkauft worden und trug nur noch den Charakter einer gewöhnlichen Bauernhufe. Hiernach ist es auch selbstverständlich, daß dieses Gut die Heerfahrtspflicht hatte und bei Erhebung der Türkensteuer 1526 mit der gemeinen Abgabe, für die Hufe je 4 Groschen, belegt wurde. Das geht aus der Tatsache hervor, daß damals von sämtlichen 11 Bauernhufen — drei weitere Hufen waren Wiese und Gartenland — die Steuer erhoben wurde.

Aber auch in anderen Orten wurden damals die Güter der Richter zur Türkensteuer herangezogen. Das läßt sich mit Sicherheit aus folgenden Zahlen erschließen: Baalsdorf hatte 19 Hufen, die des Richters eingerechnet, die zwei des Pfarrers ausgeschlossen. 1526 wurden dort von 19 Hufen je 4 Groschen Türkensteuer erhoben. Sommerfeld hatte neben der Hufe des Richters 21 dem Thomaskloster zinsende Hufen. Hier zahlten 22 Hufen die Steuer. Die Hufe, die der Richter innehatte, war also nicht, wie in Zuckelhausen und Holzhausen, von der Kriegssteuer befreit.

Von dem Hühnerzins war das Richtergut, soweit ich sehen kann, nicht befreit. Es mußte diesen wie die andern Bauerngüter entrichten. Nicht bloß in Baalsdorf. Auch in Kleinpößna entrichtete die „freie lehenhufe" des Richters „2 rochhuner". Das beweisen folgende Daten: der Ort hatte mit Ausschluß der 26 Oberäcker um 1520 22 Hufen. Die $4^1/_4$ Hufen im Lammerlande waren befreit vom Hühnerzins. So bleiben 18 Hufen, unter ihnen die Lehenhufe des Richters. Entrichtet wurden von jeder Hufe zwei, insgesamt 36 Hühner.[3]) Hiernach muß auch in Kleinpößna die „freie" Richterhufe hühnerzinspflichtig gewesen sein. —

Die niedere Gerichtsbarkeit übten offenbar die Bauern selbst im Schulzengerichte aus.[4]) Dem Schulzen zur Seite standen im Amte die Schöppen. Ihrer waren außer dem Schulzen meist vier; zum Beispiel in Baalsdorf, Connewitz, Probstheida, Sommerfeld, Zuckelhausen und in der Nachbarschaft am Mühlgraben, einer Vorstadtgemeinde im Westen

---

[1]) Lorenz a. a. O. S. 1000.

[2]) Nach handschriftlicher Urkunde.

[3]) Nach handschriftlicher Urkunde (1510—1539).

[4]) E. O. Schulze, a. a. O. S. 157.

von Leipzig. Sechs[1]) dagegen finden wir in Kleinpößna, Liebertwolkwitz (1656),[2]) Engelsdorf (1669).[3])

Fraglich ist, auf welche Weise die Schöppen zu ihrem Amte kamen, ob durch Wahl der Gemeinde oder infolge der Ernennung durch die Gerichtsherrschaft oder durch Kooptation innerhalb des Schöppenkollegiums. Ich habe bis jetzt nur eine einzige (handschriftliche) Nachricht gefunden, die über die Frage Aufschluß gibt. Und diese stammt erst aus später Zeit, aus dem Jahre 1520. Bei der Wichtigkeit der Sache verdient sie dennoch angeführt zu werden. Die Quelle berichtet — für Sommerfeld bei Leipzig — folgendes: die richter und scheppen haben sich beklagt, daß die gemeyn ein vordriß (Verdruß) haben, daß fiher[4]) scheppen sind bestetiget vor etlichen jaren zu nütz, frommen und gedey der gemeyn und des closters[5]) gerichten; welden liber, daß es were wy vor alders noch der zcechen;[6]) sprechende, es hette ym dorfe nye erger gestanden den itzund.[7])

Die Nachricht hat den Vorzug klassischer Deutlichkeit. Im 15. Jahrhundert erfolgte nicht Wahl durch die Gemeinde, nicht Ernennung durch die Gerichtsherrschaft, nicht Kooptation, sondern eine vierte Art galt: die Bauern verwalteten das Schöppenamt abwechselnd der Reihe nach; auf wie lange Zeit, wird nicht gesagt. Man darf vermuten: auf ein Jahr. Mehrere Jahre vor 1520 aber hat die Gerichtsherrschaft einseitig und eigenmächtig ihre Machtbefugnisse erweitert und die Schöppen selbst ernannt. Die Gemeinde war ungehalten über den Rechtsbruch, über die willkürliche Änderung der Schöppenordnung. Aber sie hat schließlich — das läßt die Quelle noch erkennen[8]) — den Widerstand aufgegeben. Sie erklärte, wenn die ernannten Schöppen dem Kloster genügten, so hätte sie „keynen gebrech doran", d. h. sie wollten an ihnen nichts aussetzen.

Worin das feierliche Zeremoniell bestand, mit dem die ihr Amt antretenden Schöppen eingeführt wurden, ist mir nicht bekannt. In der Eifel war es Sitte, daß der Grundgerichtsherr den Schöppen beim rechten, der Voigt beim linken Rockzipfel anfaßte und daß beide ihn so feierlich zur Gerichtsbank führten.[9]) Selbstverständlich leistete der Schöppe einen Amtseid, in dem er schwur, sein Amt treu zu verwalten. Der Wortlaut eines Schöppeneides aus dem Mittelalter ist mir für unsere Gegend nicht bekannt. Die Gerichtsbücher späterer Zeit haben ihn oft aufgezeichnet. Mir ist einer aus der Gegend von Meißen (Mitte des 17. Jahrhunderts) zur Hand. Da er in einigen Formeln mit Schöppeneiden aus Westdeutschland, wie sie im Mittelalter lauteten, übereinstimmt, scheint der Wortlaut in der

---

1) In der Moselgegend hatten die bäuerlichen Grundgerichte im Mittelalter in der Regel sieben Schöffen. Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I_2 S. 1052.

2) Gerichtsbuch Liebertwolkwitz de anno 1651. Ratsarchiv Leipzig.

3) Rügenbuch des Amts Leipzig für Engelsdorf de anno 1639. Amtsgerichtsarchiv Leipzig.

4) = vier.

5) Thomaskloster in Leipzig.

6) nach der Zeche, abwechselnd, reiheum.

7) Markgraf, im Neuen Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde XXXI, S. 128.

8) Vgl. ebenda.

9) Weistümer, ges. v. Grimm Bd. 6 S. 581; Bd. 2. S. 566.

Hauptsache weit über Deutschland hin mit seinem formelhaften Inhalte jahrhundertelang gleich geblieben zu sein. Wenn ich ihn hier wiedergebe,[1]) so tue ich es in der Annahme, daß er in unserer Gegend wesentlich gleich gelautet hat:

Ich, N. N. schwere hiermit zu Gott einen leiblichen Eydt, daß dem Edlen (usw. folgen Namen und Titel des Gerichtsherrn) Ich als Schöppe zu N. in diesem meinem Ambte, wie sichs gehöret undt gebühret, ie undt allezeit getreu, holdt undt gewertig sein,[2]) alles dasjenige, was wolgedachter mein Erbherr mir anbefehlen und gebieten wirdt, fleißig verrichten, und alles daßjenige, was des Erbherrn Gerichtsordnung undt alter wolhergebrachter gewohnheit gemes ist, ohne einige seumbnis, untreu oder vorteil verrichten, auch solches umb feind- oder freündtschaft, gunst, gaben oder geschenk [willen][2]) nicht unterlassen, sondern mich allenthalben, wie es einem Ehrlichen aufrichtigen Schöppen dieser Gemeinde zu N. zustehet undt gebühret, bezeigen und verhalten will.

Ein Schöppeneid aus Dölitz steht am Anfange des Gerichtshandelsbuches für Dölitz de anno 1636.[3]) Er ist aber schon ganz modernisiert und nach meiner Überzeugung keinesfalls auf alte Tradition zurückzuführen. Dagegen enthielt der Schöppeneid in Liebertwolkwitz (1651)[4]) noch offenbar alte volkstümliche Bestandteile. Er lautet:

Ich N. N. schwehre, daß ich meinen Erb-, Lehen- und Gerichtsherrn, Herrn Philip Jüngern, vornehmen Kauf- und handelsmann in Leipzig dem Schöppen Ambte, so mir itzo befohlen wirdt, mit getreuen fleyß vorsein, niemandt wieder recht und alt hehrkommen beschwehren, einem ieden nach meinem besten Verstande urtheilen und richten helffen, niemandt darinnen ahnsehen noch verschonen, nicht gifft, gaben noch geschenke[5]) nehmen, auch was von wohlermelten Herrn Philip Jüngern oder denienigen, so von demselben mir vorgesetzet seind, in meinem Ambte mir ahnbefohlen wirdt, treulich verrichten und bey mir verschwiegen behalten und nichts darvon offenbahren, hinkegen aber keinen Unfug, Schlägerey, Scheltwordt, Pfandunge oder anderes, so straffwirdigk, verschweigen helfen, sondern uber das Städtlein Liebertwolkwitz satzungen und gewohnheiten steiff und fest halten, auch selbsten darnach thun will, So wahr mir Gott helfe und sein heiliges wordt. — —

Neben dem Schulzen und den Schöffen finden wir im deutschen Kolonistendorfe den Bauern ohne Amt. Unter welchen Bedimgungen lebte er, wirtschaftlich, rechtlich? Leider fehlen uns für die älteste Zeit zuverlässige Quellen: die Ansiedelungsverträge, die zwischen den Kolonisatoren, den Besitzern des Landes und den sich niederlassenden Kolonisten abgeschlossen worden sind. Wir stehen vor einem unbeschriebenen Blatte.

---

[1]) Nach handschriftlicher Urkunde.

[2]) Besonders das gesperrt gedruckte ist uralte Formel, schon in der Moselgegend im Mittelalter gebraucht. Man achte auf die poetische Alliteration, die an sich schon von hohem Alter der Eidesformel zeugt.

[3]) Amtsgerichtsarchiv Leipzig.

[4]) Ratsarchiv Leipzig Liebertwolkwitzer Gerichtsbuch de anno 1615 S. 11—13.

[5]) Man beachte auch hier die altertümliche poetische Form, die Alliteration, die das hohe Alter dieser Formel beweist. Ich halte für höchst wahrscheinlich, daß die Formel von den Kolonisten in unsere Gegend gebracht worden ist.

Wollen wir versuchen, die bäuerlichen Verhältnisse der ältesten Zeit zu rekonstruieren, so bieten sich uns zwei Wege: Wir können erstens Ansiedelungsverträge aus der entfernteren Umgebung Leipzigs heranziehen; und wir können zweitens Verhältnisse späterer Zeit ins Auge fassen, wie sie in Leipzigs näherer Umgebung bezeugt sind. Verwenden wir diese sekundären Quellen, so ergibt sich mit großer Wahrscheinlichkeit für die Lage der deutschen Kolonisten in der Anfangszeit folgendes Bild:

Die Bauern waren persönlich frei. Nur ausnahmsweise haben sich deutsche Kolonisten zur Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit von Anfang an bereit finden lassen.[1])

Ein Kaufgeld zahlten sie für die Hufe nicht. Nur ein sehr geringer Betrag wurde zuweilen entrichtet, aber nicht als Kaufsumme, sondern um dem Vertrage nach dem Rechtsbrauche der Zeit den Charakter eines Realvertrages zu geben.[2]) Der eigentliche Kaufpreis wurde nicht durch eine einmal zu zahlende Geldsumme entrichtet, sondern durch eine Rente, durch jährlich zu erhebende Zinsen und Leistungen.[3])

Der Besitz war erblich; jedoch nicht allerorten ohne weiteres auch frei veräußerlich.[4]) In den Orten mit vlämischem Rechte erstreckte sich das Recht, den Besitz zu erben, auch auf die weibliche Nachkommenschaft und auf sämtliche Blutsverwandte. Sehr deutlich spricht sich der Ansiedelungsvertrag für die flandrischen Kolonisten in Kühren bei Wurzen (1154) aus: Notum esse volumus, — qualiter ego — viros ex Flandrensi provincia adventantes — collocaverim et in stabilem aeternamque et hereditariam possessionem tam ipsis quam omni eorum posteritati villam —, quae Coryn dicitur - tradiderim. In Holzhagen, einem Orte mit der für das vlämische Erbrecht charakteristischen Halbteilung, galt (1232) als Recht: Alles den cives Übertragene ist nach Lehnsrecht vererbbar auf Gattin, Kinder und Blutsverwandte.[5])

Da, wie ich oben bereits gesagt habe, das vlämische Recht bei Leipzig weit verbreitet war, so dürfen wir annehmen, daß die Kolonisten in den betreffenden Dörfern unter denselben besitzrechtlichen Bedingungen angesiedelt worden sind.

Man kann leicht verstehen, warum die Kolonisatoren so günstige Bedingungen bewilligt haben. Teils mußten sie es, weil sonst bei dem Überflusse an verfügbarem Grund und Boden die Kolonisten einfach weiter gezogen wären. Sodann wußte man schon im 12. Jahrhundert, daß die Seßhaftigkeit und die mit ihr verbundene Aussicht, nicht bloß für die

---

1) E. O. Schulze a. a. O. S. 157.

2) In Buchwitz bei Taucha gaben die Ansiedler 1160 für jede Hufe nur 6 Denare, zur Bekräftigung ihres Rechts (ad corroborandam justitiam suam) als Kaufsvertragsgeld (pro emptione). Cod. dipl. Sax. reg. I_2 S. 294.

3) E. O. Schulze a. a. O.

4) In Alt-Flemmingen bei Naumburg durften (1152) die Niederländer (Hollandini qui et Flamingi nuncupantur) ihren Grundbesitz nur an ihre Landsleute verkaufen. Lepsius, Gesch. der Bischöfe des Hochstifts Naumburg. 1. Teil 1846 S. 252: si alicuius eorum possessio venalis exponitur, compatriotae suo tantum et non extero emere liceat. Bei Löbnitz (an der unteren Mulde) durften die (wahrscheinlich vlämischen) Kolonisten Hufe oder Acker nicht an einen Ritter oder Knappen verkaufen bei Strafe der Einziehung des Grundstücks durch den Bischof (1183). E. O. Schulze a. a. O. S. 161 f.

5) Vogel im Osterprogramm des Realgymnasiums in Döbeln 1897 S. XXXIV.

eigene Person, sondern auch für Kinder und Kindeskinder zu arbeiten, für die Bauern ein starker Ansporn zu strebsamer Arbeit ist.[1])

Zu all diesen günstigen Bedingungen des Daseins kommt hinzu, daß der zu leistende Jahreszins nicht hoch bemessen war. In Kühren zinsten die 15 Bauernhufen zusammen im Jahre 30 solidi; dazu kamen 30 Zip-Pfennige; also auf der Hufe lasteten 2 solidi und 2 Zip-Pfennige. Bei Löbnitz gab jede Hufe 2 Schillinge Zins; die gleiche Summe in Buchwitz. In den vlämischen Dörfern Naundorf und Jonitz (slavisch: Nauzedele und Nimiz) 2 Scheffel Korn und 2 Scheffel Weizen nebst 2 Schillingen vlämischer Münze der Grundherrschaft.[2])

Dazu kam der Zehnt; in Kühren von allem außer von Bienen und von Lein; bei Löbnitz von allem Erbauten; ebenso in Naundorf und Jonitz.[3])

Ich vermute, daß die Bedingungen in den Dörfern vlämischen Rechtes unserer Gegend im wesentlichen dieselben gewesen sind.

Es scheint mir aber nahezu selbstverständlich, daß es die Grundherren unserer Gegend nicht an Versuchen haben fehlen lassen, bald nachdem die Bauern eingewohnt waren, oder später, eine Erhöhung der Belastung zu erzielen. Darauf lassen die Vorkommnisse in Kolonistendörfern anderer Gegenden schließen. In Alt-Flemmingen wurde schon 1152 festgesetzt, daß die Kolonisten von der Zinseinheit, der Hufe, statt 3 je 8 sol. fortan zahlten.[4]) Und auch aus späterer Zeit erfahren wir hie und da von Erhöhung der Belastung.[5]) Direkte Belege gerade für Leipzigs Umgebung vermag ich jedoch nicht anzuführen.

Ueberhaupt muß noch viel Vorarbeit geleistet werden, bis wir in der Lage sind, uns eine einigermaßen befriedigende Vorstellung von der Geschichte des Grundzinses zu machen.

Ich will wenigstens einige Daten über die Höhe des Grundzinses aus der Zeit des ausgehenden Mittelalters — nach handschriftlichen Urkunden — anführen.

Der Grundzins betrug von der Hufe in Sommerfeld 28 Groschen, in Mölkau 56 Groschen, in Baalsdorf 1 Schock (1 β); in der Mark Gorbuz vom Acker einen Groschen, von der Hufe (24 Acker) 24 Groschen; in der Melscher Mark, wo die Hufengröße unbekannt ist, 45 Groschen von der Hufe. In Cleuden zinsten fünf Mann von drei Hufen zusammen 1 Schock 120 Groschen = 3 Schock. Das ergibt 1 Schock (60 Groschen) von der Hufe. Wir ersehen, daß in Mölkau von 16,6 ha[6]) Land 56 Groschen jährlicher Zins an die Grundherrschaft entrichtet wurde. Wir kennen so die absolute Höhe des Zinses. Zur Feststellung des relativen Geldwertes in jener Zeit kann ich feststellen, daß i. J. 1538 beim Verkaufe

---

1) Eine Urkunde v. J. 1165 sagt: Quod sede incerta raro studiosus reperitur agricola, terre possessoribus possessionem ipsius perpetuavimus. E. O. Schulze a. a. O. S. 167.

2) Ebenda S. 159, 160, 162.

3) Ebenda S. 159, 162.

4) Lepsius a. a. O. S. 252.: Statutum est, ubi antecessori meo III sol. persolverunt, mihi VIII persolvant . . .

5) In Kühren betrug 1550 der Erbzins für die Hufe 1 Schock 50 Groschen.

6) Über die Hufengröße in Mölkau (30 Acker) vgl. oben S. 22 f.

des Rittergutes Leutzsch an Leipzig gerechnet wurden: 1 Zinshuhn = 1 Groschen, 1 Kaphahn = 2 Groschen, 1 Gans = 2 Groschen, 1 Tag Pferdefrohne = 10 Groschen.

Mit Hilfe dieser Gleichungen können wir ungefähr eine Vorstellung gewinnen von der Höhe des Zinses nach unserem Geldwerte. Aber etwas anderes bleibt noch im Dunkeln: der Ertrag der Hufe. Und diesen auch nur annähernd zu erschließen, fehlt bis jetzt die Möglichkeit.

Nur soviel wissen wir weiter noch, daß die Dreifelderwirtschaft herrschte, daß also nur etwa $^2/_3$ Hufe jährlich bestellt war und Ertrag lieferte. Daraus ergibt sich, daß in Mölkau vom Ertrage von etwa 11 Hektar Ackerland jährlich ein Zins gegeben wurde im Werte von 56 Zinshühnern; in Sommerfeld halb soviel. In der Mark Gorbuz bei dem Ertrage von 16 Acker Feld (8,85 ha) ein Jahreszins im Werte von 24 Zinshühnern.

Von besonderem Interesse ist die folgende Angabe für Wolfshain aus jener Zeit (um 1510): „In Wulffeshayner Mark sind zinshaftig 15 Hufen landis minus ein halp virtel. Zinsen jährlich do von 12 ß (= Schock) und 24 groschen. Darunder sind drei Hufen, zinsen meher den die andern; sind och besser“.

Diese Nachricht läßt nicht die Höhe des Zinses von den einzelnen Hufen erkennen; aber sie ist in andrer Hinsicht höchst wertvoll. Hier haben wir das älteste Zeugnis für eine Bonitierung bei der Fixierung des Grundzinses, das ich aus unserer Gegend kenne. Es ist aus jener Zeit auch das einzige Zeugnis. Während sonst in demselben Dorfe von jeder Hufe derselbe Grundzins gezahlt wurde, machte man in Wolfshain einen Unterschied nach dem Werte.

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kolonisten in späterer Zeit ist es höchst wichtig, die Größe der Güter zu kennen. In Westdeutschland war bereits im 11. Jahrhundert, zu derselben Zeit, da in unserer Gegend die Kolonisten nach dem Prinzipe: Gleichheit des Grundbesitzes — innerhalb desselben Dorfes, mit gleichem Grundbesitze, der Hufe, ausgestattet wurden, die Gleichheit geschwunden. Bis dahin waren in der Moselgegend schon halbe Hufen keine Seltenheit; und seit dem 12. Jahrhundert erfolgte „eine stets zunehmende Auflösung auch dieser Hälften in Viertel und Achtel.“ In Losheim, in der Gegend von Trier, waren im 12. Jahrhundert 14 Hufen noch ganz erhalten; um 1484 hatten sich nur drei ungeteilt erhalten; sieben waren in 4 dreiviertel-, 6 Halbe-, 2 Viertel-, 1 Achtel-, und 1 Dreiachtelhufe ausgeteilt; die vier übrigen Hufen waren in noch kleinere Stücke zersplittert.[1])

In unserer Gegend müssen schon früh Hufenteilungen erfolgt sein. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß in Baalsdorf, einem Orte mit 21 Hufen, i. J. 1213 bereits mindestens 23 Höfe vorhanden waren.[2]) Diese Tatsache setzt m. E. schon Hufenteilung voraus. Auch sonst fehlt es in den Urkunden, wenn ich nicht irre des 14. Jahrhunderts, nicht ganz an Hinweisen auf Hufenteile.

Indes ein vollständigeres Bild entwerfen mir erst Quellen vom Ende des Mittelalters (v. J. 1510 ff.) und zwar für die Lage in den Dörfern

---

[1]) Lamprecht a. a. O. I 367; 1233.
[2]) S. oben S. 2.

des Thomasklosters. Meine (handschriftliche) Quelle greift oft zurück auf das Jahr 1455; bei den Angaben über die Fronden. Aus alten Registern vermerkt sie, wieviele „Pflüge“ i. J. 1455 dem Kloster gedient haben (neben den Gärtnern=Kleinbauern). Diese Angaben belehren also darüber, daß i. J. 1455 durchgehends die anfängliche Gleichheit des Grundbesitzes aufgehört hatte, daß Großbauern neben Kleinbauern („Gärtner“) in jedem Dorfe saßen.

Wir erfahren, wie viele Großbauern im Dorfe wohnten. Die Zahl der „Pflüge“, die 1455 dem Kloster „gedient“ hatten, betrug in Zuckelhausen sieben; (1529 wurden dort registriert 7 Pferdner und 5 Gärtner[1]); in Holzhausen 12, in Wolfshain 3, in Zweenfurt 9, in Sommerfeld 3, in Baalsdorf 9, in Mölkau vier.

Bei weitem ausführlicher sind die Angaben für das Jahr 1510. Sie unterrichten nicht nur über die Tatsache der Ungleichheit des Grundbesitzes, sondern sie belehren auch über die absolute Größe — nach Hufen gerechnet — der einzelnen Güter in den Dörfern. In Zuckelhausen[2]) hatte der Richter neben der Richterlehenhufe eine Zinshufe. Sonst besaßen einer 3 Hufen; drei je zwei Hufen; einer $2^1/_4$ Hufen; vier je eine Hufe; einer $^1/_2$ Hufe. In Holzhausen[3]) hatte der Richter neben der Richterhufe $1^1/_2$ Zinshufe. Sonst war der Normalbesitz eine halbe Hufe. Der Halbhüfner waren 12. $1\,^1/_2$ Hufe hatten fünf; 2 Hufen zwei; 1 Hufe zwei; $2^1/_2$ Hufe zwei; einer besaß $^1/_4$, einer $^3/_4$ Hufe. Elf hatten also eine Hufe und mehr. Diese Größe entspricht anscheinend der, die zum Pflugdienste gehörte, da 1455 12 Pflüge gedient hatten. Als zwölfter kommt der Richter hinzu, der noch $1^1/_2$ Zinshufe besaß. In Wolfshain verteilte sich der Grundbesitz in folgender Weise: Zwei hatten $2^1/_4$ Hufe; drei $1^1/_4$ Hufe; sieben 1 Hufe; zwei $^3/_4$ Hufen; einer $^1/_2$, einer $^1/_4$ Hufe. Hier tritt am häufigsten der anfängliche Grundbesitz — eine Hufe — auf. In Sommerfeld ist gleichfalls die Hufe der am meisten erscheinende Besitz: Zehn hatten 1 Hufe; daneben vier 2 Hufen, einer $2^1/_4$ Hufen; einer $^3/_4$ Hufe. In Baalsdorf dagegen war, wie in Holzhausen, die Halbhufe am häufigsten. Dort waren 11 Halbhufengüter, zwei zu 2 Hufen, vier mit 1 Hufe, eines mit $1^1/_2$ Hufen; je eines mit $1^3/_4$, $1^5/_8$ und $^5/_8$ Hufe. Hier hatten 9 Güter 1 Hufe und mehr. 1455 haben 9 Pflüge gedient. Hier gilt anscheinend wie in Holzhausen: Wer mindestens eine Hufe hatte, diente mit dem Pfluge, war „Pferdner“; wer weniger Grundbesitz hatte, war „Gärtner“ und diente nicht mit Pferd und Pflug, sondern mit dem Rechen. Baalsdorf hatte 1510 21 Güter. 1543 war die Zahl der Güter dieselbe; aber sie verteilten sich auf 7 Erbpferdner und 14 Gärtner. In Mölkau war wiederum das Halbhufengut am häufigsten vertreten: fünfmal. Sonst hatten einer 3 Hufen, zwei $2^1/_4$ Hufen, ein Einheimischer und ein Forense (aus Stünz) $^1/_4$ Hufe; ein Forense 6 und „bei $1^1/_2$ Acker“, zwei andere Forensen aus Stünz 2 bezw. 3 Acker. In Probstheida war wiederum das Halbhufengut (13) bei weitem am

1) In den Kirchenvisitationsakten.

2) Den Grundbesitz, den jeder Bauer in der Mark Lipprandisdorf hatte, lasse ich außer Betracht.

3) Hier sehe ich ab vom Grundbesitze, den der Einzelne in der Colmer Mark hatte.

meisten vertreten. Ein Vergleich mit dem über die westdeutschen Verhältnisse Gesagten zeigt, daß in unserer Gegend die Entwicklung weit günstiger verlaufen ist. Es gab bei uns noch um 1510 eine nicht geringe Anzahl Güter mit einer Hufe und mehr; und die mit weniger als einer halben Hufe Land waren nur in der verschwindenden Minderheit.

An diesem allgemeinen Ergebnisse ändert die Lage in dem Kohlgärtnerdorfe Reudnitz i. J. 1525 nichts. Dort werden Zinsen gezahlt, zum Beispiel in 8 Fällen von einer Achtelhufe, ein Mal von einer Viertel-, zwei Mal von $^3/_8$ Hufe. Dort ist die Normaleinheit, nach der gerechnet wird, „ein halb virtel landis", d. i. eine Achtelhufe. Es erscheinen sogar schon zweimal Sechzehntelhufen: ein Leipziger zinste von $^1/_8$ und $^1/_{16}$ Hufe, drei Sellerhäuser von $^2/_8 + ^1/_{16}$ Hufe. Der größte Grundbesitz, von dem Zins erwähnt wird, betrug nur $^4/_8$ Hufe („4 halb virtel landis")!

Aber hier liegen sicher außergewöhnliche Verhältnisse vor. Hier wurde neben dem Getreidebau viel Gemüse gebaut. Schon dieser Umstand bedingte eine stärkere Parzellierung. —

Hier mögen einige rechtliche Daseinsbedingungen erwähnt werden. Wem fiel unbeerbtes Gut, beim Aussterben einer Familie, zu? Mit anderen Worten: Wie wurde es mit dem Retraktrecht gehalten? Wie lange wurde Erbgut für auswärtige Erben offen gehalten? Weiter ist die Frage zu behandeln: Wann durften die Erben nach dem Tode des Erblassers den Nachlaß antreten?

Was das Retraktrecht angeht, so nehme ich bestimmt an, daß es nicht der Gemeinde zugestanden hat. Ausdrücklich bezeugt ist das für die Vlämen in Alt-Flemmingen. Dort fiel unbeerbtes Gut zu $^2/_3$ an den Bischof, zu $^1/_3$ an die Kirche.[1]) Da in der Neuzeit erledigtes Gut an die Gerichtsherrschaft fiel, nicht an die Gemeinde, so ist anzunehmen, daß auch schon im Mittelalter der Gemeinde das Retraktrecht nicht zugestanden hat.

Anzunehmen ist auch, daß allgemein für auswärtige Erben die Erbschaft „Jahr und Tag" offen gehalten wurde. Ausdrücklich bezeugt ist das 1152 für die vlämischen Kolonisten in Alt-Flemmingen bei Pforta.[2])

Waren Erben da, so trat der Erbe nach germanischem Rechte ohne weiteres die Erbschaft an. Den Verwandten gehörten schon bei Lebzeiten des Erblassers die Bestandteile der Erbschaft mit. Der jeweilige Inhaber galt nur als Verwalter der Erbschaft, die Gut der ganzen Familie war. Bei Veräußerung und Schenkung hatte die Familie ein Mitbestimmungsrecht, nachweislich auch in den bäuerlichen Kreisen unserer Gegend.[3])

Einer Einschränkung unterlag freilich das Recht des Erben: Er durfte nicht sofort den Nachlaß antreten. Diese Sitte galt ursprünglich „mit

---

[1]) Lepsius a. a. O. (1152): Si quis eorum sine herede moriatur ... episcopus duas partes — tertiam vero ad usum ecclesiae relinquat.

[2]) Si quis eorum sine herede moriatur, possessio ejus integra sine distractione per curriculum anni et diei teneatur, ut si legitimus heres interim advenierit sine contradictione locum prioris possideat.

[3]) Vgl. meine Ausführungen im Neuen Archiv für sächs. Gesch. und Altertumskunde XXXI S. 131 f. (1520) Einer gelobt, (beim Verzichte auf sein Gut an Gerichtsstelle) sulch seyn gelassen gut nummermeher yn ansprache zu haben vor sich, seyn erben und erbnemen ...

Rücksicht auf den Kult des Erblassers bis zum Totenopfer".[1]) Sie ist also in heidnischer Zeit mit Rücksicht auf heidnisch-germanischen Kult entstanden.

Sie hat sich aber weit in die christliche Zeit hinein erhalten. Tage der kirchlichen Totenfeiern waren der 3., 7. und 30. Tag nach dem Tode des Erblassers. Sie waren häufig die Termine für das Ende der Nachlaßruhe, für die Uebernahme des Nachlasses.[2])

Es ist zu vermuten, daß diese Sitte von den deutschen Kolonisten auch in unsere Gegend gebracht worden ist. Läßt sie sich nachweisen? Sie war tatsächlich allgemein herrschend. Der „dreißigste" hatte die rechtliche Bedeutung, daß erst nach diesem Tage der Erbantritt und die Erbteilung zu erfolgen pflegte. Noch im 17. Jahrhundert. Eine handschriftliche Urkunde 1614 sagt: Vier wochen nach dem Tode (der Besitzerin) und also nach dem Dreißigsten, wenn man zu theilen pfleget . . .[3])

Hier ist also eine alte Sitte bezeugt, deren Wurzeln im heidnischen Germanentum liegen, die sich im Mittelalter an die kirchliche Totenfeier anschloß, aber sich auch nach der Reformation als Rechtsbrauch erhalten hat. —

Wir kehren zurück zum Wirtschaftsleben.

Die Hauptrolle spielte in der bäuerlichen Individualwirtschaft der Feldbau. Was wurde gebaut? E. O. Schulze sagt[4]) allgemein von der Gegend zwischen der Saale und Elbe: „Die Naturalzinse bestanden in der Hauptsache . . in Roggen und Hafer, den Hauptfrüchten des Landes. In einzelnen besonders fruchtbaren Strichen tritt schon seit dem 13. Jahrhundert und früher neben sie oder an ihre Stelle der Weizen, dessen Anbau sich dann mehr und mehr ausbreitet. Auch Gerste wird häufig genannt."

Mir liegen alte Nachrichten aus der Gegend von Grimma vor.

Dort wurde 1269 Korn und Hafer als (Garben-) Zehnt gegeben; ebenso in Großbardau i. J. 1243.[5])

Aus unserer Gegend liegen mir Nachrichten erst aus späterer Zeit vor. Sie betreffen den kirchlichen Zehnt bezw. Zins. Sie berichten übereinstimmend nur von Korn und Hafer. Als kirchlicher Zehnt wurde gegeben in Schönefeld, Volkmarsdorf, Abtnaundorf (1466), in Möckern (1510), Baalsdorf, Stötteritz (1510)[6]), in Plösen, Neutzsch, Paunsdorf und Sellerhausen (1574) Korn und Hafer; in Mockau nur Korn (1574); vom Arnestfelde in der Mark Cleuden (1574) die zehnte Garbe von Korn und Hafer.

In Sommerfeld gab jede Hufe dem Kaplan (1510) einen Scheffel Korn und einen Scheffel Hafer.

Einige ältere Nachrichten, aus dem Registrum marchionum v. J. 1377, verzeichnen Zinse und Gefälle, welche die einzelnen Ortschaften an die landesherrlichen Ämter zu Naunhof und Grimma zu entrichten hatten. Sie berichten gleichfalls nur von Korn und Hafer. Zuckelhausen (Zcug-

---

[1]) von Amira, Grundriß des german. Rechts² S. 158 (S. 108 im Sonderabdruck).

[2]) Vgl. Markgraf, Das Moselländische Volk in seinen Weistümern 1907 S. 475 f. und die dort angeführte Literatur.

[3]) Amtsgerichtsarchiv Leipzig, Gerichtsbuch Holzhausen 1614—20 fol. 19b. — Vgl. auch Hoffmann, Statuta localia II 522 (Dörfer des Amtes Rochlitz, 1598).

[4]) a. a. O. S. 279.

[5]) E. O. Schulze a. a. O. S. 306.

[6]) Über den kirchlichen Zehnt in diesem Orte folgen weitere Nachrichten später.

losin) gab $6\frac{1}{2}$ Scheffel Korn und 6 Scheffel Hafer; Holzhausen (Holczhusin) 17 Scheffel Korn und ebensoviel Hafer; Fuchshain (Fuchshal) $17\frac{1}{2}$ Scheffel Korn und ebensoviel Hafer; Seifertshain (Syuirtshain) 7 Scheffel Korn und 7 Scheffel Hafer;[1]) Störmthal (Stormtal) 2 Scheffel Korn und 2 Scheffel Hafer.[2])

Nur in Fuchshain wird 1349 ein Zins von Gerste erwähnt: 39 Scheffel wurden entrichtet an die Herren zu Eilenburg.[3])

Diese Fülle von Nachrichten, von der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts schweigen fast vollständig von Weizen und Gerste, erwähnen nur Korn und Hafer.

Ist nun in jener Zeit in unserer Gegend Gerste und Weizen überhaupt fast nicht gebaut worden?

Sicher hat wenigstens das Thomaskloster zu Leipzig auf seinen Feldern diese Früchte gebaut. Die Willkür der Nachbarschaft auf dem Kautz vor dem Peterstore in Leipzig sagt: „Wenn sie (die Mitglieder der Nachbarschaft) auf dem schnitte — es sey wintergerste, korn oder weisse (Weizen) — schneiden sullen vmb den zenden . . “ und ferner: „So gebotten wirt auf das haw (Heu) zu machen, gerste oder hafer zu heben.“[4]) Und die Willkür der Nachbarschaft in der Bettelgasse vor dem Grimmaischen Tore in Leipzig sagt § 22: Wye sie sich uf der frone und hofedinste[5]) halden sullen, es sey uf dem hawe, gerste, hafer, korn, weisse . .[6])

Völlig gefehlt hat es also an Weizen- und Gerstenbau um 1500 bei Leipzig nicht. Oft werden Weizen- und Gerstezins aus der Gegend um Merseburg in einem Verzeichnis um 1323 erwähnt.[7])

Sonst liegt mir eine Nachricht v. J. 1608 vor, welche der Möglichkeit des Weizenbaues in Kleinpößna gedenkt. Dort gaben, wie bereits erwähnt ist, 1529 die Bauern dem Pfarrer Korn und Hafer. Es wurden also anscheinend damals nur diese Früchte gebaut. 1608 erklärte nun der Pfarrer bei der Visitation: „Zween Pauern zur Kleinen Pöße die haben 3 Huffen Landes, können darauf jährlich sammeln im Wenigsten 40 Schock Korn und Weitzen, 16 Schock Hafer.“[8])

Diese Nachrichten legen die Vermutung nahe, daß in Kleinpößna zwischen 1529 und 1608 der Weizenbau auf Bauernfeld aufgekommen ist (?) neben den älteren Getreidearten: Korn und Hafer.[9])

Schon beiläufig erwähnt ist eine Spezialkultur: der Gemüsebau. Wir treffen ihn in den östlich unmittelbar oder dicht an Leipzig gelegenen Orten:

---

[1]) 1529 entrichteten die Dörfer Seifertshain, Fuchshain u. Kleinpößna dem Pfarrer Korn und Hafer. Großmann, Visitationsakten der Diözes Grimma S. 128.

[2]) Vgl. Lorenz a. a. O. S. 1010 f.

[3]) Lippert-Beschorner, Lehnbuch I 48 S. 15.

[4]) Markgraf in Mitteilungen des Vereins für sächs. Volkskunde Bd. V S. 248 § 21 und 19.

[5]) Für das Thomaskloster.

[6]) Markgraf a. a. O. Bd. V Heft 10.

[7]) Förstemann, Neue Mitteilungen II 367 ff.

[8]) Neue sächs. Kirchengalerie, Ephorie Grimma Spalte 811.

[9]) In der Gegend von Dessau, für Naundorf und Jonitz, wurden schon 1159 im Ansiedelungsvertrage mit den Vlämen als Jahreszins ausbedungen zwei Scheffel Korn und zwei Scheffel Weizen (duobus modiis siliginis et duobus tritici). Cod. dipl. Anhalt. I S. 331.

Reudnitz mit Tutzschendorf, Stünz, Sellerhausen, Crottendorf, Anger und Mölkau.[1]) Hier war der moorige Boden sehr günstig; außerdem die Nähe des Absatzgebietes, der Stadt Leipzig.

Wie alt der Kohlbau dort ist, läßt sich nicht feststellen. Nach Moser[2]) erscheint die Bezeichnung Kohlgarten bei Reudnitz zum ersten Male i. J. 1497. Damals wird das Dorf als Reudnitz „Kohlgart" angeführt.

Von Mölkau liegt mir erst eine Nachricht v. J. 1521 vor.[3]) Sie lautet: „1521 haben sich die kolgertener zu M. geschlagen . ."

Hier ist noch zu untersuchen, wie lange vor 1488 im Osten Leipzigs der Gemüsebau aufgekommen ist.[4])

Wenn schon 1196 unter den Entrichtungen der Zinsleute der Zeitzer Kirche Erbsen, Hirse, Mohn, Hanf, Hopfen, Wein, Flachs und auch Senf und Rüben genannt werden,[5]) so gehen wir kaum in der Annahme fehl, daß damals diese Früchte auch in unserer Gegend zu finden waren.

Um 1323 werden von vielen Gütern des Merseburger Domkapitels um Merseburg die Zinse aufgeführt. Dabei treten auf neben Korn und Hafer noch Weizen und Gerste; auch Erbsen. In Byrze gaben 4 Hufen 4 Scheffel Erbsen (4 mod. pise), in Krichstorf eine Hufe 1 Scheffel Erbsen (1 mod. pise). Nur ein Mal wird Hopfenzins erwähnt; in Cuiawe (Caja?) 1 mensura humuli.[6])

Dem Obstbau hat der Bauer gewiß keine Mühe gewidmet. Hier hat es erst anhaltender Bestrebungen der Landesherren — seit dem 16. Jahrhundert — bedurft, um diesen zu heben.

Rinder und Schweine werden als Schlachtvieh, das Schaf wegen der Wolle für die Kleidung, Hühner und Gänse wegen der Eier und des Fleisches, schon im 12. und 13. Jahrhundert gezüchtet worden sein. Nach dem Registrum marchionum v. J. 1377 lieferten Seifertshain, Fuchshain, Holzhausen, Zuckelhausen und Thräna je ein Kalb als Schlachtvieh in das Amt Naunhof, Steinberg 26 und Störmthal 8 Hühner, Hohnstedt und Grethen je 2 Schinken (scapulae) und 1 Schock Ostereier.

Gehen wir von der Individualwirtschaft zu Handwerk und Gewerbe auf dem platten Lande über, so verdienen besondere Erwähnung das Schmiedehandwerk und die Schankwirtschaft. Nachrichten aus der Zeit vor dem 15. Jahrhundert liegen mir hier für unsere Gegend nicht vor. Indessen sind auch diese späteren Nachrichten von Bedeutung, zum Teile für die älteste Zeit.

Für das Schmiedehandwerk lassen die Quellen späterer Zeit erkennen, daß manche Dörfer unserer Gegend vor dem 18. Jahrhundert überhaupt keine Schmiede hatten. Und dann sind sie errichtet worden stets unter Protest der städtischen Innungen. So wurde 1710 in Eutritzsch eine Hufschmiede errichtet unter dem Proteste des Leipziger

---

[1]) Vgl. auch Wustmann a. a. O. S. 254.

[2]) Chronik von Reudnitz S. 15.

[3]) Markgraf in Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte Bd. XXIII S. 45.

[4]) Nach Wustmann a. a. O. S. 379 wird schon 1488 ein „Hirt im Kohlgarten" erwähnt.

[5]) E. O. Schulze a. a. O. S. 280.

[6]) Förstemann a. a. O. II 382.

Hufschmiedehandwerks.[1]) In Quasnitz erfolgte 1732 die Genehmigung zum Bau einer Schmiede. Lehrreich ist die Begründung, die der Petent seinem Gesuche beifügte: Von Schkeuditz bis Wahren, 1½ Stunde Entfernung, sei nur in Lützschena ein Schmied zu finden; „welcher jedoch kein ordentlich ausgelernter Schmiedt ist, es auch mit keinem Gewerbe hält, sondern von seinen Gerichtsherrn geschützt wird.“[2]) Wir sehen, daß Wahren einen Schmiedemeister hatte, Lützschena einen Schmied, der nicht Meister, nicht zünftig war. Sonst aber hatte kein Dorf von Wahren bis Schkeuditz einen Schmied.

In Burghausen wurde 1732 die Konzession erteilt, obwohl das Schmiedehandwerk einwandte, daß in Rückmarsdorf und Böhlitz, die nur je eine Viertelstunde von Burghausen lägen, schon eine Schmiede vorhanden sei; daß auch in Schönau, nur eine halbe Stunde von Burghausen, bereits eine Schmiede sei; daß Burghausen ein kleines Dorf mit nur 4 oder 5 Pferden sei usw.[3])

Hier ist für unser Thema wichtig, daß Rückmarsdorf, Böhlitz und Schönau i. J. 1732 eine Schmiede hatten.

Erst i. J. 1742 erhielt die Gemeinde Zuckelhausen die Konzession zur Errichtung einer Schmiede „auf dem Dorfe“, „worinnen sie auch den Gemeinde-Reihschank exerciren wolle.“[4]) Und die dichter bei Leipzig gelegenen Orte Reudnitz, Anger und Crottendorf mußten sogar bis 1808 warten: erst damals wurde — natürlich auch hier oder erst recht hier unter heftigstem Widerstande der städtischen Innung — in Reudnitz für die drei Orte eine Schmiede genehmigt.[5])

Eine relativ alte Schmiede ist in Zweinaundorf bezeugt. Dort wurde schon 1682 von der Schmiede jährlich ein Neuschock Handwerksgeld an den Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn entrichtet.[6]) Die Schmiede bestand also bereits vor 1682.

Diese Tatsachen zeigen, daß um Leipzig die meisten Dörfer vor 1700 keine Schmiede hatten.

Zum Verständnisse dieser Erscheinung muß man sich das Bannmeilenrecht vergegenwärtigen. Innerhalb der Bannmeile, im Umkreise einer Meile um Leipzig, durfte sich — vermutlich seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts — kein Schmied ohne Zustimmung des städtischen „Schmiedegewerbes“ niederlassen. Dieses hatte das Recht des Einspruches. Die Behörde, welche die Konzession erteilte, setzte sich mit der betreffenden Innung ins Einvernehmen. Das tat zum Beispiel die Behörde in Merseburg, als es sich um die Konzessionserteilung für Burghausen und für Quasnitz handelte. Sie befragte das Schmiedegewerbe in Schkeuditz und stellte selbst die Entfernung des Dorfes Quasnitz von Schkeuditz fest, um zu wissen, ob Quasnitz innerhalb der Bannmeile um Schkeuditz lag und das dortige Gewerbe ein Recht des Einspruchs hatte.

1) Amtsgerichtsarchiv Leipzig, Kontraktbuch über die Leipziger Dorfschaften 1705 bis 1714 fol. 237.

2) Klingner a. a. O. I 526 f.

3) Ebenda I 528.

4) Amtsgerichtsarchiv Leipzig, Nachrichten über das Leipziger Universitätsdorf Zuckelhausen fol. 44.

5) Moser a. a. O. S. 43.

6) Klingner a. a. O. I, 41.

Bei Burghausen machte dieses unter anderem geltend, daß der Ort in der Bannmeile liege.

Die Dörfer zwischen Leipzig und Schkeuditz lagen — bei der relativ geringen Entfernung beider Städte — entweder in der Bannmeile von Leipzig oder in der von Schkeuditz. So hatte bei jedem Dorfe eine von beiden Innungen das Recht des Einspruches. Sie haben natürlich in jedem Falle ihr Recht geltend gemacht, weil ihren Mitgliedern mit jeder Errichtung einer neuen Schmiede auf dem Lande ein Kreis von Kunden verloren ging und die Einnahmen geschmälert wurden.

Etwa seit 1700 war dann das Bannmeilenrecht, soweit es die Errichtung von Schmieden betraf, zwar nicht prinzipiell aufgegeben, aber doch tatsächlich überlebt und die Behörde erteilte Konzessionen trotz des Widerspruches der Innungen, wie wir bei Eutritzsch, Quasnitz, Burghausen und Reudnitz sahen.

Einer künftigen Untersuchung überlasse ich die Beantwortung der Frage, wie und wo die Bauern der deutschen Kolonistendörfer in der Anfangszeit ihre Schmiedearbeiten herstellen ließen oder herstellten.

Wir kommen zum Schankwesen. Hier reichen meine Quellen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts zurück. Wir dürfen vermuten, daß seit der Kolonisationszeit Schankstätten in Dörfern bei Leipzig vorhanden waren. Bei Leisnig bestanden sie, in Groß-Weitzschen (Wyschen) und in Gersdorf, schon längst vor 1277.[1]) Und in dem Ansiedelungsvertrage für das Flandrerdorf Kühren bei Wurzen wurde 1154 die Bestimmung aufgenommen, daß die Bewohner Bier unter sich frei verkaufen durften.[2])

In unserer Gegend gab es Schankwirtschaften vor 1459 nachweislich in Wachau, Holzhausen, Zöbigker, Städteln, Gautzsch und Dölitz.[3]) Sonst vermag ich das Bestehen von Schankwirtschaften (Kretzschmar (!) oder Krug, auch Schenke genannt) nachzuweisen in Engelsdorf (um 1500), Cröbern (1525), Klein-Wiederitzsch (vor 1534), Lindenau (vor 1527). Möckern hatte bis 1550 keine Schenke; Zschocher bereits um 1500 eine solche, die sehr beliebt war. 1498 oder kurz zuvor ist unbefugterweise in Lindenthal eine Schenke aufgetan worden.[4])

Unterschieden wurden streng von den übrigen Schenken die Erbkretschame. Als solcher wird 1530 der in Wachau bezeichnet;[5]) als Erbschenke (1639) die in Klein-Wiederitzsch.[6])

Nach dem Erbbuche des Amtes Grimma v. J. 1515 hatten Erbkretzschmar auch Polenz, Seifartshain, Köhra, Erdmannshain, Albrechtshain und Pomßen.[7])

Den Unterschied präzis zu charakterisieren, genügen die mir zur Verfügung stehenden Quellen nicht. Lorenz gibt einen Unterschied für die Gegend um Grimma an:[8]) Von den Schenkstätten auf dem Lande war

---

1) E. O. Schulze a. a. O. S. 231.
2) Panes et cerevisiam et carnes inter se ipsos licite vendant . .
3) Wustmann a. a. O. S. 239.
4) Ebenda S. 239—242.
5) Ebenda S. 240.
6) Amtsgerichtsarchiv Leipzig, Gerichtsbuch Lindenthal v. J. 1633 ff. fol. 303.
7) Lorenz a. a. O. S. 1000.
8) a. a. O. S. 562.

es nur einigen wenigen, den „alten Erbkretschmarn“, gestattet, je nach den Verträgen jährlich 3 bis 4 oder mehr Bier während der Zeit, wo in der Stadt gebraut wurde, und in gleicher Quantität wie in der Stadt, selbst zu brauen, welche Biere sie jedoch nur verzapfen (ausschenken oder kannenweise verkaufen), nicht ausschroten (nicht faßweise oder in Gebinden verkaufen) durften; die übrigen Schenkstätten durften gar nicht brauen und mußten vom 8. September bis 24. Juni jedes Jahres allein Grimmaisches Bier schenken.

Das gilt für die zuletzt genannten Erbkretschame im Amte Grimma.

Jedenfalls bezeichnete der Name Erbkretscham oder Erbschenke irgend einen Vorzug, ein Privileg, in unserer Gegend. Jedoch vermag ich nicht klar zu ersehen, worin dieses bestand. Fest steht, daß der Begriff und Name vor 1520 bei uns vorhanden war.

1520 wurde beschlossen: „Das Bierschenken gerings um die Stadt auf den Dörfern innen einer Meile Wegs und auch auf der Mühlen zu Connewitz, desgleichen vor den Toren und im Jungfraukloster dem Probste nit zu gestatten“, nur die Erbkretschmar sollten ausgenommen sein.[1])

Auch beim Schankwesen war das Recht der Bannmeile Anlaß zu vielen Streitigkeiten zwischen Stadt und Land, zwischen dem Rate und den Besitzern der Dörfer. Die Stadt wollte allein die Produzentin des Bieres für die Umgebung sein; die Dörfer innerhalb der Bannmeile sollten nur in Leipzig ihren Bedarf decken bezw. sich vom Rate die Genehmigung erteilen lassen, fremdes Bier einzulegen.

Im 15. Jahrhundert fingen aber in einer Reihe von Ortschaften — genannt werden Wachau, Holzhausen, Zöbigker, Städteln, Gautzsch und Dölitz — die Wirte an, selbst zu brauen und auch fremdes Bier zu verzapfen. Darob natürlich große Erregung in Leipzig, lange Verhandlungen zwischen den Rechtsvertretern der Stadt und der bösen Dörfer.

Endlich, i. J. 1459, wurden die Streitigkeiten durch kurfürstliche Räte beigelegt und ein Vertrag abgeschlossen.

Höchst wichtig war der Zusatz des Kurfürsten in der Bestätigung des Vertrages mit den zwei Bestimmungen, daß innerhalb einer Meile Wegs ohne den Willen des Rates keine neue Schenke errichtet und daß in keinen anderen als in den genannten Dörfern fremdes Bier geschenkt werden dürfe.[2])

Durch die letzte Bestimmung wurden die angeführten Schenken privilegiert. Ich vermute als Grund, daß sie ein besonders hohes Alter nachweisen konnten,[3]) daß sie schon längst fremdes Bier bezogen, also ein Gewohnheitsrecht geltend machen konnten.

Weiter liegt die Vermutung nahe, daß eben diese Schenken es zunächst waren, welche das Prädikat „Erbkretscham“ führten und daß eben das Vorrecht, fremdes Bier zu schänken, das konstitutive rechtliche Merkmal des Erbkretschams bildete.

---

[1]) Wustmann a. a. O. S. 240.

[2]) Ebenda S. 239.

[3]) Im Amte Leisnig befinden sich unter den 5 brauberechtigten Erbschenken die oben erwähnten in Groß-Weitzschen und Gersdorf, die schon längst vor 1277 bestanden haben. Kamprad, Chronik von Leisnig 1753 S. 288.

Eine gewisse Bestätigung findet meine Vermutung durch die Tatsache, daß die Schenke in Wachau wirklich als Erbkretscham bezeichnet wird.

Wenn später auch die Schenke in Klein-Wiederitzsch als Erbschenke genannt wird, die 1459 nicht mit aufgeführt ist unter denen, die fremdes Bier schenken durften, so mag das so zu erklären sein, daß dort erst in späterer Zeit das Privileg erteilt worden ist. Wenigstens spricht Wustmann vom Kretschmar, nicht Erbkretschmar, in Klein-Wiederitzsch (1543); und damals hatte dieser nicht das Recht, fremdes Bier zu führen.[1])

Dafür, daß die Erbkretschame ursprünglich mit den Erblehngerichten verbunden waren und daß das Krugrecht oder die abgabenfreie Schankgerechtigkeit ein Vorrecht des Lehnschulzen bildete,[2]) geben meine Quellen keinen Anhalt. Im Ansiedlungsvertrage für Kühren ist ein solches Vorrecht des Schulzen nicht erwähnt.[3])

Eine Verleihung des Bierschanks an das Richteramt ist mir erst aus sehr später Zeit bekannt; aus einem ehemals wendischen Dorfe. 1658 bat der Richter in Stinz (Stünz), daß bei seinem Richteramte auch der Bierschank möge gelassen werden, dem alten Herkommen gemäß, „weil ihn die alten Richter auch gehat haben“.. „weil vor dieser Zeit vor 40 bis 50 Jahren der von Crostewitz den Schank den alten Richtern vor ihre mihe geben und gelassen.“[4])

Nachzuforschen ist m. E. nur bei Holzhausen, ob dort mit dem Amte des Schulzen das Krugrecht verbunden gewesen ist. Denn die übrigen fünf Dörfer, Städteln vielleicht ausgenommen, sind anscheinend slavische Orte, bei denen also deshalb das Vorhandensein eines Lehnschulzen ausgeschlossen ist. Dagegen halte ich Holzhausen durchaus für ein deutsches Kolonistendorf. Hier ist einzusetzen. Hier ist zu prüfen, ob Lorenz' Ansicht zutrifft, daß die abgabenfreie Schankgerechtigkeit ein Vorrecht des Lehnschulzen in unserer Gegend wirklich gewesen ist.

Selbstverständlich spielten die Schankwirte, die Schmiede und etwa sonst vorhandene Dorfbewohner, die ein Handwerk oder Gewerbe betrieben, neben der rein agrarischen Bevölkerung im Dorfe nur eine untergeordnete Rolle.

Zu dieser kehren wir zurück.

Eine Belastung mit Fronden hat offenbar bei der Besiedelung nicht stattgefunden. Noch nach Jahrhunderten waren die Fronden sehr gering. In den Dörfern des Thomasklosters (Probstheida, Baalsdorf, Wolfshain, Zweenfurt, Kleinpößna, Holzhausen, Zuckelhausen, Sommerfeld, Mölkau) war allgemein der Pferdner zu 4 Tagen Pferdedienst auf dem Vorwerke bei Connewitz, der Gärtner zu einem Tage Handdienst jährlich verpflichtet noch im 16. Jahrhundert. Die Anspänner in Naunhof hatten eine gewisse Zeit vor 1548 auf dem dortigen Vorwerke 4 Tage zu pflügen und zu roden, zu jeder Art 1 Tag. 1534 hatten auf den Nimbschener Kloster-

[1]) Ebenda S. 241: „1543 wurde bei dem Kretschmar in Kleinwiederitzsch fremdes Bier ertappt.“

[2]) Lorenz a. a. O. S. 1000.

[3]) Vgl. oben S. 50 Note 2 die den Bierschank betreffende Stelle aus dem Vertrage.

[4]) Amtsgerichtsarchiv Leipzig, Gerichtshandelsbuch Dölitz v. J. 1629 ff.

gütern unter anderen 4 Pferdner in Bernbruch auf dem Vorwerke in Bardau 4 Tage zu ackern.[1])

Vier Tage Fronde bildete also in unserer Gegend offenbar die Regel für die Pferdner (Anspänner).

Daneben finden sich auch drei Frontage; zum Beispiel in Abtnaundorf 1680.[2])

Bezeugt ist für die Pferdner in den Dörfern des Thomasklosters, daß sie an den Frontagen „Futter und Mahl" erhielten.

Da Connewitz erst 1277 in den Besitz des Thomasklosters übergegangen ist und die Fronden auf den dortigen Vorwerksfeldern abgeleistet wurden, so ergibt sich, daß die Fronden höchstwahrscheinlich erst nach 1277 entstanden sind. Andrerseits haben sie vor 1455 bezw. 1440 bestanden. Im 16. Jahrhunderte vor 1540 las man in antiquis registris, wieviele „Pflüge" i. J. 1455 aus den einzelnen Dörfern dem Kloster gedient hatten: Zuckelhausen 7, Holzhausen 12, Kleinpößna 9, Wolfshain (1440) 3, Zweenfurt 9, Sommerfeld 3, Baalsdorf 9, Mölkau 4.[3])

Von drückenden Fronden kann nach diesem Befunde keine Rede sein.

Zu beachten ist sodann, was günstig war an diesen Fronden. Sie waren „gemessene" Dienste. Die Herrschaft war gebunden an die Zahl der Frontage, während sich anderwärts im 16. Jahrhundert ungemessene Dienste finden; d. h. die Herrschaft konnte von den „Untersassen" Dienste nach Belieben und Bedürfnis ohne Grenze fordern.

Sodann ist zu beachten, daß die Fronden in den Dörfern des Thomasklosters[4]) keineswegs ohne Entgelt geleistet wurden! Der Mann erhielt die Kost, die Pferde Futter.

Wir dürfen annehmen, daß die Fronden durch Vertrag zwischen der Herrschaft und den Bauern zustande gekommen sind. Die Bauern hatten also selbst eingewilligt. Das Thomaskloster, das auf seinem Connewitzer Vorwerke nicht weniger als 321 Acker Feld hatte, konnte die Bewirtschaftung mit seinem geringen Dienstpersonal auf dem Vorwerke nicht durchführen. Es konnte auch nicht für die Arbeit, die in kurzer Zeit bewältigt sein mußte, ein größeres Personal halten, das dann den größten Teil des Jahres ohne Arbeit gewesen wäre. Angesichts dieser Notlage hat das Kloster offenbar die Bauern um periodische Hilfe für die Feldbestellung gebeten und diese haben Einsicht und guten Willen bewiesen: Sie übernahmen die Hilfe gegen Entgelt.

Ebenso erwünscht, wie es ist, näheres über die Art der Entstehung neuer Herrendienste zu erfahren, ebenso schwer ist es, hierüber etwas zu erfahren; nicht blos in unserer Gegend.

Umso wichtiger ist die einzige Nachricht einer handschriftlichen Urkunde (1522), die ich entdeckt habe. Auch sie ist zwar nicht absolut klar

---

[1]) E. O. Schulze a. a. O. S. 289 Note.

[2]) Vgl. unten § 9 der Rügen des Gerichtsherrn von Abtnaundorf. — Der Passus ist auch insofern von Interesse, als er zeigt, wie die Leistung der Frone erhöht wurde: statt des Handdienstes wurden Pferdedienste eingeführt.

[3]) Nach handschriftlicher Urkunde.

[4]) Vgl. aber unten die Rügen des Gerichtsherrn in Abtnaundorf 1652 § 10: Baufuhren der Bauern bei Erbauung des Herrenhofes „und zwort allerseits ohne Lieferung und Entgelt".

und deutlich: aber sie gibt doch wenigstens etwas näheres an. In Zweenfurt wurde beim Jahrgericht 1522 bestimmt, daß 2 Tage Hofedienst zu leisten hätte, wer mehr als 1 Pferd hielt und „von der Gemeinde" fütterte.

Hier ist gewiß nicht von der Einführung eines neuen dauernden Dienstes die Rede, sondern nur von einer Gegenleistung für die Nutzung des Gemeindelandes (an dem vermutlich die Grundherrschaft irgend ein Mitbestimmungsrecht hatte) über ein gewisses Maß hinaus. Aber es konnte nach einiger Zeit, wenn Recht und Pflicht dauernd in Geltung blieben, in Vergessenheit geraten, für welche Leistung der Hofedienst als Gegenleistung geübt wurde, und dann konnte der Hofedienst bleiben, auch wenn der Betreffende nicht mehr den angegebenen Vorteil genoß.

Bemerkt sei noch, daß 1544 die Universität Leipzig mit den fünf im kursächsischen Gebiete gelegenen ehemaligen Dörfern des Thomasklosters, die ihr bei der Säkularisierung zufielen, einen Vertrag abschloß, weil „sie dieser zeit keinen ackerbaue haben, dazu wir berurter fhrone gebrauchen möchten." Nach dem Vertrage wurden für Zuckelhausen, Holzhausen, Wolfshain, Zweenfurt und Kleinpößna die 4 Tage Dienst mit 30 Groschen jährlich für jedes Pferdnergut, der eine Tag Handfrone aber mit je einem Groschen jährlich abgelöst.[1])

Eine wesentliche Verschlechterung und stärkere Belastung ist dann, wie in anderen Gegenden, so auch bei uns seit dem 16. Jahrhundert erfolgt. Aber, verglichen mit den Verhältnissen anderer Territorien, hatten die kursächsischen Bauern den Vorzug, daß es nie bis zur Leibeigenschaft gekommen ist. Jedoch eine stärkere Belastung ist sicher erfolgt.

Einem handschriftlichen Urbar (1510) entnehme ich über die Belastung folgende Daten: Es wurde regelmäßig entrichtet ein örtlich verschieden hoher Grundzins von der Hufe. Die Fronden wurden geleistet in der angegebenen Weise. Dazu kam der Hühnerzins, entweder nach Hufen oder nach Höfen veranlagt. In Baalsdorf und Kleinpößna wurden 2 rochhuner von der Hufe gegeben; dagegen vom Hofe: in Holzhausen eine Henne, in Wolfshain 1 Kaphahn, in Sommerfeld eine rochhenne; in der Melscher Mark ein Huhn. In Zweenfurt zusammen 24 Hühner von den Höfen im Orte; in der Wehrbrucher Mark anscheinend nach der Zahl der Höfe, welche die Mark zuletzt (vor 1390) gehabt hatte, ehe sie verlassen wurde. Die Zweenfurter gaben nämlich 11 Hühner, die Hufenzahl aber wird auf $9^3/_4$ angegeben.

Die Regel bildete also die Veranlagung des Rauchhuhnes nach den Höfen. Das war auch das allein Sinngemäße. Denn der Sinn der Bezeichnung Rauchhuhn ist der, daß das Huhn von jeder Feuerstelle — wo Rauch aufstieg — an die Grundherrschaft zu entrichten war.[2]) In Westdeutschland wurde dieser Zins auch örtlich in Geld entrichtet und in diesem Falle als Herdpfennig[3]) bezeichnet.

Die Veranlagung des Rauchhuhnes nach Hufen — in Baalsdorf

---

[1]) Beier und Dobritzsch a. a. O. S. 304.

[2]) Vgl. aus dem Trierischen Hontheim, Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica 1750 II, 113 (1329): ein Zins tot pullorum (Hühner) quot sunt ibidem loca ignium sive foci.

[3]) Lamprecht a. a. O. I_2 S. 799.

und Kleinpößna — war also etwas Außergewöhnliches, ist eine auffällige Erscheinung, die noch weiterer Aufklärung bedarf.

Eine wesentliche Einbuße erlitt die Grundherrschaft in Baalsdorf bei dieser Art der Veranlagung nicht. Der Ort hatte 1519 bei 19 zinspflichtigen Hufen 20 „besessene Mann".[1]) Bei der Veranlagung nach Höfen hätte also das Thomaskloster nur ein Rauchhuhn mehr erhalten.

Nicht erwähnt wird, aber wohl schon längst vorhanden war um 1500 die Verpflichtung, den Vogt (Gerichtshalter) an den Gerichtstagen an den Ort zu bringen und zu beköstigen.

Notiert habe ich dann noch für Zuckelhausen (1510—39)[2]) folgende Nachricht, die unter der Rubrik „Vom Zoll zu Leipzig" eingetragen ist: „Die Pferdner fahren ohne Wegepfennig frei aus der Stadt, wenn sie ihre Habe kaufen und verkaufen". Offenbar als Gegenleistung wird weiter bemerkt: Wenn es nötig, müssen sie vor dem Hallischen Tore am Steinwege 1 Rute lang und breit machen lassen und verlohnen, wie es dann in der Wage und Rathause „vorzeichent und vor 200 Jahren erhalden wurden". Dieselbe Bemerkung habe ich bei Wolfshain notiert, wo sie sich unter der Rubrik „Zoll und Geleite" findet.

Das Wegegeld zahlten der Stadt auch — am 25. Juli jeden Jahres — im 14. Jahrhundert nachweisbar: Mölkau sowie Reudnitz 1 Schilling breiter Groschen; Mockau 5 Schillinge breiter Pfennige oder 15 Groschen als Ablösung der Arbeit am Brücken- und Wegebau; Möckern 3 Schillinge breiter Pfennige, Eutritzsch 2 Schillinge breiter Pfennige.[3]) Wichtig sind für die Geschichte des Wegegeldes folgende Punkte: 1) Es ist erst im 14. Jahrhundert aufgekommen. Offenbar mußten die Bauern vorher, wenn sie in die Stadt fuhren, in jedem einzelnen Falle Zoll entrichten für Einfuhr- und Ausfuhrartikel. Dann aber ist, im 14. Jahrhundert, eine Ablösung erfolgt durch Pauschalsummen, die zwischen den ländlichen und der Stadtgemeinde vereinbart und von jeder Gemeinde gemeinsam gezahlt wurden. Zu beachten ist 2) daß diese Abgabe damals nicht eine Neubelastung, sondern nur eine Ablösung bedeutete.

Sonst habe ich in dem Urbar (1510—39) noch erwähnt gefunden, daß in Zuckelhausen „die Gemein zinst dem Kloster auf Ostern jährlich 12 Groschen kalpgelt" (Kalbgeld).[4])

Örtlich habe ich sodann eine Abgabe erwähnt gefunden als Hundegetreide oder Hundekorn: Für die Mark Lipprandisdorf wird (1510—39) berichtet: Etliche Scheffel Getreide hat ein Markgraf nach [Mark —] Clebergk folgen lassen, genannt hundekorn. Für Sommerfeld unter der Rubrik „Hundegetreide": geben auf Martini 14 groschen zu schlosse.[5])

---

[1]) Nach handschriftlichen Urkunden.

[2]) Nach handschriftlicher Urkunde.

[3]) Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs I S. 208. 205. — Weitere Angaben über Wege- und Brückenbaupflicht v. J. 1359 f. bei Moser, Chronik von Reudnitz 1890 S. 8 f.

[4]) Zuckelhausen gab, wie Holzhausen, Seifertshain, Fuchshain, Threna im 14. Jahrhundert ins Amt Naunhof unum vitulum (Kalb) Coquinalium. Lorenz, die Stadt Grimma S. 1010. Daß in Zuckelhausen mit dieser früheren Naturalgabe an den Landesherrn die spätere Geldleistung (Kalbgeld) zusammenhängt, kann ich nicht ersehen.

[5]) Nach handschriftlicher Quelle. — Vgl. auch Lorenz, die Stadt Grimma. 1856 S. 1011. Nach dem Registr. marchionum 1377: „Honstat (Hohnstädt), Harte et Civitas

Nur vermuten kann ich, daß diese Abgabe im Mittelalter dem Landesherrn als Ablösung für das Füttern der Jagdhunde entrichtet worden ist. Fest steht, daß sie dem Landesherrn zugute kam. Denn für Lipprandisdorf ist es der Markgraf gewesen, der über sie Bestimmung getroffen hat. Und aus Sommerfeld gingen die 14 Groschen nicht an das Thomaskloster als Grundherrschaft, sondern ins Schloß.

Klar liegen die Dinge beim Kabelzins in Wolfshain. Er erklärt sich aus örtlichen Verhältnissen. „Die gemein ibidem zinsen jährlich auf Weihnachten von dem kabelholze genannt 4 gute Schock 10 Groschen"; so sagt eine handschriftliche Urkunde (1510—39). Und eine andere (1519): Nehmen die Gemein zu W. des klosters vndersassen, die kabel in lehen, sämtlich, mit Ausnahme des Hans Scholtze, der sein Gut sonderlich mit Zubehör hat in Lehen empfangen. Jeder empfängt sein Lehen sonderlich . . mit des Klosters gewohnlichen jährlichen Zinsen, wie vor alters gewest und sie gebraucht haben; dieweil es (das Kabelholz) zuvor Rittergüter sind gewest, als sie selber sprechen, die Leute, so sullen sie seyn wirden (Würden)[1]) ein ehrlich Lehengeld geben.

Der Kabelzins wurde also von Waldparzellen entrichtet, die Kabel hießen. Daher der Name. Er war deshalb zu entrichten, weil der Wald nicht Bauernland gewesen war, sondern Herrenland, also den Bauern kein Anrecht an demselben zustand.

Diese Belastungen werden am Ende des Mittelalters in einem Register der Grundherrschaft erwähnt. Dazu konnten noch kommen: als anfänglich unregelmäßige, je nach Bedarf, später regelmäßig erhobene öffentliche Leistungen: Kriegslasten,[2]) landesherrliche Abgaben (Beten).

Dazu kamen ferner der kirchliche Zehnt und sonstige kirchliche Abgaben; zum Beispiel gab in Sommerfeld dem im Orte wohnenden Kaplan jede Hufe 1 Scheffel Korn und 1 Scheffel Hafer; jeder Hof zu Weihnachten 2 alte Pfennige.

In der Pfarrei Schönefeld wurde an Zehnt entrichtet i. J. 1466: in Schönefeld von 36 Hufen 4 Scheffel Korn und ebensoviel Hafer; in [Abt-]Naundorf von den 12 Hufen 3 Scheffel Korn und ebensoviel Hafer;

---

grymme dant huntkorn martini XXI modios siliginis (Scheffel Korn) et XXI modios auene mensure grymmensis [II modii grymmenses constituunt I modium Lipsiensem]. Ferner: Amtsgerichtsarchiv Leipzig, Gerichtshandelsbuch Schönefeld 1641—84 S. 673 (1656): Hundegetreidig. Ferner unten S. 59: Hundegarbengeld.

[1]) Gemeint ist der Probst des Thomasklosters.

[2]) Zum Beispiel mußten die 5 im Amte Naunhof gelegenen Dörfer des Thomasklosters zu Leipzig (Zuckelhausen, Holzhausen, Kleinpößna, Wolfshain, Zweenfurth) gemeinsam einen Heerfahrtswagen in steter Bereitschaft halten, der bei dem Richter in Wolfshain stand. Lorenz, die Stadt Grimma S. 1067. — Eine Nachricht für Mölkau v. J. 1519 zeigt, 1) daß damals Heerfahrtsgeld eine regelmäßige Leistung war; 2) daß vorher Harnischgeld statt des Heerfahrtsgeldes entrichtet worden war. Damals kaufte Vintz Peitz von Stintz 3 Acker Artland, die in der Mölkauer Mark lagen. Von diesen Äckern wird gesagt: haben auch auf sich herfartgeld. Denn es ist zuvor harnischgelt angelegt wurden, hat Heynemann (der vorherige Besitzer) müssen 15 ₰ von den 3 Äckern Feltz (Feldes) haben (geben?), uff eine Hufe 10 Groschen angelegt. — Hier erfahren wir auch von der Höhe des Heerfahrtsgeldes; ferner, daß für diese Belastung die Hufe nur =24 Acker berechnet wurde; denn 10 Groschen sind 120 ₰. — Wie wir (oben S. 22) sehen, hatte die Bauernhufe in Mölkau 30 Acker. Auf diese Größe ging man bei der Bemessung der Magazinhufe (1682) zurück.

in Volkmarsdorf von $7^1/_4$ Hufen Land (die damals ein Vorwerk bildeten) 4 Scheffel Korn und 4 Scheffel Hafer. Außerdem mußte noch (von Volkmarsdorf?) $^1/_2$ Scheffel Korn dem Kustos und $^1/_2$ Scheffel Hafer dem Pfarrer gegeben werden. Ferner gab das Vorwerk Volkmarsdorf 6 neue Groschen jährlich, weil dort einst (vor 1349) 7 Höfe gestanden hatten. Sodann gaben die Vitzici in Schönefeld dem Pfarrer jährlich 2 Groschen zu einem „ewigen Gedächtnis“ (pro perpetua memoria) usw.

Dem Pfarrer zu Baalsdorf gab jede der 19 Hufen im Orte, auch die, welche der Richter innehatte, jährlich 3 (nach andrer urkundlicher Angabe 2) Scheffel Korn und Hafer; an Geld jährlich 4 Groschen neuer Münze. Außerdem wird gesagt: Die Vitzici werden auch jährlich 2 Talente Wachs zu Martini geben.[1]) In Stötteritz gab dem Pfarrer zu Baalsdorf jede der 18 Hufen 2 Scheffel Korn und Hafer; der sogenannte Pfarrgarten (ortus qui dicitur plebani) jährlich 1 Talent Wachs, jeder der 25 Gärten 7 Denare jährlich. Dazu kamen noch Accidentien, deren Ertrag wechselnd war.[2])

In verschiedener Hinsicht lehrreich sind die Angaben über den Dezem in Möckern um 1510.[3]) Von den 20 Hufen waren fünf vom Dezem befreit. Es gab also auch solche Hufen. Ferner erfahren wir, daß auch Herrenland, Vorwerks Grund und Boden, dezempflichtig war. Von den 11 Hufen, die der Gemein gehörten, waren drei, von den 9 Hufen des Vorwerks, „Scheiben zuständig, Hans und Ludwig“, zwei nicht dezempflichtig.

Jede der zehntpflichtigen Hufen gab jährlich eine Mandel Korn und eine Mandel Hafer. Eine halbe Hufe halb soviel. Insgesamt wurden $7^1/_2$ Schock Garben gegeben.

Wir ersehen hier ferner, daß der Zehnt in Möckern als Garbenzehnt entrichtet wurde, während in den Pfarreien Schönefeld und Baalsdorf der Körner-(Sack-) Zehnt gegeben wurde. Es bestand also selbst auf kleinem Gebiete hierin keine Einheitlichkeit.

Wichtig ist weiter, daß wir hier feststellen können: Nirgends wurde der volle Ertragszehnt geliefert. Der Zehnt war fixiert. Der Pfarrer hatte also gesicherte gleichmäßige Einkünfte am Zehnten. Bei besonders guter Ernte erhielt er das Fixum; aber ebenso auch bei Mißernte.

Fraglich ist, ob wir annehmen dürfen, daß gleich bei der Besiedelung ein fixierter Zehnt festgesetzt worden ist. In Kühren ist im Ansiedelungsvertrage 1154 der volle Rohertragszehnt von allem, außer von Bienen und Lein, vorgesehen.

Bei Volkmarsdorf ist zu beachten, daß es 1466 ein Herrengut (Allodialbesitz) war.[4]) Hier haben wir wieder ein Beispiel dafür, daß auch Herrengut zehntpflichtig war.

Wichtig ist sodann an den Nachrichten über den Zehnt in der Pfarrei Schönfeld die, daß von der weit kleineren Hufeneinheit des Vorwerks Volkmarsdorf ein wesentlich höherer Zehnt entrichtet wurde als von

---

[1]) Vitizi dabunt et annuatim duo talenta cere super festu Martini.
[2]) Alia accidentialia sunt incerta.
[3]) Nach handschriftlicher Urkunde.
[4]) Vgl. unten am Ende dieser Abhandlung.

der größeren (anscheinend deutschen) Hufe in Schönefeld und Abtnaundorf.[1])

Wir erfahren vom Zehnt in Möckern auch etwas über die Art der Einhebung: Zur Erntezeit ließen die „Nackbarn" im Thomaskloster „ansagen", damit der Zehnt geholt wurde. Das Kloster mußte ihn also selbst holen lassen; nicht die Inhaber der Hufen transportierten die Garben. Die Nachbarn erhielten beim Ansagen des Korns eine Suppe, zwei Stück Fleisch, ein halb stubichen bir und 2 Groschen bibales; beim Ansagen des Hafers aber nichts.

Von der Zehntpflicht dürfen wir sicher annehmen, daß sie bis in die Zeit der Besiedelung zurückreicht.

Wir haben so eine gewisse Vorstellung von den bäuerlichen Lasten erhalten am Ende des Mittelalters.

Über die Vermehrung der Lasten seit dieser Zeit will ich nur zwei Nachrichten anführen. Die alte Kirchengalerie[2]) berichtet 1840 für Mölkau: „Der Rat zu Leipzig besitzt, nach den Verzeichnissen aus dem 18. Jahrhunderte, die Ober- und Erbgerichte, Zinsen, Frohnen, wozu noch kommen: Lehnware, Branntweinblasen- und Backofenzins, Schutzgeld der Handwerker, Hausgenossen- und Abzugsgelder, Mahlzeit und Fuhren beim Jahrgericht, Kinderdienstzwang und Tragung der Kosten in peinlichen Fällen. Als onera werden in neuern Verzeichnissen angegeben 666 gangbare und 163 moderirte Steuerschocke[3]) und Hufengeld von 13 Hufen Landes ins Amt."

Hier sind, so scheint mir, neu hinzugekommen der Branntweinblasen- und der Backofenzins, Schutzgeld der Handwerker, Hausgenossen- und Abzugsgelder und der Kinderdienstzwang.

Fraglich ist mir, wann die Lehnware, eine Besitzwechselgebühr, in unserer Gegend aufgekommen ist. Nach E. O. Schulze[4]) ist sie „etwa seit dem 14./15. Jahrhundert" üblich geworden. Ich vermag festzustellen, daß sie in Reudnitz bereits vor 1525 eingebürgert war. In diesem Jahr wird zwar der Name nicht gebraucht, aber die Sache berichtet.[5]) Die (handschriftliche) Quelle[6]) sagt: „Zum ersten geburt den herren 2 gr. von einer lehne und den nackbarn 20 alte ₰, so oft die lehne vorfellet.[7]) Mehr wane einer ein gut oder stuck oder acker wiesen vorkauft", so geben der Geber und Nehmer des Lehens die Hälfte, je 1 Groschen, „uf daß die herren 2 gr. obirkommen. Und die beide geben den nackbarn 20 alte ₰."

Das ist die älteste mir bekannte Nachricht von einer Besitzwechselabgabe an die Herrschaft in unserer Gegend.

---

[1]) Siehe gleichfalls am Ende.

[2]) X. Abteilung S. 135.

[3]) Die Schocksteuer wurde im Kurfürstentum Sachsen zum ersten Male i. J. 1523 mit Bewilligung der Landstände erhoben; dann 1528, 1531, 1546 und 1547. Von 1550 an bis 1843 war sie stehende Einrichtung. Lorenz, die Stadt Grimma S. 344.

[4]) a. a. O. S. 205.

[5]) Vgl. unten § 4 im Anhange zum Reudnitzer Erbregister. Dort ist auch der Name „Lehnware" gebraucht. 1684 betrug die Lehnware in der Regel die Höhe des Jahreszinses, der von dem Kaufobjekte zu entrichten war.

[6]) im Leipziger Ratsarchive.

[7]) verfällt.

Zu diesen Nachrichten füge ich bei, was ein Aktenstück v. J. 1819[1]) über bäuerliche Lasten in Dörfern westlich von Leipzig sagt. (Die betreffenden Orte sind Rückmarsdorf, Schönau, Böhlitz mit Ehrenberg, Burghausen, Hänichen mit Quasnitz, Wahren, Leutzsch, Frankenheim und Großmiltitz). „Es hat fast jeder dieser Orte mehrere der nachbenannten in dem erbländischen Teile des Kreis Amts ganz unbekannte Abgaben, als: Kuhanspannegeld, Hundegarbengeld, Voigtgeld, Kuhgeld, Pfluggeld, Triftgeld, Schoß- Küh- und Hafergeld, Holzhackerlohn, Voigtessen, Ofenzins, Kuhbeete, Kalbgeld, Werkgroschen, Federspuhlengeld, Zinstagsessen während der stiftischen Verfassung[2]) und noch bis jetzt zu entrichten gehabt. Hierüber ist ihnen neuerlich auch Straßenbaugeld und statt vorherigen 43 Quatember 49 Quatember gleich den alt erbländischen Unterthanen zu bezahlen auferlegt worden, ohne ihnen diejenigen Abgaben, welche blos im Stifte und nicht zugleich im Erblande üblich waren, als Kuhanspannegeld usw. zu erlassen“.

Dieser Bericht wirft ein helles Licht auf die Verhältnisse im Gebiete des ehemaligen Hochstiftes Merseburg. Dort lasteten wesentlich mehr bezw. andere Pflichten auf den Bauern als in den erbländischen Dörfern unserer Gegend.[3])

Es ist aber zu bedenken, daß dort die slavische Bevölkerung überwiegend gewesen und auch über die Besiedelungsepoche hinaus geblieben ist.

Zu untersuchen bleibt jedoch vor allem für unser Thema in diesem Zusammenhange, welche Lasten die Bauern speziell in den Orten zu tragen hatten, die wahrscheinlich deutsche Kolonistendörfer sind: Burghausen, Lindnaundorf, Frankenheim, Rückmarsdorf. Die Anfangsworte des angeführten Berichtes: Es hat fast jeder dieser Orte usw. nötigt zu der Annahme, daß einige Dörfer von der Belastung ausgenommen waren.

Und dann liegt die Vermutung nahe, daß es die deutschen Kolonistendörfer sind, die am wenigsten von ihr zu tragen hatten. —

Ich schließe diesen Teil meiner Ausführungen mit einem Hinweise darauf, wie erstaunlich lange sich die Folgen von Maßnahmen der deutschen Besiedelungszeit fühlbar gemacht haben — bis in das 19. Jahrhundert hinein, abgesehen von der Dreifelderwirtschaft und dem Flurzwange, die sich auch vom 12. bis zum 19. Jahrhundert erhalten haben.

Wir sahen, daß westlich von Leipzig die deutsche Hufe etwa zu 11 ha Grundfläche bemessen worden ist. Sonst haben wir für deutsche Hufen meist die Größe von 24, 30, 36 und 58 Acker nachweisen können. Für slavische Hufen konstatierten wir als Minimum die Größe von nur 8 und 12 Acker. Nun sind später vom Landesherrn gewisse Leistungen nach Hufen als Belastungseinheit — ohne Rücksicht auf die örtlich verschieden

[1]) Amtsgerichtsarchiv Leipzig Rep. XV Loc. 1 N. 111.

[2]) Die Dörfer haben zum Hochstift Merseburg gehört.

[3]) Dazu vgl. noch die alte sächsische Kirchengalerie Abt. X S. 103 über das „Freudengeld“ bezw. „Stichzettel“, eine Geldabgabe, die in Rückmarsdorf, Gundorf, Burghausen und Böhlitz mit Ehrenberg entrichtet worden ist, von Verlobten ledigen Standes 6 Groschen, verwitweten Standes 12 Groschen. — Kritisch stehe ich zu den Bemerkungen des Berichterstatters, daß die Abgabe eine Ablösung für das dem Abte von St. Petri in Merseburg einst zustehende ius primae noctis sei und über das Rutscherrecht als stündliche Verdoppelung des Einheitssatzes.

bemessene Größe der Hufe — veranlagt worden. So die Türkensteuer 1526. Ohne Rücksicht auf die Größe der Hufe wurden damals 4 Groschen von jeder Hufe erhoben; zum Beispiel in **Mölkau** und Sommerfeld, wo sie wahrscheinlich 30 Acker enthielt, in Probstheida, wo sie höchstens 24 Acker, in der Gorbitzer Mark, wo sie sicher 24 Acker hatte, und in Cleuden, wo sie noch wesentlich kleiner war.[1])

Und dieses Verfahren — gleich hohe Belastung der Hufe ohne Rücksicht auf die Größe der Hufe — wurde für gewisse landesherrliche Leistungen, wohl besonders für Kriegslasten, bis in das 19. Jahrhundert hinein festgehalten. Ein Flurbuch von Zeschwitz (1779) klagt: „Auf jede Hufe werden hier sowie im ganzen Amte Pegau 12 Acker gerechnet, worüber die Feldbesitzer große Klage führen, indem sie bei Prästationen, die nach Hufen geschehen, gegen andere Orte, wo doppelt so viel Acker oder noch mehrere auf die Hufe gerechnet würden, sehr zu kurz kamen und dadurch im vorigen 1763 geendeten Kriege sehr mitgenommen worden und in Schulden verfallen wären.“ [2])

So hatten die Bauern bis ins 19. Jahrhundert hinein noch einen fühlbaren und tatsächlich gefühlten Vorteil bezw. Nachteil von der örtlich verschiedenen Bemessung der Hufe im 11., 12. und 13. Jahrhundert.

Ich habe mich bisher vorwiegend mit dem Wirtschaftsleben befaßt, nur wenig mit dem bäuerlichen Rechte. Dem Bauernrechte wenden wir uns im folgenden zu. Leider kennen wir es genauer erst vom Beginne des 16. Jahrhunderts ab. Erst seit dieser Zeit fließen die Quellen reichlicher.

Von Anfang an haben selbstverständlich gewisse rechtliche Grundsätze und Gebräuche für das Zusammenleben im Dorfe gegolten. Ohne sie ist eine soziale Gemeinschaft undenkbar. Wenn wir über sie aus der ältesten Zeit, aus dem 11. und 12. Jahrhundert, genauer unterrichtet wären, dann verursachte gewiß beispielsweise die Frage nach der Heimat der Kolonisten unserer Gegend weniger Mühe, dann hätten wir wahrscheinlich im Bauernrechte jener Zeit deutliche Fingerzeige nach der Heimat der Kolonisten. Aber wir wissen über das Bauernrecht unserer Gegend im 12. u. 13. Jahrhundert kaum irgend etwas direkt Überliefertes.

Zwei Tatsachen helfen hier jedoch bis zu einem gewissen Grade über die Schwierigkeiten, über die Lückenhaftigkeit der Quellen hinweg: Der konservative Charakter des Bauernstandes im allgemeinen und sodann der konservative Charakter des Rechtes im besonderen. Dazu kommt, wenn — wie ich annehme — Niederländer die Gegend östlich von der Pleiße besiedelt haben, das Urteil eines Fachmannes, das lautet[3]): „Besonders von den niederländischen Kolonisten wissen wir, daß sie ihre heimischen Rechtsbräuche und Satzungen in der Fremde möglichst beibehielten.“

Gehen wir von diesen Tatsachen und Erwägungen aus, so dürfen wir mit einem gewissen Rechte aus späteren Rechtsbräuchen und Satzungen auf die Zeit der Kolonisation Rückschlüsse ziehen.

---

[1]) Nach handschriftlicher Urkunde.
[2]) Meitzen a. a. O. III 441.
[3]) E. O. Schulze a. a. O. S. 158. Note 2.

Ich habe das — mit Einschränkung — auf dem Gebiete des Erbrechtes getan.

Ich habe bei Orten, die nach meiner Ansicht deutsche Kolonistendörfer sind und die, im 16. Jahrhundert (oder später) nachweisbar, das vlämische Erbrecht hatten, vom Erbrechte dieser Zeit auf die Herkunft der Kolonisten Rückschlüsse gezogen und angenommen, daß diese Orte schon im 12. Jahrhundert dasselbe Erbrecht hatten.

Es würde nun hier zu weit führen, wenn ich das weite Gebiet des bäuerlichen Rechtes, so weit ich es kenne, nach den Quellen des 16.—18. Jahrhunderts darstellen wollte. Nur ein Teilgebiet, die Dorfordnungen (Dorfartikel, Dorfrügen) will ich kurz behandeln.

Das Recht auf dem platten Lande war bis zum 16. Jahrhundert fast nur ein mündlich von Geschlecht zu Geschlecht vererbtes Gewohnheitsrecht. Die Bauern selbst konnten ihr Recht nicht aufschreiben: sie konnten überhaupt nicht schreiben.

Die ältesten Dorfrügen aus Sachsen, die ich kenne, sind die von Rudelsdorf bei Leisnig. Sie sind erst 1555 aufgezeichnet.[1])

In unserer Gegend ist die Aufzeichnung erst später erfolgt, meist erst im 18. Jahrhundert: so in Zweinaundorf (1727), Lindenthal (1724), Gohlis (1720), Böhlen und Stöhna (1745). Die Dorfordnungen dieser Orte sind bereits gedruckt.[2]) Von den Dorfordnungen anderer Orte sind wenigstens Bruchstücke gedruckt; so von denen in Mockau, Abtnaundorf, Eutritzsch, Knautnaundorf.[3])

Und die Aufzeichnung ist oft erst erfolgt unter einem gewissen Drucke der Verhältnisse. Mit klassischer Deutlichkeit ist das Motiv zur schriftlichen Fixierung des uralten bis dahin mündlich tradierten Gewohnheitsrechtes für Zschoppelshain bei Rochlitz angegeben (1670/1672)[4]): Demnach die ganze Gemeinde zu Zsch.... zu erkennen gegeben, welchergestalt sie von unbedenklichen jahren hero eine unverrückte sonderbare gewohnheit und Gerechtigkeit in Erb- und anderen Fällen im Dorffe gehabt und noch in üblicher observanz hetten, wornach sich ein ieglicher Einwohner ...... achten und richten müssen, Welcher alten gewohnheit und üblichen Gebrauch zu wieder sich anitzo bey einem und anderen neuerung und consequenter schädliche Einführung, darüber allerhand streit zu befürchten, ereignen wollte. Weil sie sich aber von solcher ihres Dorfs gewohnheit und gerechtigkeit nicht bringen noch selbige schwächen lassen könnten, so weren sie alle miteinander einmütig, sowohl vor sich, als vor ihre Erben und nachkommende Nachbarn in diesem Dorffe schlüssig worden, ihr habendes Dorff Recht, umb verhütung besorgenden streits, aufs neue auffsetzen und . . bestetigen zu lassen. —

Aus unserer Gegend ist mir ein gleicher Grund zur schriftlichen Fixierung bekannt; auch aus derselben Zeit. In Engelsdorf wurde 1672 beim Jahrgerichte beschlossen: Weiln unterschiedene Mißbräuche ein-

---

[1]) Gedruckt in Steinhausens Zeitschrift für Kulturgeschichte 1902 S. 163 f.

[2]) Bei Klingner a. a. O. I 491—497; 680—688; 592—600; 715—718. Bei Klingner ist die Gohliser Dorfordnung v. J. 1720 gedruckt. Unten folgt eine ältere, v. J. 1657, die ich im Leipziger Ratsarchiv fand.

[3]) Ebenda I 718, II 269; III 478, 125, 610; I 515; IV 808.

[4]) Hasche, Magazin für sächs. Geschichte II 130.

gerissen, sollen forderlichst gewisse Dorf articul gemachet werden, worzu denn die Gemeinde die alte beständige Gewonheit einzuschaffen haben.[1]) —

Auch hier schien das alte Gewohnheitsrecht gefährdet durch Neuerungen; auch hier war dies der Beweggrund zur Absicht der schriftlichen Fixierung.

Nicht anders liegen die Verhältnisse bei der Aufzeichnung der Dorfordnung in Gohlis.[2])

Also soweit mir überhaupt das Motiv der Aufzeichnung bekannt ist, war es der Wunsch, das durch Neuerungen (nach dem dreißigjährigen Kriege) bedrohte alte Gewohnheitsrecht durch schriftliche Fixierung zu sichern und Beunruhigungen zu verhüten, die sich aus Rechtsunsicherheit ergeben konnten.

Ich übergebe im folgenden eine Dorfordnung und aus mehreren Orten rechtliche Bestimmungen des verschiedenartigsten Inhaltes der Oeffentlichkeit. Ich habe sie bei meinen archivalischen Forschungen entdeckt. Ich brauche kaum ausdrücklich zu bemerken, daß ich in ihnen durchaus nicht allenthalben uraltes Recht zu finden glaube. Ich publiziere sie hier vorwiegend deshalb, weil sie für die künftige Forschung doch von einem gewissen Werte sind und um die wichtigen Dokumente weiteren Kreisen bekannt zu machen.

Die Dorfordnung von Gohlis fand ich bereits in sehr defektem Zustande vor.

Am frühesten sind in Leipzigs Umgebung, soviel ich weiß, die Statuten für die Dörfer des Rates und die der Universität Leipzig aufgestellt worden: für die ersteren noch im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts.

Die Artikel für die alten wie für die neuen Dorfschaften der Universität sind gedruckt v. J. 1712.[3]) Sie sind aber zum Teil viel älter. Schon i. J. 1614 berichtet ein Gerichtsbuch (Holzhausen) davon, daß „die Artikel sollen abgeschrieben, jedem[4]) Dorfe eine Copia zugeschicket, in der Kirchen vorwahret und allezeit ahnn Kührtagen durch den Kirchner denn Untertanen vorgelesen werden.“ In demselben Jahre am 6. Mai, „seint der Gemein die Artikel vorgelesen“, nach Ende des Gerichts. Am 5. September desselben Jahres sind vier neue Artikel vorgelesen worden. Sie betrafen die Versicherung der Kirchschulden; „vleißigre Besuchung der Predigt“; das Nachtzechen und die Vormundschaft.[5])

Hier haben wir also die ältesten mir bekannten Dorfartikel aus Leipzigs Umgebung vor uns.

Die Umstände ihrer schriftlichen Aufzeichnung sind hier freilich ganz andere als sie es sonst in der Regel waren. Die schriftliche Fixierung des alten bäuerlichen Gewohnheitsrechtes entsprang hier offenbar nicht der Initiative der Dorfgemeinden, sondern der Herrschaft.

Sie war es, die ein gewisses Interesse an der Aufzeichnung hatte.

---

[1]) Rügenbuch des Amts Leipzig, für Engelsdorf de anno 1639.

[2]) Vgl. unten S. 64f.

[3]) Klingner a. a. O. I 242 ff., 252 ff.

[4]) Gemeint sind offenbar die fünf neuen Dorfschaften der Universität Leipzig: Holzhausen, Zuckelhausen, Kleinpößna, Wolfshain, Zweenfurth.

[5]) Amtsgerichtsarchiv Leipzig. Gerichtsbuch für Holzhausen 1614—1620 fol. 2, 4 b, 37 b.

Von der Art der Redaktion der Dorfordnungen können wir uns eine gewisse Vorstellung machen, obwohl mir positive Nachrichten über sie nicht vorliegen. Wir haben hinsichtlich des Inhalts der Dorfartikel streng zu scheiden zwischen zwei Kategorien. Ein Teil der Paragraphen enthält öffentlich-rechtliche Bestimmungen. Diese sind aus der landesherrlichen Gesetzgebung entlehnt. Sie wurden ohne Zutun und eventuell ohne Zustimmung der Bauern aufgenommen. Die Gerichtsherrschaft fungierte dabei als Obrigkeit. Sie hatte nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, darüber zu wachen, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen in ihrem Gerichtsbezirke befolgt wurden. Daraus ergab sich wiederum gegenüber der Gemeinde das Recht, solche Bestimmungen in die Dorfordnungen von sich aus einzufügen.

Anders lag die Sache bei den privatrechtlichen Gewohnheiten der Bauern; z. B. beim Erbrecht. Diese respektierte in der Regel die Gerichtsherrschaft.

Was speziell die Dorfartikel betrifft, die gemeinschaftlich für mehrere Dörfer aufgezeichnet wurden, für die Dörfer des Leipziger Rates, für die drei alten bezw. für die fünf neuen Dorfschaften der Universität Leipzig, so ist vermutlich in der Weise verfahren worden, daß die Gerichtsherrschaft sich in den einzelnen ihr unterstehenden Ortschaften über gewisse Punkte des örtlichen Gewohnheitsrechtes erkundigte und dann die Punkte in die gemeinschaftlichen Dorfartikel aufnahm, in denen in allen Dörfern der Gerichtsherrschaft Uebereinstimmung vorlag. Zum Beispiel hatten die sämtlichen fünf neuen Dorfschaften der Universität Leipzig gemeinsam, daß die Erbschaft des verstorbenen Ehegatten zur Hälfte zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern geteilt wurde. Diese Gewohnheit finden wir in den Dorfartikeln für die fünf neuen Dorfschaften der Universität Leipzig v. J. 1712 aufgezeichnet.

Noch im Jahre 1684 war der Rat der Stadt Leipzig als Gerichtsherrschaft keineswegs erschöpfend über das Bauernrecht in seinen Dörfern unterrichtet. Erst damals widmete der Leipziger Jurist Gottfried Barth, Deputierter des Leipziger Rates als Gerichtsherrschaft für dessen Dörfer, den Erbregistern, Dorfartikeln und Gewohnheiten, also den Rechtsbestimmungen in den Dörfern, ein eingehendes Interesse. Aber das nach meiner Ueberzeugung nicht im Auftrage des Rates, auch nicht in seiner Eigenschaft als Deputierter, als amtlicher Vertreter der Gerichtsherrschaft, sondern als wissenschaftlicher Forscher; als Forscher über das Erbrecht. Er hat nämlich im Jahre 1721 ein umfangreiches Werk über lokale erbrechtliche Satzungen veröffentlicht: „Ausführlicher Bericht von der Gerade.“ Barth benutzte also seine Eigenschaft als Deputierter des Leipziger Rates, um juristische Spezialstudien über die lokalen erbrechtlichen Bestimmungen in dessen Dörfern vorzunehmen. Dabei hat er die schriftlichen Aufzeichnungen studiert, aber sich auch auf den Gerichtstagen, wie er selbst erzählt,[1]) mündlich bei den Bauern befragt.

Vermutlich ist der Anhang zum Erbregister von Reudnitz vom Jahre 1684, der unten abgedruckt ist, auf Anregung Barths aufgezeich-

[1]) Markgraf im Neuen Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde, Bd. XXIX, S. 153.

net worden. Barth ist 1684 nachweislich beim Gerichtstage in Reudnitz zugegen gewesen.

Barths Auftreten hat auch in anderer Hinsicht Interesse. Ich sagte, daß die Gerichtsherrschaft in der Regel die privatrechtlichen Gewohnheiten der Bauern ihres Herrschaftsbereiches respektierte, sie unangetastet ließ. Von dieser Regel ist mir eine Ausnahme bekannt. Barth fand bei seinen Studien in zwei Dörfern (1684/85) das Halbteilungsrecht mit ehelicher Gütergemeinschaft, also das vlämische Erbrecht,[1]) vor. Der Rat ging gegen dieses Recht vor; in guter Absicht, um seine Untertanen gegen Rechtsnachteile zu schützen, die sich aus der ehelichen Gütergemeinschaft ergaben.

Aber wichtig ist nun — verfassungsrechtlich —, daß die Angelegenheit den kurfürstlichen Schöppenstuhl in Leipzig, die Appellationsinstanz, beschäftigt hat.

Der Rat hat durch sein Vorgehen die zwangsweise Abschaffung in einem Dorfe[2]) erreicht. Ein Eingriff in die Sphäre rechtlicher Autonomie der Dorfgemeinde hat also tatsächlich erfolgen können.

Aber es ist zu beachten, daß die Gerichtsherrschaft nicht das Recht hatte, erbrechtliche Gewohnheiten von sich aus abzuschaffen.

Es bedurfte dazu erst eines Urteiles des genannten Schöppenstuhls, welches besagte, „daß E. E. Rath solche zu ihrer Unterthanen Ruin reichende übeln Gewohnheiten zu gestatten nicht schuldig“.

Ich lasse nun einige Dokumente folgen, die bisher m. W. nicht publiziert sind und einen gewissen Einblick in die verschiedensten Gebiete des Bauernlebens im 16. und 17. Jahrhundert gestatten.

Gohlis.[3])

Confirmirte Dorfsgebräuche und Gewohnheiten anno 1657.

Wir Hieronymus Benno und Otto von Dießkau Gebrüdere auf Großzschocher und Windtorff, Erb-Lehns- und Gerichts Herrn zu Golitz, fügen allen und jed . .[4]) unsern Unterthanen und Einwohnern besagten Dorffs Golitz hiermit zu wissen, daß uns Richter und Schöppen daselbst unter . . dienstlichen zuerkennen gegeben, welcher Gestalt . .[5]) zeithero, sonderl . .[6]) meist bey biß hero . .[7]) ruhigen verderblichen Krieg[släu]fften, so alle alte wohlhergebrachte gute Ordnungen, nützliche Gebräuche, gewohnheiten und Gerechtigkeiten /: darbey sonst sie und ihren Vorfahren, samt allgemeiner Nachtbarschafft sich hierbevorn jederzeit wohl befunden : / in der Gemeine zu Golitz hindangesetzet, und hergegen allerhand schädliche Neuerungen, zu merksamen Abbruch und Schmälerung gemeinen Nutzens eingeführet werden wollen, Welchem Unheil aber sie als ge-

---

[1]) S. oben S. 4.

[2]) Der Name des Ortes wird nicht genannt.

[3]) Handschrift im Leipziger Ratsarchiv; Tit. XV E. 1 c., sehr defekt. Eine größere Zahl Lücken im Original habe ich (in Klammer [ ]) nach der bei Klingner I 592 ff. gedruckten Dorfordnung Gohlis v. Jahre 1720 in zuverlässiger Weise ergänzen können.

[4]) Loch im Original.

[5]) ime?

[6]) Abgerissen im Original.

[7]) Wahrscheinlich zu ergänzen: un.

schworne und vereydete Gerichtspersohnen /: nachdem nunmehro durch Gottes Gnade der leidige Krieg sich gewendet :/ ihren Pflichten g...ß[1]) ferner nachzusehen nicht gemeinet wären, solches auch gegen der posteritaet ..ntwortten[2]) könten, dahero uns alß Ob[rig]keit des Orths, sie nechst überreichung etzlicher Articul und Puncten demüthig ersuchet und angelanget, daß wir solche reifflich erwägen, und nochmahls selbige — Alldieweiln der Gemeinde Golitz alte Gebräuche und Gerechtigkeiten darinnen enthalten — Gerichts und Obrigkeits wegen confirmiren und bekräfftigen wolten. Wann wir dann willig und geneiget seyn, unserer Unterthanen Wohlfahrt, Nutz und Frommen zubeförderen: Alß haben wir angeregten der Golitzer Geschwornen Gerichts-Persohnen billig mäßigen Suchen statt gegeben, die abgefasten puncta oder Articul vo[n] ihnen auf und angenommen und selbige, nachdem wir sie vor rathsamen, nötig und nützlich befunden, aus Obrigkeitlichen Ambte zu confirmiren [und] zu bestätigen[3]) Vns ercläh[rt], welche des Lauts und Innhalts seynd alß folget:

1. Zum Ersten, es sollen alle und jede Eigenthums Herrn, so güther im dorffe Golitz haben, und solche nicht selbst persöhnlich bewohnen, pflichtig seyn, auf ihre hoffstädte tüchtige und untadelhaffte haußwirthe zuverschaffen, welche der nachtbarschaft pflegen, und was in der gemeinde zuverrichten fürfället, daßelbe iedesmahls nebst andern nachtbarn ohnweigerlich thun und verbringen helffen, da aber diesem zuentgegen sich ein oder der andere eigenthümer unterstünde, an statt eines tüchtigen mannes oder hoffmeisters allerhand loses gesindel, verlauffene Knechte und Mägd[e], oder sonsten unbekannte leute, so ihres [Verhaltens] keine kundschafften [vor]zuzei[gen hätten] in seiner hoffstad aufzunehmen, [solche] und dergleichen unbekand[te] Persohnen sollen nicht allein durch Richter und schöppen alsobald aufgetrieben und fort geschicket, sondern auch den Eigenthumbs herrn die Hoffstad vergraben[4]), und Er aller nachbarlichen freyheit und Gerechtigkeit[5]) so lange entsetzet werden, biß Er der gemeinde nach alten wohl hergebrachten gebrauch einen ehrlichen und untadelichen mann vorstellen und selbigen die nachtbarschafft zu verrichten übergeben und auftragen thut.

2. Zum Andern, Wenn ein Gerichts- oder Zinßtag von der obrigkeit dieses orths angestellet und solches der gemeinde durch den Richter oder Schultzen[6]) verkundet wird, soll ein jedweder nachbar sich persöhnlich dar [bey einfin] den, und zu rechter zeit [erscheinen] bey straffe 4 gr.

3. Zum Dritten, Wenn von der Hohen landesfürstl. obrigkeit, oder aber von denen gerichts und Lehens herrn Mandata und befehliche der

---

[1]) Loch im Original; offenbar: gemäß.

[2]) Lücke im Original. Zu ergänzen: [nicht vera].

[3]) Schriftliche Dorfordnungen mußten in Kursachsen, ehe sie Gültigkeit erlangten, der Gerichtsherrschaft zur Prüfung vorgelegt werden. Diese wachte insbesondere auch darüber, daß nicht Bestimmungen aufgenommen wurden, die den Landesgesetzen zuwiderliefen. Vgl. oben S. 63.

[4]) In der Vorlage unterstrichen. — In der Dorfordnung von 1720 fehlt diese rechtssymbolische Handlung. Über sie vgl. meinen Aufsatz: „Altertümliche rechtssymbolische Handlung bei Vollzug der Strafe für Rechtsverweigerung“ in Mitteil. des Verbandes deutscher Vereine für Volkskunde Nr. 7, Juli 1908, S. 4.

[5]) Die D.-O. von 1720 fügt hier ein: auf Obrigkeitliches Gutbefinden.

[6]) Über die Amtsbezeichnung Schulze bezw. Richter s. oben S. 34.

gemeinde vorzutragen, ingleichen da vom richter ein heimb geboth beschehe, so soll ein jedweder nachtbar schuldig seyn, selbst herbey zukommen, und was alda fürgetragen wird anzuhören, bey straffe 4 gr.

4. Zum Vierten, da es auch die notdurft erfordert, daß die nachbahrn vor sich selbsten eine zusammenkunft halten würden, so soll gleichfalls ein jedweder haußwirth bei buße 6 pfg. persöhnlich zu erscheinen verbunden seyn.

5. Zum Fünfften, Wenn eine Leiche zur erden zu bestatten ist, und aber einer oder andre nachbar die Rügen versäumen thäte, der oder dieselben sollen von iedweder Rüge, alten brauch nach mit 1 groschen 4 pfg. der gemeinde zur buße verfallen seyn.

6. Zum Sechsten, Wenn vom Richter oder Schultzen zu Golitz, ihrem Ambte gemäß, der Gemeinde daselbst etwas vorgetragen und geboten wird, oder aber etwas an gelde zu sammlen und einzubringen ist, so sollen alle und jede nachtbarn schuldig sein, ihnen gebührende Folge zu leisten, die gelder alsobald zubestimbter Zeit richtig abzustatten, sich auch hiernechst aller höhnischen anzüglichen reden, bösen Wünsche und andrer grober unverantwortlicher excessen gäntzlichen zuenthalten; da aber diesem zuentgegen sich jemandes gelüsten lassen würde, wieder denn Richter, Gerichts Persohnen und Schultzen sich mit unziemenden Wortten oder Thaten zuvorlauffen oder sonsten gegen sie ungehorsamlichen zubezeigen, der oder dieselben, es seyend gleich Mannes oder Weibes Persohnen, sollen nach erkändtniß der Obrigkeit und Gerichts Herrn auf angebrachte Rüge entweder mit gelde oder gefängnis unnachlässig beleget und ernstlich abgestraffet werden.

7. Zum Siebenden, Wenn sich einer unternehme, über das abgesteckte hegegras zupflügen, so soll er von jeder Ruthen vier groschen straffe zugeben schuldig seyn.

8. Zum achten, es soll auch niemandes befugt seyn, vor Martini fastenfelde [?] zu felgen.[1]) Da aber einer hierwieder thun und handeln würde, soll er von iedweder ruthe 4 groschen straffällig seyn.

9. Zum Neunten, ingleichen soll niemandes aus der gemeinde verstattet werden, in der Braache zu pflügen, er habe denn zuvor in hafferfelde gepflüget, bei vor angezeigter straffe.

10. Zum Zehenden, Wenn von richter und schöppen geboten wird, die feldgraben und wasserläufte vor Michaelis zu heben, dasselbe aber aufn Tag Michaelis bey der gerichtlichen besichtigung nicht also erfunden wird, so sollen ein oder andere säumige von jedwedern graben und wasserlauf, so nicht gehoben, 1 groschen 4 pfg. zur straffe zugeben, und sie hierüber dennoch bey anderweitiger straffe, die gräben zuheben verbunden seyn.

11. Zum Eilften, es sollen auch die gräben in kohlgarten und wiesen, deßgleichen die gräben in eines jedweden selbst eigenen dorf oder hausgarten, zu der zeit, so vom richter hierzu bestimmet wird, von den Nachbarn gehoben werden, bey straffe 1 groschen 4 pfg. von iedweder [gestrichen: Rügen] ruthen, und sie hiernachst solche garten graben nichts desto minder zu haben verpflichtet seyn.

---

[1]) Der agrar-technische Ausdruck felgen ist auch unten in den Rügen von Güldengossa § 7 gebraucht. Zur Bedeutung des Wortes vgl. Grimm, W. B. III 1493 f.

12. Zum Zwölften, Es soll niemandes verstattet seyn, vor Sonnabends in den kohlgarten auf den seinigen zu grasen, sondern die übrigen tage in der wochen sich selbiger gräserey gänzlichen zu enthalten, bei 4 groschen straffe von iedweder hucken oder bürden, so gegraset werden.

13. Zum Dreyzehenden, ein jedweder nachbar soll auf seinen eigenen reinen und feldern sich der gräserey gebrauchen, auf eines andern feldern und reinen aber zu grasen ihme gänzlich verwehret seyn, bey straffe 4 groschen vor iedweder hucken oder bürden.

14. Zum Vierzehenden, Es soll auch niemandes aus der gemeinde verstattet (werden) seyn, auf den feldern und in den gehölzen zu grasen ehe und zuvorn solche vom Richter oder Schultzen aufgethan und ihnen zu grasen erlaubet worden bey 5 groschen straffe von iedweden hucken oder bürden.

15. Zum Fünftzehnden, Was vor Michaelis an grase auf den wiesen stehen bleibet, dasselbe soll niemands, alß ein jedweder auf den seinigen abzugrasen gestattet werden, bey 4 gr.

16. Zum sechtzehenden: es soll niemandes befugt seyn, die feldwiesen und feldreine in andere gerichte zu vermiethen bey straffe 4 groschen.

17. Zum Siebentzehenden, welcher nachbar in der gemeine Golitz sich des schaffhaltens gebrauchen will, der soll dieselbe zu winterszeiten auf seinen eigenen feldern hüten, bey 4 groschen straffe; es soll aber das schaffhalten mit diesem bedinge verstattet seyn, daß nehmlich auf einer hoffstadt, vermöge des am 6. Martij Anno 1632 mit der sämtlichen gemeinde einhelligen schluß getroffenen vergleich passiret, und keinem, der sey auch wer der wolle, hierüber ein mehreres, als wies iedwedern Güther und Äcker zu tragen vermögen, an schaffen über winter zu halten nachgelassen werde, bey straffe 1 ₰ ẞo. von iedweder schaffnoß[1]), so er über die anzahl seiner Hoffstad und Äcker haben würde; Infall aber einem oder andern nachbar über ietz bemeldte ihme zugelaßene anzahl schaaffe, einen Steh[r?] Bock zu halten beliebete, soll ihm solches wohl vergönnet, und gestattet seyn.

18.[2]) Zum achtzehenden, niemand soll sich unterstehen, ohne der sämtlichen gemeinde vorwissen und erlaubniß ziegen, vieh und böcke zu halten, weniger solche auf gemeine weyden zu treiben, bey 5 groschen straffe, und dennoch ungeachtet der erlegten straffe, solch ziegen vieh auf des richters andeuten abzuschaffen schuldig seyn.

19.[3]) Zum Neunzehenden: es soll auch ein iedweder nachbar mehr nicht als 3 gänse und 1 gänserich über winters halten, und die übrigen auf Martini abtzuschaffen schuldig seyn, bey straffe 5 groschen und da er die übermäßigen gänse nach erlegter straffe noch nicht abthut, selbige alsdann von dem richter hinweggenommen und verkaufet und das geld dafür in gemeinen nutz gebrauchet und verwendet werden soll.

20.[4]) Zum Zwanzigsten: ob auch jemandes bey der gemeinde sich der pferde handlung gebrauchen würde, denselben soll die gemeine hutweyde

---

[1]) = Schafnase.

[2]) Vgl. Art. 16 der Dorf-O. vom J. 1720.

[3]) Vgl. Art. 18 der D. O. von 1720.

[4]) Vgl. Art. 19 der D. O. v. J. 1720.

gänzlich verbothen seyn, und er sich deren vor die kauf pferde nicht zu gebrauchen haben; deßgleichen, da jemandes aus der nachbarschafft pferde halten und selbiger auf ein oder andern mitnachtbars ansuchen und begehren ihme die ackerarbeit umb billigen lohn zu verrichten verweigern thäte, demselben soll ebenmäßig vor seine pferde die gemeine hutweyde auf solches jahr, da er sich der angedingten ackerarbeit entbrochen, gänzlich abgesaget und verboten seyn, bey straffe 5 groschen von iedwedern pferde, so oft einer in obgesetzten beyderley fällen hierwieder thun und handeln wird.

21. Zum Einundzwanzigsten: Wer rind oder schaaff vieh von frembden erkauffet, der soll solch vieh nicht eher vor den hirten treiben oder auf gemeine weyde bringen, es sey den zuvor von der gemeinde, ob es rein oder untüchtig ist, besichtiget worden, bey straffe von 12 groschen,[1]) von iedweder stück vieh, so er nicht besichtigen laßen.

22. Zum Zwei und Zwanzigsten, Es soll hinfürder keinen nachtbar mehr gestattet seyn, ins gemeine holz zu gehen und das holz hucken oder bürdenweise — wordurch nur allerhand ungleicher verdacht und uneinigkeit geursachet wird — hereinzutragen, sondern so jemand etwas daselbst zu hohlen berechtiget seyn würde, er dasselbe mit pferd und wagen abholen und hereinführen soll, bey 4 groschen straffe von iedweder hucken oder bürden holz, so einzeln eingetragen wird.

23. Zum Drey und Zwanzigsten, Nachdem auch die gemeinde zu Golitz einen mühlweg vor die frembden mühlgäste, durch ihre felder und fluhren hegen und halten muß, alß sollen, ietziger, und alle künftige müller daselbst, dem Herbringen gemäß hingegen pflichtig seyn, die Nachtbarn und einheimischen vor denen frembden mit aufschütten und mahlen nicht allein schleunigst zuförderen, sonder auch von Jahren zu Jahren ein gut tüchtig gemeinde schwein zu verschaffen und zuhalten, damit an der schweinzucht kein gebrechen oder mangel verspühret wird.

24. Zum Vier und Zwanzigsten, Es soll niemands aus der nachtbarschafft sich unterstehen, ohne ausdrücklichen befehl und vergünstigung der obrigkeit, umb seines privat nutzes willen fremde oder unbekandte mannes und weibes Persohnen, wordurch oftmahls der gemeinde allerhand ungelegenheit, schaden und gefahr zuwächset, zu Hause einnehmen, gestalt den auch niemandes befugt seyn soll, weder in = noch außerhalb marktszeiten einige landbettler und müssige umbläufer oder ander dergleichen sack und pack zu hausen und zu hegen, es würden den dieselben schriftlichen schein von hiesigen orts obrigkeit, daß ihnen auf etliche wenige tage die herberge zu gestatten seyn, ausbracht und erlanget haben; da aber außer vorlegung dergleichen scheines und beweises, jemandes solche landstreicher und bettler im dorf aufnehmen würde, derselbe soll von jedweder beherbergten Persohn jedes tages oder nachts, so lange er solche bey sich aufgehalten, mit 1 thaler denen lehens= und gerichts herren dieses orths zur straffe verfallen seyn.

25. Zum Fünf und Zwanzigsten, Ein iedweder nachtbar und hauswirth soll zu vermeidung seiner selbst eignen als auch sämtlicher gemeinde gefahr und schaden, in seinen hause niemandes gestatten,[2]) einigen rauch toback

---

[1]) 1720 wird hinzugefügt: der Obrigkeit.

[2]) Die Dorfordnung v. J. 1720 fügt hinzu: ausser denen Stuben.

— wodurch offters groß unglück zu erfolgen pfleget — zu trinken noch mit dem licht und feuer, sowohl ausschüttung der aschen unvorsichtig umbzugehen oder solche an unverwahrsame und ungehörige orthe zu bringen, gestalt den auch niemandes im dorfe, der sey wer er wolle, ohne ausdrückliche erlaubniß der obrigkeit einigen Brandtewein brennen oder gebrandte waßer destilliren soll, bei straffe 2 neuschock dem lehn herrn, so oft einer hierwieder sich dergleichen unterstehen und gebrauchen würde.

26. Letzlichen und vors Sechs und Zwanzigste soll ein jedweder nachtbar pp. pflichtig seyn, umb guter obacht und vorsorge willen jährlichen von Ostern bis auf Michaelis ein gut tüchtig wasserfaß und schleifen vor seinen hoff mit waßer gefüllt zu halten, damit man sich auf begebende nothfälle — so gott in gnaden verhüten wolle — solches mittels in geschwinder Eil bedienen und gebrauchen können, bey straffe eines halben thalers,[1]) so oft hiervon mangel befunden und verspühret werden möchte.

Confirmiren und bestätigen, demnach Wir Endesbenannte in kraft dieses obvorgesetzte puncta und Articul und befehlen hierauf richtern, schöppen, schulzen und sämtlichen unterthanen des dorfs Golitz, daß hinfürter ein jedweder unter ihnen solcher ordnung und verfassung allenthalben in schuldigen gehorsam unverbrüchlich nachkommen und keiner darwieder zu streben sich unterstehen solle, bey vermeidung derer jedes Punkts exprimierten straffen, Uhrkundl. haben wir Gebrüdere von Dießkau, alß Lehens Herrn und Obrigkeit gegenwärtige Articul mit unserm gewöhnlichen gerichtsinsigel bestärket, auch uns mit eigenen Händen unterschrieben, jedoch uns und unsern lehens erben an lehen, zinsen, diensten, rechten und Gerechtigkeiten allenthalben sonder nachteil; So geschehen und gegeben aufn Hause Großzschocher, am 28. Maiy nach Christi unseres Erlösers und Seilichmachers Geburt, Eintausend Sechshundert Sieben und Funfzigsten Jahres.

(L. S.) Hieronymus Benno von Dießkau,
Otto von Dießkau.

Gegenwärtige Ordnung ist in Anwesenheit und Völliger Versammlung der Golitzer Gemeinde öffentl. abgelesen und publiciret worden, am 2. 7br.[2]) 1657.

Dießkauische Gerichtsvörw.
Ferber N. P. C.

Güldengossa.

1612.

Das Original findet sich im Amtsgerichtsarchiv Leipzig, Gerichts- und Handelsbuch Güldengossa, angefangen i. J. 1610. Fol. 64—66.

Das Jahrgericht wurde am 3. März in der Wohnstube des Richters zu Güldengossa gehalten, in Gegenwart des Gerichtsherrn Friedrich von Burkersroda und Christoffs von Heldorf wie Friedrichs von Pereß zu

---

[1]) 1720 wird hinzugefügt: der Obrigkeit zu entrichten.

[2]) = September.

Crostewitz. Als Gerichtspersonen werden der Richter und fünf andre Männer, offenbar die Schöppen, mit Namen aufgeführt.

1. Lorenz Donner und Michel Brandt[1]) haben vor gehegtem gericht an- und vorbracht, daß dem gerichts- und lehnherrn die ober- und untergerichte, soweit als zeune und gräben hinder dem dorf gehen, zustendig sein.

2. Der gerichtsherr alhier ist der gemeine eine trift in zweyen felder nach Gehren[2]) zu halten schuldig.

3. Der gerichtsherr ist der gemeine ein rind und schwein zu halten schuldig wegen des gelde viehes, daß es mit vor denn gemeinen hirten getrieben wird.

4. Es seind die nachtbarn des junkern stuppeln nach abführung der mandeln zu treiben befügt.

5. Es seind die nachtbarn befugt, in die brache kraut zu stecken, lein zu sehen, ein halben scheffel und ein viertel wickfutter zu seen, nach gelegenheit der güter, iedoch, daß solches mit des junkern vergönstigung geschiehet.

6. Es seind die nachtbarn befügt, in die zwey teiche zu hüten und zu grasen.[3])

7. Es wollen die nachtbarn ihre acker zu felgen befugt sein; iedoch behelt ihnen der gerichtsherr vor, in maßen es auch anno 99 den 7. Decembris in gehaltenem gerichte damals von Wolffen von Obschelwitz vorabschiedet, daß die felge mit des gerichtsherrn vorwissen geschehen und keiner forthin ohne vorgunstigung nichts umbreißen soll, bey straff 3 neuschock.

8. Es haben die nachtbarn hegegreser; die wollen sie auch zu frieden haben.

9. Es seind auch die nachtbarn schaff zu halten befügt, so viel ein ieder seinem vermögen nach halten kann.

(Abschied:

Hierin sol gebürliche mas gehalten werden.)

10. Es beclagen sich die nachtbarn, daß die pferde güter nicht bestellet sein wie breuchlich ist.

11. Die nachtbarn beclagen sich, das der scheffer unter die mandeln in der erntenzeit huetet und schaden thutt.

Abschied:

Sallen ihn pfenden oder dasselbige gebührlich clagen.

(Punkt 12—15 enthalten Klagen, nicht „gemeine Rügen" und die gerichtlichen Bescheide. Über die Nachbarpflichten belehrt Punkt

13. Es beclagen sich die nachtbarn, daß die klein heusener nicht graben wollen helfen, wenn eins stirbet.

Abschied:

Die kleinen heusener sowohl die hausgenossen sollen hinfür, so oft sie die reihe betreffen wird, der großen gemeinde gleich die gräber nicht

---

[1]) Die beiden Namen werden nicht unter denen der Gerichtspersonen aufgeführt.

[2]) Göhren grenzt südlich an Güldengossa.

[3]) 1616 (a. D. f. 87 b): Es seind die nachtbar befuget, nach Michaelis in die zwey deiche nach Störmthal zu hüten [schuldig].

allein machen, sondern auch die todten begraben helfen und der leiche mit folgen.)

16. Der unmündigen vormunden sollen inhalts der kurf. Sächs. constitution[1]) ihren mündelein alle iahr bey straff rechnung zu thun schuldig sein.

Aus den Rügen vom Jahre 1616 a. O. f. 87—89[a]:

10. Die bauren rügen und bitten, man wolle dem pferdnern uferlegen, daß sie mit 3 pferden gespannt sein möchten, damit ihr acker bestellet werden möchte.

Abschied:

Es sol ihnen uferleget werden.

13. Die nachtbarn rügen[2]), daß sie mit vorgünstigung des junkern von bihr faß und virtel zu holen befuget sein.

14. Die nachtbarn rügen,[3]) daß die rügen alle sein und keiner uf dem andern nichte dan alles liebes und gutes wise.[4])

Liebertwolkwitz (Auszug)[5].) 1656.

1. Die Gerichtsherrn haben, so weit die fluren gehen, in dem Städtlein Liebertwolkwitz die Ober- und Undterkerichte.

2. Daß ein büchlein vorhanden gewesen, so ihre kerichtigkeit[6]) darinnen zu befinden, auch wegen der Teiche. — Ist bey denen vorigen kerichtsherrn weyk kommen.

4. So ein hoffmeister[7]) auf einem kuthe die nachbarschafft heldt, daß er nicht möchte fröhnen. (Will sich der kerichtsherr erkundigen, wie es vorhin ist gehalten worden).

5. Ein ieder in seinem hause zu handlen,[8]) wie er will. (Soll, so es nicht wieder die gasthöffe leufft, darbey verbleiben).

6. Wollen nicht, daß die gastgeber bier sollen einschrodten.

7. Wollen es die gastgeber auch verzappen.

---

1) Vgl. Cod. August. I 87. (1572) Tit. XI. — Dazu auch ebd. I 175 § 6 (1612).

2) „Rügen“ hat hier den Sinn, „seine Gerechtsame dem Richter anzeigen (am Gerichtstage, vor der versammelten Dorfgerichtsgemeinde) und denen vor ihm Erschienenen öffentlich denunciren, damit sie sich darnach achten können.“ Vgl. Klingner a. O. IV 992.

3) Hier bedeutet der Ausdruck rügen: in der versammelten Dorfgerichtsgemeinde etwas öffentlich aussprechen, damit sich der Leiter des Gerichts darnach richtet (den Schluß des „gehegten“ Gerichtes verkündet).

4) Die letzte Redewendung war als Schlußformel beim Jahrgericht weit verbreitet. Sie ist gebraucht in Rudelsdorf bei Leisnig i. J. 1563: „Sunsten weiß einer vom andern nichts den alles guttes“; in Masten bei Leisnig 1563 und 1564: „Sunst weiß kein Nachbar andres vom andern dan liebs vnd guths.“ Steinhausens Zeitschrift für Kulturgeschichte 1902 S 165, 167. — Die Redewendung ist mir auch aus der Gegend von Stollberg i. Erzgeb. bekannt als Schlußformel beim Jahrgericht.

5) Ratsarchiv Leipzig, Gerichtsbuch Liebertwolkwitz de anno 1651 S. 130 ff.

6) Gerechtigkeit, Recht.

7) = Gutsverwalter.

8) = Handel treiben.

8. Es wehre sonsten etwas in die brache gesehet, suchen es bidtweise, daß sie doch darbey möchten verbleiben. (Sie sollen es beybringen, daß es vorhin also gehalten. Und wer sich solches gebrauchen will, soll sich bey den kerichtsherrn angeben).

9. Daß die Unterthanen, so geleydtet[1]) wirdt, nicht zusammen kommen. (Soll der seumige 3 gr. schuldig sein; und halb den kerichtsherrn und halb denen kerichten verfallen sein).

10. Daß keiner vor walpurgis darf brachen bey straff 12 gr.

11. Die pferdtner bitten, so sie fröhnen, nichts vber die zeit vfzuhaldten. (Sollen, wie gebreuchlich, mit dem hirdten anspannen).

12. Daß die kleine gemeyne mit ihrem viehe auf die triften treiben ehe die pferdtner. (Sollen ausgepfendet und nach befindung der sache gestrafft werden).

13. Daß die hünersasser[2]) sich unterstehen und vor den pferdtnern die gräserey weyk hüdten. (Sollen sie zugleich mit dem pferdtner aus- und auf die weide treiben.

Im Folgenden veröffentliche ich noch zwei wichtige urkundliche Dokumente über Abtnaundorf. Sie enthalten nicht Dorfordnungen, aber Nachrichten, die sonst von Wichtigkeit sind.

Die Rügen des Gerichtsherrn entwerfen ein Bild von dem Umfange der Rechte des Gerichtsherrn und der bäuerlichen Pflichten und sind deshalb von Bedeutung.

Die zweite Urkunde beschreibt deutlich und ausführlich den bei der feierlichen Hegung des Jahrgerichtes in unserer Gegend üblichen Formalismus.[3]) Dieser ist offenbar sehr alt: er kann bis in die Zeit der Besiedelung zurückgehen. Ein ähnlicher Formalismus ist mir aus Westdeutschland, aus Weistümern der Moselgegend, bekannt. Und dort ist er im 15. Jahrhundert schon eine offenbar uralte Gepflogenheit.

Ich lasse den Text der beiden Urkunden folgen.

Abtnaundorf.

A.

Des Gerichts Herrns Rügen.[4])
1652. 1680. 1685. 1709.

1. Daß Er die ober- und Erbgerichte im dorffe und felde, so weit seine Fluhr und graben gehen, habe, und Ihme selbige unstreithig zuständig seind.

---

[1]) Zur Gemeindezusammenkunft geläutet. — Sonst wurde in unserer Gegend auch durch Herumgehenlassen eines Hufeisens (bei Taucha) oder eines Hammers oder Stockes (Engelsdorf, Knauthain) zur Gemeindeversammlung eingeladen.

[2]) Hintersasser = Kleinbauer.

[3]) Vgl. auch Klingner a. O. III 639 f. (1712) den Formalismus bei der Hegung des Gerichtes in den sogenannten 5 neuen Dorfschaften der Universität Leipzig (Holzhausen, Zuckelhausen, Kleinpößna, Wolfshain, Zweenfurt) und im Oberholze.

[4]) Orig. im Amtsgerichtsarchiv zu Leipzig. Gerichtsbuch Abtnaundorf 1652—1683 fol. 68 ff. — Die Rügen v. J. 1652 stehen hinter den Bestimmungen über den Hegeformalismus, wie er 1680 gehandhabt wurde; sind hier geschrieben sicher 1680. An fol. 68 ist ein Zettel mit der Aufschrift befestigt: „Diese Rügen d. a. 1652 sind mit denen d. a.

2. Daß die Unterthanen alhier bey zutragenden Fällen die gefangenen bewachen, wie auch zu den Inquisitionen u. Peinlichen Processen die benöthigten Uncösten und das so genandte Henkergeld herzugeben und zu tragen schuldig seind, Item daß Er der Erbherr mit seinen Gerichten einen freyen auff und abzug zur Feimstadt[1]) habe.

3. Daß der Herrn hoff zu Abtt Naundorff gantz keine nachtbarliche beschwerung zu tragen schuldig, sondern ein freyer Herrenhoff sey.

4. Daß der Gemeine teich vorm dorffe dem Gerichts Herrn eigenthümblich zuständig und er denselben zubesetzen und zu fischen vor sich alleine befugt sey.

5. Daß zu auffbau und erhaltung des hirthenhauses er nichts dürffe mit beytragen.

6. Daß die unterthanen zu ihren verlöbnüßen, hochzeiten, kindtauffen oder wann sie bauen, ohne des Gerichts Herrn vergünstigung und erlegung eines gewöhnlichen spundgeldes kein frembdes bier einzulegen befugt seind.

7. Daß die unterthanen den herrenhoff alhier auf begebende fälle zu bewachen schuldig seind.[2])

8. Das sie die haasenjagdten in hölzgen und feldern dem alten herkommen gemäß, auff begehren zu verrichten schuldig seind.

9. Die unterthanen alhier so pferde halten und annspänner seind, müßen an statt der vorigen 3 tage handfröhne jährlich drey tage, wenn es der gerichtsherr begehret, pferdedienste leisten, und jedweder einen tag mit zwey pferden in der fasten zur saamzeit, den andern in der brache und den 3. tag in der saatzeit gegen den herbste pflügen, es erforderte sie dann der gerichtsherr zu anderer zeit; der pferdener Hanß Schmied aber ist verbunden, wegen seines pferdeguts, entweder auff 3 tage mit 4 pferden oder auf 6 tage mit zwey pferden zufahren, und die pflugdienste zu verrichten. Die übrigen 3 unterthanen aber, so keine pferde halten, müssen jedweder drey tage handdienste leisten.[3])

10.[4]) Rüget der gerichtsherr, daß die unterthanen bey erbauung des herrenhoffes die baufuhren zuthun schuldig seind, und

zwort ein jedwed[er] anspanner 6 tage mit 2 pferden, der Pferdner aber 12 tage mit zwey pferden oder 6 tage mit 4 pferden, diejenigen aber so keine pferde haben oder halten, schuldig, 6 tage mit der hand zu arbeiten und zu fröhnen, und zwort allerseiths ohne liefferung und entgeldt.

11. Seind die unterthanen schuldig, auf eine halbe hufe einen ledern feuer eymer und eine leither von 24 sprossen, bey straffe 1 neuschock zu schaffen und zu halten, auch aufs feüer fleissige Achtung geben.

1685 gantz conform." Unten in § 13 ist bezeugt, daß die Dorfrügen in Abtnaundorf „vor vielen Jahren" verfaßt waren. Es wird nicht gesagt: vor Mannes Gedenken. Die allgemeinere Zeitbestimmung stimmt mit der genaueren aktenmäßigen zusammen. — Die Rügen v. J. 1685 s. im Gerichtsbuche Abtnaundorf 1685—1703 Seite 6—9.

[1]) Hochgerichtsstätte.

[2]) Am Rande: v. Constit. Elect. I Parte II.

[3]) Am Rande: NB. v. Amts Vergl. d. a. 1653 . . müssen die bauern pferde halten, oder wenn er durch unglücks-fälle keine pferde hätte, für jeden tag 18 gr. geben.

[4]) Am Rande: v. Constitutio Elect. I Parte II.

12. Müssen die unterthanen nicht allein bey den jahrgerichten, sondern auch den nothwendig angestelten gerichtstägen das essen verschaffen, auch bey dem jahrgerichte ein viertheI frembde bier holen lassen, und den gerichts herrn sowohln den gerichts halter, wann sie in der stadt wohnen, so wohln die erbethenen gäste mit ihren pferden abholen und heraußer wie auch wieder herein zu schaffen.

13. Die unterthanen seind schuldig, die vor vielen Jahren verfassete dorffsordnung bey vermeidung der darinnen gesetzten straffe zue halten vnd selbige in allen puncten zu beobachten.

14. Sollen die unterthanen kein frembde gesinde oder vordächtige personen hausen noch beherbrigen, ohne vorbewust des gerichtsherrns, auch keinen haußgenossen annehmen bey des gerichtsherrns straffe.

15. Sollen sie die unterthanen ihrem gesinde das graß stehlen und andere dieberey verbiethen; würde aber jemand darüber ertappet werden, derselbe soll wüllkührlichen[1]) gestrafft werden.

B.

Hegung des Jahrgerichts zu Abt Naundorff, so den 28. April 1680 daselbst gehalten worden:[2])

Der Richter Hannß Schmied fraget den ersten schöppen, Chilian Wittigen.

Herr schöppe Chilian Wittig. Ich frage euch, ob es an der stunde, daß ich des hoch edlen gestrengen und hoch mannvesten herrn Paul Kuffers . . . Obristens zu Fuß als erb= lehn= und gerichts herrn alhier, ober= erb= und jahrgerichte hegen möge.

Darauff antwortet der erste schöppe Chilian Wittig.

Herr richter weil euch die gerichte befohlen seind, so ist es an der stunde, daß ihr des hoch edlen . . . erb= lehn= und gerichts herrn alhier zue Abt Naundof ober= erb= und jahrgerichte hegen möget.

Der richter fraget den andern schöppen Michel Naumann.

Herr schöppe M. N., ich frage euch, wie ich des hoch edlen . . . erb= lehn= und gerichtsherrn alhier ober= erb= und jahrgerichte hegen soll.

Darauf antworttet der andere schöppe M. N.

Herr richter, ihr sollet das hegen zwier[3]) und eines, darnach gebietet recht und verbiethet unrecht, und daß niemand sein eigen oder eines andern wort vor diesem gerichte rede, er thue es dann mit urlaube,[4]) daß auch niemand vorkomme mit bedecktem haupte oder geschlieffener wehre.

Der Richter Hanß Schmiedt heget hierauf das jahrgerichte und spricht:

Ich hege des hoch Edlen . . als erb= lehn= und gerichts herrn alhier ober= erb= und jahrgerichte mit urtel und recht zum ersten male, mit urtel und recht zum andern mahle und mit urtel und recht zum dritten

---

[1]) D. h. ohne vorgeschriebenes fixiertes Maß der Strafe.

[2]) Original im Amtsgerichtsarchiv Leipzig. Gerichtsbuch von Abtnaundorf 1652 bis 1683; fol. 65 ff. — Vgl. in demselben Archive das Gerichtsbuch Abtnaundorf 1685 bis 1703 fol. 1 ff. den Hegeformalismus v. Jahre 1685.

[3]) = zweimal.

[4]) = Erlaubnis.

male: Ich gebiete recht und verbiethe unrecht, und daß niemand sein eigen oder eins anderen wort vor gerichte rede, er thue es dann mit urlaube, daß auch niemand vorkomme mit bedecktem haupte oder geschliessener wehre.

Der richter fraget den dritten schöppen Christian Bergnern:

Herr schöppe Ch. B., ich frage euch, ob ich des hoch edlen . . erblehn- und gerichts herrn alhier, ober- erb- und jahrgerichte genugsam geheget habe.

Der 3te schöppe Ch. B. antworttet darauff:

Herr richter, ihr habt es genugsam geheget.

Der richter Hanß Schmied ruffet mit heller Stimme:

Des hoch edlen . . erb- lehn- und gerichts herrns alhier ober- erb- und jahrgerichte ist geheget zwier und eins, mit urtel und recht und allen dinglichen rechten, hat jemand davor zu klagen, der komme für wie recht, es soll ihme, was recht ist, verholfen werden.

Nota. Hierauff werden die rügen erstlich wegen des gerichtsherrn hernach von dem richter oder der gemeine beystande vorbracht und sodann der unterthanen rügen von der gerichtsherrschaft decidiret oder verabschiedet. Wann nun solches geschehen und niemand etwas nach beschehener umbfrage vorzubringen oder zu rügen hat, so wird das jahrgericht folgender gestaldt auffgegeben. Neml.

Der richter fraget den ersten schöppen Wolff Wittigen.

Herr schöppe W. W., Ich frage euch, ob es an der zeit und stunde sey, daß ich des hoch edlen . . als unsers hoch geehrten und gebietenden gerichtsherrn alhier ober- erb- und jahrgerichte möge aufgeben.

Der erste schöppe W. W. antworttet:

Herr richter, weiln die Zeit verflossen, und keine clage mehr vorhanden, so möget ihr dieses ober- erb- und jahrgerichte nunmehro aufgeben.

Der richter gibt hierauff das gehegte jahrgerichte mit folgenden worten auf:

So gebe ich des hoch edlen . . erb- lehn- und gerichtsherrn alhier ober- erb- und jahrgerichte hier mit auf, mit urtel und recht zum ersten mahle, mit urtel und recht zum andern mahle und mit urtel und recht zum dritten mahle. Im nahmen gottes des vaters, sohnes und heiligen Geistes.

Endlich lasse ich ein Dokument für Reudnitz folgen. Es enthält nicht eine Dorfordnung. Als Leipziger Ratsdorf stand Reudnitz unter der Dorfordnung v. J. 1596, die für sämtliche Ratsdörfer galt. Es ist 1525 in den Besitz des Rates übergegangen.

Der Inhalt des § 3 ist von besonderer Wichtigkeit für die siedelungsgeschichtliche Forschung. Er bezeugt, daß in Reudnitz das vlämische Halbteilungsrecht galt.[1])

Sonst kehren — bis auf den Kinderdienstzwang — dieselben Lasten wieder wie in Mölkau[2]) (gleichfalls Leipziger Ratsdorf; aber erst seit 1543):

---

[1]) Die Halbteilung habe ich für Reudnitz bereits 1564 konstatiert. Vgl. meinen Aufsatz in der Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung 1909 Nr. 9.

[2]) Ueber diese vgl. oben S. 58.

Lehnware (§ 4), Branntweinblasen= und Backofenzins (§ 10 und 11), Schutzgeld der Handwerker (§ 12), Hausgenossen= und Abzugsgelder (§ 9, 13), Mahlzeit und Fuhren beim Jahrgericht (§ 5). Der Tragung der Kosten in peinlichen Fällen tut § 14 Erwähnung; aber nicht als einer Pflicht. Diese war anscheinend verjährt.

Anhang zum Reudnitzer Erb=Register.[1])

1684 (Nach Abschrift vom Jahre 1701).

1. Ober= und Erbgerichte.

Stehen E. Edl. Hochw. Rathe zu Leipzigk im Dorffe und Felde zu von der Riezschke an bis an den Steinweg.

2. Kirchenlehn.

Dieses Dorff ist in die Kirche zu Schönefeld gepfarrt,[2]) bauen nebenst denen anderen eingepfarrten das Pfarr= und Schulgebäude, zum Kirchenbau fröhnen sie mit der Hand, den Gottes Acker und die darauff befindliche Capelle allhier zu Reudeniz bauen sie nebenst Anger, Crottendorff, Stüntz und Sellerhausen.

3. Erbe, Gerade und Heergeräthe.

Wenn ein Mann oder Weib verstürbet, erbet der überlebende Ehegatte die Helffte,[3]) und gehet weder Gerade noch Heergeräthe, sondern alles ins Erbe; auch hat der jüngste Sohn die Kühr.

4. Lehnwahre.[4])

Giebt ieder Besitzer so viel, als Er an gelde zinßet, — etliche Stücke, davon ein mehrers gegeben wird, ausgenommen — auf alle Fälle.

5. Jahrgerichte.

Wenn Jahrgerichte gehalten[5]) werden, welches ieder Zeit E. Edl. Hochw. Rathe oder denen Landherren freystehet, sind die Nachbarn allhier schuldig, eine Mahlzeit sambt den geträncken auff ihre Unkosten auszurichten, auch die Landherrn nebenst ihren Gästen aus Leipzigk zuhohlen

---

[1]) Aus einem Faszikel im Pfarrarchiv Reudnitz (jetzt zu Leipzig gehörig). — Voran geht in dem Faszikel ein Verzeichnis der von den einzelnen Grundstücksinhabern zu leistenden Zinse: Erb=, Hüner=, Kaphahn= u. Kalbzinse. Außerdem werden die Steuern. oft Heim= und Feldschillinge registriert, auch Getreydigzinse bei Einzelnen, einige Male Rügegelder; f. 105 vgl. 130 b Rügegeld, je 8 gr. Martini und Fastnachten zahlbar. — Am Kopfe des Erbreg. steht: Erbregister über das Dorff oder den Kohlgarthen Reudeniz. Worinnen 26 Höfe, 1 Hauß u. das gemeine Hauß . .

[2]) Erst seit der Reformation.

[3]) Vgl. auch Liber contractuum der Leipziger Ratsdörfer 1558—64 fol. 15 (1564): . . nach dem die gutter halb der Mutter und die andere helfte denn kindern gebüret. — Hier ist bereits für Reudnitz die vlämische Halbteilung bezeugt.

[4]) Vgl. oben S. 58.

[5]) Nach einer Notiz in demselben Faszikel ist Jahrgericht gehalten worden in den J. 1601, 1647, 1651, 1657, 1660, 1665, 1667, 1671, 1678, 1684.

und wieder hinein zuführen, dergleichen Fuhren sie auch thun, wenn sonst etwas in ihrem Dorffe zu verrichten. Wenn aber kein Jahrgericht gehalten wird, geben sie auff Jacobi 2 Thlr. 18 gr.[1]) dafür.

6. Heerfahrte, Wagen und Dienste.

Haben hiebevor einen Trabanten gehalten, ietzo zwey Schanzgräber, so Rottmeister genennet werden.

7. Fröhn und Dienste, auch Zinße.

Haben keine Fröhn- und Dienste, wachen aber auff E. Edl. Hochw. Raths Befehl, und zinsen demselben, wie bey iedem absonderlich verzeichnet. Sonst geben sie auch ins Amt $2^1/_4$ Scheffel Weitzen, $2^1/_4$ Scheffel Haffer,[2]) zwantzig groschen Weinfuhr, und funffzehen groschen Heuwagengeld, denen Herren Collegiaten Sechs alte Schock Walpurgis und zwölff alte Schock Michaelis.[3])

8. Bierschank.

Es ist keiner berechtigt, ohne E. Edl. Hochw. Rats Verwilligung Bier einzulegen, oder zu verzapffen, und wird ietzo von einem Vaß Eulenbergischen Biere 2 Thlr. 6 gr. und von einem Vaß Tauchischer 1 Thlr. 15 gr. Spundgeld erleget.

9. Hausgenoßen.

Dürffen ohne E. Edl. Hochw. Rats Verwilligung nicht eingenommen, sondern müssen eingeschrieben werden, und ein Paar zwölff groschen, eine einzelne Person aber Sechs groschen Jährlich in die Landstube erlegen, dergleichen Beschaffenheit es auch mit denen Hoffmeistern hat, welche vorgestellet werden, und zwölf Groschen Einschreibegeld — davon der Landschreiber die Helffte bekommet — in die Landstube geben müssen.

10. Branntwein-Brenner[4]) und
11. Brodtbecker.

Müßen v. E. Edl. Hochw. Rathe Erlaubnüß darzu haben, jene auch jährlich von jeder Blase 4 Thlr. und diese 2 Thlr. 18 gr. in die Landstube erlegen.

12. Handwergsleute.

Wenn ein Schuster, Schneider, Leinweber, oder andrer Handwergksmann sich im Dorffe niederlassen will, sein Handwergk zutreiben, muß es auff E. Edl. Hochw. Raths Vergünstigung geschehen, und ieder deßfalls jährlich einen Gülden Schutzgeld erlegen.

---

[1]) Nach einer Notiz an anderer Stelle desselben Faszikels = 1 nßo (Neuschock).

[2]) Vgl. oben S. 46 f. über die in Leipzigs Umgebung gebauten Getreidearten.

[3]) Im Jahre 1525 waren Zinstermine: „auf den koelgarten" der Ägidiustag (1. September); zu Reudnitz u. Tutzschendorf Michaelis und Martinstag (nach handschriftlicher Urkunde im Ratsarchiv Leipzig). Vgl. auch Wustmann, Geschichte der Stadt Leipzig S. 254.

[4]) Das Einwohnerverzeichnis v. J. 1607 führt auf: Theodorus Träger der Branntweinbrenner. Moser, Chronik von Reudnitz S. 42.

13. Abzugsgeldt.

Wird fünff von Hundert gegeben, wenn nicht Revers vorhanden, daß gegen ein wenigers oder gar nichts von andern Orthen was anhero gefolget wird.

14. Gebühren in peinlichen Fällen.

Obgleich lange Zeit dergleichen Peinliche Fälle allhier nicht vorgegangen, so werden dennoch sodann die Einwohner dieses Dorffs sich nicht entbrechen, die gebühren darzu willig zu geben.

15. Trifft.

Haben keine eigene Fluhr und Mark, darauff sie hüthen, weil die Felder mit denen Stadtfeldern und Benachbarten vermenget, aber vorm Hällischen Thore eine große Viehweide von Hundert Ackern alleine,[1]) woran ieder Nachbar Theil hat, doch darff Keiner Schaaffe, auch über acht Kühe und zwei Kälber nicht halten, sonst muß er von iedem Stücke, daß er über solche Anzahl hat, Sechs groschen in die Landstube und Sechs groschen in die Gemeinde geben.

16. Holz.

Haben sie nichts, als die Wieden an der Riezschke.

17. Gemeine Fischerey.

Eine gemeine Pfütze zu Feuersgefahr; praetendiren, oder meinen auch berechtiget zu seyn, in der Parde von der Rietzschke bis über die Seule in Winkel zu fischen; so aber streitig mit denen Vorstädtern, doch, weil auch diese ihr Recht nicht ausgeführet, sollen sie gepfändet werden.

18. Grenz Nachbarn.

Gränzen mit dem Stadtfelde, Anger, Stödderiz dem Thonberge.

Wormit dieses Erbregister und dessen Anhang beschlossen worden.

Ich will zum Schlusse an einem Beispiele zeigen, wie ich als Historiker aus dürftigen Nachrichten eine Ortsgeschichte rekonstruiere. Ich nehme Volkmarsdorf, auch aus dem Grunde, weil ich öfters gebeten worden bin, die Daten aus der mittelalterlichen Geschichte dieses Ortes zusammenzustellen.

Zunächst die Daten: 1270 wird ein Ort, zwischen Leipzig und Naunhof gelegen, Volcwartisdorf urkundlich genannt.[2]) Das ist m. E. Volkmarsdorf. Die Urkunde besagt weiter, daß Volkmarsdorf neben Schönefeld, Borsdorf, Althen, Zweenfurth, Wolfshain einst Eigentum des Hoier von Vrideberc gewesen, dann aber ins Eigentum des Merseburger Bischofs

[1]) Vgl. Wustmann, Gesch. der Stadt Leipzig S. 280: . .um Pfingsten 1529 . . kaufte der Rat für 1580 Gulden . . . gegen 50 Acker „Artlandes" (d. h. Feld) vor dem Hallischen Tore in der Petzscher Mark und bestimmte sie zur Viehweide.

[2]) Kehr a. a. O. S. 290, vgl. 306.

übergegangen waren, daß aber Markgraf Dietrich von Landsberg Einspruch erhoben hatte.

1349 wird in Volkmarsdorf ein halbes Allod (Vorwerk) im Besitze des Ritters Otto Pflug erwähnt.[1]) Dieser hatte auch sonst reiche Besitzungen, z. B. das ganze Dorf Knauthain mit allem Zubehör. Damals hatte also V. ein herrschaftliches Gut ohne Herrensitz; eine Großwirtschaft mit vorwiegender Viehzucht.

Dann kommen die Nachrichten eines handschriftlichen Urbars (1510—1539), welches die Angaben über die Einkünfte des Pfarrers von Schönefeld in Volkmarsdorf nach einem Zinsregister v. J. 1466 macht. Diese Angaben, relativ ausführlich gehalten, sind nun von außerordentlicher Wichtigkeit. Sie lauten ins deutsche übersetzt:

„Im Dorfe Volckmarsdorf gibt man von $7^1/_4$ Hufen 4 Scheffel Korn und 4 Scheffel Hafer als Zehnt.[2]) — Auf dem Herrengut (allodium) V. gibt der domicellus daselbst jährlich 6 neue Groschen als Opfergeld (pro oblatione sive offertorio). Früher sind dort 7 Höfe in V. gewesen. Aber sie sind jetzt auf einen reduziert (reductae). Deswegen gibt man diese 6 Groschen.“ [3])

Sodann ist von Bedeutung die oben bereits verzeichnete Größe der Ortsflur: 1840 ca. 56 Hektar.

Was kann man diesen spärlichen Nachrichten entnehmen?

1) Volkmarsdorf muß trotz des deutschen Namens ein Wendendorf gewesen sein. Das ergibt die Hufengröße: Sie muß weniger noch als 8 Hektar betragen haben.

2) Volkmarsdorf hatte (vor 1349) $7^1/_4$ Hufen und 7 Bauernhöfe.

3) Der Ort hat schon vor 900 bestanden (weil slavisch).

4) Die germanische Hufenverfassung ist, wahrscheinlich im 13. Jahrhundert, eingeführt worden.

5) Vor 1349 hat Bauernlegung stattgefunden: Die Bauerngüter sind von einem Großgrundbesitzer aufgekauft und in ein Herrengut verwandelt worden (allodium).

Aus dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens erfahren wir, daß auf den Feldern des Vorwerks (wie in den Fluren von Schönefeld und Abtnaundorf) Korn und Hafer gebaut wurde. Über die kirchlichen Verhältnisse, daß Volkmarsdorf (wie Abtnaundorf) nach Schönefeld eingepfarrt war.

In die Augen springt beim Vergleiche mit Schönefeld und Abtnaundorf[4]) die stärkere Belastung mit dem kirchlichen Zehnt. Während in diesen Orten von der offenbar größeren Hufe nur je $^1/_4$ Scheffel Korn und Hafer gegeben wurde, gab in Volkmarsdorf die kleinere Hufe eine noch größere Abgabe; anscheinend wurde je $^1/_2$ Scheffel Korn und Hafer für

---

[1]) Lippert-Beschorner, Das Lehnbuch Friedrichs des Gestrengen 1349/50. S. 129 f. Otte Phlug miles habet . .dimidium allodium Volkalstorf.

[2]) Vgl. oben S. 21.

[3]) Der Text lautet lateinisch: In allodio Volkmersdorf domicellus ibidem dat annuatim sex integros grossos pro oblatione sive offertorio . . prius fuerunt ibidem septem curie in V., que nunc reducte sunt in unam curiam. Propter hoc dantur hy sex grossi.

[4]) Vgl. oben S. 57 f.

die Hufe berechnet und dabei auch noch die eine Viertelhufe als ganze Hufe behandelt.

Man darf vermuten, daß diese ungünstigere Behandlung aus dem nationalen Unterschiede zu erklären ist. Die deutschen Bauern in Schönefeld und Abtnaundorf wurden niedriger besteuert als die der unterdrückten mißliebigen Nation.

Wir erfahren sodann über die Art und Weise der Zehntlieferung, daß nicht der Garbenzehnt, wie in Möckern, sonder der Körner- oder Sackzehnt gegeben wurde.

Sodann entrichtete jeder Hof in der Pfarrei Schönefeld dem Pfarrer eine Abgabe in Geld.[1]) Bei Volkmarsdorf bestand die Eigentümlichkeit, daß das Vorwerk den Zins 6 Groschen noch so entrichten mußte, als beständen die 7 Bauerhöfe nach wie vor der Bauernlegung. Die Haushaltungen bestanden 1466 nicht mehr; wohl aber der Zins, der von diesen einst gezahlt worden war.

Nach diesem Prinzipe ist auch sonst bei anderen Abgaben verfahren worden. Um 1520 gaben die Bauern in Zweenfurth jährlich 24 Hühner „von hofen", von den Gehöften in Zweenfurth; 11 Hühner von der Werprucher Mark, die wüst war, wahrscheinlich gleichfalls nach der Zahl der Gehöfte, die dort gestanden hatten, bevor das Dorf einging.[2])

Aus dem Vorwerk ist in späteren Zeiten ein Rittergut geworden. Im 15. Jahrhundert und später bestand, wie wir sahen, nur ein Vorwerk; dessen Zubehör an Grund und Boden muß etwa 56 Hektar umfaßt haben.

Im Jahre 1842 hatte das Rittergut aber nur noch etwa 29 Acker (=15,05 ha). Das übrige Areal entfiel auf das Dorf und die Volkmarsdorfer Straßenhäuser.

Diese Angabe des Katasters entrollt ein Bild von dem, was vorher geschehen war. Das Gut hatte nach und nach Areal verkauft, etwa 40 Hektar; und auf diesem war ein Dorf entstanden; außerdem hatten sich Leute längs der Straße angebaut; daher der Name Straßenhäuser.

Wann ist das geschehen? Ein Aktenstück v. J. 1756 gibt einen ziemlich deutlichen Bescheid. „Seit dem die Anzahl derer Häuser nicht nur in jeztgenannten beyden Dörfern" — gemeint sind Schönefeld und Abtnaundorf — „sondern auch in unsern drey Dörfern" — gemeint sind Reudnitz, Anger und Crottendorf, — nicht weniger in Stinz und Sellerhausen sich stark vermehret, hiernächst Volkmarsdorf, das sonst, wie es sich noch alte Leute erinnern, nur aus ein paar Häusern bestanden, desgleichen auch die Straße dermaßen mit Häusern nach und nach stark sich angefüllet, daß die Anzahl derselben an beyden Orten" — Dorf und Straßenhäuser — „jezo an die 100 und drüber sich beläufet, worunter die meisten Häuser mit vielen Stuben und Vermiethungs Behältnüssen versehen und durchgängig stark bewohnet sind . . ."

Also 60- bis 70jährige Leute erinnerten sich i. J. 1756 noch aus ihrer Kindheit, daß Volkmarsdorf nur erst einige Häuser hatte. Das muß um 1700 gewesen sein. Dann ist die Zahl gestiegen bis 1756 auf mehr als hundert.

---

[1]) Sunt etiam in qualibet curia denarii census cedentes plebano in Schonfeld.
[2]) Vgl. oben S. 54.

Auch über die wirtschaftliche Lage erfahren wir etwas. Es war eine arme Bevölkerung. Sie wohnte dicht beisammen. Viele „Hausgenossen" (Mietsleute) wohnten in den Häusern; eine sozial tiefstehende Schicht der Bevölkerung, ziemlich rechtlos, weil sie ohne Grundbesitz waren; ländliche Proletarier, verglichen mit dem Bürger und dem Bauern.

Illustriert werden die Verhältnisse durch einen Gerichtsakt v. J. 1729. Damals mußte sich ein Hausbesitzer von Volkmarsdorf vor Gericht verpflichten, „der Obrigkeit ingleichen Gemeinde vor (für) allen durch Einnehmung der Hausgenossen entstehenden Nachteil, als Beerdigung und Alimentation jederzeit zu haften, auch selbige schadlos dieser wegen zu halten."[1]) Also Gerichtsherrschaft und Gemeinde trugen für den, der zur Miete wohnte, keinerlei materielle Verpflichtung. Kosten der Unterhaltung bei Mittellosigkeit und Kosten des Begräbnisses bei Unbemittelten trug der Hausbesitzer, der den Mieter „eingenommen" hatte.

Die Gerichtsherrschaft für Volkmarsdorf war damals Schönefeld. „Auf dem Hause Schönefeld" wurden Streitigkeiten geschlichtet, Rechtshändel (Käufe, Erbvergleiche u. dergl.) abgeschlossen.

Das Wachstum der Bevölkerung ergeben folgende Zahlen:[2]) 1834 1512 Einwohner; 1871: 5269; 1880: 11054; 1890: 17028; 1895: 19725; 1900: 22869.

---

[1]) Amtsgerichtsarchiv Leipzig, Gerichtsbuch Schönefeld mit Volkmarsdorf fol. 143 b.
[2]) Statistisches Notizbuch für die Stadt Leipzig 1903 S. 3.

Wüste Marken im Südosten des alten Amtes Leipzig.

Von Past. em. Friedrich Rosenthal.

Wenn man unserer Zeit nachrühmen darf, daß sie ein reges geschichtliches Interesse besitzt, so gilt dies im Besonderen auch von dem Interesse für die Stätten, welche einst von Menschen bewohnt früher oder später verfallen sind, für die Wüstungen, für die wüsten Marken. Denn neben der natürlichen Anteilnahme, welche den Menschen immer bewegt hat und auch heute bewegt, wenn er daran erinnert wird, wie blühendes Leben dahin geschwunden ist, steht gerade in unseren Tagen die im Laufe der letzten Jahrzehnte immer mehr gesteigerte wissenschaftliche Anteilnahme, welche von der möglichst genauen Feststellung eben der in Frage kommenden Örtlichkeiten und von der möglichst eingehenden Erforschung ihrer Schicksale reichen Gewinn für die Geschichte einzelner Gegenden, wie ganzer Länder erhofft. Und die planmäßige Wüstungsforschung hat schon überraschende Ergebnisse gebracht. Die Zahl der eingegangenen Ortschaften, welche sie für einzelne Gegenden kennen gelehrt hat, reicht mehrfach nicht nur an die der noch bestehenden heran, sondern übertrifft sie gelegentlich um ein Bedeutendes; die Zeit des Wüstwerdens ist nicht ausschließlich oder auch nur zum größten Teil auf den 30jährigen Krieg beschränkt, es stammen im Gegenteil verschwindend wenige Wüstungen aus dieser Zeit, die überwiegende Mehrzahl ist in früheren Zeiten im Laufe mehrerer Jahrhunderte entstanden, und endlich die Ursache des Verfalls liegt nicht allein in den Heimsuchungen durch Kriege oder etwa noch durch Krankheiten, namentlich die Pest, sondern es kommen vor allem auch die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner Zeiten in Betracht.

Auch bei uns, im Königreich Sachsen fehlt das Interesse an der Wüstungsforschung nicht. Kräftige Anregungen und treffliche Anleitungen sind in mehreren Aufsätzen von Archivrat Dr. Beschorner in Dresden gegeben[1]) und auch Einzelbehandlungen liegen vor. Abgeschlossenes freilich

[1]) Hans Beschorner. Die Wüstungen und ihre Entstehung. Monatsbeilage des Dresdner Anzeigers vom 16. Juni 1902. — Ders. über Notwendigkeit eines sächsischen Wüstungsverzeichnisses u. Bestimmung seines Umfanges in der Denkschrift über die Herstellung eines historischen Ortsverzeichnisses für das Königr. Sachsen. Dresden 1903. und ders. „Wüstungsverzeichnisse" in Deutsche Geschichtsblätter, hg. von Dr. A. Tille, Bd. 6, H. 1, S. 1—15. Gotha 1904.

wie von G. Hertel für Nordthüringen (1899), A. Grund für das Wiener Becken (1901), O. Schlüter für Ostthüringen (1903), L. von Wintzingeroda-Knorr für das Eichsfeld (1903), Hey und Schulze für Anhalt (1905), W. Zahn für die Altmark (1909) u. a. besitzen wir noch nicht. Denn was Herzog[1]) und Schiffner[2]) für ganz Sachsen in ihren Zusammenstellungen einst sehr anerkennungswert geboten haben, ist jetzt doch einen Teils ergänzungsbedürftig und andern Teils zu berichtigen besonders, was die Chronologie betrifft, aber auch sonst, denn im Eifer vielfach ersten Suchens geschah es, daß „sie überall Wüstungen witterten, auch da wo von solchen nicht die Rede sein kann".

Auch größere Teile unseres Sachsenlandes sind noch nicht im Zusammenhange behandelt, insbesondere nicht die Gegend von Leipzig. Zwar geht Dr. Richard Bohn[3]) in den „Siedelungen in der Leipziger Tieflandsbucht nach Lage und Gestalt" auch auf die Wüstungen näher ein; aber so dankenswert seine Ausführungen nach Seiten der geographischen Erörterungen sind, so haben sie doch nicht die Tendenz die Ergebnisse spezieller, eingehender historischer Forschungen zu bieten, und Schuldirektor Dr. Oskar Hüttig schildert in seinem mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag über „Orts- und Flurnamen der Amtshauptmannschaft Leipzig und ihre geschichtliche Bedeutung" (Leipzig 1908), „wie sehr sich das Bild der Landschaft im Laufe der Jahrhunderte verändert hat" auf Grund einer „Zusammenstellung der wüsten Marken des Bezirks, soweit sie von den Ortsvorständen mitgeteilt worden sind", also ohne Anspruch auf Vollständigkeit. „Kamen doch von den 150 Fragebogen, welche im Bezirk Leipzig durch die Kommission für sächsische Geschichte zwecks Eintragung der noch im Volksmunde lebenden Flurnamen verteilt worden waren, 21 als Vakatscheine zurück, 30 gingen überhaupt nicht wieder ein." (S. 6.) Das Material, welches auf Grund der übrig bleibenden 99 Fragebogen zur Verfügung gestanden hat, verteilt sich nach dem, was der Vortrag erkennen läßt, sehr ungleich. Recht reich ist es für die Umgebung von Taucha. Allerdings verlangt die Angabe, daß die Pfarrakten von Plösitz (?!) nicht weniger als 10 Wüstungen in der Nähe des Dorfes aufführen (S. 26), noch eine nähere Untersuchung. Sollte übrigens der S. 9 erwähnte Stadtitzteich nicht auf die wüste Mark Staditz hinweisen? Auffällig arm ist das Material für den südwestlichen Teil des alten Amtes Leipzig, das Gebiet der sogenannten „18 Dörfer", welches von dem linken Ufer der Pleiße, dem rechten Ufer der Batzschke bz. des Floßgrabens und dem Nord- und Ostrand der Harth begrenzt wird.

Im Pergamentsamtsbuch de anno 1564[4]) werden diese 18 Dörfer fol. 33 namentlich aufgeführt mit der Bemerkung, daß sie „besatzt sind

---

[1]) Archiv f. sächs. Gesch. II 59—110. 193—218. V 319—325 X 77—85 XII 90—96. N. F. III 186—188. Leipzig 1864—1877.

[2]) Handschr. im Kgl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Das Kgl. Hauptstaatsarchiv wird im Folgenden mit H. St. A. abgekürzt. Ich nehme zugleich gern Gelegenheit für die überaus freundliche Aufnahme, welche ich im Kgl. Hauptstaatsarchiv namentlich von Seiten des Herrn Archivrat Dr. Beschorner gefunden habe, meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

[3]) In den Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Leipzig 1901 S. 89—148. Leipzig 1902. Auch als phil. Diss. Leipzig 1902 erschienen.

[4]) H. St. A. Loc. 9481.

vndt einesteils wüste." Leider fehlt die genauere Unterscheidung für die einzelnen Ortschaften. Es ergeben sich aber von selbst als wüst die zuletzt aufgeführten Orte: Hartdorf, Schmyzen, Budegast, Slawßdorff und Muckenhain. Dazu kommen dann noch Lawerwerde (Lauer), Kostworde („itzo Cospuden genannt") und auch Raschwitz, welche zwar nicht ganz vom Erdboden geschwunden, aber alle 3 zu Vorwerken bezw. zu bloßen Rittergütern geworden sind.[1]) Hüttig erwähnt nur Cospuden und Budigaß; man hätte erwarten mögen, daß sich wenigstens die Erinnerung an Smyzen (Schmeiditz) und Muckenhain lebendig erhalten hätte, welche Namen sich ja auch noch auf der Karte von Oberreit[2]) verzeichnet finden.

An ausführlicheren Artikeln, welche einzelne wüste Marken im Südosten des alten Amtes Leipzig behandeln, habe ich zu nennen einen alten, aber immer noch beachtenswerten Artikel über Olschwitz von unbekannter Hand in den Dresdner gelehrten Anzeigen 1799 Stück 10 S. 74—78., 2 über Kolmen von Dr. Paul Zink, „die wüste Mark Kolmen und der gemeine Tisch der Universität Leipzig" (Leipz. Tgbl. v. 9. Aug. 1897) und „die wüste Mark Kolmen, ein Streitobjekt zwischen der Universität Leipzig und dem Dorfe Holzhausen" (ebenda vom 9. u. 10. November 1902), dazu 1 von Archivrat Dr. H. Beschorner über den „geplanten Wiederaufbau der Wüstung Kolmen 1708", ebenda wiss. Beil. vom 18. Aug. 1907, und endlich aus jüngster Zeit einen Aufsatz von Pastor Lic. Dr. L. O. Markgraf über „zwei vielumstrittene wüste Marken (Ölschwitz und Gorbitz) bei Leipzig" im Neuen Archiv für Sächs. Geschichte Bd. 31. S. 125 und 126 vom Jahre 1910. Einzelne Angaben finden sich verstreut bei Gretschel, Moser, Wuttke, Wustmann, Hey u. a., insbesondere auch in den Anmerkungen zu dem Lehnbuch Friedrichs des Strengen.[3]) Im übrigen ist der, welcher sich ein genaueres Bild von den Wüstungen der in Frage stehenden Gegend machen will, darauf angewiesen, gedrucktes wie ungedrucktes, urkundliches Material im engeren Sinne sowie Akten- und Kartenmaterial in den verschiedenen Archiven oder wo es sich sonst etwa, auch aus Privathand bietet, zu durchforschen, Auskunft von Anwohnern zu erholen und die Örtlichkeiten selbst zu sich reden zu lassen. Eine Zusammenfassung dessen, was ich so da und dort gefunden hatte, gab ohne den Anspruch von etwas Abgeschlossenem ein Vortrag, den ich im Jahre 1905 in unserem Vereine gehalten habe. Für eine Veröffentlichung des damals Vorgebrachten nach mehr als 5 Jahren legte sich die Frage einer völligen Neubearbeitung nahe, es ist aber davon abgesehen worden, da eine Gesamtbehandlung der Wüstungen in der Umgebung Leipzigs für nicht zu ferne Zeit in Aussicht steht;[4]) nur einiges, das unmittelbar zur Hand war, ist noch einbezogen worden.

[1]) Außerdem werden genannt: Eutschwitz (Oetsch), Stedeln (Großstädteln), Wenigstedeln, Geschwitz (Gaschwitz), Deuben (Großdeuben), Dobenitzschen („Sonsten Debisch Deuben"), Probst Deuben, Kautitsch (Gautsch), Zcewicker und Predell.

[2]) Topograph. Atlas des Kgr. Sachsen bearb. v. Oberreit Dresden 1836—1859. Lfg. 3. Sektion Leipzig.

[3]) Lehnbuch Friedrich des Strengen. Markgr. v. Meißen u. Landgr. v. Thüringen 1349/50. Hg. von Waldemar Lippert u. Hans Beschorner Leipz. 1903 (= Schriften der Kgl. Sächs. Kommission f. Gesch. Bd. 8.).

[4]) Leider ist dieser Plan, welcher fest gefaßt war, doch wieder und zwar endgültig

Die Fassung des Themas hat die kleine, rein formelle Änderung erfahren, daß im Nachfolgenden von den wüsten Marken im Südosten des alten Amtes Leipzig gehandelt werden soll. Es ist dies aus mehreren Gründen geschehen; einmal war die ganze Arbeit von Haus aus als Beitrag zu einer Geschichte des alten Amtes Leipzig gedacht, dann aber grenzt sich so das zu erörternde Gebiet fest ab, und endlich können so die früher oder später Leipzig einverleibten Wüstungen am besten selbstständig besprochen werden. Das Amt Leipzig ist dabei in dem Umfang angenommen, den es durch Einbeziehung der 5 neuen Universitätsdörfer Mitte des 16. Jahrhunderts gewonnen hat, nach der heutigen Einteilung das südöstliche Stück der Amtshauptmannschaft Leipzig unter Hinzunahme von Kleinpösna im Osten und der Umgebung von Rötha im Süden. Die genauere Begrenzung ist aus dem beigegebenen Kärtchen ersichtlich. Für dasselbe ist die sogenannte Grundkarte mit der genauen Angabe der jetzigen Dorffluren als Unterlage gewählt worden. Vielleicht läßt sich so die Lage und Ausdehnung der wüsten Marken im Verhältnis zu den jetzigen Dorfgemarkungen etwas deutlicher, als es bisher der Fall war, kennzeichnen, soweit dies überhaupt möglich ist. Die Zeit des Wüstwerdens ist durch verschiedene Schraffierung für die in Frage kommenden Jahrhunderte angedeutet. An der Hand der Karte wird von einer Wüstung zur andern gewandert werden. Am Schluß der Wanderung werde ich einen Rückblick tun, welcher die gewonnenen Eindrücke sammeln und kurz zusammenfassen soll.

Doch zunächst noch ein kurzes Wort über den Begriff der wüsten Mark. Es sind hier unter wüsten Marken solche Ortschaften verstanden, welche früher oder später untergegangen, vom Erdboden verschwunden sind, im Zusammenschluß mit den zugehörigen Dorffluren. Untergegangen, vom Erdboden verschwunden ist dabei in dem Sinne genommen, daß „eine Ortschaft dauernd aufgehört hat zu existieren, sodaß etwaige Überreste oder auch neue Anbauten nicht als eine Fortsetzung des alten Dorfes angesehen werden können.“ Es ist insbesondere nicht als eine Fortsetzung des alten Dorfes anzusehen, wenn „auf der Stelle des einstigen Dorfes ein Vorwerk, ein Gehöft, ein Forsthaus od. dgl. steht,“ mag das eine oder andere neu angelegt worden sein oder auch weiter bestanden haben. „Denn die Existenz des Dorfes ist erloschen, der einzelne Hof (bz. das einzelne Vorwerk usw.) ist seinem Wesen nach etwas durchaus anderes.[1])“

Und nun an die Wanderung. Wir haben vor uns ein Stück der Leipziger Tieflandsbucht, in der Mitte durchzogen von einem Höhenrücken, von welchem Rich. Bohn[2]) sagt: „Er stellt sich als eine länglichrunde, von Südosten nach Nordwesten verlaufende Aufwölbung dar, der außerdem an verschiedenen Stellen Kuppen aufgesetzt sind. — Dieser länglich runde Rücken fällt im Süden rasch nach dem Göselbache ab, neigt sich im Osten sanft nach der Threna und schaut über diese hinweg abwärts nach der Parthe. Das völlig unebene Gebiet wird durch zahlreiche kleine, aber

---

aufgegeben worden. Da ich dies erst unmittelbar vor der Drucklegung meines schon eingereichten Manuskripts erfahren habe, muß es bei dessen Fassung verbleiben.

[1]) Im einzelnen vgl. die oben S. 84 Anm. 1 aufgeführten Schriften von H. Beschorner.

[2]) A. a. O. S. 135.

tief eingeschnittene Thälchen gegliedert. In diesen Thälchen ruhen die Dörfer."

In geologischer Hinsicht ist — natürlich abgesehen von der alluvialen näheren Umgebung der Pleiße und der Gösel mit den zufließenden Wässern — der diluviale Geschiebelehm charakteristisch. Er tritt in einem großen Teile unseres Gebietes tiefgründig d. h. mit einer Mächtigkeit von mehr als 12 dm auf, nur verhältnißmäßig wenig bei geringer Mächtigkeit von durchlässigen Kiesen und Sanden, an einzelnen Stellen von Oligocänthon unterlagert. Hierzu ist zu bemerken: „Der Geschiebelehm genügt an sich sämtlichen Anforderungen, welche an einen kulturfähigen Boden gestellt werden." Doch wird er schwer durchlässig, wo er tiefgründig ist, namentlich dort, wo der Abfluß des Tagewassers erschwert ist. Verschieden ist der Einfluß der Unterlagerung von Kiesen und Sanden. Sie wirkt ungünstig, wenn die Lehmdecke nicht über 5 dm. mächtig ist, dagegen sehr günstig, wenn die Lehmdecke eine Stärke von 7—11 dm. besitzt. Ungünstig ist in jedem Falle die Unterlagerung von Oligocänthon, da dieser wie tiefgründiger Geschiebelehm schwer durchlässig ist. In dem Gebiete zwischen Gösel und Pleiße ist vorherrschend der Geschiebelehm von Lös überdeckt. Da dieser „meist 1 m und darüber mächtig ist und das Terrain infolge seiner flachrückenförmigen Gestalt einen natürlichen unterirdischen Abzug der überschüssigen Bodenwasser besitzt, sind die Bodenverhältnisse meist sehr günstig trotz dem an sich schwer durchlässigen Untergrund von Geschiebelehm." Wegen des Näheren ist auf die geologische Spezialkarte des Königreichs Sachsen Sektion 11 (Leipzig) und 26 (Liebertwolkwitz) und die dazu gehörigen Erläuterungen zu verweisen, nach welchen auch das vorstehende wiedergegeben ist.

Wir nehmen nun den Ausgang und zwar von jetzigem Leipziger Stadtgebiet, von der Stelle des früheren Brandvorwerks, von Lusiz, „welches ein Dorf, wo itzo D. Wirths forwergk (das Brandvorwerk), dem jungfrawkloster St. Georgen zuständig", wie es in einem Aktenstück des Leipziger Stadtarchivs, ohnegefährl. Verzeichnis derer Wasserflüsse zu Leipzig betr. heißt.[1]) „Es lag da wo der vom Kloster angelegte Mühlgraben sich von der Pleiße abzweigte, deren Lauf (durch die Petersviehweide und an der Westseite des Schimmelschen Gutes und des botanischen Gartens entlang) später die alte Pleiße hieß". Öders in vielen Stücken vortreffliche, leider für die Leipziger Gegend nur zum Teil ausgeführte Karte[2]) rückt das Wirthsche Vorwerk hart an die damalige Stadtgrenze heran. Urkundlich erwähnt wird Lusiz zuerst 1241.[3]) Nachdem in diesem Jahre die Mühle in Lusiz dem Jungfrauenkloster durch Markgraf Heinrich zugeeignet war, geschah dasselbe 1248 mit 16 Hufen in demselben Orte.[4]) Auch 1287 wird des Dorfes Lusiz gelegentlich der Anlegung einer Mühle und eines Mühlgrabens durch die Nonnen bei ihrem Kloster gedacht.[5]) 1504 wird

---

[1]) Cod. dipl. Sax. reg. II 10, S. 4.

[2]) Die erste Landesvermessung des Kurstaates Sachsen. Ausgeführt von Matthies Oeder (1586—1607) bearb. von Sophus Ruge. Dresden 1889. Das Original befindet sich im H. St. A. soweit erhalten.

[3]) Cod. dipl. Sax. II 10 S. 5.

[4]) ib. S. 7.

[5]) ib. S. 17.

von der Lusizer Mark in Worten geredet, nach denen es sich um eine Flur handelt, deren Bebauer nicht mehr in einem Dorfe vereint waren. Etliche Bürger in und vor Leipzig haben auf der Flur Äcker, über deren Zehnt ein Streit entstanden war. Zins und Zehnt werden mit je 2 gr. für den Acker festgelegt, die Verleihung der Äcker wird geregelt.[1]) An Stelle des Dorfes war ein Vorwerk, der Schafhof der Nonnen entstanden. 1543 kam derselbe an den Rat der Stadt Leipzig, von diesem an den Unterschöppenschreiber Valentin Berger gen. Spieß. Das Recht, Schafe zu halten und zu treiben, welches dieser offenbar daher leitete, daß die Nonnen früher dasselbe hier ausgeübt hatten, wurde ihm aber vom Rate der Stadt 1554 streitig gemacht, „die weil Ime solche Ecker dermassen und mit der Gerechtigkeit, wie er sich derer anmasset, nicht verkauft.“[2]) Für die weitere Zeit vermelden von dem Vorwerke die 2 Tafeln, welche in dem 1906 in neuerbautem Hause eröffneten Restaurant zum Brandvorwerk angebracht sind:

„Um 1570 gehörte es dem Ordinarius der Juristenfakultät Dr. Jakob Thoming, später dessen Eidam, dem Dr. Peter Roth. Kurze Zeit nachdem Aufruhr gegen die Calvinisten in Leipzig — Dr. Roth galt als ihr Freund und Beschützer und das Vorwerk als ihr Versammlungsort — wurde es am 27. Juni 1593 durch eine wahrscheinlich angelegte Feuersbrunst zerstört. Seitdem blieb nun der Name Brandvorwerk. Wieder aufgebaut, war das Grundstück im 17. und 18. Jahrhundert, als es sich im Besitze der Familien Wirth und Welsch befand, ein Hauptvergnügungsort der Leipziger. Ein 1746 erschienenes Buch mit dem Titel: „Angenehmer Zeitvertreib des großen und mannigfaltigen Vergnügens auf dem weltbekannten Lustsaale des sogenannten Brandvorwerges ohnweit Leipzig“ schildert eingehend die „Vergnügen und Ergötzlichkeiten bey denen Wassern der Pleiße“. Im 19. Jahrhundert besaß das Grundstück der Schriftsteller Siegfried August Mahlmann, der Dichter des Liedes „Gott segne Sachsenland“ und anderer noch heute gesungener Lieder. Dessen Erben parzellierten es 1839, doch blieb die alte Brandschenke, die seit 1842 „Gosenthal“ hieß, bestehen, zuletzt verbunden mit einem Ballsaal. 1905 wurde dieses Haus errichtet.“[3])

Die Südgrenze der Mark Lusiz ist durch ein (ehemals noch größeres?) Stück des jetzt verdeckten Teils vom Domgraben, heute die Kaiserin-Augustastraße gebildet worden, wie das beigegebene Kärtchen an der Hand der Grundkarte zeigt. Mit der hier für die Flur des Brandvorwerks gezogenen Umgrenzung dürfte auch sonst die der Mark Lusiz wenigstens zu einem guten Teil erhalten sein.

Überschreiten wir die eben erwähnte Südgrenze der ehemaligen Mark Lusiz, die heutige Kaiserin-Augustastraße, so befinden wir uns in der um-

---

[1]) ib. S. 65/66.

[2]) Barthel. Vermischte Nachrichten von Leipzig fol. 103. Handschr. im Stadtarchiv zu Leipzig. (Weiterhin mit St. A. L. abgekürzt). Es ist mir ein Bedürfnis bei dieser ersten Erwähnung des Leipziger Stadtarchivs des weitgehenden, freundlichen Entgegenkommens mit warmem Danke zu gedenken, dessen ich mich für meine Arbeiten im genannten Archiv von Seiten weil. Prof. Dr. Wustmanns zu erfreuen gehabt, und denselben Dank seinem Nachfolger Direktor des Stadtarchivs Oberbibliothekar Dr. Kroker auszusprechen für die liebenswürdige Förderung bei der Redigierung des hier wiedergegebenen Aufsatzes.

[3]) Nach Leipziger Nachr. 1906 Nr. 152 S. 14.

fänglichen Flur von Connewitz. Besteht auch ein beträchtlicher Teil derselben aus Wald, welcher für die Berechnung der Dorfflur in alter Zeit nicht mit anzusetzen ist, so bleibt doch noch viel übrig, was zu den $3^1/_2$ Hufen, welche 1277 die Gesamtflur ausmachten, hinzugekommen sein muß, bis die 1683 Acker bez. die 816 ha erfüllt sind, mit welchen der Umfang der Dorfflur im 19. Jahrhundert angegeben wird.[1]) Es sind in der Tat 2 wüste Marken innerhalb des späteren Connewitzer Dorfgebietes nachweisbar: Dobeschitz (Debschitz) und Olschwitz (Oelschwitz.)

Dobeschitz ist erstmalig 1275 genannt. In diesem Jahre eignete Markgraf Dietrich von Landsberg dem Thomaskloster 4 Hufen daselbst, welche das Kloster von den Söhnen Albrechts, des vormaligen Schultheißen in Leipzig erkauft hatte. 1276 übertrug Bischof Friedrich von Merseburg dem Kloster das Eigentum an diesen 4 erkauften Hufen mit der dazu gehörigen Mühle in pago Debeschitz als oberster Lehnherr.[2]) Der Kaufpreis hatte 104 Mark Silber betragen, also 26 Mark für die Hufe, ein Preis, der in genau derselben Höhe wiederkehrt bei der Erkaufung von $2^1/_2$ Hufen in Connewitz, welche Bischof Friedrich 1277 dem Thomaskloster eignete.[3]) Bei der Übereignung von Dobeschitz wurden aber zu Bekräftigung des Kaufs dem Markgrafen und wohl aus demselben Grunde dem Bischof von dem Konvent des Klosters noch je 20 Mark gegeben. Ob in den 4 Hufen mit der Mühle, wie man annehmen möchte, damals das ganze Dorf erworben wurde, ist nach dem Wortlaut der angeführten Urkunden nicht durchaus sicher. Jedenfalls ist das ganze Dorf in den Besitz des Klosters gekommen. Erwähnt wird Debeschitz erst wieder 1459, und zwar ruht hier der Name offenbar auf der Mühle. Am 12. April des genannten Jahres wird die Hälfte von den „40 gr., die do awzs vnsser môle zcu Debeschicz von dem koppirhammer vnd slyefwerke gefallen" zu jährlicher Zahlung durch den Kämmerer des Klosters angewiesen.[4]) 1537 wurde die Mühle Debschitz genannt und vor Kanewitz an der Pleiße gelegen dem ehrbaren Wolf Krah nach erbes lehnrecht gewohnheit, wie sie sein Vater gehabt, von der můlen unterwerts soweyt seine ecker vnd wiesen wenden verliehen. Die Dorfmark von Dobeschütz dürfte sich entsprechend von der Mühle bez. dem Weg, welcher vom Marienbrunnen herab nach dieser führte und auch den Namen Mühlenweg getragen zu haben scheint, nordwärts erstreckt haben. Der Hauptbestand an Feld, 49 Acker, lag für die Mühle Dobschitz 1678 am

---

[1]) Die Flur von Connewitz setzte sich nach dem Flurbuch von 1840 zusammen aus:

Ackerland	682	Acker	116	☐ Ruten
Gärten	33	„	223	„
Wiesen	217	„	257	„
Weiden	11	„	246	„
Niederwald	623	„	98	„
Gebäude und Hofraum	12	„	87	„
Teiche	4	„	24	„
Lehden usw.	5	„	216	„
Wege usw.	60	„	251	„

Sa. rund 1683 Acker.

[2]) Cod. dipl. Sax. II, 9. S. 17.

[3]) ib. S. 18.

[4]) Cod. dipl. Sax. II, 9. S. 284.

Domgraben,[1]) der Grenze mit dem Brandvorwerk bez. der alten Mark Lusiz. Schon 1616 aber war dem damaligen Besitzer der Mühle D. Johann Meyer die „wegen Mangelung der Arbeiter zum Meyhen und Dreschen nachgesuchte Aufbawung und Vererbung von 17 Frohnheußerlein auf einem Acker Feldes in seinem Mühlgarten“ gestattet worden. Weil jedoch die seitherigen Einwohner zu Connewitz die Besitzer dieser Häuser in ihre Gemeine und Nachbarschaft nicht einnehmen wollten, so sollten dieselben ihre eigene Nachbarschaft unter sich haben. So entstand Klein-Connewitz auf dem Boden des alten Dobschitz. Der Name des ehemaligen Dorfes hat sich noch lange in der entsprechenden Bezeichnung der Connewitzer Mühle erhalten.

Ein besonderes Interesse hat schon seit langer Zeit die wüste Mark Olschwitz erregt, weil man schon früher zumeist in ihr den Ort Olsciuzi erblickte und wohl jetzt allseitig erblickt, dessen Pfarrkirche Kaiser Heinrich II. an Bischof Thietmar von Merseburg den 3. November 1017 schenkte.[2]) Eingehend beschäftigt sich hiermit der schon erwähnte Artikel der Dresdner Gelehrten Anzeigen von 1799 zugleich mit der Frage der genaueren Lage des Dorfes. Es wird die Meinung ausgesprochen, daß „Olschwitz in unmittelbarer Nähe Leipzigs zu suchen wäre und zwar in der Gegend über dem sogenannten Thonberg seitwärts herunter nach Connewitz zu, wo anjetzo eine holländische Windmühle bei einem Brunnen, der vormals Marienborn hieß und jetzo insgemein Gesundheitsbrunnen genannt wird, angebaut ist, und dessen ansehnliche Feldflur sich hereinwärts nach der Stadt zu, bis zur Weichbildsgrenze erstreckt“. Dem entsprechend suchen auch Posern-Klett[3]) und Wuttke[4]) Olschwitz auf der Höhe zwischen Probstheida und Connewitz und ebenso Wustmann.[5]) Diese Annahme hat ihre Bestätigung durch eine Mitteilung B. O. Markgrafs erhalten, welcher in einer Handschrift vom Jahre 1510 ff. die Nachricht gefunden hat, daß „nach Hoptbriefen“, die Mark Olswitz um das heilige Kreuz gelegen sei.[6])“

Olschwitz war einst ein Pfarrkirchdorf, wie die Nachricht Bischof Thietmars über Olscuizi besagt, und ein Pleban des Ortes wird auch später noch in der Person des Conrad genannt, welcher nach wahrscheinlich im Thomaskloster selbst entstandenen Aufzeichnungen, wie sie die Hallesche Freher-Goldbeckische Handschrift des sogenannten Chronicon terrae Misnensis[7]) enthält, der erste Probst des Thomasklosters wurde. Es muß dies etwas vor 1213 gewesen sein. Urkundlich wird Olschwitz in diesem Jahre ein Dorf genannt, als Markgraf Dietrich dem von ihm gestifteten Thomaskloster die Besitzungen freit, mit welchen er dasselbe

---

[1]) St. A. L. Landst. Kontrakt-Buch de anno 1678 fol. 74.
[2]) Thietmar. Chronik von Merseburg VII, 48.
[3]) Cod. dipl. Sax. II, 3, S. X. Note 3.
[4]) Wuttke, H., Gesch. Leipzigs u. s. Umgebung. Schriften des Ver. f. d. Gesch. Leipz. Bd. 1, S. 208/9. Leipzig 1872.
[5]) Wustmann, G., Geschichte der Stadt Leipzig. Bd. 1, S. 54. Leipzig 1905.
[6]) N. Arch. für sächs. Gesch. Bd. 31, S. 124. Dresden 1910.
[7]) Mencken, Script. rer. Germ. T 3 p. 165. cf. Gretschel, Kirchl. Zust. Leipz., S. 14 ff., Leipz. 1839, sowie Cod. dipl. Sax. II, 8, S. XVIII/XIX, Anm. 26 und Wenck, C., Die Entstehung der Reinhardsbrunner Geschichtsbücher S. 66—68.

ausgestattet hat.[1]) Es wird mit einer Größe von 20½ Hufe aufgeführt, wie auch in der Markgrafschen Nachricht, war also ein ganz ansehnliches Dorf. 1218 ist aber in der Urkunde, in welcher Pabst Honorius III. das Kloster mit dem Besitz in seinen Schutz nimmt,[2]) nur von einem allodium die Rede. Daß eine gewaltsame Zerstörung des Dorfes in einer Fehde den Übergang zur Bildung eines Vorwerks geschaffen habe, wie in dem mehrerwähnten Artikel der Dresdner Gelehrten Anzeigen angenommen wird, hat viel Ansprechendes. Es würde sich dann um die Fehde des Markgrafen Dietrich mit den Bürgern der Stadt Leipzig handeln, welche sich von 1214—1216 hingezogen hat. Bei der feindseligen Gesinnung, welche die Bürger gegenüber der Gründung des Klosters hegten, würde sich eine Verwüstung des Klosterbesitzes recht wohl erklären. Vielleicht kam auch eine zeitweise Verwüstung dem Wunsche des Klosters nach Anlegung eines Vorwerks außerhalb der Stadt entgegen. Wenn dagegen Dr. Hüttig meint,[3]) Olschwitz sei vor allem aus wirtschaftlichen Gründen verfallen, so scheint er in Verbindung mit dem unmittelbar Folgenden dies in dem Sinne zu tun, als ob der Ort Ausgang des 15. Jahrhunderts als solcher noch bestanden habe. Davon kann nicht die Rede sein. Auch das schon erwähnte Chronicon terrae Misnensis nennt das allodium in Olschitz (Olschwitz) mit einem Klosterbruder, welcher es verwaltet, für eine Zeit, die nach dem 14. Februar 1222, dem Tode des Probstes Wernher fällt, und 1372 wird in einem gütlichen Vergleich zwischen dem Pfarrer zu Markkleeberg und dem Thomaskloster wegen eines Zehnten nochmals nur des allodium Olschwitz gedacht.[4]) Von den zwei Stellen, aus etwas früherer Zeit als dieser Vergleich, im Lehnbuch Friedrichs des Strengen (1349/50), welche von den Herausgebern auf Olschwitz bezogen werden, gehört nur die unter XXIII, 18 hierher, in welcher gesagt ist, daß die Leipziger Bürger Nikolaus und Hermann, die Söhne des Münzmeisters Friczco, 1 Mark an Bezügen in Olswicz haben. Die Bezeichnung ist zu farblos, als daß sich daraus Schlüsse gegen die erwähnte ausdrückliche Benennung allodium ziehen ließen. Nicht hierher gehört die Stelle unter XII, 6. Die sonst genannten Ortschaften, namentlich Kunradisdorf und Gerungesheim (Cunnersdorf wüst, westlich von Gerichshain und dieses selbst), weisen auf die Wüstung Olsche, nordöstlich an Gerichshain stoßend. Die „Olscher Gärten“ wurden mir vor einigen Jahren von einem alten Gerichshainer als ziemlich dicht hinter dem Dorf links von dem Wege nach Cunnersdorf gelegen bezeichnet. Zu vergleichen ist im Registrum dominorum marchionum von 1378[5]) die Reihe der als wüst bezeichneten Dörfer Bergbruch (Wehrbrucher Mark), Olzkow (Olsche), basthus (Posthausen), wizsog (sonst auch Weissack, Weissach genannt, in der Flur Machern aufgenommen, wie ein Flurname dieses Dorfes bezeugt). Auch noch später kommen solche und ähnliche Zusammenstellungen vor, und zwar als Besitz der v. Bünau, denen Olsche auch 1349/50 gehörte. Neben dem allodium Olschwitz wird dann noch die

[1]) Cod. dipl. Sax. II, 9, S. 2.
[2]) ib. S. 5.
[3]) a. a. O. S. 27.
[4]) Cod. dipl. Sax. II, 9, S. 107/08.
[5]) H. St. A. Die Veröffentlichung durch Archivrat Dr. Beschorner steht bevor.

capella sanctae crucis genannt. Es ist doch wohl Wustmann zuzustimmen, wenn er sagt: Es war das die „Kirche Ölschwitz“, die 1017 Kaiser Heinrich II. zugleich mit der Kirche zu Leipzig dem Bistum Merseburg überwies.[1]) Wir dürfen in ihr ein Überbleibsel des alten Olschwitz erkennen. Von einer Kapelle zum heiligen Kreuze ist zuerst in dem Schied von 1373 die Rede, wenn es da heißt, „was auch zu dem heiligen Kreuze gefället“, davon sollte ein Viertel dem Thomaskloster zukommen.[2]) Auffällig ist der Zusatz, „bie sende Nycolaus“, der doch die Nähe der Nikolaikirche voraussetzt. Wustmann hat aber geglaubt, die Stelle doch auf die Kapelle zum heiligen Kreuz in Olschwitz deuten zu sollen. Ausdrücklich erwähnt wird die Heiligekreuzkapelle in Ölschwitz und zwar als dem Thomaskloster einverleibt, als Pabst Pius II. einen Ablaß zu ihrer Erhaltung im Jahre 1464 erteilt.[3]) Daraus ergibt sich zugleich, daß sie schon länger bestanden, ja wohl daß sie ein höheres Alter besessen haben muß, wenn auch an einen Bau aus dem 11. Jahrhundert jedenfalls nicht zu denken ist. 1493 bez. 1494 wurde der heiligen Kreuzkapelle, welche hier als außerhalb der Mauern der Stadt gelegen bezeichnet wird, ein weiterer Ablaß gewährt[4]) unter besonderem Hinweis darauf, daß sich darin eine Nachbildung von dem Grabmal des Herrn, zur Erinnerung an sein Leiden errichtet befinde. Die Kapelle muß trotz dem 1461 gewährten Ablaß ziemlich reparaturbedürftig gewesen sein. Noch 1523 hat sie aber nach Wustmann bestanden, denn es werde von einem Haus gesagt, daß es vor dem Petersthor jenseit dem Schlage bei dem Kapellichen des heiligen Kreuzes gelegen sei.[5]) Leider ist nichts Näheres beigefügt, auch die Quellen sind nicht angegeben. Es müssen uns aber alle Angaben, die das heilige Kreuz betreffen, hochwillkommen sein. Denn für die genauere Bestimmung der Lage des alten Olschwitz haben wir nur das allodium und die heilige Kreuzkapelle als Anhalt. Was nun das allodium angeht, so ist dasselbe seit 1372 nicht wieder genannt. Daß das Klostervorwerk in Connewitz dazu in enger Beziehung steht, ist wohl nicht zu bezweifeln. Jedenfalls wird von den Äckern des Klosterguts der Zins entrichtet, welcher an Stelle des Decem für das allodium Olschwitz 1372 verabredet worden war, und zwar nicht erst in neuerer Zeit, wie die Dresdner Gelehrten Anzeigen anzunehmen scheinen, sondern schon nach dem „Thomaser Kloster-Auszuge von 1543“. Unter dem Vorwerk Connewitz heißt es da: „Summa der Ecker wie yzo im Messen funden worden 301 Acker $^1/_4$. Von solchen allen zinset mhan dem Pfarher zu Clebergk jerlichen 1 sh. 8 gr.[6])“ Die Äcker verteilen sich ungefähr gleichmäßig auf das „Oberfeld“, „Mittelfeld“ und „Unterfeld“. Über die genauere Lage ist nichts weiter gesagt.

In den Akten über die Zusammenlegung der Äcker von Connewitz wird unter dem 21. Juli 1829 angegeben: „Die Felder des Klosterguts liegen in 2 großen Plänen geschlossen. Der 1. große Plan mit völlig

---

1) Wustmann, Gust., Gesch. d. Stadt Leipzig, S. 54/55.
2) ib. und Cod. dipl. Sax. II, 9, S. 111.
3) Wustmann, G., a. a. O.
4) Cod. dipl. Sax. II, 9, S. 345.
5) a. a. O.
6) Gretschel, Kirchl. Zustände Leipz. S. 329.

regelmäßigen Grenzen stößt an die Grundstücke der Stadt, von Thonberg und der Probstheidaer Flur". In seiner Mitte befindet sich der „Funkenburger Teich". Ganz ebenso ist es mit dem 2. Plan. Er ist 1 Komplex. „Seine Bestandteile können nicht zerrissen werden, weil sie zu beiden Seiten der sogenannten Teiche liegen." Gemeint sind die Teiche, welche sich von der Bornaer Straße nach der Südwestecke des Südfriedhofes hin zogen. Es wird von ihnen dann noch weiter zu reden sein. Diesem 2. Komplex entspricht die Lage des Klostergutes am Südende des Connewitz der vergangenen Zeit. In dieser Lage in sich selbst abgeschlossen hat es sich schon früh befunden, mindestens im 15. Jahrhundert. Dürfen wir noch weiter hinauf gehen? Ist es identisch mil dem allodium Olschwitz des 13. u. 14. Jahrhunderts? Wir können zur Zeit nur sagen, daß uns über eine Verschiebung von einer andern Stelle nichts überliefert ist. Im übrigen würden noch weitere Untersuchungen anzustellen sein. Eins aber scheint klar, die Stelle des alten Dorfes Olschwitz kann hier nicht gesucht werden. Wir sind dafür auf die Kapelle des heiligen Kreuzes gewiesen. 1464 wird sie ja auch noch als capella sanctae crucis in Olschwitz ausdrücklich erwähnt, und die Markgrafsche Nachricht von 1510 ff. sagt, „daß in der Mark Olswitz um das heilige Kreuz 20½ Hufen sollen gelegen sein." Auffällig könnte es hierbei erscheinen, daß vom heiligen Kreuz und nicht von der heiligen Kreuzkapelle gesprochen wird. Es ist dieß jedenfalls zunächst eine abgekürzte Redeweise, welche in dem Namen der Kapelle, vielleicht aber auch darin noch ihren besonderen Grund hat, daß ein Kreuz in derselben oder auch auf ihr stand, welches sich hervorhob. Darauf scheinen wenigstens die Bezeichnungen goldenes Kreuz und hohes Kreuz zu deuten, welche sich neben der des heiligen Kreuzes gelegentlich finden. Mit dem Namen hohes Kreuz konnte allerdings auch wesentlich die Lage im allgemeinen angedeutet sein. Jedenfalls scheint eine verhältnismäßig hohe Lage angenommen werden zu dürfen. Die Bezeichnung heiliges Kreuz ist aber spätestens in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts zugleich die Bezeichnung für die Umgebung der heiligen Kreuzkapelle bz. dieses Kreuzes geworden. Vielleicht ist der Begriff in der Markgrafschen Nachricht noch besonders eng anzunehmen — die zunächst nur vorläufig gemachte Mitteilung, welcher hoffentlich bald ausführliche folgen wird, läßt eine tiefergehende wissenschaftliche Beurteilung noch nicht zu —; weiter ist er jedenfalls zu fassen, wenn 1519 berichtet wird, daß vom Thomaskloster eine neue Scheune „zu dem heiligen Kreutze" gebaut worden ist, und wenn es entsprechend heißt, daß 1542 „in Scheunen 6 sh. Gerste und 6 sh. Hafer ungedroschen, sowie 85 sh. Erbsen „zum heiligen Kreutz" vorhanden waren. So ist auch noch im Erbregister für Connewitz von 1684 gesagt: „Ober und Erbgerichte stehen dem Rate im Dorfe, Felde, Wiesen, Hölzern, auf der Funkenburg, heiligen Kreuze, in der Mühle und soweit die Flur gehet zu." Die heilige Kreuzkapelle ist, wie wir annehmen müssen im Laufe der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts, spurlos verschwunden. Der Name des heiligen Kreuzes im weiteren Sinne hat sich noch längere Zeit erhalten. Von hier aus bietet sich die Möglichkeit, auch die Lage der Heiligenkreuzkapelle wenigstens annähernd zu gewinnen. Fest bestimmen läßt sich zunächst nur die Richtung des mehrfach erwähnten Heiligenkreuzweges und an ihm die „alte Funkenburg", in deren Nähe die Ka-

pelle zum heiligen Kreuz gelegen hat. Daß der Heiligekreuzweg, wie auch sonst angenommen wird, mit dem „alten Dösener Marktwege“ identisch ist, ist festgelegt durch „Die Beschreibung aller in Leipziger Statt=Feld gelegenen Aeckker, wie auch dero Alte und Itzige Besitzer. Ao. 1603 d. 1. Julii,“ eine Handschrift, welche mit der Bibliothek unseres Vereins an das Museum für Stadtgeschichte übergegangen ist.[1]) Den Aufstellungen sind 12 sehr sauber mit der Hand ausgeführte Tafeln beigefügt, denen nur etwas Starres durch die fast ausschließliche Anwendung gerader Linien anhaftet. Auch kleine Ungelenkigkeiten treten infolgedessen auf. Doch dies beeinträchtigt kaum den großen Wert, den diese genaue Festlegung der Stadtfelder mit ihren einzelnen Parzellen, und was hier vor allem in Betracht kommt, mit den zugehörigen Wegen aus doch immerhin recht früher Zeit für uns hat. Namentlich ist es wertvoll, daß der „Weg nach dem heiligen Kreuz“ sich mit findet und zwar in demselben Verlauf, welchen dieser Weg in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts hatte. Es läßt sich dies besonders gut kontrollieren an dem Plan von Leipzig und Umgegend, der unter der Leitung des preußischen Majors van der Felden Ende der Zwanziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts aufgenommen und ausgeführt ist. Der große Maßstab von 1:8000 macht ihn zusammen mit dem Umstand, daß die Aufnahme vor Anlegung der Bayrischen Staatseisenbahn erfolgt ist, für topographische Forschungen früherer Zeit in unserer Gegend ganz besonders geeignet. Leider führt die Beschreibung der Stadtfelder mit diesen den Weg nach dem heiligen Kreuz nur bis an die Stelle, wo die alte Funkenburg stand, diese Stelle wenigstens noch bezeichnend. Es ist dies insofern ein kritischer Punkt, als, wenn auch nicht weit von hier, so doch erst dahinter der Weg nach dem Marienbrunnen abbiegt, und mancher ist wohl geneigt, hierher gerade die Heiligekreuzkapelle zu verlegen; aber der Heiligekreuzweg weist in gerader Richtung vorwärts und geht so auch auf der van der Feldenschen Karte durch nach Dösen hin. Zudem hat der Weg, der am Marienborn vorbeiführend besagte Straße schneidet, wenn ich mich nicht ganz täusche, den Namen Mühlweg getragen, wie er denn auch direkt zur Connewitzer Mühle geht. Doch noch anderes spricht gegen den Marienborn. Das Thomaskloster hatte, wie schon erwähnt, um 1519 eine neue Scheune zu dem Heiligen Kreuz gebaut, wir wissen auch von einer Schäferei zum Heiligen Kreuz in dieser Zeit. 1501 aber und noch später war der Marienborn zugleich mit der Funkenburg in anderer Hand. Ja die Funkenburg wird schon Ausgang des 15. Jahrhunderts einmal als „das Gut der Marienborn bei dem heiligen Kreuze gelegen“ bezeichnet. Auch die Sage vom Marienborn enthält keinen Hinweis auf die Heiligekreuzkapelle. Wir haben diese am Heiligenkreuzwege zu suchen, wie dessen Verlauf oben gekennzeichnet ist. Einen festen Punkt besitzen wir an demselben zunächst in der alten Funkenburg. Diese selbst kommt nicht irgendwie in Betracht. Denn sie wird, wie wir eben sahen, vom Heiligen Kreuz unterschieden mit dem Hinweis darauf, daß dasselbe sich in ihrer Nähe befand. Auch der Teil, welcher nach Leipzig zu gelegen ist, steht

[1]) Die nochmalige Einsicht wurde mir durch das freundliche Entgegenkommen von Herrn Direktor Dr. Kurzwelly ermöglicht.

nicht in Frage. Hier haben wir auf einer Anhöhe, wohl der ersten, welche die van der Feldensche Karte zeigt, den charakteristischen Dornbusch zu suchen, der im Anfang des 16. Jahrhunderts erwähnt wird. Das Heilige Kreuz muß schon in Rücksicht auf die zentrale Lage, welche die Markgrafsche Nachricht ihm innerhalb der Olschwitzer Mark zuweist, von Leipzig aus gerechnet hinter der Funkenburg gelegen haben, und es sind dafür auch besondere Anhaltspunkte vorhanden, einmal in der Schäferei zum Heiligen Kreuz und dann im Heiligenkreuzteich. Die Schäferei zum Heiligen Kreuz hatte wie die Scheune schon zur Zeit des Thomasklosters bestanden. Von dem Rate der Stadt Leipzig wurde die Schäferei um Michaelis 1548 wieder belegt. „Gott gebe zu Glücke“ wird der Aufzeichnung darüber im „Buch mit Copien“ beigefügt. Als Schäfer hatte man einen gewissen Barthel Schiebert angenommen. Es waren von ihm 500 Stück Schafe mit einem Aufwand von 354 fl. 15 gr. gekauft worden. Man hatte mit ihm offenbar einen guten Griff getan, wie aus den weiteren Nachrichten über die Schäferei hervorgeht. Aber Barthel Schiebert starb um die Wende der Jahre 1553 und 1554, und der Rat entschloß sich wenige Jahre später die Schäferei eingehen zu lassen. Die Gebäude müssen jedoch erhalten geblieben sein. Denn bei Verpachtung des Vorwerks Connewitz 1592 wird nicht nur dieses mit allem Zubehör, sondern auch der Schafhof und Stall zum Heiligen Kreuz zugewiesen mit dem Vorbehalt, „sofern der Rat zu der Stadt Notdurft nicht selbst wieder Vieh halten müßte.“ [1]) Mindestens 1633 müssen die Gebäude noch gestanden haben. Weitere eingehende Nachforschungen habe ich noch nicht anstellen können. Wichtig ist für uns die Zeit zwischen 1592 und 1633 deshalb, weil, wie mir ein nochmaliges genaues Studium der Oederschen Karte gezeigt hat, wir auf dieser die fragliche Schäferei angegeben finden. Nämlich über dem Dorfe Connewitz, das als solches unter besonderer Nennung „eines schönen Vorwerks“ bezeichnet ist, ist ein einzelnes Gebäude eingezeichnet mit der Beischrift „Schefferey“. Die Umgebung ist nicht ausgeführt. Oeder hat skizzierend zunächst nur der Schäferei den Platz gegeben, den sie auf der Karte einzunehmen hat; ganz so wie es z. B. bei Kröbern und Crostewitz bez. der Dörfer der Fall ist. Die Bezeichnung Schäferei zum Heiligen Kreuz fehlt zwar, aber die Stelle auf der Karte schließt irgend eine andere Schäferei aus. Ueberträgt man nun unter geeigneter Berücksichtigung des verschiedenen Maßstabes die Schäferei von der Oederschen Karte auf eine voll ausgeführte, etwa die Flurübersichtskarte der Umgebung Leipzigs oder noch besser die van der Feldensche Karte, so zeigt es sich, daß die Schäferei zum Heiligen Kreuz am heiligen Kreuzweg südlich von der alten Funkenburg nahe an den Teichen gelegen haben muß, welche sich früher und noch in den ersten Jahrzehnten des letztvergangenen Jahrhunderts — vergl. z. B. die van der Feldensche Karte — von Probstheida in westlicher Richtung nach Connewitz hingezogen haben. Am längsten hat sich unter ihnen der im Volksmund mit einer späteren Bezeichnung Pappelteich genannte erhalten, welcher manchem von uns noch in Erinnerung sein wird. Besonders habe ich schon den Heiligenkreuz-

[1]) Akten die Verpachtung des Gutes Connewitz betr. 1592—1731 St. A. L. XIV G. 54.

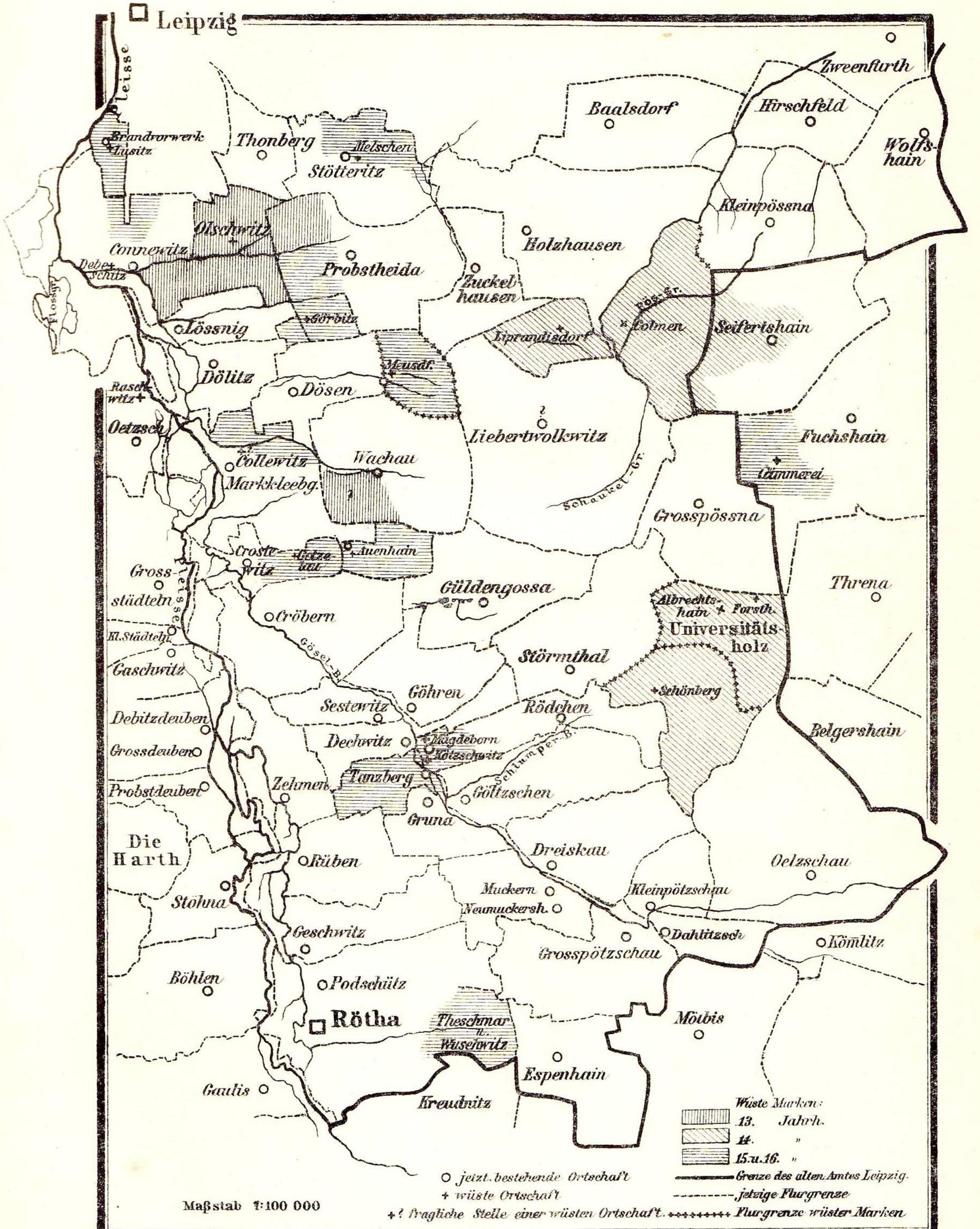
teich erwähnt. Leider ist es mir zur Zeit noch nicht geglückt, seine Lage wenigstens annähernd so genau anzugeben wie für die Schäferei zum Heiligen Kreuz. Sein Name wird gelegentlich der Verpachtung des Connewitzer Vorwerks mit den Namen der übrigen dazu gehörenden Teiche genannt, so noch 1664: 4 Teiche, der kleine Dorf-, der Streit-, Straßen- und Rohrteich. Von ihnen liegen der Streitteich und doch wohl auch der kleine Dorfteich fest, in dem Straßenteich könnte man den Pappelteich vermuten, im Rohrteich den sich anschließenden Teich nach Probstheida zu. Weiter heißt es dann: „und die andern Funkenburgschen Teiche, nemlich den großen Funkenburgschen, Kreutz-, Pfaffen-, Zapfen- und 2 Heyder Teiche.“ Hier ist die Lage klar für den Funkenburgschen Teich, der ja auf den Karten aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts (so bei van der Felden und Oberreit) als solcher bezeichnet ist. Bei den Heyder (Probstheidaer) Teichen ist die Zweizahl zwar auf der Karte nicht mehr erkenntlich, aber sie sind mit der Flur von Probstheida abgegrenzt. Den Pfaffenteich könnte man im 3ten Teich vom Pappelteich an gerechnet suchen, da nach den bez. Angaben von 1633 diese 3 Teiche fast genau gleich groß, etwas über 9 Acker waren, wobei allerdings wohl die an- und umliegende Wiesenfläche mit einbezogen ist. Leicht müßten sich nun eigentlich Zapfenteich und Heiligerkreuzteich von einander trennen lassen. Denn der Zapfenteich hielt nach den Angaben von 1633 nur 2 Acker, der Kreuzteich aber über 10 Acker. Leider läßt indessen die van der Feldensche Karte hier nicht mehr ganz scharf sehen. Doch möchte ich in dem besonders großen Teichdamm und den Umrissen eines großen Teiches neben einem noch mit Wasser gefüllten kleineren links von dem Heiligenkreuzweg (Dösener Marktweg) nach Probstheida zu noch deutlich genug den Kreuzteich bezeichnet finden. Für diese Lage spricht auch, daß 1633 neben dem Kreuzteich ein Grasstück von etwas über $11^3/_4$ Ackern als zwischen Heiligenkreuz- und den zwei Heiderteichen gelegen genannt wird. Jedenfalls ergibt sich auch hier, daß das Heilige Kreuz in der Gegend zu suchen ist, wo der Heiligekreuzweg auf die besprochenen Teiche stößt. Wenn wir weiter Vermutungen aussprechen dürfen, so könnte die Kapelle etwas nach der Höhe hin, auf welcher sich jetzt eine Feldscheune befindet, gesucht werden. Fortgesetzte historische und topographische Studien werden hoffentlich noch weiter führen. Für Mitteilungen, die dazu helfen können, würde ich sehr dankbar sein. Hier sei nur noch bemerkt, die Flur von Olschwitz würde sich gut um die angenommene Stelle als ungefähren Mittelpunkt legen, einmal zu beiden Seiten der mehrgenannten Teiche sich bis zum Klostervorwerk hinziehend, dann das oben genannte Gebiet um die Funkenburg herum bis an die Thonberger und Probstheidaer Grenze umfassend und endlich auch noch ein Stück der jetzigen Probstheidaer Flur selbst in sich schließend. Nach einer Notiz zu einem Auszug aus dem Zinsbuch von 1569 sind dies $2^1/_2$ Hufe gewesen.[1]) Sie müssen im wesentlichen das Gebiet des jetzigen Südfriedhofes eingenommen haben, worauf auch die Flureinteilung auf der älteren Flurkarte hinweist.

Für heute dann noch einiges wenige über die alte Funkenburg. In den Dresdner gelehrten Anzeigen heißt es, daß die Funkenburg ein Gut neben

---

[1]) St. A. L. Tit. XV K. 16.

der Schäferei zum Heiligen Kreuz gelegen gewesen sei, welches von dem Erbauer, einem gewissen Andreas Funk, dem das Kloster einen Teil seiner dasigen Besitzungen im 15. Jahrhundert unter vorbehaltenen Lehen und Zins verkaufte, seinen Namen erhalten habe. Ueber diesen Verkauf habe ich bisher nichts Näheres finden können. Doch führt Barthel in seinem „Verzeichnis der Forwerke“ fol 23a an: „Anno 1494 verkaufte Andreaß Funke an den Gleitsmann Wilhelm Krahe sein Gut genannt der Marienborn bey dem heiligen Kreuz mit Gebäuden, Aeckern, Wiesen und einer Teichstädte und letzterer wird von dem Thomas-Kloster mit 41 gr. Zinß jährlich Martini gefällig damit beliehen.“ Gretschel verweist in seinen Beiträgen zur Geschichte Leipzigs weiterhin auf eine Urkunde v. J. 1501 „im Registrum copiarum 334b“, nach welcher das Thomaskloster den Besitzern der Funkenburg vor dem Petersthore Wilhelm Crahn, einem Leipz. Bürger und seiner Frau Helene die Erlaubniß ertheilte, dieses Vorwerk wiederkäuflich an den Leipziger Rath für 1000 Rheinische Gulden zu veräußern. Moser meint, „der Rath könne das Gut nicht lange besessen haben, denn bald nachher gehörte die Funkenburg Christoph Pantzschmann, Rathsherren in Leipzig, der Dienstag nach Lätare den 5. April 1519 starb.“ Trifft diese Nachricht Mosers zu, so muß die Funkenburg noch vor 1519 wieder in andre Hände übergegangen sein. Denn Donnerstag nach Conversionis Pauli, also schon den 28. Januar des genannten Jahres werden in des Klosters neuem Handelsbuch fol 2a Kuntz' Heimens gelassene (hinterlassene) Güter zu der Funkenburg genannt. 1522 hat dann der Geleitsmann Thomas von Altenblum „Amtshalber anstatt der Landesfürsten verkauft mit Wissen und Vollwort der Erben Wilhelm Krans, des Geleitsmanns, Wulf Kran, Lucas Güldenschaf und der hinterlassenen Wittwe Helene das Gut den weyngarten sonst die Funkenburgk genannt, nachdem er dasselbe 3 mal auf dem Markte hat ausrufen lassen, an Michel von Gotharsfeldt für 300 fl.“ Das Gut wird verliehen, wie es der Verstorbene und seine Erben genossen. 1523 verkaufte Michel von Gotharsfeldt (Gatterfeld) das Gut, die Funkenburg genannt, an Adolf von Zehmen, aber das Kloster wollte Adolf von Zehmen nicht beleihen, sondern übernahm das Gut selbst für die Kaufsumme in gütlichem Vertrag mit dem Vorgenannten am Sonntag Laetare, den 26. März 1525. Die Funkenburg wurde an den Amtsschreiber in Leipzig, den Pfarrer und Kämmerer von St. Thomas durch die Frau des Adolf von Zehmen übergeben. Sie nahmen die Schlüssel an sich und machten Rauch und Feuer zur Bekräftigung ihrer vollen Besitzergreifung. Die Frau von Zehmen durfte aber bis Kantate, den 14. Mai bleiben. Weiterhin haben noch der Bürgermeister Dr. Schöffel und der Hauptmann Wolf Wiedemann die Funkenburg besessen. 1556 brachte sie der Rat wohl des Röhrwassers wegen von Wolf Wiedemann an sich. Schon 1501 hatte ja der Rat von Wilhelm Crah, Bürger zu Leipzig, zwei Teile des Wassers und Quells aus seinem Borne, „der ytzund Marienborn auf seinen Gütern, die Funkenburgk genannt, bei dem heiligen Kreuz gelegen, genannt ist für 50 fl und einen rothen Zeelder erkauft“. Daß das Gut 1547 in der Belagerung Leipzigs mit abgebrannt ist, wie die Dresdner gelehrten Anzeigen meinen, ist nicht unwahrscheinlich. Jedenfalls hatte sich der Rat entschlossen, mit der Schäferey zum Heiligen Kreuz



Leipzig
Pleisse
Brandvorwerk
Lusitz
Thonberg
Melschen
Stötteritz
Baalsdorf
Zweenfurth
Hirschfeld
Wolfshain
Kleinpössna
Holzhausen
Olschwitz
Connewitz
Debe schütz
Probstheida
Zuckelhausen
Flossgr.
Lössnig
Görbitz
Liprandisdorf
Rös.-Gr.
Cölmen
Seifertshain
Dölitz
Meusdf.
Dösen
Raschwitz
Oetzsch
Liebertwolkwitz
Fuchshain
Cöllewitz
Markkleebg.
Wachau
Cämmerei
Schaukel-Gr.
Grosspössna
Crostewitz
Getzelau
Auenhain
Gross-städteln
Güldengossa
Threna
Albrechtshain
Forsth.
Universitäts-holz
Cröbern
Kl.Städteln
Gösel-B.
Störmthal
Gaschwitz
Schönberg
Sestewitz
Göhren
Rödchen
Debitzdeuben
Belgershain
Dechwitz
Magdeborn
Kötzschwitz
Grossdeuben
Schlumper-B.
Tanzberg
Zehmen
Probstdeuben
Göltzschen
Gruna
Die Harth
Dreiskau
Oelzschau
Rüben
Muckern
Stöhna
Neumuckersh.
Kleinpötzschau
Geschwitz
Dahlitzsch
Kömlitz
Grosspötzschau
Böhlen
Podschütz
Rötha
Theschmar u. Wüsehwitz
Möbis
Espenhain
Gaulis
Kreudnitz
Wüste Marken:
13. Jahrh.
14. "
15.u.16. "
jetzt bestehende Ortschaft
wüste Ortschaft
? fragliche Stelle einer wüsten Ortschaft
Grenze des alten Amtes Leipzig
jetzige Flurgrenze
Flurgrenze wüster Marken
Maßstab 1:100 000

auch die Funkenburg eingehen zu lassen. Er verkaufte den 21. Juli 1559 die zur Funkenburg gehörigen Gebäude an den Protonotar Wolf Seidel unter der Bedingung, solche abzutragen und wegzuschaffen. „Von diesen Materialien erbaute“, wie Barthel in den vermischten Nachrichten von Leipzig fol 140a weiter erzählt, „sodann Wolf Seidel andere Gebäude auf dem vormaligen ihm vererbten Pauler=Holze und Wiesen, woraus die jetzige Funkenburg bestehet und legte darauf ein Vorwerk an, welches wegen der dazu verwendeten Gebäude der vormaligen Funkenburg diesen Namen erhielt“. Anderweite Nachrichten besagen, daß „das Gebäude und Wahl eingerißen und zerschleifet worden; jeßo wird allein der bloße Acker vom Rathe gebaut“. Es blieben nur die Benennungen der Funkenburgischen Felder, des Funkenburgischen oder Dösener Weges (des alten Heiligenkreuz=wegs) und des Funkenburgteiches bis in das letztvergangene Jahrhundert hinein. Zu berichtigen ist bei dieser Gelegenheit auch, was man an verschiedenen Orten darüber liest, daß die letzten Trümmer oder auch die wieder aufgebaute Funkenburg 1617 durch den Blitz zerstört worden wären. Diese Angabe ist wohl auf Rechnung des sonst um die Geschichte Leipzigs wohlverdienten M. Johann Jakob Vogel zu setzen, der in seinen Leipzigischen Annalen von 1714 S. 358 berichtet: „den 24. Juli (1617) erhub sich abermahl ein schwer Gewitter, mit großen Donner, Wetterleuchten und Regen, schlug vorm Grimmischen Thore in ein Guth bey Uebelessen, die Funkenburg genannt, davon es angezündet und auf den Grund abgebrannt“. Tobias Heydenreich schildert in seiner Leipzigischen Chronik von 1635 S. 278 unter dem Juli des Jahres 1617 den Hergang kurz und bündig so: „den 24. gemeltes Monats erhub sich abermals ein großes Ungewitter mit großem Donner, Wetterleuchten und Regen, schlug vorm Grimmischen Thor in ein Gut, davon es angezündet und verbrant“. Er weiß also nichts davon, daß es sich um die Funkenburg dabei gehandelt hätte. Diese wäre auch gar nicht als vorm Grimmischen Thor, sondern als vorm Petersthor gelegen zu bezeichnen gewesen. Zum Ueberfluß sei noch darauf hingewiesen, daß dann in den Akten über die Verpachtung des Gutes Connewitz unter den Jahren 1619 und 1633 sicher eine Hindeutung zu finden sein müßte. 1633 ist jedoch sogar das Gebäude uff der Funkenburg mit 2000 fl. in Anschlag gebracht. Damit sind aber nicht etwa Gebäude gemeint, die auf demselben Platz wie die alte Funkenburg gestanden hätten. Da standen auch 1603 keine solchen mehr, wie die Beschreibung aller Stadtfelder zeigt. Es ist die Schäferei zum Heiligen Kreuz mit den dazu gehörigen Gebäuden. Die ganze Umgebung der Funkenburg bis über die Connewitzer Teiche hinaus wurde damals gelegentlich unter diesem Namen zusammengeschlossen. Doch gehen wir nun weiter.

Ein Stück der alten Olschwitzer Mark könnte auch im Vorwerk Thonberg aufgenommen sein. Moser meint: „das zur Funkenburg gehörige Areal mag wohl einen Bestandteil des jetzigen Thonberggutes bilden.“[1]) Von dem ganzen Areal gilt das nach dem vorher ausgeführten jedenfalls nicht, aber Stücke mögen, nachdem die Funkenburg eingegangen war, angegliedert worden sein. Zunächst allerdings bestanden Vorwerk Thonberg

---

[1]) Moser, O. Die Umgebung Leipzigs in geschichtl. Abriß der nächstliegenden 56 Dörfer dargestellt. Leipz. 1868 S. 26.

und die Funkenburg noch eine Zeitlang nebeneinander. Die Vorgeschichte des Thonberggutes ist noch nicht ganz aufgeklärt. Von Haus aus hatten die Preußer hier nur ca. 100 Acker Artlandes (mit dem Pflug zu bestellendes Feld) nebst den Thongruben als Mannlehn inne. So 1524, in welchem Jahre Herzog Georg von Sachsen die Brüder und Vettern Preußer nach der von ihnen vorgenommenen Teilung etlicher Zinse und Güter vor und um Leipzig belehnt. Diese 100 Acker bilden den Grundstock. Von wo aus sie anfangs bewirtschaftet wurden, ist aus den Lehnbriefen nicht zu ersehen. Zwischen 1524 und 1544 hat nun Wolf Preußer d. Ae. auf diesem Land ein Vorwerk erbaut, auch etliche Teiche und Fischhelder anlegen lassen und 30 Acker Feld nicht weit hinter dem Vorwerk zwischen der Funkenburg und den Thongruben von Mag. Lasan erkauft, „die dieser von S. Georgen zu Lehn gehabt“. Die Preußer haben das Vorwerk noch lange besessen. Daß es auch den Namen Uebelessen trägt, ist ebenso bekannt, als die Herkunft und Bedeutung dieses Namens noch dunkel ist. Denn die Erzählung, welche den Namen mit einer Kanonenkugel in Verbindung bringt, die dem Kurfürsten Johann Friedrich dem Großmütigen bei der Belagerung von Leipzig 1547 in die Suppenschüssel gefallen sein soll, kennzeichnet sich durch sich selbst natürlich als eine Fabel. Des Hinweises darauf, daß Thonberg schon in einem Amtsbuch von 1539 unter dem Namen Uebelessen vorkommt, bedarf es eigentlich gar nicht. Vielleicht könnte dies frühe Vorkommen aber den Ausgangspunkt zu weiteren Forschungen bilden. Am 2. Mai 1719 verkaufte der Sekretär Mylius das Gut Thonberg an den Rat der Stadt Leipzig. Sonst wollen wir hier nur noch dessen gedenken, daß das Gut gerade mit dem Jahre 1911, in dem wir jetzt stehen, durch die Zuweisung der Ländereien an die Ratsgüter in Connewitz und Stötteritz aufgehört hat, als solches zu bestehen. Auch die Gebäude werden in nicht zu ferner Zeit verschwunden sein.

In Anspruch genommen wird Olschwitz weiterhin auch für das Gebiet von S t ö t t e r i t z. Wenigstens heißt es in einem Artikel in den Leipz. Neuesten Nachrichten vom 15. Januar 1905 S. 11: „die Flur Stötteritz setzt sich bekanntlich aus den Gemarkungen der ehemaligen slavischen Orte Olschwitz und Melschen zusammen“. Aber wo bleibt, so fragen wir, dann das Stötteritz der frühern Zeiten? Wird doch die villa Sthoderitz schon im Jahre 1325 erwähnt.[1]) Es könnten doch wohl höchstens Stücke der Olschwitzer Flur zu Stötteritz hinzugekommen sein. Die Flur Stötteritz setzt sich im wesentlichen aus den Gemarkungen des alten S t ö t t e r i t z und des wüstgewordenen M e l s c h e n zusammen. Von letzterem soll nun die Rede sein. Zuerst habe ich es 1335 genannt gefunden in dem die Leipziger Gegend betreffenden Beteverzeichnis. Es ist da Mylschene mit 22 gr. aufgeführt. Nach dem Lehnbuch Friedrichs des Strengen, also 1349/50, hatte die villa Miltschen ein von Retschitz inne. 1359 wird es bei Aufzählung der wegebaupflichtigen Dörfer genannt. 1375 werden Cyriacus de Pesne, Bürger in Leipzig 9 Mark jährliche Einkünfte in Mylczen in Lehn gereicht. 1404 wird es als Stiftung des Münzmeisters Groß zu Freiberg und dessen Sohnes Ulrich dem Altar visitationis Mariae in der Peterskirche daselbst durch die Markgrafen Friedrich und Wilhelm zugeeignet, als das Dorf genannt Melschen mit $9^1/_2$ Hufe. 1490 wird

[1]) Cod. dipl. Sax. II, 9. S. 68.

das Dorf an das Thomaskloster verkauft. Der Bischof Johann von Meißen gibt seine Genehmigung hierzu, da er in Erfahrung gebracht, „Das sollich Dorff an den zeitlichen gutiren abbruch entpfangen vnd tegelichen zu weitter vorserung gedeye.“[1]) Es waren hier offenbar wirtschaftliche Gründe, welche den Ort verfallen ließen, wie O. Hüttig mit Recht hervorhebt. 1517 werden die Stötteritzer Mark und die Melscher Mark noch nebeneinander genannt. Durcheinander gehen die Bezeichnungen, wenn 1540 Sigmund Breutigam und dessen Ehefrau mit dem Gute Stoderitz in Melscher Mark mit allem Zubehör belehnt werden. Im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts verliert sich der Name des Dorfes Melschen ganz. Der Zusammensetzung aus ursprünglich 2 Ortschaften aber entsprach bis in unsere Zeit herein die Einteilung in ein Ober- und in ein Unterdorf.

Von Stötteritz kommen wir herüber in die Flur von Probstheida. Daß im Nordwesten in dieselbe ein Stück Funkenburgfeld aufgenommen ist, ist schon erwähnt. Es ist aber außerdem in der Südwestecke eine wüste Mark einbezogen, die wüste Mark Görbitz. Das Erbregister über Probstheida von 1684[2]) nennt 6 dortige Gutsbesitzer, welche zugleich Inhaber von Feld in Görbitzer Mark waren, nämlich Hans Zeidlers Witwe (37 Acker), Andreas Schäfer (6 Acker), Hans Schäfer (30 Acker), Abraham Falckner (34 Acker), Friedrich Hermann (9 Acker) und Hans Thamm (6 Acker). In Summa 122 Acker. Dazu kommen noch eine Anzahl von Äckern, welche auf Dölitzer Flur zu suchen sind. 1616 kauft Carl von Beust, der auch sonst in Dölitz Besitz hat, von Jakob Voigt dem Schenken daselbst 30 Acker Feld. 1621 gehen dieselben an Baumeister Caspar Bose über. Zu gleicher Zeit verkauft der Herr v. Beust den Gasthof in Dölitz an Ambrosius Rüdiger. Wohl dieselben 30 Acker in Görbitzer Flur und dazu 12 Acker an Dösener Feldflur stoßend, sonst die Kürzlinge genannt, werden 1786 Jakob Friedrich Kees in Lehn gereicht. Es würden sich hiernach insgesamt 152 bez. 164 Acker ergeben, also bis auf 15 bez. 3 Acker der ganze Bestand der Flur nach der Nachricht, welche Markgraf gefunden hat. Denn auf dieser basiert doch wohl, was derselbe in den Mitteilungen des Vereins für sächs. Volkskunde Bd. 5 H. 3 S. 80 sagt: „Der Ort (Gorbitz) hatte 7 Hufen (167 Acker)“. Der bei weitem größte Teil ist also in die Probstheidaer Flur aufgenommen. Er bildet offenbar, wie auch die besondere Art der Einteilung auf der Flurkarte zeigt, deren Südwestecke, im Süden mit Dösen grenzend und von da aus nordwärts wohl bis an den Trenkengraben stoßend und hier Fühlung mit dem von der Funkenburg an Probstheida gekommenen Stück gewinnend. Das Nähere hoffe ich noch feststellen zu können. Dazu würde dann von Dölitz aus das nach Nordosten vorspringende Stück oder wenigstens ein Teil davon kommen. Versucht wäre man auch das in gleicher Richtung vorstoßende Stück der Flur Lösnig einzubeziehen. Doch das bedarf noch weiterer Untersuchung. Ueber die genaue Lage des ehemaligen Dorfes ist nichts bekannt. Beim Blick auf die Karte möchte man es an der Stelle vermuten, wo zwischen

[1]) Cod. dipl. Sax. II, 9. S. 342.
[2]) St. A. L. Tit. XV. A. 46d.

dem Weg von Prostheida nach Dölitz und dem sich abzweigenden Feldwege nach Lösnig sich eine Niederung herabzuziehen beginnt. Vielleicht war es aber etwas nach der Höhe herauf genommen. Auf eine solche Lage deutet wenigstens der Name Gorbitz, der, wie mir von sprachkundiger Seite mitgeteilt wurde, mit „Hügelchen“ zu übersetzen sein dürfte. Doch nun weiter in die Vergangenheit zurück. Eine enge Beziehung von Gorbitz zu Probstheida läßt sich schon seit dem 1. Viertel des 16. Jahrhunderts nachweisen. Davon reden mehrere Stellen in des Klosters neuem Handelsbuch 1519ff. und desgl. des Lehn- und Handelsbuchs über die Ratsdörfer 1544ff. Insbesondere wird auch Wolf Preußer als Inhaber ansehnlichen Besitzes in Probstheidaer Mark und zugleich in Gorbitzer Mark seit 1520 genannt. Weiterhin, um 1550 hat Christof Preußer in Gorbitzer Mark eine größere Anzahl von Äckern inne. 1520 hat auch Hans Reuter zu Dölitz eine nicht genannte Zahl an Äckern in Gorbitzer Mark gelegen zu Lehn empfangen, wie sie sein Vater — und nach dem, was Markgraf mitteilt, auch seine Mutter — gebraucht und genossen. Das Dorf war damals offenbar wüst, nach Markgraf war es dies schon im Jahre 1512. Ja wir dürfen dies wohl schon vom Ausgang des 15. Jahrhunderts annehmen nach einem Verzeichnis, welches der Probst Johannes Falkenhayn von den Renten, Zinsen und Einkommen des Thomasklosters an Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht eingereicht hatte.[1]) Dasselbe ist zwar nicht datiert, aber in ein Landsteuerbuch von 1467—88 aufgenommen. Probst Johannes Falkenhayn ist übrigens vor Pfingsten 1495 gestorben. Allerdings wird in diesem Register Gorbitz nicht ausdrücklich als wüst bezeichnet, aber während sonst bei den Dörfern die einzelnen Bewohner mit ihrem Besitz an Feld und dem jeweiligen Zinsbetrag aufgeführt sind, heißt es unmittelbar nach Probstheida mit seinen Bewohnern summarisch: Item zu Gorbitz 2 β 40 gr. ad vestitum. Eine Bemerkung: vacant 13 Hufen, welche darunter steht, ist durchstrichen, jedenfalls weil sich dieselbe auf das früher aufgegeführte Sommerfeld bezieht. Vielleicht liegt aber auch darin doch eine Andeutung davon, daß Gorbitz damals schon als Dorf verfallen war. In vollem Umfange muß dies jedenfalls 1512 der Fall gewesen sein, da sonst nicht zu der Vermessung der Mark außer dem Richter — benachbarte Richter führten auch sonst Vermessungen aus — auch die Gemeinde von Connewitz befohlen worden wäre. Die älteste Erwähnung als Dorf führt in das Jahr 1287 zurück.[2]) Am 22. Mai dieses Jahres eignet Markgraf Friedrich von Landsberg das Dörfchen Gorbuz, welches der Probst des Thomasklosters von den Brüdern Heinrich und Heinmann in Brandis und von Gotschalk von Hagenest gekauft hatte, mit allen Nutzungen. Nicht ganz ohne Schwierigkeiten scheinen mir die weiteren Erwähnungen von 1295 und 1305 zu sein.[3]) Dagegen fügt sich die Bestimmung des Probstes Nikolaus von 1339, daß von den Gütern in Gorbus jährlich 3 Talente an Gefällen zur Bekleidung der Chorherrn verwendet werden sollen, sehr gut zu dem, was das Zinsregister des Probstes Johannes Falkenhain

---

[1]) H. St. A. Loc. 15155. Nr. 288.
[2]) Cod. dipl. Sax. II, 9 S. 21/22.
[3]) ib. 35/36 und 48.

von Gorbitz aussagt. Auch das Auffällige, was in der Tat vorliegen würde, wenn wirklich nach dem Zinsregister vom Jahre 1541 neben Preußer auch ein Mann zu Dewitz von der „Korbitzer Mark“ gezinst hätte, dürfte schließlich schwinden, wenn man sich das im Vorausgehenden Erörterte vor Augen hält. Meines Erachtens liegt hier ein Schreibfehler vor, es muß statt Dewitz Dolitz (Dölitz) heißen. Neben den Preußers hatte ja nachweislich auch ein Bewohner von Dölitz Besitz in der Gorbitzer Mark. Vgl. dazu oben.

Ehe wir nun durch Probstheida hindurch weiter gehen, möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß nach den schon angeführten Quellen Probstheida selbst von seinem ursprünglichen Bestand an Gütern 12 eingebüßt hat. In der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts und noch etwas später werden hier 12 wüste Hofstätten erwähnt, welche den Raum von 4 Äckern einnahmen. Sie lagen hinter dem Dorfe Probstheida, d. h. wohl in der Verlängerung des Dorfes nach Zuckelhausen zu. In Zusammenhang hiermit dürfte es zu bringen sein, daß in dem Registrum dominorum marchionum aus dem Jahre 1378 von 3 Schock, welche zusammen zu Walpurgis und Michaelis zu geben gewesen wären, 36 gr. erlassen sind wegen teilweisen Wüstseins.

Wenden wir uns nun zunächst von Probstheida-Görbitz südwärts nach Markkleeberg, so wird ein Dorf Collewitz (Cullewitz, Kolbitz) genannt, welches in Markkleeberger Flur aufgegangen sein muß. Nach den Akten des Lehnhofs in Dresden,[1]) welche mit dem Jahre 1501 beginnen, werden in den Lehnbriefen von diesem Jahre ab bis ins 18. Jahrhundert herein als Lehnstücke immer wieder aufgeführt: Cleberg, der Hof, das Kirchlehn und das Dorf daselbst mit Kollewitz dem Dorf darfür (davor) gelegen. Der Wortlaut bleibt constant bis auf kleine Änderungen des Namens Collewitz. Schon Schiffner ist das aufgefallen, und er bemerkt dazu: „das Dorf Kolbitz, welches vor Markkleeberg liegt, kommt zwar noch 1724 in einem Lehnbrief vor, hat aber schwerlich damals noch bestanden, sondern es ist wohl bloß sein Eingehen der Curie nicht angezeigt“. Er trifft damit gewiß das Rechte. Es fragt sich nur, ob anderweite Nachrichten uns einen Anhalt für die Zeit des Wüstwerdens bez. überhaupt noch Auskunft über das Dorf geben. Als Quelle kommen dafür aus den Lehnakten des Rittergutes Markkleeberg die Aufzeichnungen über Verkauf desselben in Frage. Erst ein Kaufbrief von 1621 aber führt die Pertinentien, unter denen wir es, den Lehnbriefen entsprechend wieder mitgenannt erwarten müßten, bis ins Einzelne hinein auf. Von einem Dorf Collewitz ist dabei weder als bestehend noch auch als wüst geredet, ja es fehlt der geringste Hinweis auf dasselbe. Auch Angaben sonst, welche sich sicher auf dasselbe beziehen ließen, habe ich noch nicht gefunden. Daran, daß es überhaupt existiert habe, zu zweifeln liegt aber deshalb kein Grund vor. Wir werden später noch auf 3 Dörfer stoßen, welche nur einmalig bez. zweimal, aber dann in ganz verwandten Quellen genannt, erst durch diese überhaupt bekannt geworden sind. Daß Collewitz nicht in diesen Quellen (Anfangs bez. Mitte des 16. Jahrhunderts)

[1]) Von mir mit freundlicher Genehmigung des Herrn Rittergutsbesitzer von der Crone auf Markkleeberg eingesehen.

neben Markkleeberg erwähnt ist, deutet allerdings darauf, daß es schon damals untergegangen gewesen sein dürfte. Gelegen hat es „vor Markkleeberg“. Da auch der Gottesacker gelegentlich als vor dem Dorfe gelegen bezeichnet wird, möchten wir seinen Platz in derselben Richtung nördlich nach Leipzig hin vermuten. Das Kaulholz, eine kleine Holzmark über der Pleiße zu Markkleeberg gehörig, scheint mit seinem Namen an Collewitz zu erinnern, es würde das aber nicht nur eine ganz andere Lagebestimmung voraussetzen, sondern es ist dies auch deshalb kaum anzunehmen, weil das Gehölz im Ueberschwemmungsgebiet liegt.[1])

Dr. Hüttig sucht anderweit eine oder vielmehr 2 wüste Marken in der Flur Markkleeberg. Er sagt a. a. O. S. 25 „Die Gläschenfelder bei Markkleeberg bezeichnen die Stelle, da vormals die Orte Groß- und Klein-Glasau standen, die wie Kölbau 1285 an den Bischof (von Merseburg) kamen.“ Dem gegenüber ist darauf hinzuweisen, daß G. Saran in seinem Aufsatz „Aus der Vergangenheit der Parochie Altranstädt im Kreise Merseburg“[2]) die Lage für Klein-Glasau zwischen Altranstädt und Kleinmiltitz und für Großglasau zwischen Altranstädt und Quasitz meines Erachtens einwandfrei festgestellt hat. Ueber die „Gläschenfelder“ bei Markkleeberg habe ich bis jetzt nichts weiter in Erfahrung bringen können.

Unmittelbar in Berührung mit der Flur Markkleeberg muß eine andere wüste Mark, Getzelau gestanden haben. Sie ist nur einmalig erwähnt und zwar in dem Register des Amts mit seinen Zugehörungen in der Pflege Leipzig.[3]) Es heißt da S. 48: „Crostewitz ist Doktor Breitenbachs . . . und dieselbigen felt erstrecken sich bis an cleberg und crebern margk, darzcwuschen in der inne leydt eine wuste margk genannt getzelau und auf derselbigen margk weiß man nicht eigentlich, wem die Gerichte zu stehen.“ Weiteres ist nicht bekannt. Die Lage läßt sich nicht genauer angeben. Gegrenzt haben muß Getzelau auch mit Auenhain. Dasselbe ist jedenfalls deshalb nicht genannt, weil es damals schon wüst war und als an Markkleeberg angeschlossen galt. Der alte Name lautet Houwenhain, für den ich noch keine befriedigende Erklärung erhalten habe. Der Ort wird zuerst 1335 mit 20 gr. Bethe erwähnt. Auch 1378 ist er im Registrum dominorum marchionum aufgeführt. 1451 wird Niklas Pflug zu Knauthain nebst Hinz und Nickel zu Frauenhain usw. mit Hauwenhain belehnt. Von 1474 datiert ein Lehnbrief des Burggrafen Hugo von Leisnig über etliche Güter zu Hauenhain für Caspar von Seidewitz. Es scheint, als ob es damals schon wüst gewesen ist. Als wüst bezeichnet wird es zuerst 1485. 1487 werden die Güter in Hauenhain Caspar von Seidewitz unter Mitbelehnung seines Bruders Michael geliehn, 1493 die Güter in der Wüstung Hauenhain an Michael von Seidewitz allein, wie solche vormals sein Vater Otto und dann sein verstorbener Bruder Caspar innegehabt hatte.[4]) Weiterhin geht Auenhain

---

[1]) Nach freundlicher Mitteilung von Herrn Rittergutsbesitzer von der Crone, cf. Bohn a. a. O. S. 145.

[2]) Neue Mitteilungen a. d. Geb. hist. ant. Forschungen, Bd. 17, S. 41.

[3]) H. St. A. Loc. 9481.

[4]) Vgl. zu den aus dem 15. Jahrh. angeführten Daten Freih. v. Mansberg. Erbarmannschaft des Hauses Wettin, Bd. 1, insbes. S. 117 u. 118.

an die Besitzer von Markkleeberg über. Georg von Haugwitz hat dort einen Schafstall errichtet, und es ist da die Schäferei für Markkleeberg bis heute geblieben. Von 1581 bez. 1586 ab wird es mit unter den Pertinenzstücken des Ritterguts Markkleeberg als das „Vorwerk Auenhain in Kleber Mark gelegen“ geführt. Wenn Schiffner übrigens meint, es werde auch Ebershain geschrieben, so ist dies ein Versehen in Verwechslung mit Ebenhain bez. Ebenhan. Ebenhan wird der Ort in der Pfarrmatrikel für Cröbern, wohin es kirchlich gehört, 1618 genannt, und so heißt es noch jetzt volkstümlich.

Von Auenhain gehen wir nordwärts weiter nach Wachau. Auch innerhalb der Flur dieses Dorfes hat man eine wüste Mark vermutet. Den Anlaß dazu hat offenbar der „wüste Dorfteich“ gegeben, dessen Name sich im Nordwesten von Wachau noch heute auf genaueren Karten findet. Diese Bezeichnung an sich rechtfertigt freilich noch nicht die Annahme einer Wüstung. Sie besagt zunächst nur, daß der Teich als solcher eingegangen ist. Auffällig ist indessen doch schon die Benennung des Teiches als Dorfteich an dieser Stelle der Flur. Dazu sollen sich noch die Reste eines Brunnens in der Nähe befunden haben, der kaum als ein Feldbrunnen gedeutet werden könnte.[1]) Vor allem aber drängt die besondere Eigenart der Flureinteilung mit ihren sogenannten regulierten Gewannen den Gedanken an frühere tiefgehende Veränderungen auf, welche man bis ins 13. Jahrhundert zurückzulegen nicht unbegründete Ursache hat. Die äußere Gestaltung des Dorfes selbst im Zusammenhang damit, daß die Flur entgegen der sonstigen Zusammenfassung der Feldstücke auch als in eine Ober- und Untermark zerfallend bezeichnet wird, bestärkt die Vermutung, daß bei den eben erwähnten Veränderungen ein anderes Dorf mit aufgenommen ist. Eingehender soll diese Frage eventuell auf Grund eines im vergangenen Winter in unserem Verein von mir gehaltenen Vortrags behandelt werden.

Der Weg führt uns weiter nach Meusdorf, zu dessen Flur Wachau eine Zeitlang in besonderen Beziehungen gestanden hat. Es hieß ursprünglich Mitisdorf. 1245 werden hier 5 große Hufen, mit welchen Heinrich gen. von Freiberg belehnt gewesen war, dem Thomaskloster übereignet.[2]) 1254 geschieht dasselbe mit 3 Hufen, welche die Söhne des Albero in Lehn hatten.[3]) Damit war wohl auch das ganze Dorf Meusdorf in die Hände des Klosters gelangt. 1399 wird über 4 Mark an Gefällen „von den Gütern des Klosters, welche Miczdorf genannt werden“, verfügt.[4]) Es ist hierbei nicht ganz klar, ob wir noch das Dorf in seiner alten Verfassung vor uns haben. Als wüst wird es in dem schon erwähnten Zinsregister des Probstes Johannes Falkenhayn aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts aufgeführt. Denn wenn da steht: Nytesdorf wüst, so liegt offenbar ein Schreibfehler vor. Seine Flur wurde im Anfang des

---

[1]) Nach Mitteilung von Herrn Rittergutsbesitzer F. Weinschenk (Wachau) in Liebertwolkwitz, der auch sein reiches Material an Rittergutsakten — jetzt im H. St. A. in Dresden — mir seinerzeit in der väterlichen Freundlichkeit zur Verfügung gestellt hat, deren ich mich von Jugend an zu erfreuen gehabt habe.

[2]) Cod. dipl. Sax. II, 9, S. 11.

[3]) ib. S. 14.

[4]) ib. S. 76, 77.

16. Jahrhunderts von den Bauern zu Wachau bestellt. 1533 wurde die „wüste Mark Mitißdorff zwischen Heyder und Wachawer Feldern gelegen“ an Thomas von Crostewitz zu Dölitz gegen einen jährlichen Zins von 12 rheinischen Gulden verkauft.[1]) Im Einverständnis des Thomasklosters überträgt Thomas von Crostewitz die Verpflichtung zur Zahlung auf Asmus von Ertmansdorf zu Stedeln. Nach des Käufers und seiner Leibes Lehenserben Ableben soll die Mark an das Kloster zurückfallen. Meusdorf ist damit aber dauernd an die Besitzer des Rittergutes Dölitz gekommen.

Wir gehen weiter nach Zuckelhausen. In seine Flur ist die wüste Mark Liprandisdorf aufgenommen. 1349/50 im Lehnbuch Friedrichs des Strengen wird der Ort zuerst erwähnt.[2]) Johannes de Gor und Johannes de Lubenicz haben daselbst $4^1/_2$ Viertel Bezüge. 1377 eignet Bischof Friedrich von Merseburg dem Thomaskloster 7 von Konrad von Wedere und seinen Brüdern unter Zustimmung Rudolf des Aelteren von Bünau erkaufte Hufen in Liprandisdorf.[3]) 1379 wird über $3^1/_2$ Schock Einkünfte, welche dem Kloster von den erkauften Hufen zustanden, verfügt. Von diesen Gütern in Liprandisdorf wird dabei gesagt, daß sie von den Bauern in Zuckelhausen bebaut wurden. Liprandisdorf war also damals sicher, wie jedenfalls schon 1377, ja vielleicht schon 1349 cf. später Colmen wüst.[4]) Die $3^1/_2$ Schock soll der Custos des Klosters erheben. Von 2 Schock soll er eine Lampe in dem Klosterumgang während der Nächte brennend erhalten und eine Tonne Heringe für die Herren anschaffen, welche diesen in der Fastenzeit aufgetragen werden sollen. Von dem 3ten Schock soll er eine immer brennende Lampe in der Kapelle des heil. Michael und der Marie Magdalena versorgen. Von dem übrig bleibenden halben Schock soll er den Herrn am Tage der Einweihung genannter Kapelle und am Tage der Erscheinung des heil. Michael, dem 8. Mai jeden Jahres mit je einem Viertel dienen. 1384 beurkundet Markgraf Wilhelm, daß er dem Thomaskloster u. a. Zuckelhausen mit dem wüsten Dorfe Liprandisdorf, das man von da aus bebaut, verkauft habe.[5]) Auf den oben erwähnten Zins und seine Zuweisung an den Custos des Klosters mit den darauf lastenden Verpflichtungen kommt 1441 Bischof Johannes von Merseburg zurück. Er erteilt auf die Dauer von 2 Jahren allen denen Ablaß, welche sich gegen die Küsterei des Thomasklosters mildthätig erwiesen, da dieselbe infolge der Verwüstung von Liprandisdorf durch die ketzerischen Hussiten in ihren Zinsen und Einkünften geschmälert wäre.[6]) Christian Gottlob Lorenz bemerkt hierzu in seinem trefflichen Buch: „Die Stadt Grimma im Kgr. Sachsen, historisch beschrieben“, in welchem er auch das Amt Grimma nebst dem Amt Naunhof, welches zu diesem im Laufe der Zeit in enge Beziehungen gekommen war, behandelt S. 1067: „Da Liprandisdorf schon in der Urkunde von 1384 als wüstes Dorf bezeichnet wird, sieht man nicht ein, mit welchem Rechte

---

1) ib. S. 407 und 408—9.
2) a. a. O. XXIII, 14.
3) Cod. dipl. Sax. II. 9. S. 116.
4) ib. S. 124.
5) ib. S. 132.
6) ib. S. 192.

dasselbe von dem Bischof von Merseburg in der Urkunde vom J. 1441 „villa Lipransdorf per haereticos Husitas vastata“ genannt werden kann. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß jenes Dorf zwischen 1385 und 1430 wieder aufgebaut gewesen sei. Wir haben demnach hier, wie es scheint, ein Beispiel, daß man schon sehr früh geneigt war, wüste Marken auf Rechnung der Hussiten zu setzen“. Lorenz ist jedenfalls hiermit im Recht. Eine sichere Kontrolle ist freilich zur Zeit nicht möglich, da eine Erwähnung von Liprandisdorf in der Zwischenzeit bis jetzt fehlt. In dem mehrmals angeführten Zinsregister aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts wird es als ein wüstes Dorf bezeichnet, dessen Flur von Zuckelhausen aus bearbeitet wird, ganz ebenso wie es in der Urkunde von 1384 geschieht. Jede Hufe zahlt nach dem Zinsregister an Schoß zu Walpurgis 8 ₰ und zu Michaelis 16 ₰. Das Land ist in halben und in viertel Hufen an die Bauern von Zuckelhausen verteilt, so daß die Halb- und Dreiviertelhufner je $^1/_4$, die Ein- und Mehrhufner je $^1/_2$ Hufe Landes haben. Insgesamt wird von $5^1/_4$ Hufen der Schoß gezahlt. Diese Hufenzahl bleibt hinter der früher angegebenen von 7, mit denen wohl 1377 das ganze Dorf zugeeignet wurde, um $1^3/_4$ Hufe zurück. Ich möchte annehmen, daß dies wesentlich von einer reichlicheren Bemessung der Einzelhufe herkommt. Wenigstens führt das Zinsregister für Zuckelhausen auch nur $13^1/_4$ Viertel Hufe an, während dies Dorf 1377 mit 20 Zinshufen und 1 Lehnhufe zugeeignet wird. Die Stelle, wo der Ort Liprandisdorf gestanden hat, wird von den jetzigen Bewohnern von Zuckelhausen in der Mitte des Rasenweges gesucht, welcher von dem Bahnwärterhäuschen nach dem Kolmberg zu führt, und zwar mit der Begründung, daß hier ein Feldstück die Bezeichnung „Kürzinge“ oder „Kürzlinge“ trägt. In Betracht könnte noch die Nähe des Bahnwärterhäuschens selbst kommen, da hier nicht nur eine Urne, sondern auch Mauerüberreste im Felde gefunden worden sind.

In unmittelbarer Nachbarschaft von Liprandisdorf liegt die wüste Mark Kolmen, zum überwiegenden Teile bekanntlich in der Flur Holzhausen aufgegangen. Zuerst findet sich das Dorf in dem Beteverzeichnis von 1335, in welchem Kolmyn mit 20 gr. aufgeführt ist. 1349/50 wird es in dem Lehnbuch Friedrichs des Strengen ein wüstes Dorf genannt. Es war damals als Lehn in den Händen von Conradus und Johannes de Borck. 1376 werden der Kapellan Konrad von der Wedere und seine Brüder mit Zuckelhausen und „kolmen dem wusten dorf, daz man erbet in daz dorf zcu Holtzhusen vnd eine viweide glegin czwischen dem selbin dorfe kolmen vnd sifirdishain“ belehnt, nachdem sie diese Dörfer dem Lorenz von Burg abgekauft hatten.[1]) Schon 1377 aber eignen die Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm das wüste Dorf Kolmen mit 13 Hufen, die zinsbar sind, einer verlehnten Hufe und einem Hof mit einer Viehweide, die dazu gehört, alles gelegen in dem wüsten Dorf Kolmen, und seiner Flur dem Thomaskloster, an welches es die Gebrüder von der Wedere verkauft haben.[2]) Bemerkenswert ist der Zusatz: „Were ouch ab daz selbe wuste dorf Kolmen besaczt wurde, wie daz got gebe“, so soll das Thomaskloster alle Rechte und Gerichte haben, außer Halsgericht und

---

[1]) H. St. A. Copialb. 29 S. 186.
[2]) Cod. dipl. Sax. II, 9. S. 118/19.

Bete, welche die Markgrafen von Alters her gehabt haben und auch jetzt sich und ihren Erben vorbehalten. Denn es scheint daraus hervorzugehen, daß irgend welche äußeren ungünstigen Umstände und Heimsuchungen das Wüstwerden verursacht haben. Die Flur des Dorfes wurde nach den Urkunden von 1376 und 1377 von Holzhausen aus bebaut. In der Urkunde von 1379, in welcher Bestimmungen über die Verwaltung und Verwendung der in Kolmen und Liprandisdorf (s. dies oben) getroffen werden, werden als die Bebauer der Klosterbesitzungen in Kolmen neben den Holzhäusern auch die Seifertshainer genannt. Ein Teil der alten Kolmer Mark ist denn auch in die Seifertshainer Flur aufgenommen, wie die entsprechenden Flurbezeichnungen ausweisen. Der Jahreszins betrug nach den Angaben von 1379 9 Schock und 8 Stück breiter Groschen. Einzuheben hatte sie der Prior mit einem der Herren. Für die Verwendung werden eingehende, besondere Anordnungen getroffen. In dem Zinsregister aus der 2 ten Hälfte des 15. Jahrhunderts erscheinen die Hufen nicht an alle Bauern in Holzhausen und auch sonst nicht so gleichmäßig als in Zuckelhausen verteilt. In Summa werden $11^3/_4$ Hufe namhaft gemacht. Jede Hufe gab (an Zins) 37 gr. 3 ₰. Die Lage des einstmaligen Dorfes ist in den sogenannten Kolmer Gärten festgelegt. Eingehend behandelt sind schon früher die Versuche, welche im 16. und 18. Jahrhundert gemacht wurden, entweder ein Vorwerk zu Gunsten der Universität, an welche es 1544 mit Holzhausen geschenkt worden war, und zwar im besonderen Interesse „des gemeinen Tisches der Universität" (des Convikts), zu errichten oder ein Dorf wieder aufzubauen. Es sei wegen des Näheren auf die Eingangsbenannten interessanten Aufsätze von Dr. Zinck und Archivrat Dr. Beschorner auch hier verwiesen. Es blieb bei Versuchen. Nachdem die sogenannten „Kolmer Felder" schon längst in festen Besitz der Holzhäuser gekommen waren, geschah dies im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts auch mit der Kolmer Lehde, dem Kolmer Berg, schließlich auch mit dem Gipfel desselben.

Eine wüste Mark Geroldesdorf, welche noch nicht hat identifiziert werden können, hat man von einzelnen Seiten aus innerhalb der Holzhausen-Kolmen benachbarten Flur Liebertwolkwitz gesucht, aber so sehr gewisse Umstände auf die Aufnahme einer Wüstung hindeuten, so die Doppelanlage des Orts und die Eigenart der Gemeindeverfassung, die Pertinentien, welche für Geroldesdorf aufgeführt werden — es sind da u. a. auch Mühlen genannt — schließen es m. E. aus, hier seine einstige Stätte zu suchen, wenn wir auch das vielfach Formelhafte dieser Aufführungen nicht verkennen. Dazu kommt, daß sonst jeder Anhalt für die obige Annahme fehlt. Eine eingehende Darstellung der Geschichte von Liebertwolkwitz, der man wohl auch mit Bezug auf die Wüstungsfrage voll Interesse entgegensehen darf, ist von dem Herrn Ortspfarrer Schneider zu erwarten. Einstweilen möchte ich auf das hinweisen, was der geschichtskundige Herausgeber der „Ephorie Grimma (links der Mulde)", Pfarrer Seyfert in Seifertshain in der Neuen sächsischen Kirchengallerie daselbst S. 809/10 unter Anm. 4 sagt. Nur kann ich mich demgegenüber, „daß das deutsche Wolkwitz durch ein „Neu"- von dem alten Orte unterschieden werden soll", ernster sprachlicher Bedenken nicht erwehren. Gerade die ältesten Formen des Namens Newolkwitz und Niwolkwitz scheinen

mir eine Deutung auf Neuwolkwitz nicht zuzulassen. Doch mögen hier die Sprachkundigen von Fach entscheiden.

In einem gewissen Zusammenhang mit Liebertwolkwitz muß die Wüstung Kämmerei im Osten desselben hart über der Grenze unseres Gebiets gestanden haben. Sie sei hier kurz erwähnt, da von ihr durch Fuchshainer Bauern Abgaben an den Pfarrer von Liebertwolkwitz zu entrichten waren. Es war mindestens 1461 wüst. Bohn macht darauf aufmerksam, wie bei den Anschwemmungsmassen in der Einsenkung zwischen Großpösna und Fuchshayn eine Lage für die Stelle des alten Dorfes Kämmerey gegeben ist, es sind dies die „Kämmereywiesen".

Nicht weit von hier treffen wir noch auf 2 wüste Marken, die eine an der Stelle des jetzigen Universitätsholzes, die andere in der südlichen Hälfte der Störmthaler Flur. Die Stelle, welche das Oberholz oder Universitätsholz einnimmt, bezeichnet die Flur des Dorfes „genannt Wusten Albrechtshain". Es wird von ihm zuerst 1393 als zwischen dem Oelzschauer und Pessener Holz gelegen gesprochen, und zwar als von der „Heide zu wüsten Albrechtshain",[1]) die Stelle war also damals noch nicht oder nur zu einem Teil mit Wald bestanden. Das Dorf hatte früher Heinrich von der Gossow und seinen Kindern, dann den Pflugs gehört; im genannten Jahre wurde es von Otto und Nickel Pflug für die von ihnen gestiftete Marienkapelle dem Predigerkloster, den Dominikanern aufgelassen und durch Markgraf Wilhelm zugeeignet. Einst muß es eine besondere Bedeutung gehabt haben, als ein Knotenpunkt, in dem eine ganze Reihe von Straßen zusammentrafen. Der Platz, wo das Dorf gestanden hat, ist noch jetzt genau erkennbar, es ist die Wiese, auf die man kurz vor der Eisenbahnstation in das Holz sich wendend stößt. Dieser Platz ist genau untersucht von dem damaligen Oberstabsarzt jetz. Generaloberarzt Dr. Wilke.

Die Ergebnisse sind in der Zeitschrift für Ethnologie Jg. 33 (1901) niedergelegt. Man hat bei der Untersuchung 3 Schichten festgestellt. Die unterste weist Überreste von Gefäßen des sogen. Lausitzer Typus auf, die 2. deutet auf die Latènezeit. Funde, welche auf Benutzung in der Slavenzeit schließen lassen, fehlen gänzlich, wohl aber fanden sich dann wieder Gefäßscherben aus dem frühen Mittelalter. Auch sonstige Kennzeichen menschlicher Bewohnung sind festgestellt worden. Für den letzten Verfall wird gewaltsame Zerstörung angenommen. Zu dem, was Oberstabsarzt Dr. Wilke ausführt, hat sich dann in demselben Bande Finanzrat Wichel geäußert. Er meint, der Ringwall habe offenbar die Waldwiese mit ihrer sehr sorgfältigen Wasserleitung wirksam einschließen wollen. Er denkt an eine Fliehburg. In der Tat wird auch der Raum als für 2 Dörfer der damaligen Zeit ausreichend bezeichnet. Neben dem eigentlichen Dorf muß nämlich ein burgartiger Bau einbezogen gewesen sein. Darauf deutet hin, daß das Dorf in der Erinnerung des Volks als das „alte Schloß" fortlebt. Es lag auf dem Dorf auch die Verpflichtung ein Pferd zu stellen. Diese Verpflichtung hatten bei Veräußerung der Mark die Pfluge auf sich genommen, wie denn die Loslösung solcher Verpflichtung von der Stelle, auf welcher sie ursprünglich haftete, auch sonst vorkommt. 1544 ging das Oberholz, das „Gehölz bei Wolkwitz" in den Besitz der Uni-

[1]) Cod. dipl. Sax. II, 10 S. 147 u. 148.

versität über. Es umfaßte 416½ Acker.[1]) Die Verwaltung geschah von Holzhausen aus, wo der Förster seinen Sitz hatte. 1575 wird erwähnt, daß der Universitätsverwalter auf seine Unkosten den Herrn vermöge Kontrakts wegen der vielen Holzdiebstähle ein Haus im Oberholz gebaut habe: Darin sollten forthin ihrer zwei mit Weib und Kindern wohnen, „welche mögen Unterförster genennet werden". Später wurde dann die Oberförsterei errichtet.

Und nun auf Störmthaler Flur hinüber. Die Störmthaler Rittergutsschäferei bezeichnet die Stelle einer Wüstung Schonenberg, jetzt auch Schimmrigfeld genannt. Das Dorf Schonenberg wird in dem Lehnregister von 1349/50 genannt. Es heißt da: Heinrich de Muchele hat das wüste Dorf Störmthal und ebenso 5 wüste Hufen in Schonenberg. Außerdem hatte Nycolaus de Rode 6 Mark Einkünfte in Rode (Rödgen) und Schonenberg.[2]) 1378 im registrum dominorum marchionum ist Schönberg nicht genannt, wohl aber Störmthal. Dies muß also wieder besetzt gewesen sein. Schönberg, das wohl 1349 auch ganz wüst war, ist wüst geblieben. Wiedergefunden habe ich es erst in einem landesherrlichen Steuerregister von ca. 1497. In demselben sagt der, welcher das Steuerregister aufgestellt hat: „Item ein Dorff genannt schonebergk. Das ist wuste. Das ist ein Teil mein. Davon nuze ich und meine leuthe eine fyetrifft. Das alles habe ich von meinem gn. Herrn zu lehen".[3]) Doch auch noch vor 1349 ist es erwähnt. Den 4. Sept. 1322 bestätigt Bischof Gebhard von Merseburg mit Zustimmung des Capitels die den Domherrn zugewiesenen Kirchen, verfügt, daß die Domherrn über diese das Patronatsrecht haben sollen, und regelt die ihnen davon zu zahlenden Abgaben. Bei der Kirche von Magdeborn ist da neben Abgaben von Rode (Rödgen), Espenhain und Dechwitz erwähnt item de Scōnberch triginta duo solidos. Der Herausgeber des Merseburger Urkundenbuchs Teil 1. bemerkt dazu, daß der Ort unbekannt wäre. Es kann nur das wüst gewordene Schonenberg (oder Schönberg) bei Störmthal sein. Die ganzen Umstände der Erwähnung weisen aber darauf hin, daß der Ort 1322 noch nicht wüst gewesen sein dürfte.[4]) Er wäre dies also zwischen 1322 und 1349 geworden. Die Flur von Schönberg grenzt sich gegen die alte Flur von Störmthal ab durch den Richtungswechsel der Flurstücke etwa in der Mitte der jetzigen Störmthaler Flur.

Kurz will ich nun auf Magdeborn eingehen. Es wird bekanntlich schon in sehr früher Zeit von Thietmar in der Schenkung genannt, mit welcher Kaiser Otto I. 970 den Bischof Boso von Merseburg bedachte, denn daß mit dem „castellum, quod Medeburu vocatur", Magdeborn gemeint ist, wird allgemein anerkannt. 984 erwähnt Bischof Thietmar Magdeborn nochmals, als den Ort, wohin Herzog Heinrich von Bayern über Mügeln nach seiner Rückkehr aus Böhmen zog.[5])

Es war als befestigter Punkt, wenn auch kaum von allzugroßem Umfang, wohl zugleich der Sitz eines Burgwarts, obgleich es unter diesem

[1]) Cod. dipl. Sax. II, 10 S. 234.
[2]) Lehnbuch Friedrichs des Strengen S. 132 XXIII, 21 u. 28.
[3]) H. St. A. Loc. 15 155 Nr. 289.
[4]) a. a. O. S. 601.
[5]) Thietmar. Chronik von Merseburg II, 23 u. IV 4.

Namen nicht auftritt. Seine Kirche ist jedenfalls eine der ältesten im Lande umher gewesen. Die Parochie breitete sich weithin aus. Der Pleban von Magdeborn muß auch in den alten Zeiten hoch angesehen gewesen sein. Wird doch in einer Urkunde von 1243 Petrus plebanus in Meydebur in der Zeugenreihe unmittelbar nach den Merseburger Kanonikern und vor den adligen Herrn genannt.[1]) Erwähnt wird die Kirche von Meydeborne (Meydeburne) weiterhin in dem Calendarium von 1320—1321 und in 2 Urkunden von 1322 und 1330.[2]) Mit 1357 schließt der bisher erschienene 1. Teil des Urkundenbuchs des Hochstiftes Merseburg ab. Aufklärung über die Schicksale Magdeborns im späteren Mittelalter sind von der Veröffentlichung des 2. Teils genannten Urkundenbuchs zu erwarten, welche man jetzt für absehbare Zeit erhoffen darf. Der Bearbeiter des sorgfältig geschriebenen Artikels über die Parochie Magdeborn in der alten Sächsischen Kirchengallerie, Pastor Klotzsch, hat über die späteren Schicksale wenig zuverlässige Nachrichten finden können. Er vermutet allem Anschein nach mit Recht, daß die Kollatur über Pfarre und Kirche bei Verkauf des Ritterguts[3]) Kötzschwitz von Seiten des Stiftes Merseburg an die Gebrüder von Zehmen um 1420 gekommen ist. Aus einem späteren Lehnbriefe vom 19. April 1571 weiß Klotzsch zu berichten, daß der Besitzer von Kötzschwitz Cäsar von Breitenbach mit Meideborn, 3 Gärten samt dem Tanzberge, 3 wüsten Höfen mit $1^1/_2$ Hufe Landes, item 3 Acker Wiesen dabei gelegen und mit den Gerichten über Hals und Hand in derselben wüsten Flur Meydeborn, wie solche sein Vater von Rudolph von Zehmen erkauft, belehnt wurde. Der Name Magdeborn blieb nur an Kirche und Pfarre haften. Es tritt der Tanzberg an Stelle von Magdeborn als Ort auf. Klotzsch sagt davon: „Obwohl der Hügel, auf welchem das Dörfchen (Tanzberg) erbaut ist schon in den ältesten Urkunden der Tanzberg genannt wird, so ist das Dorf selbst doch erst um das Jahr 1700 entstanden“. Es hat Magdeborn so vollständig in sich aufgenommen, daß in einem Aktenstück aus dem 18. Jahrhundert von „einem Orte Tanzberg“ geredet wird, „der auch einmal Magdeborn geheißen haben soll“.

In unmittelbarer Nähe von Magdeborn stand einst das Dorf Kötzschwitz. Wie schon erwähnt, ging dasselbe um 1420 aus dem Besitz des Stiftes Merseburg in die Hände der Gebrüder von Zehmen über. Kötzschwitz ist in den Kramerschen Extrakten des Kgl. Hauptstaatsarchivs in Dresden unter Kotzscherwitz mehrfach für das 15. und 16. Jahrhundert erwähnt.[4]) So 1442 bei der Verleihung an Thomas von Zehmen, 1474 bei derselben an Hans von Zehmen, 1485 dgl. unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dorf; in einer nochmaligen Belehnungsurkunde von 1485 ist sogar ausdrücklich das Dorf, Hof, Vorwerk und Sitz zu Cotscherwitz genannt. Auch Freiherr von Mansberg führt in seiner Erbarmannschaft des Hauses Wettin Koczerwicz ein paar Mal an. In einer dieser Stellen, welche auf das Jahr 1458 zurückweist, wird auch der Kretzschmar (Gasthof) zu Kotscherwitz erwähnt. Es kann nach alledem kein Zweifel sein,

[1]) Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg Teil 1 S. 206.
[2]) ib. S. 992 u. 995; 601 u. 702.
[3]) Sachsens (alte) Kirchen-Gallerie Bd. 9. Die Inspektionen Leipzig und Grimma. S. 145 u. 146.
[4]) Es gehören fast alle unter Kotzscherwitz aufgenommenen Stellen hierher.

daß Kötzschwitz einst ein wirkliches Dorf gewesen ist. Wann es als solches eingegangen ist, habe ich bis jetzt noch nicht feststellen können. Noch 1512 wird nach den Kramerschen Extrakten in einem Lehnbrief von Kötzschwitz, dem Dorf, Vorwerk und Sitz geredet, noch 1539 von den Dörfern Kötzschwitz und Grüna. Die den Extrakten zu Grunde liegenden Originale habe ich nicht mehr einsehen, die Angaben auch sonst noch nicht nachprüfen können. Das Dorf dürfte spätestens in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts eingegangen und zum bloßen Rittergut geworden sein. „Die ziemlich verfallenen Rittergutsgebäude“ baute Peter Leplay, Kaufmann in Leipzig, welcher Kötzschwitz 1772 gekauft hatte, nach Klotzsch, „von Grund aus neu in einem regelmäßigen Viereck auf, und zwar nicht wieder dicht am Göselbache, wo sie bisher gestanden, sondern etwas weiter südwestlich an einer höher gelegenen Stelle.“

Und nun zum Beschluß noch in die Gegend von Rötha. Auf dem Wege dahin durch Rüben kommend, möchte ich nebenbei bemerken, daß ich für das Jahr 1574 unter den Feldern, welche zur dortigen Mühle gehörten, auch „3 Kleynodt oder Krautländer im Burgstettel gelegen“ vermerkt gefunden habe, was vielleicht dem einen oder anderen interessant genug ist, daß sich die Erwähnung rechtfertigt. Doch weiter an die Südgrenze des alten Amtes Leipzig. Im Pergamentsamtsbuch und im Register des Amts Leipzig heißt es fol. 28b bez. 45b: „Item Wuschwitz und Theschmar sindt zwo wuste Marken, do etwan (einst) Dorffer gestanden vndt itzlichs seyn eigne Marcke gehabt. Seyndt vorwüst“ bez. „Wuschewitz und Theschmar sindt zwu wuste margken und erstrecken sich bis an Rothaer, Petzscher, Espenhainer und Crewdenitzer margk“. Weiteres habe ich über diese, soviel ich weiß, sonst ganz unbekannten wüsten Marken nicht finden können. Die ungefähre Lage und Ausdehnung sind durch die Angaben vom Register des Amtes Leipzig erhalten.

Wir sind damit am Ziel unserer Wanderung angelangt. Blicken wir noch einmal kurz auf dieselbe zurück. Es sind 18 wüste Marken, zu denen ich geführt habe, einschließlich der über unser eigentliches Gebiet hinausfallenden Kämmerey, ausschließlich der eventuell in der Flur von Wachau anzunehmenden Wüstung, sowie einer etwaigen wüsten Mark im Gebiet von Liebertwolkwitz. Die Möglichkeit weiterer wüster Marken möchte ich dabei offen lassen; wenig wahrscheinlich erscheint es mir nur, daß sich in der nördlichen Hälfte unseres Bezirks noch weitere finden.

Die Abgrenzung der einzelnen wüsten Marken habe ich unter Zugrundelegung der Grundkarte mit Zuhilfenahme der Krokis für die jetzigen Fluren aus der Zeit der Zusammenlegung, soweit möglich, vorzunehmen gesucht, meist mußte es freilich bei ungefähren Angaben bleiben.

Die Stelle der eingegangenen Dörfer selbst ist, soweit sie sich überhaupt einigermaßen genau feststellen ließ, mit einem †, sonst mit einem †? bezeichnet.

Auch die Zeit des Wüstwerdens hat sich nur zum Teil etwas genauer bestimmen lassen. Auf der beigegebenen Karte ist dieselbe an der Schraffierung erkenntlich, welche dreifach verschieden ist, je nachdem das Wüstwerden für das 13., das 14. oder 15. Jahrhundert gesichert ist oder doch angenommen werden kann. Die Ortschaften, welche erst im 16. Jahr-

hundert als wüst erscheinen, öfter ohne vorher überhaupt genannt zu sein, tragen die Schraffierung für das 15. Jahrhundert.

Es sind der Zeit nach wohl in den Anfang des 13. Jahrhunderts event. etwas früher die Veränderungen zu verweisen, welche in Wachau vor sich gegangen sind. Das Eingehen von Olschwitz als Dorf läßt sich zwischen 1213 und 1218 annehmen.

Im 14. Jahrhundert kommen für Schönberg die Jahre zwischen 1322 und 1349 bez. 1378 in Frage, etwa dieselbe Zeit für Collmen und Liprandisdorf. 1392 tritt zuerst Wüst Albrechtshain auf.

Im 15. Jahrhundert wird 1459 Debschitz wohl nur als Mühle genannt. 1461 ist spätestens die Kämmerei wüst. In dem Zinsregister aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts ist Meusdorf so bezeichnet, vielleicht ergibt sich aus demselben Register für diese Zeit, daß Gorbitz schon eingegangen war. 1487 ist Auenhain direkt als wüst aufgeführt.

Anfang des 16. Jahrhunderts treten als wüst auf Lusitz (1504), Getzelau, Wuschwitz und Theschmar. Collewitz ist jedenfalls um dieselbe Zeit spätestens eingegangen, für Magdeborn und Kötzschwitz könnte wohl auch nur die 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts als spätester Termin des Wüstwerdens in Frage kommen.

Was die Ursache des Wüstwerdens betrifft, so ist im 13. Jahrhundert für Olschwitz vielleicht an eine Fehde zu denken, die unter Umständen dem Bedürfnis des Thomasklosters nach einem Klostervorwerk neben dem, welches in der Stadt vorhanden war, entgegengekommen wäre.

Im 14. Jahrhundert scheinen sich gewisse äußere Einflüsse mehrfach stark geltend gemacht zu haben. War es Krieg, eine Fehde oder dgl., was für Albrechtshain sehr nahe liegt, was aber auch für Schönberg, Collmen und Lipprandisdorf nicht ausgeschlossen ist; war es die Pest, die mit einwirkte — wenigstens seit 1359 tritt sie ja heftig auf —, waren es wiederholte schlechte Witterungsverhältnisse oder sonstige ungünstige wirtschaftliche Umstände? Es ist nichts Sicheres zu sagen. Eins tritt aber jedenfalls hervor, es war in den Zeiten des 14. und vielleicht noch mehr des 15. Jahrhunderts nur teilweise die Kraft vorhanden, die Ungunst der Verhältnisse zu überwinden. Denn der Wunsch, die wüsten Marken wieder zu besetzen, war wenigstens bei den Besitzern vorhanden. Das tritt uns bei Collmen deutlich entgegen. Hinderlich mag hierbei teilweise die Ungunst des Bodens gewesen sein, wie jedenfalls bei Albrechtshain. Aber es müssen vor allem andere Momente dabei in Frage gekommen sein. Es fehlte wohl namentlich an Ersatz für die abgegangene Bewohnerschaft, sei es an sich, sei es zum Teil wenigstens durch einen beginnenden Wegzug nach der Stadt. Die wüst gewordenen Marken wurden zumeist nur einstweilen zum Anbau an die Bauern eines benachbarten Dorfes oder mehrerer Dörfer überlassen. Sie bildeten mehrfach noch eine geschlossene Einheit weiter, z. T. mit besonderem Gericht für die alte Mark, so in Collmen, und es tritt auch dort, wo die Selbständigkeit der Mark aufhört, zunächst nicht eine Eingliederung, sondern, wie ich sagen möchte, nur eine Angliederung auf. Freilich wurde die Verbindung nach und nach so stark, daß sich Rechtsverhältnisse entwickelten, welche für die späteren Zeiten, wenn ein Wiederaufbau geplant wurde, diesen stark hinderten bez. unmöglich machten. So besonders in Collmen.

Doch blicken wir endlich noch einmal in die Verhältnisse des 15. und 16. Jahrhunderts hinein. Daß der Hussitenkrieg stärker eingewirkt habe, wird in einem Fall (Lipprandisdorf) zwar behauptet, diese Behauptung dürfte aber kaum richtig sein. Ob er nebenbei und in welchem Maße er bei dem Eingehen der Ortschaften mitgewirkt hat, welche in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts als wüst auftreten, wird sich schwer kontrollieren lassen. Eine Klage über Verheerung durch die Hussiten ist mir nur noch für Liebertwolkwitz bekannt. Die Tendenz größeren Besitz zusammen zu schließen und selbständig zu bearbeiten, die Neigung „die Bauern zu legen“ tritt in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts in der Leipziger Umgebung bei den Besitzern von Rittergütern vereinzelt auf, sie kommt indessen nicht für unseren Teil des alten Amtes Leipzig in Betracht. Im Anfang des 16. Jahrhunderts hatte das Thomaskloster die wüste Mark Meusdorf noch an die Wachauer Bauern ausgethan. Wie oben schon erwähnt, wurde Meusdorf dann an den Besitzer von Dölitz überlassen. Auch bei Auenhain fand Ende des 15. bez. Anfang des 16. Jahrhunderts ein Zusammenschluß mit dem Rittergut Markkleeberg statt, doch auch hier der schon wüsten Mark. Aber nur nach längerem Zögern tat der Rat der Stadt Leipzig um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Schäferei zum Heiligen Kreuz wieder auf, ernstlich erwägend, ob es nicht besser oder günstiger wäre, die Äcker an Bauern auszutun. Daß im übrigen stärker wirtschaftliche Verhältnisse im 15. und 16. Jahrhundert mit eingewirkt haben dürften, legt sich nahe; deutlich hervor tritt dies bei Melschen, wie schon oben gesagt ist.

So nehme ich denn Abschied von denen, welche mich auf der Wanderung begleitet haben. Ich wiederhole, es sollte nichts Abgeschlossenes sein, was ich bieten wollte. Vielleicht darf ich aber hoffen, daß neben manchem Bekannten auch das und jenes Neue sich befunden hat und daß diese Materialien zur Geschichte wenigstens eines Teils der wüsten Marken unserer Umgebung das Interesse ein klein wenig mit gefördert haben, welches die Stätten überhaupt und auch bei uns verdienen, die einst in blühendem Leben gestanden haben und jetzt eingegangen, ganz oder doch zum überwiegend größten Teile vom Erdboden verschwunden sind.

Anekdoten Melanchthons und Leipzig.

Von Prof. Dr. Ernst Kroker.

Eine eigene kleine Literaturgattung, die besonders im 17. und 18. Jahrhundert beliebt gewesen ist, sind die sogenannten ... ana: Casauboniana, Lipsiana, Scaligeriana, Taubmanniana usw., das sind Sammlungen von Aussprüchen und Anekdoten berühmter, gelehrter Männer. Diese Literaturgattung ist auch heute noch nicht ganz erloschen. Ein großes Aufsehen erregte vor 30 Jahren das Buch: Graf Bismarck und seine Leute während des Krieges in Frankreich, von Moritz Busch, ein Buch, das fast ganz aus Tischgesprächen besteht und mehrere Nachfolger gefunden hat. Die umfangreichste und berühmteste Sammlung der Art sind Luthers Tischreden, aber auch über seinen großen Freund und Mitarbeiter Philipp Melanchthon haben wir ähnliche Aufzeichnungen, wenn auch nicht von Tischreden, so doch von Anekdoten, wie sie Melanchthon in seinem Kolleg vorzutragen pflegte: Um seinen Vortrag zu würzen und seine Sätze mit Beispielen zu erläutern, schöpfte er aus dem reichen Schatze seiner Belesenheit und seiner Lebenserfahrung allerlei Erzählungen, Berichte, Urteile, Erinnerungen, und eifrige Schüler schrieben diese Anekdoten nach und sammelten sie.

Dabei ist es Melanchthon einmal fast ebenso ergangen wie jenem zerstreuten Professor, der es liebte, an bestimmten Stellen seines Kollegs einen bestimmten Witz zu machen; um seiner Zerstreutheit nachzuhelfen, schrieb er an die betreffenden Stellen seines Kollegienheftes die Randnotiz: Hier pflege ich den und den Witz zu machen. Einmal aber vergaß er ganz, den Witz zu machen, und las statt dessen zur Erheiterung seiner Zuhörer in dozierendem Tone die Randnotiz vor: Hier pflege ich den und den Witz zu machen. Hieran erinnert es, wenn wir bei Melanchthon lesen:[1]) Bei dieser Gelegenheit pflege ich als Beispiel folgende Anekdote von dem weisen König Alphonsus zu erzählen; und nun erst erzählt Melanchthon wirklich.

An dem Inhalte dieser Anekdoten erkennt man zuweilen noch, bei welcher Gelegenheit Melanchthon sie in seinen Vortrag eingeflochten hat. Bald knüpft er an einzelne Stellen klassischer Schriftsteller an, bald an Bibelsprüche. Anekdoten geschichtlichen Inhalts wechseln mit solchen geo-

---

[1]) Handschrift Luth.-Mel. der Leipziger Stadtbibliothek. 2, 145b.

graphischen Inhalts. Besonders häufig sind die Mitteilungen aus der Gelehrtengeschichte. Uebrigens pflegten Melanchthons Freunde und Schüler Georg Maior, Veit Winsheim und andre dem Beispiel ihres Meisters zu folgen und ihren Vortrag im Kolleg ebenfalls mit eingestreuten Anekdoten zu würzen. In unsern Sammlungen stehen zwischen Melanchthons Anekdoten gar nicht selten ähnliche Erzählungen aus dem Munde seiner Kollegen.

An dem Nachschreiben und Sammeln dieser Anekdoten sind wohl ziemlich viele Zuhörer Melanchthons beteiligt gewesen. Zwei Jahre nach seinem Tode, 1562, hat einer von ihnen, Johannes Manlius, eine große Zahl solcher Nachschriften unter dem Titel: Communium Locorum Collectanea in 3 Bänden in Basel durch den Druck veröffentlicht. Eine Sammlung von 304 Nummern aus dem Jahre 1557, nachgeschrieben von dem Nürnberger Erich (Wericus) Vendenhaimer, ist im Corpus Reformatorum (20, 519 ff.) und eine kleinere Sammlung von 137 Nummern, meist aus dem Jahre 1553, bei Georg Loesche in seinen Analecta Lutherana et Melanthoniana, Nr. 163—299 abgedruckt. Andere Sammlungen sind uns handschriftlich erhalten.

Eine solche handschriftliche sehr umfangreiche Sammlung von Anekdoten Melanchthons liegt den folgenden Ausführungen zu Grunde. Die Handschrift stammt aus Privatbesitz in Petersburg und ist aus dem Antiquariat von Bernhard Liebisch in die Leipziger Stadtbibliothek übergegangen. Der Sammler und Schreiber ist ein junger Lübecker, Johannes Rickemann oder Rechemann, immatrikuliert in Wittenberg am 6. Oktober 1553, gestorben als Pastor in Riga 1601 in einem Alter von 69 Jahren. Die meisten datierbaren Stücke seiner Sammlung fallen in die Jahre 1554 und 1555, also in eine Zeit, da er nicht mehr in den allerersten Semestern stand, sondern schon etwas reifer war. Ueber das Jahr 1557 reicht kein Stück herab. Ursprünglich bestand die Handschrift aus einem einzigen sehr starken und unhandlichen Quartband; da der Einband aber stark beschädigt war, so ist sie, ihrem Inhalt entsprechend, in zwei Halbbände zerlegt worden. Der 1. Halbband enthält eine größere Sammlung von Luthers Tischreden, der 2. Melanchthons Anekdoten, mehr als 1050 Nummern. Die Aufschrift dieses 2. Halbbands lautet: Historiae collectae Wittebergae ex lectionibus D. Praeceptoris Philippi Melanthonis[1]). Ich zitiere die Handschrift unter Luth.-Mel.

Schon äußerlich stehen hier Luthers Tischreden und Melanchthons Anekdoten in naher Beziehung zu einander. Diese Beziehungen reichen aber noch weiter. Aus drei Quellen sind Melanchthons Anekdoten geflossen: Es sind erstens Lesefrüchte. Zweitens sind es Lebenserinnerungen, Berichte Melanchthons über das, was er erlebt und mit Fürsten, vornehmen Herren und Gelehrten seiner Zeit gesprochen und geschrieben und von ihnen gehört hat; und das sind wohl die häufigsten, jedenfalls die interessantesten Stücke. Drittens aber finden sich mitten zwischen diesen Anekdoten sehr oft Tischreden Luthers. So enthält die Anekdotensammlung, die Vendenhaimer 1557 in Melanchthons Kolleg nachgeschrieben

---

[1]) Korrigiert aus Melanchthonis.

hat, zahlreiche Stücke, die Mathesius fast 20 Jahre früher an Luthers Tische nachgeschrieben hat, und zwar ist die Uebereinstimmung oft wörtlich. Ich habe deshalb schon in meiner Veröffentlichung von Luthers Tischreden in der Mathesischen Sammlung darauf hingewiesen, daß Melanchthon eine große Sammlung von Luthers Tischreden gehabt und im Kolleg nicht selten wörtlich daraus vorgelesen hat, als wäre das sein eigenes Gut; man kann sogar die Bearbeitung nachweisen, in der Melanchthon Luthers Tischreden von einem seiner Schüler für sich hat abschreiben lassen.

Bemerkenswert ist ferner, daß Melanchthons Anekdoten denselben Gang der Ueberlieferung gehabt haben wie Luthers Tischreden und wahrscheinlich auch denselben Gang der Erforschung haben werden. Wie Luthers Tischreden, so sind auch Melanchthons Anekdoten immer wieder umgeschrieben und umgearbeitet worden, bis sie endlich von Manlius in seiner großen gedruckten Sammlung vereinigt worden sind. Dabei ist aber der Text immer schlechter geworden, so daß man die gedruckte Sammlung des Manlius eigentlich Stück für Stück mit den handschriftlich erhaltenen Nachschriften der einzelnen Schüler vergleichen müßte. Ein Beispiel, das Leipzig betrifft, mag das erläutern:

Ich habe in meinen Beiträgen zur Geschichte Leipzigs im Reformationszeitalter in großen Umrissen das Lebensbild eines Mannes zu entwerfen versucht, der damals der reichste Handelsherr Leipzigs gewesen ist und auch in der Reformationsgeschichte unsrer Stadt eine Rolle gespielt hat, der Ratsherr Heinrich Scherl, ein geborener Nürnberger, reich geworden weniger durch seinen Seidengewandhandel als vielmehr durch die sächsischen Bergwerke. Nun erzählt Melanchthon bei Manlius[1]) von einem sehr reichen und sehr wohltätigen Leipziger Namens Henricus Schurer: Er sei erst ein Habenichts gewesen, aber durch Gottes Segen rasch reich geworden; den Armen habe er viel gutes erwiesen, ihnen Geld geborgt und, wenn sie es ihm nicht wiedergeben konnten, geschenkt, vielen bedürftigen Studenten habe er geholfen, auch dem geistlichen Amt habe er Wohltaten erzeigt. Die letztere Angabe paßt eigentlich nur auf Scherl; als seine Kollegen im Rat nach der Einführung der Reformation in Leipzig 1539 über die Besoldung des Pfarrers hin und her stritten, da erbot sich der reiche Scherl freiwillig dazu, jährlich 25 Gulden aus seiner Tasche zu dem erbärmlichen Gehalt, über den seine Kollegen nicht hinausgehen wollten, hinzuzuschießen. Deshalb hat schon der Reformationshistoriker Johann Karl Seidemann an Stelle des Namens Henricus Schurer bei Manlius den Namen Henricus Scherl eingesetzt, und da es damals in Leipzig wirklich keinen Bürger des Namens Heinrich Schurer oder Schürer gab, so habe ich in meinen Beiträgen Seidemanns Konjektur übernommen. Nun, dieselbe Erzählung steht auch in der Handschrift unsrer Stadtbibliothek[2]), und hier lesen wir nicht Schurer, sondern ganz richtig Henrich Scherrel. Seidemanns Konjektur erhält hierdurch eine glänzende Bestätigung. Aber auch im übrigen weicht der handschriftliche Text von dem gedruckten Text erheblich ab; er ist vollständiger und besser. Dasselbe erkennen wir bei andern Paralleltexten. Wir müssen also bei Melanchthons Anek-

---

[1]) 2, 227f.
[2]) Luth.-Mel. 2, 227f.

doten, ähnlich wie bei Luthers Tischreden, auf die ursprünglichen, handschriftlichen Aufzeichnungen zurückgehen.

Aber sind Melanchthons Anekdoten diese immerhin langwierige und mühevolle Arbeit überhaupt wert? Man hat sie bisher nicht sehr beachtet; es sind ja nur Anekdoten! Und doch haben sie einen großen inneren Wert. Hierfür darf ich wohl einige Beispiele anführen.

Wir wissen, daß Meister Lukas Cranach vor 1504 — vor seiner Uebersiedelung nach Wittenberg als Hofmaler Friedrichs des Weisen — eine Zeitlang in Oesterreich gewesen ist, und wir möchten gern wissen, wo er in Oesterreich tätig gewesen ist. Vielleicht in Wien? Hat er hier in Wien im Jahre 1503 das Bildnis des Wiener Professors Johann Stephan Reuß gemalt, das jetzt im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg hängt? Und ist er der Maler des ebenfalls 1503 gemalten Christus am Kreuz aus dem Kloster Attel am Inn? Diese Fragen haben für die künstlerische Entwicklung Cranachs eine gewisse Bedeutung [1]. Aber ein Aufenthalt Cranachs in Wien ist bisher nirgends bezeugt. Hier tritt eine Anekdote Melanchthons ein; er erzählt bei Vendenhaimer [2]):

CCLXI. De Luca pictore Wittenbergensi.

Lucas Cranach pictor hat auf ein zeit mit dem Bischof von Maintz geessen, da waren im kleine fischlein fürgesetzt worden, die hatten dem Lucas Maler sehr wol geschmeckt, darüm er auch viel geeßen hat, das sich ydermann darüber verwündert hatte. Und wie auch der Bischof solches gesehen hat, hat er in gefragt, ob er kranck wer geweßen. Sagt Lucas Maler: Ja warlich ich bin sehr kranck gewesen. Da hat er in gefragt, ob es auch lang war. Antwort er wiederum: Fur 32 Jahren lag ich sehr kranck zu Wien in Oesterreich.

Hier wird Cranachs Aufenthalt in Wien durch Melanchthon ausdrücklich bezeugt, und die Zeitangabe „vor 32 Jahren" beweist, daß dieser Aufenthalt in Wien in der Tat in die Jugendzeit des Meisters gefallen ist.

Ein zweites Beispiel: Cranachs Entwicklungsgang wird von der neuern Kunstgeschichte so dargestellt, als hätte er in den letzten Jahrzehnten seines Lebens das Malen mehr und mehr seinen Söhnen und Gesellen überlassen und wäre aus einem Künstler zu dem betriebsamen Vertreter einer künstlerischen Werkstätte hinabgesunken. Man kann hierüber bei Ed. Flechsig in seinen Cranachstudien 1, 242 f. merkwürdige Dinge lesen; Flechsig weiß auch den Grund für diese Wandlung in Cranachs Wesen: Sein Eintritt in den Rat der Stadt Wittenberg habe seinem Leben eine andere Richtung gegeben, und mit dem 60. Lebensjahre werde sich wohl auch bei ihm das Bedürfnis nach Ruhe geltend gemacht haben. Melanchthon dagegen erzählt uns: [3]) Noster Lucas est septuagenarius, pingit totos dies. Quando erat domi — Cranach war von 1550 bis 1552 bei dem gefangenen und abgesetzten Kurfürsten von Sachsen in

---

1) Ed. Flechsig, Cranachstudien. 1, 284 f.
2) Corp. Ref. 20, 593 f.
3) Luth.-Mel. 2, 158 b.

Augsburg und dann in Innsbruck und blieb auch nach dessen Heimkehr bei ihm in Weimar[1]) —, surgebat ante omnem familiam; pingebat etiam vesperi ad lichnum. Illa diligentia est ipsi summae voluptatis. Putasne Stigelio esse molestum facere versus? Mihi et tibi est molestia, ipsi est tam naturale, quam avi volare in aere, sicut dicitur: Marti arma non sunt oneri. Auf Deutsch: „Unser Lukas ist ein Siebziger, und doch malt er noch den ganzen Tag. Als er noch zu Hause war, stand er zeitiger auf als das Gesinde; er malte auch noch des Abends bei Licht. Und dieser Fleiß ist ihm das größte Vergnügen. Glaubst Du, einem geborenen Dichter falle es schwer, Verse zu machen? Mir und Dir fällt es vielleicht schwer; ihm ist es so natürlich wie dem Vogel das Fliegen usw." Ja, wem wollen wir nun glauben? Dem modernen Kunsthistoriker, der seiner Theorie zu Liebe aus dem Künstler einen Händler und schließlich einen ruhebedürftigen Greis macht? Oder dem Freunde, dem Zeitgenossen, der uns die Schaffensfreude und den nimmer rastenden Fleiß des greisen Meisters bezeugt?

Ein drittes Beispiel für den hohen Wert von Melanchthons Anekdoten möchte ich etwas ausführlicher behandeln. Eins der ehrwürdigsten Denkmäler der deutschen Sprache ist der Heliand, die altsächsische Evangelienharmonie, die älteste große Dichtung unseres Volks, bestehend aus ziemlich 6000 alliterierenden Versen, entstanden unter Ludwig dem Frommen, dem Nachfolger Karls des Großen. Im Jahre 1562, in der 2. Ausgabe des Catalogus testium veritatis, S. 93 f. hat Matthias Flacius Illyricus, dem wir auch die erste Ausgabe des Otfried verdanken, die lateinische praefatio zum Heliand und die lateinischen versus dazu veröffentlicht: Praefatio in librum Antiquum lingua Saxonica conscriptum, und: Versus de poeta et interprete huius codicis. Beide Schriftstücke sind uns nur in der Abschrift erhalten, die Flacius davon genommen und veröffentlicht hat. Die Handschrift selbst — wir nennen sie den Codex Flacianus — ist verschollen; die beiden Handschriften, die unserm Heliandtexte zu Grunde liegen, der Codex Monacensis und der Codex Cottonianus, enthalten die versus und die praefatio nicht.

Sind diese Schriftstücke echt? Die Nachrichten, die sie über den Dichter des Heliand und seine Beziehungen zu Kaiser Ludwig dem Frommen herbeibringen, sind so eigentümlich, daß man mehrfach an ihrer Echtheit gezweifelt hat; man hat sie als Fälschungen des 16. Jahrhunderts verdächtigt, obgleich die Persönlichkeit eines Flacius, dem wir ja auch den Otfried verdanken, gegen einen solchen Verdacht laut protestiert, und obgleich schon das eine Wort uittea in der praefatio das außerordentlich hohe Alter dieser Schriftstücke beweist. Jetzt wird ihre Echtheit wohl allgemein anerkannt. Aber als erwiesen darf sie allerdings erst dann gelten, wenn der Nachweis geführt werden kann, daß der Codex Flacianus wirklich existiert hat. Und dieser Nachweis kann geführt werden. Der Codex Flacianus ist früher in sehr guten Händen gewesen. Er hat Luther gehört. Später ist er nach Leipzig in die Universitätsbibliothek gebracht worden.

Die einzige Kunde, die hierüber auf uns gekommen ist, verdanken

---

[1]) Da Melanchthon Cranachs Tod nicht erwähnt, so fällt seine Aeußerung spätestens in den Herbst 1553.

wir Melanchthon. Er spricht zweimal vom Codex Flacianus, das eine Mal ausführlicher in der gedruckten Anekdotensammlung des Manlius, das andere Mal in der Handschrift der Leipziger Stadtbibliothek.

Bei Manlius[1]) lesen wir: Ludouicus Pius curavit fieri Monotessaron, id est concordantias quatuor Euangelistarum, magno sumptu. Quem librum diu habuit apud se Lutherus, et hodie est in Lipsica bibliotheca. Praefatio est partim Latinis uersibus, qui ualde boni sunt, partim prosa oratione, etiam bene et latine scripta. Auf Deutsch: „Ludwig der Fromme hat ein Monotessaron, das ist eine Konkordanz der vier Evangelisten, machen lassen, ein kostbares Werk. Dieses Buch hat Luther lange bei sich gehabt, und heute ist es in der Bibliothek in Leipzig. Die Vorrede ist teils in lateinischen Versen, die sehr gut sind, teils in Prosa; auch diese ist gut und lateinisch geschrieben."

Aber spricht Melanchthon hier wirklich vom Codex Flacianus? Nun, eine Evangelienharmonie in deutscher Sprache aus karolingischer Zeit, auf den Wunsch oder auf den Befehl Kaiser Ludwigs des Frommen abgefaßt, mit einer Vorrede, die zum Teil aus lateinischen Versen, zum Teil aus lateinischer Prosa besteht — das ist eben der Codex Flacianus des Heliand. Daß die Uebersetzung in deutscher Sprache gewesen ist, wird zwar von Melanchthon in der gedruckten Stelle nicht besonders bezeugt, wohl aber in der handschriftlich erhaltenen Stelle, jedoch auch die gedruckte Stelle besagt implicite dasselbe, denn sie erwähnt ausdrücklich, die praefatio sei lateinisch, und auch die versus seien lateinisch; es wäre ja sinnlos, das ausdrücklich hervorzuheben, wenn die ganze Handschrift lateinisch gewesen wäre: Der Text war eben deutsch, und nur die Vorstücke waren lateinisch. Da es nun aber unsers Wissens nur eine einzige Heliandhandschrift mit diesen Vorstücken gegeben hat, eben den Codex Flacianus, so sind Luthers kostbare Handschrift, von der Melanchthon berichtet, und der Codex Flacianus, aus dem die beiden wichtigen Vorstücke in unsern Ausgaben stammen, miteinander identisch. Flacius kam 1541 nach Wittenberg und lehrte hier als Professor der Hebräischen Sprache bis 1549; er trat Luther in dessen letzten Lebensjahren sehr nahe und konnte also Luthers Heliandhandschrift oft genug in der Hand haben, um ihren Wert zu erkennen und die praefatio und die versus gelegentlich daraus abzuschreiben. Selbstverständlich ist es aber eben so gut möglich, daß er diese Abschriften damals oder erst später von einem andern erhalten hat; er selbst sagt über ihre Herkunft leider nichts.

Daß Luther selbst seine kostbare Handschrift hoch geschätzt hat, wird von Melanchthon in der zweiten Stelle in der Handschrift unsrer Stadtbibliothek bezeugt. Hier lesen wir im 2. Bande, Blatt 94^{b}: „Ludovicus Pius, Caroli Filius, hat ein monatessaron machen lassen lingua francica, quem diu apud se habuit Lutherus et diligenter legit, et nunc est in bibliotheca Lypsica". Auf Deutsch: „Ludwig der Fromme, Karls Sohn, hat ein Monatessaron machen lassen in fränkischer Sprache. Dieses Buch hat Luther lange bei sich gehabt, und er hat es gern gelesen, und jetzt ist es in der Bibliothek in Leipzig." Diese beiden Nachrichten, die gedruckte und die handschriftliche, sind offenbar unabhängig voneinander,

[1]) 3, 99 f.

das heißt, keine ist die Vorlage für die andre gewesen, vielmehr ergänzen sie sich, indem jede etwas ihr eigentümliches hat. Nur in der gedruckten Stelle spricht Melanchthon von der großen Kostbarkeit der Handschrift, von der praefatio und den versus; nur in der handschriftlichen Stelle berichtet er, Luther habe fleißig darin gelesen, und die Uebersetzung sei lingua francica gewesen. Diese Abweichungen schließen jede Abhängigkeit aus und lassen nur die Wahl zwischen zwei Annahmen: Entweder hat Melanchthon im Kolleg mehr als einmal zu verschiednen Zeiten von Luthers Heliandhandschrift gesprochen, und das ist das Wahrscheinlichere, oder zwei Zuhörer haben eine einmalige Aeußerung Melanchthons gleichzeitig, aber unabhängig von einander und infolgedessen mit Abweichungen nachgeschrieben.

Einige Punkte bedürfen noch einer kurzen Erläuterung. Darf man in der handschriftlichen Stelle die Worte lingua francica pressen? Hat vielleicht der Codex Flacianus noch mehr von der fränkischen Mundart gehabt als der Codex Cottonianus, dessen Dialekt von Moritz Heyne geradezu als niederfränkisch bezeichnet wird? Daß Flacius im Gegensatz zu Melanchthon die Handschrift librum antiquum lingua Saxonica conscriptum nennt, beweist nichts für oder gegen die Mundart der Handschrift, denn er hat sein lingua Saxonica wohl aus der praefatio entnommen, wo von dem vates de gente Saxonum die Rede ist; der Text des Codex Flacianus kann trotzdem starke fränkische Elemente gezeigt haben. Möglich ist es aber auch, daß Melanchthon unter linqua francica ganz allgemein altfränkisch verstanden hat; er nennt die Sprache der Uebersetzung fränkisch, weil der Kaiser, der die Uebersetzung befohlen hat, ein Franke gewesen ist.

Beachtenswert ist ferner die Erklärung, die Melanchthon in der gedruckten Stelle zu dem seltenen Wort Monotessaron (Unum de quatuor) hinzufügt: Monotessaron, id est, concordantias quatuor Evangelistarum. Sind diese Worte wörtlich zu fassen, dann hat der Codex Flacianus ebenso wie der Monacensis und der Cottonianus nur das neue Testament enthalten, während doch die praefatio davon spricht, der vates habe auch das alte Testament, also die ganze Bibel dichterisch übertragen.

Merkwürdig ist endlich, daß Melanchthon berichtet, Luther habe fleißig in der Handschrift gelesen. Konnte Luther denn einen altdeutschen Text aus karolingischer Zeit überhaupt verstehen? Aber von einem verstehen spricht Melanchthon auch nicht; es wird mehr ein erraten als ein verstehen gewesen sein. Was Luther immer wieder dazu bewog, die Handschrift aufzuschlagen und darin zu lesen, das war wohl die Freude an der kostbaren Ausstattung und dem bunten Schmuck, und der eigentümliche Reiz, der darin lag, diesen fast unverständlichen altdeutschen Text mit seiner Bibelkenntnis und seiner Kenntnis des Plattdeutschen wenigstens in längeren Stücken zu enträtseln. Diese Lust am deuteln und raten führte Luther und Melanchthon ja auch zu jenen seltsamen Etymologien, die von ihren Schülern und Tischgenossen eifrig nachgeschrieben worden sind. Und das ist der zweite Grund, warum wir schmerzlich beklagen müssen, daß der Codex Flacianus verschollen ist: Luther pflegte den Büchern, die er las, Randbemerkungen beizuschreiben; vielleicht hat auch der Codex Flacianus Randnotizen von Luthers Hand getragen.

Luthers Bibliothek scheint nach seinem Tode zunächst noch beisammen geblieben zu sein. Erst nach Käthe Luthers Tode wurden die Bücher in dem Erbteilungsrezeß vom 29. Juni 1553 unter die drei Söhne Luthers geteilt. Damit begann die Auflösung von Luthers Bibliothek. Damals ist wahrscheinlich auch der Codex Flacianus aus Wittenberg nach Leipzig gekommen. So berichtet Melanchthon an beiden Stellen übereinstimmend; ein Hör= oder Schreibfehler ist ausgeschlossen. Und die Worte: Lipsica bibliotheca, bibliotheca Lypsica können nur auf die Leipziger Universitätsbibliothek bezogen werden, denn eine Leipziger Stadtbibliothek gab es damals noch nicht, und eine der beiden Leipziger Kirchenbibliotheken oder die Bibliothek irgend eines Leipziger Gelehrten hätte Melanchthon doch nicht ohne jeden Zusatz bibliotheca Lipsica nennen dürfen. Die Universitätsbibliothek, die damals vor einem Jahrzehnt durch Kaspar Borner eigentlich erst gegründet worden war, war zu Melanchthons Zeit die bibliotheca Lipsica schlechthin, und sie war Melanchthon auch wohlbekannt, denn nach Borners Tode führte Camerarius die Oberleitung; Camerarius vermittelte wohl die Erwerbung des Codex Flacianus für Leipzig.

Aber in der Leipziger Universitätsbibliothek ist die kostbare Handschrift nicht zu finden, und wie eine Durchsicht des alten handschriftlichen Katalogs beweist, ist sie hier auch sicherlich nicht mehr vorhanden. Sie hat dasselbe Schicksal gehabt wie die andern Handschriften, unter deren Ordnungszahl der Verfasser des alten handschriftlichen Katalogs nichts weiter hat schreiben können als die schmerzliche Bemerkung: Desideratur. Einige von diesen Handschriften, die schon in alter Zeit aus unsrer Universitätsbibliothek entfernt worden sind, sind in neuerer Zeit in andern Bibliotheken wieder aufgefunden worden; soll der Codex Flacianus für immer verschollen bleiben? —

Schon aus dem bisher gesagten geht hervor, welche Rolle Leipzig und Leipziger Persönlichkeiten in Melanchthons Anekdoten spielen. Neben Wittenberg ist keine andre Stadt Melanchthon so vertraut gewesen wie Leipzig, dank der Messe. In den Meßwochen lagen ja nicht nur die kostbarsten Waren, sondern auch die neuesten Bücher zum Verkauf aus; deshalb ließ Melanchthon wenige Messen vorübergehen, ohne nach Leipzig zu kommen. Er hatte hier auch schon in frühen Jahren gute Freunde: Petrus Mosellanus, Kaspar Borner, Heinrich Stromer (den Doktor Auerbach), und seit 1541 lebte sein alter ego Joachim Camerarius in unsern Mauern.

In andern Städten haben schon lange eifrige Lokalhistoriker die Beziehungen Melanchthons zu ihrer Stadt ausführlich geschildert. In Leipzig ist noch niemand an dieses Thema hinangegangen, und doch ist es hier lohnender als anderswo. Es bietet auch keine besonderen Schwierigkeiten, denn in den 10 Bänden des Briefwechsels Melanchthons im Corpus Reformatorum liegt ein reiches Material bequem zur Hand. Größere Schwierigkeiten bietet eigentlich nur die Durchführung der Reformation an unsrer Universität 1539 und in den folgenden Jahren. Hier muß endlich einmal versucht werden, den drei Männern, die daran beteiligt gewesen sind: Borner, Melanchthon und Camerarius, jedem das ihm gebührende Verdienst zuzuweisen. Camerarius ist bisher nach meiner Ueberzeugung zu kurz gekommen. Er ist überhaupt von unsrer Stadtgeschichte,

die auf ihn stolz sein sollte, etwas stiefmütterlich behandelt worden. Es ist doch nicht schön, wenn Otto Kämmel[1]) sagt, der große Schulmann und Historiker Camerarius aus Nürnberg habe seit 1512 in Leipzig doziert, während Camerarius aus Bamberg stammte und 1512 gerade zwölf Jahre alt war. Aber auch Georg Witkowsky[2]) gibt uns ein nicht ganz richtiges Bild von der Bedeutung des Mannes, wenn er schreibt, Camerarius sei von Melanchthon mit väterlicher Liebe umfangen worden. Als sich die beiden Freunde 1521 in Wittenberg kennen lernten, da war Melanchthon 24, Camerarius 21 Jahre alt, und die zahllosen Briefe, die Melanchthon an Camerarius geschrieben hat, sind nicht auf den Ton väterlicher Liebe gestimmt, sondern sie zeigen die innige Zuneigung und die aufrichtige Hochachtung, die Melanchthon dem ihm ebenbürtigen Freund entgegengebracht hat.

Bei diesen innigen Beziehungen zu Leipzig hat Melanchthon auch im Kolleg sehr oft von Leipzig gesprochen. An einen seiner häufigen Besuche in Leipzig knüpft die Erzählung an, wie einmal ein ruhig Schlafender einen Hund zu Tode geschnarcht hat. Die wunderliche Anekdote lautet[3]): Wir waren in Leipzig zu mehreren im Schlafzimmer — es war offenbar zur Meßzeit —, und einer von uns schnarchte so furchtbar, daß ein Hund, der bei uns im Zimmer war, sich entsetzte, und da er durch die Tür, die geschlossen war, nicht hinaus konnte, sprang er zum offenen Fenster hinaus und stürzte sich zu Tod. Und so hat wirklich einmal einer einen Hund todgeschnarcht.

Etwas neues, was uns sonst nirgends bezeugt wird, erzählt Melanchthon[4]) von unserm Franziskanerkloster und dem Franziskanermönch Fleck, der später Prior des Klosters in Steinlausig bei Bitterfeld und einer von Luthers ersten Anhängern war; in früheren Jahren scheint er dem Leipziger Franziskanerkloster angehört zu haben, denn Melanchthon erzählt: Als vor ungefähr 60 Jahren[5]) den Franziskanermönchen in Leipzig einmal die Köpfe gewaschen und ihnen die alten, strengen Ordensregeln eingeschärft wurden, da hielt einer der Brüder Namens Fleck folgende Predigt: Wir pflegten Wein aus Glas und edelm Metall zu trinken, jetzt sollen wir ihn nur noch aus Tonkrügen trinken; nun, wenn der Wein gut ist, so ist es gut. Wir pflegten uns zu baden, jetzt sollen wir uns nur noch feucht abreiben; nun, es ist gut. Wir pflegten Braten zu speisen, jetzt sollen wir nur noch Fleisch essen; nun, wenn das Fleisch gut ist und gut schmeckt, so ist es gut. Aber wir pflegten auch in den Büchern zu studieren, um der Kirche dienen zu können, und jetzt sollen wir keine Studien mehr treiben, und das ist nicht gut! — Aus dem Jahre 1502 hören wir in der Tat, daß die Franziskaner in Leipzig, die früher fleißig gelesen und disputiert und viele gelehrte Männer in ihrer Mitte gehabt

---

[1]) Geschichte des Leipziger Schulwesens. 12.
[2]) Geschichte des literarischen Lebens in Leipzig. 61.
[3]) Luth.-Mel. 2, 23^{b}.
[4]) Luth.-Mel. 2, 192^{b} f.
[5]) Wohl 1498. Urkundenbuch der Stadt Leipzig. (Cod. Dipl. Sax.) 2, 269 ff. Vergl. G. Wustmann, Gesch. der Stadt Leipzig. 1, 179 ff.

hätten, jetzt den gelehrten Studien gänzlich abhold seien[1]. — Und im Anschluß an diese Predigt Flecks erzählt Melanchthon noch weiter die uns aus Luthers Tischreden bekannte Anekdote, wie dieser Fleck 1517 als Prior in Steinlausig ein Exemplar von Luthers Thesen in die Hände bekommt; da sitzt er eine ganze Weile schweigend in dem Speisesaale der Mönche, dann aber ruft er laut aus: Ho, ho! Ihr Muniche, er ist kummen, er ist kummen, ders euch besorgen will!

Von bekannteren Leipziger Persönlichkeiten werden in Melanchthons Anekdoten Camerarius öfter und der Doktor Auerbach mehrmals erwähnt, ebenso der Jurist Christoph Türck von Kruschwitz, der Kanzler des Erzbischofs Albrecht und dann des Kurfürsten Moritz; er liegt in der Universitätskirche begraben. Von unserm Bürgermeister Ludwig Fachs erzählt Melanchthon die Gefangennahme durch Wilhelm von Haugwitz auf Taucha mit interessanten Einzelheiten, die uns sonst nirgends berichtet werden. Ueberhaupt enthalten diese Anekdoten viel neues und interessantes, manches scharfe Urteil, manche geistreiche Bemerkung.

Sehr selten sind dagegen volkstümliche Witze, wie sie Luther bei seinem ausgeprägten Sinn für drastischen Humor gern zwischen seine Tischreden einstreute. Ähnliches finden wir bei Melanchthon selten, so wenn er einmal von einem Marienberger Bergmann erzählt, der von seiner Frau gesagt habe: Meine Frau gehört eigentlich als Glocke in einen großen Dom; denn wenn ich sie früh Morgens ans Ohr schlage, dann brummt sie den ganzen Tag!

Auffällig ist aber bei Melanchthon eine gewisse Schärfe des Urteils und der Erzählung und seine Vorliebe für grauenhafte Ereignisse und spukhafte Geschichten. Das Bild, das von dem sanften, milden praeceptor Germaniae entworfen worden ist, entspricht ja sehr wenig der Wahrheit. Melanchthon war ein hitziges Männlein, ein bei all seiner Beliebtheit sehr gefürchteter Lehrer, der die jungen Leute oft hart anfuhr und dadurch nur noch mehr einschüchterte, ganz im Gegensatz zu Luther, der es als geborener Pädagog vortrefflich verstand, einem schwachen Menschenkind auf die Füße zu helfen. Auch im Kolleg fährt Melanchthon einmal einen seiner Schüler heftig an: „Du antwortest gerade so albern wie jener Bauer, der dem Pastor in der Beichte das 3. Gebot hersagen sollte, und als er an die Erklärung kam: Was ist das? da wußte er nichts weiter und drehte verlegen seinen Hut zwischen den Fingern, und der Pastor fragte ihn nach der Erklärung: Was ist das? Da erwiderte das Bäuerlein: Ach, Herr, sehet Ihr nicht? Es ist ein Filzhut!“

Die Vorliebe für das Grauenhafte hängt auch bei Melanchthon mit der Vorliebe für Spuk- und Gespenstergeschichten eng zusammen. Man glaubte ja, jedes Unglück sei das Werk des Teufels und seiner Gesellschaft, der Zauberer und Hexen. Auch Melanchthon suchte in den Berichten von blutigen Verbrechen überall die Krallen des Teufels, und im Kolleg erzählte er solche Geschichten mit der Ausführlichkeit eines Reporters, um seinen Schülern die Macht des Teufels daran zu zeigen. Er erzählt uns[2]:

---

[1]) Wustmann, Geschichte der Stadt Leipzig. 1, 342.
[2]) Luth.-Mel. 2, 121.

In Leipzig hat vor 15 Jahren ein schlechter Mensch in dem nächsten Dorfe, im Kohlgarten, in einer Familie Vater und Mutter und die Kinderchen jämmerlich ermordet und das Geld geraubt. Als er in Leipzig ergriffen worden war und hingerichtet werden sollte, da bekannte er, fast 3 Tage habe er ohne Speise und Trank im Dunkeln unter der Treppe gehockt und über seine Tat gegrübelt, denn es habe ihm selbst vor einem so furchtbaren Verbrechen gegraut, aber endlich habe ihm eine Stimme zugeraunt: Tu's, tu's, fahrt fort, schla todt! und nun erst habe er die Tat vollbracht. Diese Stimme — sagt Melanchthon — war die Stimme des Teufels.

Besonders merkwürdig ist Melanchthons Erzählung von einer Teufelsbeschwörung durch Luther. Wir haben hierüber zwei Berichte, den einen in Luthers Tischreden von Anton Lauterbach, den andern etwa 15 Jahre später in Melanchthons Anekdoten. Lauterbach, der selbst als Diakon in Wittenberg als Augenzeuge dabei gewesen ist, gibt uns das Datum, den 13. Februar 1538, und den Namen des dem Teufel verfallenen jungen Mannes: Er hieß Valerius Glöckner und war ein Sohn des Naumburgischen Bürgermeisters Veit Glöckner. In der Wittenbergischen Matrikel steht er im Sommer 1535 als Valerius Glockner Neuburgen[sis[1]). Er war bei dem Doktor Georg Maior in Kost und Wohnung.

Dieser Valerius Glöckner hatte, wie Lauterbach berichtet, durch seine ärgerliche Lebensweise den Argwohn seines Präzeptors, des Doktor Maior, erregt, und unter eindringlicher Befragung gestand er ein, er habe sich vor fünf Jahren dem Teufel übergeben mit den Worten: „Ich sage Dir, Christe, Deinen Glauben auf und will einen andern Herrn annehmen!“ In Gegenwart der Diakonen und des Doktor Maior nahm Luther den jungen Menschen in der Sakristei vor, redete ihm scharf ins Gewissen, ob er etwa dem Teufel noch mehr zugesagt hätte? ob es ihm leid wäre, und ob er sich wieder zu Christo bekehren wolle? Und als Valerius diese Fragen bejahte, legte ihm Luther seine Hände aufs Haupt, dann sank er mit allen Anwesenden in die Kniee und sprach das Vaterunser und betete zu Gott, dem Jüngling seine Sünde zu vergeben und ihn wieder in die Kirche aufzunehmen um Christi willen. Darnach sprach er ihm einige deutsche Worte vor, die er ihm nachsprechen und in denen er dem Teufel wieder absagen sollte. Schließlich ermahnte er ihn zur Buße und Gottesfurcht und legte ihm ans Herz, wenn der Teufel wieder mit bösen Gedanken über ihn käme, dann solle er bei seinem Präzeptor oder einem der Geistlichen Hilfe und Rat suchen.

So berichtet Lauterbach als Augenzeuge, und sein Bericht entspricht wohl völlig der Wahrheit; er enthält nichts wunderbares oder wunderliches als den damals überall bestehenden Wunderglauben, daß man sich dem Teufel übergeben könne. Hören wir nun, was Melanchthon 15 Jahre später seinen Schülern erzählt hat[2]):

Als Martin Luther noch lebte, studierte in Wittenberg ein vornehmer junger Mann als Schüler des Doktor Maior. Sein Vater hielt ihn

---

[1]) Album 1, 158[b].
[2]) Luth.-Mel. 2, 200 f.

etwas kurz, deshalb konnte er es nicht so lustig treiben wie seine Freunde; das ärgerte und bekümmerte ihn. Traurig ging er eines Tages in den Wald nahe bei Wittenberg — das ist die übel berüchtigte Specke — und dachte: Wenn mir einer nur Geld gäbe, ich wollte alles dafür tun! Und siehe, kaum gedacht, so erscheint ihm ein zerlumpter Greis und fragt ihn nach der Ursache seiner Betrübnis und spricht zu ihm: Geld genug will ich Dir geben, wenn Du mein sein willst; täglich sollst Du des Morgens früh beim Aufstehen in den Schuhen unter Deinem Bett vier Taler finden, und zwar nicht nur ein Jahr lang, sondern etliche Jahre. Der Jüngling willigt fröhlich ein und will davoneilen, aber der Alte hält ihn zurück: He, ohne ein Chirographon (ohne etwas schriftliches) gibt es nichts! Und er zieht Papier und Schreibfeder hervor, läßt den Jüngling den rechten Arm ausstrecken und bringt ihm eine leichte Wunde bei und befiehlt ihm, mit seinem Blute zu schreiben. Zu Hause findet der Jüngling zu seiner Freude alles, wie es ausgemacht ist, und er führt nun ein wildes Leben. Das dauert ungefähr ein halbes Jahr, dann wird es dem Doktor Maior verdächtig. Er befiehlt seinen Schülern, sich zum heiligen Abendmahle vorzubereiten. Nach langen Ermahnungen und schweren Kämpfen beichtet endlich der Jüngling alles, und Doktor Maior führt ihn sehr erschrocken zum Doktor Luther; auch der erschrickt, aber er fragt den Jüngling, ob er glaube, daß auch die Gefallenen wieder zur Gnade gelangen können. Da der Jüngling seine bitterliche Reue bekennt, fängt Luther inbrünstig zu beten an, um den Teufel zu zwingen, das Chirographon zurückzugeben, und siehe da, plötzlich erscheint wieder jener zerlumpte Greis, der in Wirklichkeit der Teufel ist, und gibt das Chirographon zurück, zu Luther aber spricht er: O Du, o Du! und verschwindet.

Bei der Bedeutung, die diese Anekdote Melanchthons für die Entstehung der Faustsage und ihre Lokalisierung in Wittenberg hat, geben wir hier auch den lateinischen Text der Handschrift:

Quidam iuvenis nobilis operam dedit literis Witenbergae tunc, cum in vivis adhuc esset Martinus Lutherus, seque Doctoris Maioris et mensae et disciplinae commendarat. Hic cum alios suos ὁμοτραπέζους crebro ingenio indulgere videret nec sibi pater tantum sumptum praestaret, ut ipsis se similem gerere possit, valde angebatur, cumque obambularet in silva, quae est oppido proxima, secum cogitarat, si quis sibi pecuniam promitteret sub quavis conditione, se eam accepturum esse. Quae dum cogitat, ecce occurrit pannosus quidam senex, quaerens, quid cogitet? cur ita angatur? Vultum enim dolorem cordis significare. Qui cum tristitiae causas percepisset ab adolescente, inquit: Sat pecuniarum tibi suggeram, si meus esse voles; quotidie enim mane surgens in calceis sub lectis tuis 4 taleros invenies, nec id uno tantum anno, sed aliquot durabit. — Annuit ille laetus, cumque abire vellet et nunc pactum ratum satis esse putaret: Heus, inquit senex, chirographo opus est! Et deprompta charta et calamo iussit eum extendere dextram, quo facto leviter eum vulneravit iussitque proprio sanguine scribere. Ille rediens domum expertus est omnia, sicut pactum erat, nec magis tristi, sed laeto erat vultu omnibusque symposiis simul adfuit. Quod cum semestre fere continuasset, coepit res esse suspecta. Iubet igitur Maior discipulos suos omnes praeparare se ad sacram synaxin. Alii prompti sunt, at ille in tanta fuit consterna-

tione, ut etiam sui oblitus esse visus sit. Maior iubet eum ad se venire. Quaesita causa maeroris diu reluctatur; tandem tamen multis tum precibus tum minis coactus rem omnem, ut erat, exponit. Ille turbatur valde, postquam rem cognovit, arreptaque manu ducit eum ad Lutherum consilium quaerens. Turbatur et ipse statimque interrogat, anne facti poeniteat? credatne lapsos posse reduci in gratiam? Cumque ille affirmasset ea, cogitat de recipiendo chirographo moxque consilium invenit, videlicet orans ardentissime. Prece peracta ecce iterum adest senex ille specie, sed re Diabolus, eodem habitu, quo iuveni occurrerat, chirographumque restituit dicebatque ad Lutherum: O, Du! O, Du! et statim evanuit.

Vergleicht man die beiden auf Lauterbach und Melanchthon zurückgehenden Berichte, die, wie gesagt, nur durch anderthalb Jahrzehnt von einander getrennt sind, so erstaunt man darüber, daß ein Ereignis, dessen Augenzeugen doch noch Jahrzehnte lang lebten, in so kurzer Zeit völlig der Sagenbildung verfallen ist, und daß ein so scharfer und klarer Kopf wie Melanchthon das alles geglaubt hat. Wir stehen ja hier in Melanchthons Erzählung schon mitten in der sich bildenden Sage vom Doktor Faust und ihrer Lokalisierung in Wittenberg: Das fromme Wittenberg als der Sitz des gottlosen Teufelsdieners; der kleine Wald bei Wittenberg, die Specke, als der Ort der Teufelsbeschwörung; das vom Teufel kontraktlich zugesagte Sündengeld (bei Melanchthon sind es 28 Taler wöchentlich, im Faustbuche wöchentlich 25 Kronen) und vor allem der Kontrakt selbst, der mit Blut geschrieben ist — da haben wir bereits bei Melanchthon den Kern, dessen Mittelpunkt der Doktor Faust geworden ist, und um den sich die zahlreichen Sagen, die allenthalben von Faust und andern Zauberkünstlern erzählt wurden, rasch krystallisiert haben. Zu der Bildung der Faustsage haben Luthers Tischreden und Melanchthons Anekdoten sehr viel beigetragen; der Geist aber, der aus dem Volksbuche vom Doktor Faust zu uns spricht, ist weniger Luthers als vielmehr Melanchthons Geist.

Daß Melanchthon, der eifrige Traumdeuter und Nativitätensteller, selbst einmal mit Faust zusammengetroffen ist und oft von ihm erzählt hat, das wissen wir aus den Werken seiner Schüler Johannes Manlius und Augustin Lercheimer. Auch die handschriftliche Sammlung unsrer Stadtbibliothek enthält mehrere Stücke über den Doktor Faust, und zwar drei bisher unbekannte. Am interessantesten ist das dritte, in dem Melanchthon erzählt[1]):

„Den Faustus, den viele in diesem Hörsaale kennen werden, einen sündigen Menschen, riß der Teufel zu Venedig in die Luft, und dann ließ er ihn ziemlich unsanft nieder, unverletzt zwar, aber Faust sagte doch: Er ist härter mit mir gefahren, als er es durfte! Er hat mich härter niedergesetzt, als er es durfte!“

Schon damals also — Melanchthons Aeußerung fällt wahrscheinlich in den Juni oder Juli 1555, das sind 32 Jahre vor dem Erscheinen des Faustbuches — schon damals war der Doktor Faust eine volkstümliche Gestalt;

---

[1]) Luth.-Mel. 2, 89^{b}; die beiden andern Stellen ebd. 2, 9^{b} und 2, 70^{b}.

wie hätte Melanchthon sonst erwarten dürfen, daß unter seinen zahlreichen Zuhörern viele ihn kennen würden.

Doch genug der Einzelheiten! Was ich angeführt habe, wird genügen, ein Urteil über den Wert des Ganzen zu ermöglichen. Karl Hartfelder, der von Melanchthons Anekdoten urteilt, ihr historischer Wert sei nicht hoch anzuschlagen, hat ihren Inhalt wohl nicht sorgfältig genug geprüft. Allerdings stehen sie tief unter Luthers Tischreden, die viel reicher sind, gedankentiefer, gemütsinniger und im Ausdruck packender; Melanchthon spricht gewöhnlich ganz lateinisch, Luther deutsch und lateinisch bunt durcheinander. Trotzdem haben diese Anekdoten Melanchthons ebenfalls ihren Wert, und es muß die Aufgabe gelöst werden, an die Stelle der überarbeiteten Texte des Manlius die ursprünglichen Texte der ersten Niederschriften zu setzen. Dann wird der Forscher aus diesen Anekdoten manches schöpfen können, was er sonst nirgends findet.

Der Alte israelitische Friedhof in Leipzig.

Von Paul Benndorf.

Dem Blicke völlig entrückt, nur von wenigen gekannt, den meisten darum eine terra incognita, liegt inmitten des mächtig pulsierenden Lebens der Großstadt eine Begräbnisstätte von kulturhistorischem Interesse. Der Alte israelitische Friedhof in Leipzig wurde vor beinahe hundert Jahren in der ehemaligen Sandgrube, dem heutigen Johannistale, in einem Umfange von 1200 qm angelegt. Er befindet sich dicht hinter der Sternwarte und hat seinen Zugang zwischen Privatgärten, die ihn durch Buschwerk und Baumkronen vollständig verdecken. Durch einen jetzt wüste liegenden Vorgarten, in dem ein etwa 15 m tiefer Brunnen, der ehemals das rituale Waschwasser spendete, liegt, kommt der Besucher zu dem Haupteingange. Der Totenacker zeigt eine große Anzahl Grabsteine, die zu Häupten niedriger, meist ungepflegter Hügel aufgerichtet sind und neben den deutschen auch hebräische Inschriften sehen lassen. Wir treffen hier noch den charakteristischen altjüdischen Stelenstil, doch ist auch der Empire- und gotische Grabmalstil vertreten. Dicht beim Eingange fällt das große Denkmal der Collinschen Grabstätte ins Auge. Auf romanischen Säulen ruht der den maurischen Stil charakterisierende Hufeisenbogen, den man auch an der Leipziger Synagoge verwendet hat. Eine Wallfahrtsstelle der Altgläubigen ist das von einem aus Eisenblech gefertigten Häuschen überdeckte Grab des „Wunderrabbi" S. F. Friedemann, gebürtig aus Sadagora in der Bukowina, welcher 1852 in Leipzig starb. Über dem umgitterten Grabe ist eine eiserne Truhe angebracht; fromme Beter legen in dieselbe Zettel mit Gebeten, welche der Geist des Heiligen dem Allmächtigen übermitteln soll.

Der Friedhof enthält 334 Grabstätten.[1]) Bekannte Glaubensgenossen, die hier ihre letzte Ruhestätte fanden, sind Dr. M. Fock, † 1817, Stifter und Vorsteher einer Schule zu Berlin, Gemeindevorsteher Samson, † 1855, Samuel Dreyfus aus Mülhausen i. E., Großvater des bekannten Majors Dreyfus in Paris, † 1840, Rabbiner Wolff Uhlmann, hervorragender Schriftgelehrter.

Die Entstehung des ersten israelitischen Friedhofs unserer Stadt weist uns auf das Begräbniswesen der Juden hin. In Leipzig sind von der

---

[1]) Der erste Beerdigte war Alexander Mendel aus Danzig, bestattet am 28. November 1814; das letzte Begräbnis fand am 5. Februar 1864 mit der Leiche Curt Schönigs statt.

Mitte des 14. Jahrhunderts bis Ende des 18. Jahrhunderts nur einzelne israelitische Familien ansässig gewesen. Sie wohnten, getrennt von den Christen, am heutigen Fleischerplatze in der sogenannten Judengasse, auch Judenberg geheißen, zwischen dem ehemaligen Schlachthofe (jetzt Hauptfeuerwache) und dem Ranstädter Steinwege gelegen; hier war auch eine israelitische Schule. Eine Zeitlang aus unserer Stadt vertrieben, kommen im 16. Jahrhundert wieder polnische Juden zur Messe.

Fand unter diesen fremden Handelsleuten ein Todesfall statt, oder betraf ein solcher einen ansässigen Glaubensgenossen, so war es Gebrauch, die Leiche nach Naumburg oder Dessau zu überführen, woselbst israelitische Begräbnisplätze seit der Mitte des 17. Jahrhunderts vorhanden waren. L. Würdig schreibt in seiner i. J. 1876 herausgegebenen Chronik von Dessau: „Der Begräbnisplatz der jüdischen Gemeinde befindet sich vor dem Leipziger Tore links, in der Nähe der Mulde und dient seiner Bestimmung schon über 200 Jahre. Im Jahre 1686 gestattete Fürst Johann Georg II. den hiesigen Juden laut Freibrief vom 7. November den Aufbau einer Synagoge auf einem zum Gasthof zum Adler gehörenden Gartenfleck in der Sandvorstadt und überwies ihnen auch einen Platz, wo sie ihren Hekdisch (Kranken- und Armenhaus) aufbauen und ihre Toten begraben konnten.“

Vom Jahre 1698 liegt eine Verordnung vor, nach der die Leipziger Israeliten die Stolgebühren für die „Große halbe Schule“ (d. i. Begleitung der Geistlichkeit und der Thomasschüler zum Grabe) zu entrichten hatten, obwohl naturgemäß ein Geleit christlicher Geistlichen nicht stattfand. Der „Freimacher“ erhielt nach Anmeldung eines Todesfalls von der Leichenschreiberei den Passierzettel, damit der Verstorbene aus der Stadt geschafft werden konnte. Aber erst seit 1786 führte man ein Register über verstorbene Israeliten.

Die Erweiterung der Messen hatte einen größeren Zuzug polnischer Juden im Gefolge, und es entstanden bei Abführung einer Leiche öfters Schwierigkeiten, da nach dem Ritus ein Verstorbener nicht länger als 24 Stunden über der Erde bleiben sollte, die Vorbereitungen zur Überführung nach Naumburg oder Dessau jedoch zumeist längere Zeit dauerten. Unter strenggläubigen Israeliten war es Brauch, die Beerdigung bereits 6 Stunden nach dem Tode vorzunehmen, was unter den obwaltenden Verhältnissen gar nicht möglich war.[1]) Im Jahre 1798 wandte sich der Vorsteher der israelitischen Gemeinde in einer Eingabe vom 26. Sept. an den Rat um Überlassung eines Platzes vor der Stadt zwecks Anlage eines Friedhofs. Das Gesuch fand indes nicht genügende Unterstützung bei den Meßfremden, die Dessau noch immer bevorzugten, und wurde deshalb zurückgezogen. Am 20. Dezember 1813 erneute man nach mündlichen Verhandlungen mit dem Rate die Eingabe, welche zunächst nur für fremde, Leipzig zur Messe besuchende Glaubensgenossen einen Totenacker heischte. Der Rat setzte hiervon das Konsistorium in Kenntnis und befürwortete das Gesuch, da durch eine solche Friedhofsanlage der Stadt keinerlei Schaden erwachse und es für recht und billig gehalten würde,

[1]) Hiervon weiß das mosaische Gesetz nichts; wahrscheinlich stammt der Gebrauch von der Römerherrschaft her.



Nach photographischer Aufnahme von Paul Benndorf.

Der Alte israelitische Friedhof in Leipzig.

den Toten mosaischer Abkunft eine ewige Ruhestätte zu bereiten. Das Konsistorium erhielt nach Anfrage bei der Regierung in Dresden unterm 29. Oktober 1814 den Bescheid, daß alle jüdischen Glaubensgenossen einen Friedhof unbeanstandet erhalten könnten. Hieran knüpfte nunmehr der Rat die Bedingung der Bezahlung von Stolgebühren. Der oben beschriebene Platz wurde der israelitischen Gemeinde vom damaligen Stadthauptmann und Vorsteher des Johannishospitals, Erckel, angewiesen und auf 200 Taler abgeschätzt; außerdem sollte eine jährliche Konzessionsgebühr von 20 Talern gezahlt werden. Der Konzessionsschein zeigt als Datum den 29. Oktober 1814, da die internen Verhandlungen schon einige Monate zurücklagen.

Von Einfluß auf das israelitische Begräbniswesen war auch die im Jahre 1827 eingeführte Leichenschau. Ein Jahr zuvor hatte man von seiten der sächsischen Regierung ein Gutachten aus Prag eingezogen, wie es in Oesterreich mit dem jüdischen Begräbnisse gehalten würde, nachdem von Leipzig unter dem 17. Juli 1826 eine Anfrage nach Dresden gerichtet worden war. Nach einem k. k. Hofdekret vom 10. April 1787 durfte in der österreichischen Monarchie keine israelitische Leiche vor Ablauf von 48 Stunden beerdigt werden. Daraufhin erschien unterm 1. Juni 1827 in Leipzig eine Verordnung, nach der die Bestattung israelitischer Verstorbener erst nach vorhergegangener Leichenschau durch den verordneten Arzt gestattet wurde. Derselbe sollte den Begräbnisschein erst dann ausstellen, wenn er seiner Instruktion gemäß die Umstände zur Beerdigung für geeignet erachte. Ein besonderer Leichenbesteller wurde jedoch hierfür nicht angeordnet, vielmehr war der Torwächter am Sandtore, das der Kondukt zu passieren hatte, angewiesen, den von der Leichenschreiberei gegebenen Erlaubnisschein zu prüfen. Am 7. Februar 1829 kam von König Anton an das Stadtkollegium zu Dresden ein Reskript, die Abstellung des frühzeitigen „Begrabens“ verstorbener israelitischer Glaubensgenossen betreffend. Danach sollte eine Leiche erst nach Ablauf von 72 Stunden der Erde übergeben werden. Die Leipziger jüdische Gemeinde fügte sich auch dieser Verordung. Im Jahre 1837 kam dieselbe um Erlaß der Stolgebühren ein; vermögenden Glaubensgenossen wurde von der „Großen halben Schule“ eine Gebühr von 15 Talern 2 Groschen, allen anderen von der „Kleinen halben Schule“ eine solche von 6 Talern 8 Groschen angerechnet. Folgender Tarif zeigt die einzelnen Posten:

1. Große halbe Schule:

a) Wöchentliche Verteilung.

Geistliche	2	Tlr.	10	Gr.
Thomasschule	7	„	14	„
2 Geistliche der Neukirche .	—	„	12	„
2 Türmer	—	„	18	„
Leichenfrau	—	„	16	„
Oberleichenschreiber	—	„	10	„
Passierschein	—	„	6	„
Türsteher	—	„	6	„
Totengräber	—	„	6	„

b) Monatliche Einrechnung.

Kruzifixgeld	—	Tlr.	18 Gr.
Prediger zu St. Johannis .	—	„	4 „
Johannishospital	—	„	4 „
Almosenamt	—	„	6 „
Schaugeld	—	„	12 „

2. Kleine halbe Schule:

a) Wöchentliche Verteilung.

Geistliche	—	Tlr.	16 Gr.
Thomasschule	2	„	14 „
1 Türmer	—	„	9 „
Leichenfrau	—	„	12 „
Oberleichenschreiber . . .	—	„	10 „
Unterleichenschreiber . . .	—	„	4 „
Passierschein	—	„	6 „
Türsteher	—	„	6 „
Totengräber	—	„	6 „

b) Monatliche Einrechnung.

Kruzifixgeld	—	Tlr.	5 Gr.
Prediger zu St. Johannis .	—	„	4 „
Johannishospital	—	„	3 „
Almosenamt	—	„	3 „
Schaugeld	—	„	6 „

Unterm 4. Oktober 1837 richtete die Königl. Kreisdirektion an den Rat ein Schreiben des Inhalts, daß das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, an welches die Kreisdirektion auf die Berichte des Stadtrats vom 10. Juni und 4. Juli, betreffs der Gebühren von Judenleichen, Vortrag zu erstatten gehabt hatte, in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Ständeversammlung für billig erachtet, es sollen „insoweit dergleichen Gebühren an Personen, welche bei der Beerdigung und in Beziehung auf dieselbe keine Verrichtungen haben, bezahlt werden, selbige Gebühren fortan in Wegfall gebracht werden.“ Am 7. Dezember 1837 erschien die definitive Verordnung der Königl. Kreisdirektion, welche, außer Gebühren für Schauarzt und Leichenschreiber, alle anderen Posten aufhob, nachdem der Stadtrat am 10. Oktober berichtet hatte, daß nur das Schaugeld und die Gebühr für den Oberleichenschreiber mit der Verordnung bestehen könne.

Die erste berechtigte israelitische Gemeinde konstituierte sich in Leipzig erst 1846. Im Laufe der Jahre war die Zahl der Glaubensgenossen immer größer geworden; deshalb trat auf dem Friedhofe Mangel an Platz für weitere Begräbnisse ein. Nach jüdischem Religionsgesetz soll ein Grab weder ausgehoben, noch zweimal belegt werden; ebensowenig durfte der Friedhof evakuiert werden. Der Rat lehnte eine geplante Erweiterung

ab. Dazu kam durch die Begräbnisordnung vom 20. Juli 1850 (§ 2 des Gesetzes) die Forderung einer geschlossenen Leichenhalle, wozu auf dem israelitischen Totenacker kein Platz vorgesehen war. Darum pflog man Verhandlungen mit dem Rate, die einen genügend großen Begräbnisplatz neben dem neuen, am 30. September 1846 eröffneten Johannisfriedhof als passend in Vorschlag brachten. Dieser Plan zerschlug sich jedoch, nachdem er beinahe zum Abschluß gekommen war.

Am 24. Juli 1862 wurde auf Antrag der israelitischen Gemeinde das Areal des Gutsbesitzers Hennig aus Eutritzsch an der Mockauer Straße zu einer neuen Friedhofsanlage ausgewählt und nach Abschluß des Kaufes eine Leichenhalle errichtet. — Am 5. Februar 1864 erfolgte die Schließung des alten Friedhofs an der Sternwarte, und am 2. März 1864 fand das erste Begräbnis auf dem neuen Gottesacker statt.[1]) Zurzeit ist derselbe bereits fast vollständig mit Gräbern belegt, weshalb seit einigen Jahren ein größeres Areal für einen dritten Begräbnisplatz von der israelitischen Gemeinde an der Delitzscher Straße, bei Wiederitzsch gelegen, angekauft worden ist.

Nach einer Verordnung vom 21. Juni 1881 ist das Bestattungswesen der jüdischen Gemeinde folgendermaßen eingerichtet: Da die Leichenbestattung nach dem Religionsgesetz eine religiöse Liebespflicht ist, so wird sie nicht von gewerblichen Unternehmern, sondern von freiwilligen Vereinigungen, die den Namen „Chebra Kadischah“ (fromme Brüderschaft) führen, ausgeübt und steht unter Aufsicht der Gemeinde und unter den behördlichen Verordnungen, die gewisse, von der israelitischen Gemeinde gewählte Personen als zum Leichendienst verpflichten. Dieselben sind dem Bezirksarzte untergeordnet.

---

[1]) Ephraim Friedemann aus Tikin in Rußland.

Ueber Ernst Platner.

Von Dr. Hans Schulz.

Unter den Leipziger Professoren der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts hat nächst Gellert und Garve der Mediziner und Philosoph Ernst Platner, zu Leipzig am 11. Juni 1744 geboren, die breiteste Wirkung gehabt. Noch jetzt ist sein Andenken nicht erloschen, Max Heinze hat ihn in einem Universitätsprogramm als Gegner Kants behandelt, Dissertationen sind über ihn geschrieben, und noch jüngst hat sich Raoul Richter im zweiten Bande seines Werkes „Der Skeptizismus in der Philosophie und seine Ueberwindung“ eingehender mit ihm beschäftigt. Zu den mancherlei Zeugnissen über ihn seien hier einige etwas entlegene angeführt. In des Kieler Professors Andreas Wilhelm Cramer anonym erschienener „Haus-Chronik, meinen Anverwandten und Freunden zum Andenken gewidmet“, Hamburg 1822, heißt es: „Platners Auditorium war recht eigentlich für den Adel berechnet, und somit nicht für mich. Aber die Prinzen von Augustenburg hörten bey ihm, und daher ich als Däne wenigstens die Anthropologie. Auch hat's mich nicht gereut. Ein auf allen Ecken und Kanten geschniegelter und gebügelter Vortrag, war dennoch viel Geist und Leben darin und viel Menschenkenntniß, so wie die Mannigfaltigkeit der Züge und Anekdoten das Ganze sehr anziehend machte. Nur sich selbst kannte Platner nicht und sein Hochmuth kannte keine Grenzen.“ Der Jurist Karl Salomo Zachariä v. Lingenthal aus Meißen, der 1787 die Universität Leipzig bezogen hatte, schreibt in seiner Selbstbiographie (Biographischer und juristischer Nachlaß, Stuttgart und Tübingen 1843, S. 15, 16, 20): „Die Vorträge Platners waren mir besonders interessant. Nicht nur hatte er das so seltne Talent, den Zuhörer zum eigenen Nachdenken zu wecken, nicht nur verstand er es, die Schule mit der Welt in Verbindung zu setzen, — sondern er verwendete zugleich eine besondere Sorgfalt auf die Form des Vortrages, er war ein Redner, er verschmähte auch Aeußerlichkeiten nicht, um die Zuhörer in eine feierlichere Stimmung zu versetzen. (:Sein Anzug war gewählt, sein Haar zierlich gekräuselt, sein Hörsaal zweckmäßig verziert.:) Ich lernte bei ihm den Geist und die Macht der Beredtsamkeit zuerst kennen oder ahnen.“ Adam Friedrich Oeser hatte das Auditorium ausgemalt, und Büsten antiker und neuerer Philosophen schmückten es. Die von Cramer erwähnten „Prinzen von Augustenburg“ hatten in den Jahren 1783 und 1784 in Leipzig studiert, im Fürstenhause auf der Grimmaischen Straße gewohnt. Es waren ihrer

drei Prinzen von Schleswig-Holstein aus der Linie Sonderburg-Augustenburg; die beiden jüngsten wurden Soldaten, Christian August starb als Kronprinz von Schweden im Jahre 1810, Emil zog sich aus dem dänischen Militärdienst zurück und lebte fast ein halbes Jahrhundert in Leipzig bis zu seinem Tode im Jahre 1841. Der älteste, Friedrich Christian, der Urgroßvater der jetzigen deutschen Kaiserin, der bekannte weltbürgerliche Gönner Schillers, war besonders von Ernst Platner eingenommen.[1]) Als er im Jahre 1790 mit seiner Gemahlin Luise Augusta, Prinzessin von Dänemark und Norwegen — ihr Bildnis hängt im Graff-Kabinett des Leipziger Städtischen Museums, das seine an demselben Orte ist leider durch eine Restauration unkenntlich geworden — nach Karlsbad reiste, war ihm das Wiedersehen mit dem ehemaligen Lehrer eine besondere Freude, er wünschte ihn auch zum Lehrer seiner Gemahlin, und als er das Jahr darauf wieder mit seiner Gemahlin nach Karlsbad reisen mußte, entführte er im Mai den Professor seinen Zuhörern und nahm ihn als Reise- und Badephilosophen mit nach Karlsbad und Pyrmont. Im Jahre 1790 war das prinzliche Ehepaar von zwei Theologen begleitet, dem Kopenhagener Professor und Oberbibliothekar Daniel Gotthilf Moldenhawer und dem Augustenburger Hofprediger Jessen. Dieser, im Jahre 1744 in Apenrade geboren, war also ungefähr gleichaltrig mit Platner. Er hatte seine Ausbildung in Halle genossen, war der Lehrer und väterliche Freund des Prinzen und philosophisch ungemein interessiert. Aus seinem Tagebuche mag hier einiges folgen:

18. Juni. Nachmittags gegen 4 Uhr Ankunft in Halle von Ballenstädt aus.

Meinen Abend brachte ich unaussprechlich vergnügt in einer großen Gesellschaft bei dem Professor Sprengel zu.[2]) Hier lernte ich außer dem P. Sprengel den alten Forster,[3]) den würdigen Eberhard[4]) und Meckel[5]) kennen. Sprengel scheint ein äußerst sinnlicher Mann und ein warmer Freund von einem guten Glaß Wein zu sein. Seine Physiognomie hat etwas wiedriges und insonderheit seine eingedrückte Nase. Sein Schwiegervater, der berühmte Weltumsegler, ist sehr lebhaft, hat in seinem Alter alles Feuer des blühenden Jünglings, ist unterhaltend, und frei und offen in seinem Urtheil über alle Menschen. Er erzählte mir viele Bruchstücke aus seiner merkwürdigen Lebensgeschichte, und war bald mit mir so vertraut, als wenn wir Jahre mit einander gelebt hätten. Eberhardt nahm mich ganz für sich ein. In seinem Gesichte ist sein heller Verstand und sein edles Herz mit sämtlichen Zügen gezeichnet. Mit Keinem in der Gesellschaft unterhielte ich mich so gern als mit ihm; allein die Menge an Menschen, die alle durcheinander sprachen, war leider zu groß, als daß ich mich nach meinem Wunsche mit ihm hätte unterhalten können.

---

[1]) Vgl. Hans Schulz, Friedrich Christian Herzog zu Schleswig-Holstein, Stuttgart 1910, an mehreren Stellen. — Hans Schulz, Timoleon und Immanuel, Dokumente einer Freundschaft, Leipzig 1910, desgl. — Vgl. auch Hans Schulz, Schiller und der Herzog von Augustenburg in Briefen, Jena 1905.

[2]) Matthias Christian Sprengel, geb. 1746, Professor der Geschichte, gest. 1803.

[3]) Joh. Reinh. Forster, geb. 1729, Professor der Naturgeschichte, gest. 1798. Mit seinem Sohne Johann Georg segelte er als Begleiter Cooks um die Erde.

[4]) Joh. Aug. Eberhard, geb. 1739, Theologe, Professor der Philosophie, gest. 1809.

[5]) Philipp Friedrich Theodor Meckel, geb. 1756, Professor der Anatomie, gest. 1803.

Von Halle nach Leipzig (5 Meilen), den 19. Junii. Ich stand diesen Morgen früh auf, und hatte die Absicht, noch vor unsrer Abreise Nösselt,[1]) Cnapp[2]) und Niemeyer[3]) zu sehen, allein heftige Kopfschmerzen hinderten mich daran. Dies Uebel begleitete mich bis nach Leipzig, wo wir um 2 Uhr ankamen und im Hotel de Saxe abtraten. Noch vor der Tafel machte ich meine erste Bekanntschaft mit Platnern im Vorgemache des Prinzen. Nach den gewöhnlichen Komplimenten unterhielt er mich gleich mit seinen Vorlesungen; er sagte mir verschiedenes von dem guten Geschmacke vor, das mir so garnicht in den Kopf wollte, und darüber ward unsere erste Unterhaltung mit einander sehr polemisch. Bey der Tafel unterhielt er die Gesellschaft sehr gut, wenn er gleich bey weitem nicht mit der Leichtigkeit erzählt, die zu dem angenehmen Gesellschaftston erfordert wird. Nach der Tafel besuchte ich auf meine eigne Hand die Promenade vor dem Petersthor, die so vorzüglich schön ist, besahe das Monument, das der Fürst Jablonowski dem vorigen Churfürsten errichten ließ, und schlich krank und elend nach meinem Logis zurück.

Den 20. Junii. Zu meiner großen Freude erwachte ich dießen Morgen nach einem sanften Schlaf frisch und gesund. In Gesellschaft der Herrschaft wohnte ich dem katholischen Gottesdienste bey, wo ich von dem Pater Schneider eine ganz vortreffliche Predigt von der Werthschätzung unsres Berufs hörte. Sehen und hören konnte ich ihn nicht, ohne bey mir selbst zu denken, wie unerträglich lästig muß einem so gescheuten Manne dies alberne Ceremoniell bei seinen gottesdienstlichen Handlungen seyn! Nach der Predigt durchwandelte ich mit dem Prinzen und Moldenhauer das Rosenthal, das zu den angenehmsten Promenaden in der Nähe der Stadt gehört. Zu Mittag speißte mit uns außer Platnern und Kapp[4]) ein Cammerherr von Seckendorf, der in Diensten der Königin Mathilde gewesen ist.[5]) Dieser gute Mann prieß sehr die Feierlichkeit des katholischen Gottesdienstes, und versicherte, daß er nie in seinem Leben frömmer gewesen wäre, als in der Zeit seines Aufenthalts in Paris, wo er beständig den dortigen Gottesdienst besucht hätte.

Nach der Tafel führte uns Platner nach einem sehr schönen Garten. Ich ward genöthigt, mich von der Gesellschaft zu trennen, weil ich anfing, äußerst entkräftet zu werden, und befand mich den ganzen Abend nicht wohl.

Den 21. Junii. Diese Nacht überfiel mich das leidige Fieber . . .

Der Prinz ging mit Moldenhauer nach Platners Collegien, und ich blieb den ganzen Vormittag auf der Stube und beschäftigte mich mit Medicinieren. Zu Mittag hatten wir an der Tafel den Cammerherrn Raben, seine Frau, Weiße[6]) und Kapp. Die beyden ersten hatten für

---

[1]) Johann August Nösselt, geb. 1734, Professor der Theologie, gest. 1807.

[2]) Georg Christian Knapp, geb. 1753, Professor der Theologie, gest. 1825.

[3]) August Hermann Niemeyer, Urenkel von August Hermann Francke, dem Stifter des Hallischen Waisenhauses, geb. 1754, Professor der Theologie, gest. 1828.

[4]) Dr. med. Kapp, Arzt in Leipzig, der den Prinzen schon als Studenten behandelt hatte und nun nach Karlsbad begleitete.

[5]) Karoline Mathilde, geschieden von König Christian VII. von Dänemark, hatte in Celle Hof gehalten und war dort 1775 gestorben. Luise Augusta, Friedrich Christians Gemahlin, war ihre Tochter.

[6]) Christian Felix Weiße, Kreissteuereinnehmer in Leipzig, der bekannte Dichter, Platners Schwager.

mich bey meiner ersten Bekanntschaft mit ihnen kein sonderliches Interesse; aber an dem guten Weiße fand ich den sanften, milden, edlen Mann, den ich erwartet hatte.

Den Nachmittag wandelte ich allein durch die Strasen der Stadt, um diesen schönen Ort recht genau in Augenschein zu nehmen. Ich besahe die Nicolaikirche, die mit großer Pracht, fast neu gebauet ist, und mir eben durch ihre zu große Pracht nicht so ganz gefiehl. Aeuserst unnatürlich schienen mir insonderheit die gar künstlichen Capitäler an den großen Säulen zu sein, indeß darf ich über Werke der Baukunst nicht richten. Meinem lieben Weibe kaufte ich heute eine goldene Uhre.

Den 22. Junii. Diesen Vormittag brachte ich großentheils in den Hörsälen der Gelehrten zu. Bey Platnern hörte ich eine Vorlesung über den Ideengang nach Anleitung seiner Aphorismen,[1]) die ganz vorzüglich war; bei Rosenmüller[2]) eine über die Kirchengeschichte; er erzählte seinen Zuhörern sehr unterhaltend die Geschichte der Bettelorden; und bei Morus[3]) eine über die Apostelgeschichte, in der er die Stelle von Ananias und Sapphira erklärte. Rosenmüller, den ich besuchte, ist ein gefälliger, höflicher und in Leipzig wegen seiner toleranten Denkungsart sehr geachteter Mann. Platner wenigstens war sehr mit ihm zufrieden. Morus scheint die allgemeine Achtung nicht zu haben. Er hat ein kränkliches Aussehen, ist äuserst bescheiden, scheint bey Aeuserung gewagter Ideen ängstlich zu seyn, hat eine schwache Stimme und keinen angenehmen Vortrag.

Zu Mittag waren bey uns Platner, Weiße, Kapp, Wenck,[4]) Rössig,[5]) Hubert.[6]) In dieser Gesellschaft war mir freilich wohl. Nach meiner Bemerkung ist es der Ton unter diesen Herren, sich in ihrer Gesellschaft einander ein wenig zu schrauben, und sich einer vor dem anderen durch witzige Einfälle auszuzeichnen. Platner scheint leicht außer Fassung zu kommen; der gute Weiße sagt seinem Schwager bey aller seiner Sanftheit nicht ungern eine Portion Bitterkeit; Rössig macht Complimente vorwärts und rückwärts und seitwärts, wie sie nie ein Mensch so poßierlich seit der Sündfluth machte; ist aber ein sehr verständiger und unterhaltender Mann. Hubert scheint eine recht gute, treue Seele zu seyn, nicht der Mann von Talenten. Wenck ist wohl genährt, ißt und trinkt für sein Leben gern, mag in Diplomen und Papieren sehr bewandert seyn, aber welch ein Abstand von ihm bis zu Platner! Kapp erscheint als der liebenswürdigste Mensch schon bei seiner ersten Bekanntschaft; sein Gesicht verspricht mehr den edlen, verständigen als den großen Mann. Wie freue ich mich schon voraus auf die Tage, die wir mit einander in Karlsbad leben werden.

Den Nachmittag war ich in seinem Hause bey ihm, und gab ihm sehr umständliche Notiz von meinen Unpäßlichkeiten. Nachher führte er

---

[1]) „Philosophische Aphorismen“, 2 Bände in mehreren Ausgaben, sind Platners Hauptwerk.

[2]) Johann Georg Rosenmüller, geb. 1736, Professor der Theologie, gest. 1815.

[3]) Samuel Friedrich Nathanael Morus, geb. 1736, Professor der Theologie, gest. 1792.

[4]) Friedrich August Wilhelm Wenck, geb. 1741, Professor der Geschichte, gest. 1810. Friedrich Christian hatte als Student bei ihm gehört.

[5]) Karl Gottl. Rössig, geb. 1752, Professor des Natur- und Völkerrechts, gest. 1806.

[6]) Gemeint ist wohl Michael Huber, geb. 1727, gest. 1804, Schriftsteller und Professor, der Vater von Ludwig Ferdinand Huber.

mich zu dem Pater Schneider, den ich nebst einem von seinen Collegen persönlich kennen lernte. Beyde sind Exjesuiten, beyde sehr angenehme und unterhaltende Männer, bey denen ich mit Vergnügen gewesen bin. Mit vieler Klugheit und Schonung urtheilten sie über den Reformationsgeist des verstorbenen Kaisers.[1]) Ihre Wohnungen sind von den Zellen der Franziskaner verschieden, wie das Vorgemach eines großen Herrn von einem Schweinestalle. Noch ehe ich sie verließ, hatte ich Anwandlungen von meinem Fieber, das sich gegen Abend unfreundlich einfand.

Den 23. Junii. Nach einer beschwerlichen Nacht stand ich um 6 Uhr auf. Weiterhin auf den Tag verlohr sich allmählich meine Mattigkeit und ich begleitete die Herrschaften nach Platners Auditorium, um bey ihm noch eine Vorlesung zu hören. Er laß über den guten Geschmack, zeigte, wie der sich äußere in den mannigfaltigen Verhältnissen der Menschen; lehrte uns, daß man auch zu viel Geschmack haben könne, und zeichnete uns in dem Bilde des Kallias einen Mann mit zu vielem Geschmack. Die Zeichnung des Kallias war nach meiner Empfindung ein Carricaturgemählde, und die ganze Vorlesung hatte bey weitem nicht den Werth der vorigen; indessen fehlte es auch dieser nicht an einigen sehr feinen Bemerkungen.

Platnern habe ich also kennen gelernt, deßen persöhnliche Bekanntschaft ich mir so oft gewünscht hatte. Er ist ein wohlgebildeter Mann, nimmt schon durch sein Aeußerliches für sich ein, hat in seinem Angesicht einen Ausdruck von Geist und Denkkraft, wie ihn wenige Menschen haben. In der Gesellschaft ist er unterhaltend, wenn gleich die große Gabe, mit Anmuth zu erzählen nicht eigentlich seine Gabe ist. Auf seinem Catheder zeichnet er sich vorzüglich aus; nie hörte ich einen akademischen Lehrer so gut lesen, wie er laß. Sein Ausdruck ist bestimmt, die Mittheilung seiner Ideen ist lichtvoll, seine Beispiele sind ausgesucht, glücklich vermeidet er das zu Viel und zu Wenig, was oft so schwer zu vermeiden ist; die Aufmerksamkeit des Zuhörers fesselt er, und wehe dem, der ihn hören kann, ohne ihn gern zu hören.

---

[1]) Kaiser Joseph II.

Die ältesten Artikel der Leipziger Ratsdorfschaften.

Mitgeteilt von Prof. Dr. Rudolf Kötzschke.

Während auf altdeutschem Boden in den ländlichen Weistümern eine volkstümlich frische und gern ausgeschöpfte Quelle von großer Ergiebigkeit für die Kenntnis der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des platten Landes, für Sprachforschung und Volkskunde strömt, vermag das ostdeutsche Kolonialgebiet dem gegenüber nichts völlig Ebenbürtiges aufzuweisen. Indes fehlt es auch hier wenigstens in der breiten Zone des Uebergangs vom mutterländischen Deutschland zum kolonialen Osten nicht gänzlich an Aufzeichnungen ländlichen Rechtes und Brauches, welche sich trotz wesentlicher Verschiedenheit in der ganzen Art ihres Zustandekommens sowie der Entstehung ihrer einzelnen Rechtssätze immerhin nach Inhalt und Form jener Weistumsüberlieferung der deutschen Stammeslande vergleichen lassen.

Einige wichtige Beispiele solcher Dokumente dörflichen Rechts aus der Leipziger Gegend hat schon Joh. Gottlob Klingner in seinen Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte (Leipzig 1749) zum Abdruck gebracht, darunter eine Gruppe einander sehr nahestehender Dorfordnungen: die Artikel, wie sich die Nachbarn der Dorfschaften des Rates der Stadt Leipzig verhalten sollen, von 1650 [im folgenden bezeichnet **R 1650**]; dazu entsprechende Dorfartikel für die sogenannten drei alten Dorfschaften der Universität Leipzig (Hohenheida, Gottscheina und Merkwitz), sowie für deren fünf neue (Holzhausen, Zuckelhausen, Wolfshain, Zweenfurth und Kleinpösna), beide vom Jahre 1712 [A U 1712 und N U 1712], und endlich, der Ratsdörferordnung noch besser vergleichbar, Artikel und Dorfgebräuche für Zweinaundorf von 1727 (a. a. O. Bd. I, S. 261 ff.; S. 252 ff. und 242 ff. sowie S. 491 ff.).[1]

Schon wegen der Beziehung jener Dorfartikel zu den beiden bedeutenden Körperschaften der Stadt und der Universität Leipzig fesseln sie in besonderem Maße die Aufmerksamkeit des Historikers. Aber auch aus einem inneren Grunde sind sie sorgsamer Beachtung wert: ein Vergleich der verschiedenen überlieferten Textformen, die sich aus älterer und jüngerer Zeit nicht unwesentlich vermehren lassen, gewährt uns einen Einblick in

[1]) Aus der bei Klingner II 166 erwähnten Gerichtsordnung für Großpösna von 1734 wird ein ganz entsprechender Artikel (= R 1650, XXVI) angeführt.

ihre Entstehung und allmähliche Weiterbildung von der Reformationszeit bis in das zweite Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, kurz vor Beginn der allgemeinen Agrarreformgesetzgebung im Königreich Sachsen, und ermöglicht damit zugleich die entwicklungsgeschichtliche Beurteilung des Charakters der einzelnen in ihnen enthaltenen Rechtsgepflogenheiten und Satzungen, sodaß eine tiefer eindringende Betrachtung dieser Gruppe von Dorfordnungen ein günstiges Beispiel zur Beobachtung der ländlichen Rechtsgeschichte im Kurfürstentum Sachsen zu bieten vermag.

Schon eine vergleichende Untersuchung der bei Klingner abgedruckten Dorfartikel führt zu dem Ergebnis, daß in den verschiedenen Stücken als gemeinsamer Kern eine Ordnung enthalten ist, die als ein Erzeugnis der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts anzusehen sein dürfte: denn einerseits setzt der Schlußabschnitt dieser aus den jüngeren Zutaten sich herausschälenden Ordnung[1]) die Zugehörigkeit Leipzigs und seiner Umgebung zum Kurfürstentum Sachsen (seit 1547) voraus; andererseits ist eine Bestimmung in den Artikeln der Universitätsdorfschaften, welche sich als ein Zusatz erweist, als ein Beschluß am Gerichtstage von 1597 ausdrücklich gekennzeichnet.[2])

Dieses auf dem Wege vergleichender Textkritik zu gewinnende Ergebnis findet nun seine Bestätigung und eine wertvolle Ergänzung durch Nachforschung unter den Beständen der Stadtbibliothek und des Ratsarchivs zu Leipzig.

Zunächst ist auf zwei alte Drucke hinzuweisen, die allem Anscheine nach der Entstehungszeit der Ordnung in ihrer bis 1650 festgehaltenen Form recht nahe kommen. Im Leipziger Ratsarchiv, Tit. LX B 1^{a}, findet sich in einer Sammlung alter Ordnungen und Patente des Leipziger Rates ein broschierter Einzeldruck (im folgenden zu bezeichnen R. o. J.), Titelblatt und 18 Seiten, nicht eingebunden, sondern nur eingelegt, an den beiden letzten Blättern etwas beschädigt: „Abdruck der Artickel, Wie sich ein jeder Nachtbar, In eines Erbarn Raths Dorfſschaften verhalten sol.“ Ohne Jahresangabe, mit gedrucktem Signet (Leipziger Wappen inmitten eines Lorbeerkranzes). — Dieser Druck liegt zwischen einem Druck „Der Stadt Leipzig Fewerordnung. Vernewert Anno 1569“, nach Ausweis des Schlußblattes „gedruckt zu Leipzig durch Jacobum Berwaldt“ (danach Druckerzeichen), und einem aus derselben Druckerei hervorgegangenen Druck der „Keyserlichen Confirmationes sampt einverleibten Privilegien der Jarmärckte zu Leipzig. Gedruckt Anno 1581.“ Alle drei Drucke zeigen dasselbe Signet; der Abdruck der Dorfartikel gleicht nach Druckart und Ausstattung ganz der Feuerordnung von 1569.

Damit zu vergleichen ist nun ein Druck in der Stadtbibliothek **R 1596** in dem Sammelband J. germ. 4⁰. 24 (bezeichnet „Liber Anthonii Güntheri Böschenii), Stück nr. 18: „Des Raths zu Leipzig Vornewerte Ordnung und Reformation . . . . . . Auffs New nach Gedruckt. In Vorlegung Henningi Grossen Buchhändlers zu Leipzig. Im Jahr Christi 1596.“ Mit gedrucktem kleinerem Signet (Leipziger Wappen). Darin findet sich nach fünf anderen Ordnungen betr. Tracht, Anstellung der Hoch-

[1]) (R 1650, XXXVI vgl. A U 1712, XXXVII und N U 1712, LI.)
[2]) (N U 1712. XXXV und A U 1712 XXIX, vgl. R 1650. XXVIII.)

zeiten, Verlöbnisse, Kindtaufen und Begräbnisse, ferner Vormundschaft, Feuer- und Fleischer-Ordnung als „VI. Abdruck der Articul wegen der Dorffschaften." — Zur Beurteilung dieses Druckes ist hervorzuheben, daß sich sowohl von der Ordnung der Tracht und Kleider, der Hochzeiten und Begräbnisse, die Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen als Administrator am 10. September 1595 bestätigt hat, als auch von der ebenfalls am 25. August 1595 bestätigten Vormundschaftsordnung besondere Drucke aus dem Jahre 1595 nachweisen lassen (Ratsarchiv, LX B 1[a]). Hingegen ist dies bei der Feuerordnung und den Dorfartikeln nicht der Fall; vielmehr entsprechen diese Teile des gesamten von Henning 1596 ausgegebenen Heftes der „nachgedruckten" sechs Ordnungen, von geringfügigen Abweichungen in der Schreibweise abgesehen, genau dem im Ratsarchiv a. a. O. nachgewiesenen Drucke der Feuerordnung von 1569 nebst dem sich dort unmittelbar anschließenden Druck der Dorfartikel R. o. J.

Demnach kann es nicht zweifelhaft sein, daß R. o. J. den ältesten nachweisbaren Druck der Dorfartikel darstellt und wahrscheinlich mit Hilfe der Feuerordnung von 1569 annähernd richtig datiert werden kann. Die Anordnung in jenem Sammelbande des Ratsarchivs ist, wenn auch ausnahmsweise durch Einlagen gestört, im wesentlichen zeitlich genau. Danach fällt R. o. J. zwischen 1569 und 1581, schließt sich aber, wie schon erwähnt, in der Druckweise eng an die Ordnung von 1569 an. Die vorausgehenden Ordnungen, die Ordnung der Hochzeiten von 1566 und die Weinordnung von 1565, sind bei demselben Drucker erschienen, zeigen aber ein anderes Signet.

Diese rein aus typographischen Beobachtungen gewonnene Feststellung stimmt nun vortrefflich zu Ermittlungen, die aus dem Inhalt der Artikel für den freilich nur annäherungsweise möglichen Zeitansatz dieses Druckes entnommen werden können. Seit 1544 wurden jährlich zwei Ratsmitglieder dazu bestellt, die Bauern zu verhören und die Angelegenheiten der Ratsdörfer zu verwalten.[1]) Anfangs pflegte man sie als Bauerherren zu bezeichnen; später ward der Ausdruck Dorfherren dafür üblich. So wurden sie 1544 „Bawerhern",[1]) 1558 „verordente Pauerhern zu des Rats Dörfern"[2]) genannt; aber im Verzeichnis der Ratsherren[3]) regelmäßig seit 1557 „Dorfhern", im Gerichtshandelsbuch der Land- und Rittergüter von 1563/64 „Dorff Herrn",[4]) ebenso in Protokollen über die Jahrgerichte in Leipziger Ratsdörfern 1567/69, 1578 ff.,[5]) auch in den Rechnungen über des Rats Dorfschaften 1579/81.[5]) Die Fassung der Dorfartikel, wie sie uns in jenem ältesten nachweisbaren Druck erhalten ist, paßt also ganz ausgezeichnet zu den Jahren 1569/81; wir dürfen daher die für den Druck R. o. J. erschlossene Zeitbestimmung zugleich für die Prägung der darin uns vorliegenden Textform in Anspruch nehmen und können diese künftig ohne Bedenken mit **R ?1569** bezeichnen.

Damit ist nun aber noch nichts Entscheidendes darüber ausgesagt, ob uns wirklich in R. ?1569 die ursprüngliche Fassung der Artikel vor-

[1]) G. Wustmann, Quellen zur Gesch. Leipzigs II S. 165 (nr. 32).
[2]) a. a. O. S. 170 (nr. 39).
[3]) Ratsarchiv, Tit. VIII 1.
[4]) Klingner, Sammlungen II 872 ff.
[5]) Ratsarchiv, Akten der Landstube.

liegt. Ganz im Gegenteil führt schon eine Untersuchung gewisser Bestimmungen der Artikel selbst auf die Vermutung, daß noch eine ältere Form vorhanden gewesen sein dürfte.

Wie schon oben in allgemeinerem Zusammenhange hervorgehoben war, erwähnen die Dorfartikel (R. ?1569 und R. 1650) in ihrem letzten Abschnitt „unsers gnädigsten Chur- und Landesfürsten Ordnung und Befehle“. Ist dies auch eine allgemeine formelhafte Wendung, so wird doch aller Wahrscheinlichkeit nach dabei insbesondere an das „Ausschreiben Churfürst Augusti etlicher Articul ... in Sachen Policey und anders belangend ... in Ihren Landen verordnet“ vom 1. Oktober 1555 (später bisweilen ausdrücklich als Landesordnung bezeichnet) gedacht werden können.[1]) In mehreren einzelnen Bestimmungen desselben in bezug auf Gotteslästerung, Ueberwachen der Hausgenossen, Verhalten wider unbekannte Reiter und Fußknechte, Erlaß einer Fischordnung, berührt es sich nahe mit dem Inhalt der Dorfartikel; ja in dem Verbot, Flachs und Hanf in den Fischwassern und Bächen zu rösten, herrscht wörtliche Uebereinstimmung.[2]) Allerdings fällt auf, daß die Verordnungen des Ausschreibens und seine Strafandrohungen schärfer und nachdrücklicher gehalten sind, als die entsprechenden Festsetzungen in den Dorfartikeln, während z. B. die Strafe für Fluchen und Gotteslästerung in den Artikeln der Universitätsdörfer verschärft erscheint, nach Maßgabe der Landesordnung von 1555 und zwar in wörtlichem Anklang an die Constitutionen von 1572, die inzwischen eine weitere Verschärfung gebracht hatten.[3]) So stellt sich denn die Vermutung ein, daß Dorfartikel der Ratsdörfer schon vor Erlaß jener Landesordnung von 1555 in ihrem Kern vorhanden gewesen sein dürften.

Dazu kommt eine weitere Beobachtung. Die Artikel von 1569/96 zeigen im ganzen eine klare und übersichtliche Anordnung und Gliederung des Stoffes: I.—III. Bestimmungen zur Wahrung christlicher Zucht; IV.—X. Zinsentrichtung und bäuerliches Güterrecht; XI.-XVIII. und XX. Gemeinde- und Ortspolizei; XIX., XXI.—XXXI. Feld-, Vieh- und Gartenwirtschaft. Aber gegen das Ende hin fügen sich die einzelnen Artikel weniger gut zu einer einheitlichen Gruppe zusammen: XXXII. Pfändung im Dorf und Feld; XXXIII f. Bestimmungen über Nutzung der Gewässer; XXXIV. Anzeige über Vergehen auf des Rates Hölzern und anderem Eigengut; XXXVI. Rügepflicht; Schluß. Gerade hier in diesen letzten Artikeln finden sich nun auch die stärksten Anklänge an die kurfürstliche Landesordnung. Man gewinnt den Eindruck, daß hier Zusätze zu einer ursprünglich kürzeren Textgestalt vorliegen könnten.

In der Tat ist nun, sobald man nach handschriftlichen Vorlagen sucht, solch eine ältere einfachere Fassung der Artikel der Ratsdorfschaften nachweisbar: **R 1555.** In einem Bande des Leipziger Ratsarchivs, welcher Protokolle der Jahrgerichte der Ratsdörfer vom Jahre 1555 ab enthält,[4]) findet sich nämlich gleich auf den ersten Blättern die älteste, bei den Nachforschungen erreichbar gewesene Form unseres

---

[1]) Codex Augusteus I, 43 ff.; „Landesordnung“ in den Constitutionen genannt a. a. O. I 117.

[2]) R. XXXIV vgl. Cod. Aug. I 62 f.

[3]) A U 1712, II und N U 1712, V vgl. Cod. Aug. I, 117.

[4]) Ratsarchiv, Akten der Landstube.

Textes vom 24. Oktober 1555, von einem Mitgliede der Ratsverwaltung[1]) aufgeschrieben nach einer in einem Gerichtsbuch von 1546 enthaltenen, bisher handschriftlich nicht nachweisbaren Vorlage, ergänzt von einer Hand, die nach dem 16. September 1560, wohl nicht sehr viel später, einige Nachträge bewirkt hat und endlich von einer anderen Hand mit ein paar redaktionellen Bemerkungen versehen, deren Berücksichtigung in R? 1569 erkennbar ist.

Mit dieser Textform dürfte, insofern sie die verlorene Vorlage, **V R 1546**, ohne wesentliche Abweichungen uns erhalten hat, allem Anscheine nach wirklich die ursprüngliche Gestalt der Artikel aufgefunden sein.

Ueber das Jahr 1546 werden wir überhaupt nicht weit zurückgehen dürfen, wenn wir den frühesten Zeitpunkt für die Entstehung der Artikel für die Leipziger Ratsdörfer bestimmen wollen. Schon der Eingangsartikel, in welchem die besondere Bedeutung der Predigt im sonntäglichen Gottesdienste zum Ausdruck kommt, läßt auf Abfassung nach Einführung der Reformation in Leipzig schließen. Noch deutlicher aber ergibt sich ganz der gleiche Zeitansatz aus der Geschichte des ländlichen Grundbesitzes der Stadt und seiner Verwaltung.

Bis zur Reformationszeit war die Zahl der Ratsdorfschaften[2]) überhaupt nur sehr gering (Eutritzsch [seit 1381 im Ratsbesitz] und Neutzsch [1517], dazu Vorwerk und Dorf Raschwitz [1457]). Danach wuchs der Bestand bald stattlich an: 1525 wurden Reudnitz und Tutzschendorf („der eine Kohlgarten") erworben, 1527 Rittergut und Dorf Lindenau (nebst dem Dorfe Lehelitz im Amt Delitzsch), 1531 Gerechtsame in Groß- und Klein-Wiederitzsch, 1534 Gut Modelwitz im Amte Schkeuditz, 1538 Rittergut Leutzsch, das Vorwerk nebst dem Dorfe, sowie die Dörfer Barneck und Schönau. Eine bedeutende Erweiterung brachte die Säcularisation der Klostergüter im Jahre 1543: außer den Klostervorwerken die Dörfer Reudnitz auf dem Anger, Cleuden, Baalsdorf, Probstheida, Mölkau, Sommerfeld, Hirschfeld, dazu Wehrbrucher Mark (eine wüste Dorfschaft hinter Zweenfurth) und Melscher Mark (wüst bei Stötteritz); ferner Rittergut Connewitz; in weiterer Entfernung Großschkorlupp. Unmittelbar nach dieser großen Vermehrung des Besitzstandes wurde nun vom Rate eine neue Organisation der Verwaltung der Landgüter und Dörfer mit der Errichtung der sogenannten Landstube geschaffen:[3]) am 16. Oktober 1544 „verordnete" der Rat zwei seiner Mitglieder, Moritz Thommel und Franz Widemann, „zu den Bauern, sie zu verhören und entscheiden",[4]) und begründete damit das Amt der beiden „Bauerherren" oder „Dorfherren", welches seitdem dauernden Bestand gehabt hat. War somit vor 1543 ein Anlaß zur Abfassung von Artikeln der Leipziger Ratsdorfschaften noch

---

[1]) Es ist die gleiche Hand, welche den ersten Nachtrag bei der Bearbeitung der seit 4. März 1560 jährlich verlesenen „Wilkore der Stadt Leyptzk" (Ratsarchiv Tit. I 9b) geliefert hat.

[2]) Vergl. G Wustmann, Gesch. der Stadt Leipzig I 243 ff.; dazu Ratsarchiv Tit. I 1, S. 78 ff., wo ein bis zum Jahre 1592 geführtes Verzeichnis der im Besitze des Leipziger Rates befindlichen Rittergüter und Dörfer sich befindet. S. auch die Aufzeichnung über die Pferdnergüter in den Ratsdörfern, Klingner, Sammlungen II 796 f.

[3]) W. Rachel: Verwaltungsorganisation und Aemterwesen der Stadt Leipzig bis 1627, S. 112 f.

[4]) G. Wustmann, Quellen II 165 (nr. 32).

kaum gegeben, so kann kein geeigneterer Zeitpunkt dafür ausfindig gemacht werden, als die Zeit bald nach 1544, nach Errichtung des neuen Amtes für die Verwaltung der Ratsdörfer, in einer Epoche, in welcher überhaupt die öffentliche Verordnungstätigkeit in Staat und Stadt lebhaft aufgenommen wurde. Da jene beiden ersten Bauerherren noch bis 1552 amtierten, so darf auch die Frage, wem persönlich der Anlaß zur Abfassung zuzuschreiben sei, als gelöst gelten.

Sonach läßt sich die Entstehungsgeschichte der Artikel der Leipziger Ratsdorfschaften mit aller wünschenswerten Deutlichkeit klar stellen. Im Jahre 1546 ist mutmaßlich die erste noch wenig umfangreiche Aufzeichnung von Artikeln der Leipziger Ratsdörfer erfolgt; 1555 wurden sie in das neu eingerichtete Protokollbuch für die auf den Ratsdorfschaften abzuhaltenden Jahrgerichte eingetragen und gegen Ende von 1560 oder wenig später um eine Anzahl von Artikeln vermehrt. Etwa im Jahre 1569 wurde eine neue Bearbeitung, wiederum mit wesentlicher Erweiterung, vorgenommen und nun das Ganze im Druck bekannt gemacht. Die Erkenntnis der ältesten Textformen ermöglicht uns aber nicht nur einen Einblick in die eben skizzierte allmähliche Entstehung der Dorfartikel, sondern erlaubt uns zugleich ein hinlänglich sicheres Urteil darüber, in welcher Weise dies Rechtszeugnis zustande gekommen ist. Wir beobachten dabei ein charakteristisches Zusammenwirken des Leipziger Rates und der Dorfnachbarn. Der Anlaß zur Abfassung der Artikel wird von Seiten des Rates ausgegangen sein, der am Schluß der Artikel die Anordnung ausspricht, daß alles von den Nachbarn unverbrüchlich gehalten werde. Aber es handelte sich nicht einfach um Erlaß von Bestimmungen, die der Rat nach eigenem Ermessen auf Grund eines Ratsbeschlusses vorschrieb. Vielmehr werden die Auskünfte dabei Berücksichtigung gefunden haben, welche die von den Verordneten des Rates berufenen Nachbarn über Dorfes Recht und Gewohnheit gemacht haben, namentlich solche Angaben, wie sie die Nachbarn auf den Jahrgerichten auf Befragen vorzubringen pflegten.

Mit dieser Feststellung ist nun auch schon eine Antwort auf die eine noch aufzuwerfende Ursprungsfrage angebahnt, die in die historischen Zusammenhänge am tiefsten hineinführende Frage, ob in den Artikeln ursprünglich im bäuerlichen Kreise gewachsenes, bodenständiges Dorfrecht oder gebotene Satzung des Rates enthalten sei.

Als der Rat wenig später, am 21. April 1550, die Nachbarn in den Vorstädten vor den Toren Leipzigs zu besserer Ordnung und guter christlicher Zucht anhalten wollte, bestätigte er ihnen „nachfolgende Stück undt Artickel. die Sie vor alters unter sich herbracht undt uffs neue selbst gewillköret, Ihnen selbst und gemeiner Stadt zum besten . . .“ [1]) Beruhte

[1]) Br. Markgraf, Zur Geschichte der Dorfordnungen, führt diese Stelle (nach einem Citat bei Klingner II 165 f.) aus einer Ordnung für die Nachbarschaft auf dem Mühlgraben vor dem Ranstädter Tor an (Mitt. des Vereins f. Volkskde IV 316 f.), sowie allgemeiner für die Leipziger Vorstädte nach handschriftlicher Vorlage in einem Aufsatz über die Nachbarschaften in Sachsen, ebd. V 305. Sie findet sich vollständig im Ratsarchiv Tit. XXXIX, 1 und Tit. LX B 4 auf Pergament geschrieben; und zwar ist diese letztere, bisher noch nicht benutzte Niederschrift das Original, wie die erhaltenen Siegelfäden ausweisen.

nun auch das in den Dorfartikeln niedergelegte Recht gleichfalls auf Willkür der Nachbarn? Eine genaue Prüfung des Inhalts der Artikel führt zu dem Ergebnis, daß schon in der ältesten Fassung der Dorfartikel eine Mischung von Ratssatzung und gewiesenem dörflichem Gewohnheitsrecht erkennbar ist. Ohne Zweifel gehen die meisten Bestimmungen auf Ratssatzung zurück, z. B. inbezug auf die Abtragung der dem Rate und der Kirche geschuldeten Beträge, Einlegung des Erbgelds auf dem Rathause, das Bierausschenken auf den Dörfern u. a. mehr; ja in einem Falle, beim Verbot der Hilfe (Exekution durch Richter und Schöppen) gegen einen Nachbarn, wird ganz ausdrücklich des Dorfs Gewohnheit als nicht maßgebend bezeichnet. Selbst die auf rein Agrarisches bezüglichen Angaben können Vorschriften aus dem Gedankenkreise des städtisch-bürgerlichen Rates sein. Beruht doch der einzige derartige Artikel, dessen Entstehung genau nachweisbar ist,[1]) auf Gebot der Herren; und auch andere ähnliche Bestimmungen finden sich in den Jahrgerichtsprotokollen als Befehle der Herren an die Nachbarn, die einen Schaden rügen und bitten, ihnen Ordnung zu machen.[2]) Freilich einzelne Artikel mögen dörfliches Gewohnheitsrecht bieten und erlauben wohl auch wegen der vergleichsweise noch größeren Bedeutung, die sie dem Dorfrichter nebst den Schöppen in der Verwaltung zusprechen, einen Schluß auf ursprüngliches Bauernrecht. Auch die geringe Kunst klarer und gleichmäßiger Stoffanordnung in R 1555 und die wenig abgerundete Formgebung lassen den Stil agrarischer Rechtsquellen erkennen. So dürfen wir zwar diese früheste Fassung der Artikel der Leipziger Ratsdorfschaften ihrem Inhalte nach als eine den „Dorfwillküren und Nachbarbeliebungen norddeutscher Gegenden“[3]) anzureihende Schöpfung des Rechtslebens bezeichnen und der deutsch-mutterländischen Weistumsüberlieferung annähernd an die Seite stellen; nach ihrer Entstehungsweise aber hat sie, da die obrigkeitliche Polizeigewalt darin schon stärker zum Ausdruck kommt, kaum den Charakter einer echten Willkür von Dorfnachbarn, als vielmehr einer obrigkeitlichen Dorfordnung.

Dieser Charakter der Dorfartikel erhellt nun noch deutlicher in den jüngeren Textformen. Schon die Fassung im Druck von R ? 1569 weist einen viel stärkeren Einschlag herrschaftlicher Bestimmungen auf. Allerdings fehlt es auch hier nicht an einzelnen Zusätzen, die ebenfalls aus dem Kreise der bäuerlichen Rechtsbildung stammen und, wie schon frühere, durch Rügen der Nachbarn bei den üblichen Jahrgerichten der Ratsdörfer veranlaßt sein werden. Aber bei weitem die Mehrzahl der Einfügungen, sei es zur Wahrung besserer christlicher Zucht und Sonntagsheiligung, sei es in Bezug auf das Verhalten beim Güterbesitzwechsel und den Grundstücksveräußerungen, oder seien es mancherlei Gebote landes- und ortspolizeilicher Art, kann man leicht entweder als Ratssatzung erkennen oder, wie die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, zur Instandhaltung der Straßen und allgemeinen Nutzbarkeit der Gewässer, auf kurfürstlich-landes-

[1]) R 1555, 27 nebst Anm. Vgl. auch NU 1712, XXXV (v. J. 1597).
[2]) In den Protokollbüchern über die Jahrgerichte z. B. Lehlitz 1555, Okt. 28, Sommerfeld 1557 und 1562.
[3]) Vgl. G. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen II. 163 ff. (Leipzig 1884).

herrliche Anordnung zurückführen. Dieses obrigkeitliche Verordnungsrecht kommt denn auch im Schlußartikel ganz förmlich zum Ausdruck, indem sich der Rat, der Erbherr, geflissentlich vorbehält, den Inhalt der Dorfartikel abzuändern und überdies auf des Kurfürsten Landesordnung und Befehle verweist.

Nach der Veröffentlichung von R? 1569 hat die Entwicklung des Dorfrechtes in den Leipziger Ratsdorfschaften, soweit es in den Dorfartikeln bezeugt wird, längere Zeit völlig geruht. R 1596 ist nur ein Neudruck von R? 1569, ohne jede sachliche Verschiedenheit, nur mit geringen Abweichungen in der Schreibweise. Auch R 1650 zeigt die Artikel in fast völlig unveränderter Gestalt;[1]) nur ein bemerkenswerter Zusatz ist gemacht, seiner ganzen Fassung nach deutlich eine Ratsverordnung: das Verbot des im dreißigjährigen Kriege in Deutschland aufgekommenen Tabakrauchens, wohlwollend begründet durch den Hinweis auf seine Gesundheitsschädlichkeit und Feuergefährlichkeit.

Auch in der Folge ist die Entwicklung des dörflichen Rechtes in der bezeichneten Richtung weiter verlaufen, wie sich aus den Artikeln der Universitätsdorfschaften von 1712, bez. 1779,[2]) sowie der jüngsten Fassung unserer Quelle, den Artikeln für die „Nachbarn und Einwohner" der Ratsdörfer von 1804 und 1820[3]) beurteilen läßt. Mit großer Zähigkeit hat sich der aus altbäuerlichem Gewohnheitsrecht hervorgegangene Inhalt der Dorfartikel bis in den Beginn des 19. Jahrhunderts erhalten; selbst die einst von Nachbarschaftswegen festgesetzten Strafzahlungen erfuhren trotz des veränderten Geldwertes wenig Wandelung. Hingegen finden sich nicht gering an Zahl die Zusätze und Aenderungen, welche der väterlich fürsorgenden Verordnungsgewalt der Obrigkeit, sei es des Erb- und Gerichtsherrn, sei es mittelbar des fürstlichen Landesherrn, zuzuschreiben — wenn man will, zu verdanken — sind: lehrreich nicht nur im Hinblick auf die Weiterbildung des in den Dörfern geltenden Rechts, sondern ebenso auch in kulturgeschichtlicher Hinsicht, weil sie die Wandlung der Sitte und Lebensanschauung vom Zeitalter des altprotestantischen Staats in die Zeiten der Aufklärung und des Neuhumanismus hinein im Kleinen getreu widerspiegeln, übrigens auch nicht ohne manche Aeußerung unfreiwilligen obrigkeitlichen Humors, wenigstens nach der Auffassung des innerlich fortgeschrittenen Menschen der Gegenwart.

So hat unsere Untersuchung zu dem bemerkenswerten Ergebnis geführt, daß uns in der ältesten erst jetzt aufgefundenen Textform der Artikel der Leipziger Ratsdorfschaften noch in reinerer Gestalt ein Zeugnis

---

1) Außer dem im Eingang dieses Aufsatzes erwähnten Druck bei Klingner finden sich folgende Drucke: Einzeldrucke im Ratsarchiv Tit. LX B 1[a] (gegen Ende des Bandes zwischen Drucken von 1733/34; in der Stadtbibliothek im Sammelband J. germ. 4⁰, 24 unter nr. 31; endlich Universitätsbibliothek Hist. Sax. 1105[s].

2) Druck (außer bei Klingner) Univ. bibl. Univ. 383[(k)]. Sie sind mutmaßlich von einer älteren Vorlage (zwischen 1572 und etwa 1597) abzuleiten.

3) **R. 1804:** Univ, bibl., Hist. Sax. 1105: „Artikel welchen sich ein jeder Nachbar und Einwohner in E. E. hochweisen Raths der Stadt Leipzig Dorfschaften gemäß verhalten soll. Wappenzeichen. Im Jahre 1804." — **R. 1820:** Ebd. Hist. Sax. 1105[u]: „Artikel welchen ein jeder Nachbar und Einwohner in E. E. hochweisen Raths der Stadt Leipzig Dorfschaften Folge leisten soll. Wappenzeichen. Unter allerhöchster landesherrlicher Genehmigung. Im Jahre 1820."

heimischen Dorf- und Bauernrechts vorliegt, dessen Inhalt weistumsähnlicher Überlieferung vergleichbar, dessen ursprünglicher Rechtscharakter aber durch die in jüngeren Zeiten noch wesentlich verstärkte Einmischung herrschaftlicher Satzung gekennzeichnet ist und bei einer nur auf die späteren Fassungen beschränkten Untersuchung zwar recht wohl mit Wahrscheinlichkeitsgründen erschlossen, aber nicht mit hinlänglicher Sicherheit nachgewiesen werden könnte. Darum mögen zur Ergänzung der in Drucken des 18./19. Jahrhunderts schon bisher allgemein unschwer zugänglichen Ueberlieferung dieser Gruppe von Dorfartikeln aus Leipzigs Umgebung nachfolgend die beiden ältesten Fassungen im Abdruck geboten werden als ein bescheidener Beitrag zur Förderung der Rechts- und Sittengeschichte unserer sächsischen Heimat und zur Beurteilung des Einflusses, der auf die agrarische Bevölkerung um Leipzig vom städtischen Mittelpunkte der Gegend ausgegangen ist.

A. Artikel der Leipziger Ratsdorfschaften nach einer Aufzeichnung vom 28. Oktober 1555.

Die Hand, welche die Niederschrift gemacht hat, fügte selbst einige Zusätze bei; diese werden zwischen * * kenntlich gemacht. Hd. [2] hat Zusätze erst am Rande niedergeschrieben und dann noch einmal am Schlusse wörtlich wiederholt; sie werden in kleinerem Druck angefügt. Einige kleinere Bemerkungen hat eine Hd. [3] nachgetragen (wohl die eines Ratsmitglieds). Die wieder ausgestrichenen Stellen werden im folgenden Abdruck in [ ] eingeschlossen.

Bl. 2a. **Artickell so die Nackbar alle vffs Radts zu Leipzk dorffern, halten vnnd jerlich vffs gedinge vorgelesen werden sollenn.**

Aus dem gerichtsbuche so Anno 1546 gemacht gezogen, vnd in dis new gerichtsbuch gebrachtt. Actum Montags am tage Simonis et Jude Anno 1555.

1. Erstlich sol kein Nackbar am heiligen tage vnter der predigtt Fogel stellen bey straff 1 ßo, vnnd welcher nackbar vnter der predigtt im felde ader sonst, ane redliche vrsachen, gesehen wirdt sol den nackbarn verbussen 2 g.

2. Zum andern soln die Nackbar alle zugleich dem Rathe vff die geburliche zinszeidt die zinse vff einen tagk bringen vnnd geben, welcher aber die nicht gibtt, denen soln die Nackbar straffen vmb 2 g., dergleichen soln sie auch dem pfarrer sein gebur vnnd decem zu rechter zeith geben, alles bey des Rats straffe.[1])

3. Ein jeder so offt Ehr flucht, vnnd Gott lesterdt sol den nackbarn vorbussen 2 g. doch denn Hernn jre straffe vorbehalten.

4. Vnnd soln zu allen gebothen die Nackbar dem Richter gehorsam sein, Do aber ein vngehorsamer oberfunden, vnnd jnen der Richter nicht anzeigdt, soll ehr dem obertretter gleich gestrafft werden.

5. *Die so Erbegelt einer dem andern[2]) geben,[3]) sollen es alwege vfm Rathause einlegen domit es vorschrieben vnd irrunge verhuttet werden, bey straf 10 g. dem Rathe.*

[1]) *Hd. 3 fügt hinzu:* Do auch einer dem Rath oder Gotteshaus alt oder neue schult schuldig sol er die zum ferderlichsten bezalen.

[2]) *Desgl.* zu.

[3]) *Desgl.* schuldig.

Bl. 2b. *6.* Es solnn auch vffs wenigst des jhares ein mhal die Feurstetten,[1]) wie die gehalten, besichtigt werden, domit derhalben nimants schaden geschee.[2])

7. Es solnn auch die nackbar keinen Nackbarn oder haußgenossen annehmen hinder des Rats vorwissen, *vnd do der Rath einem Nackbar einen hausgenossen anzunemen erleubtt, sol der wirdt vor seinen hausgenossen allenthalben guth sein wohin es gelangett.*

8. Auch nihemands nichts vorpfenden, vormithen ader vorsezen von seinen guthern bey der hernn straffe.

9. Es soln auch Richter vnnd schoppen vber keynenn Nackbar die hülffe gehen lassen, Es sey nach ader außerhalb dorffsgewonheit *dergleichen [sol die gemein] keinen vortrincken [bey straff 20 g.].* Sie habenn es dan zuuorn befehlich vonn herrn.

10. [Das auch ein jeder der dem Radte ader dem Gotteshause alte ader Newe schuldt schultigk, die zum forderlichsten bezhalenn].

11. Vnnd das auch die, so pferdtner guther habenn, anspannen, domit den hern jre dinste gelaistett.[3])

12. Es sol auch ein jeder Nackbar den dorffriedenn halten, auch einer den andern befrieden, vnnd auch die wasserforchen, wie es preuchlich im felde halten, bey der hern straffe, vnnd keiner zum gemeinen Biere ader vberflüssigen zcechen genottigt werdenn,

13. Auch soln die Nackbar alle jhar auffn herbst die Beuhme raupen, bey Straffe den nackbarn 1 g.

14. Es sol auch ein jeder Nackbar jerlich vff die Faste zum wenigsten 10 ader 20 wilde Stemme in seinen garthen zeugen, dornach er gros ist, bey straff denn hernn 5 vnd den nackbarn 1 g.

Bl. 3a. *15.* Vnnd sol keiner keine Ruckschnur ader Ruckebrett an eynigem Taubenschlage haben, bey straff eins alten schocks denn hernn.[4])

16. Wan auch ein Nackbar ein guth vorkeufft, so soll so balde vor allen dingen des Rats, des pfarhers, vnnd des gotteshauses schuldt, ob der eyniche vorhandenn, von dem angelde bezalt werdenn, vnnd ob die der vorkeuffer vorschwengen wolte, so sols doch vonn Nackbarn so wissenschafft dorumb haben (bey der hern hochsten straffe) angezeigtt vnnd vormeldett werdenn.

17. Es solnn auch die Backoffen den gebeuden nicht zu nahentt gesezlt werden, auff das dardurch nyhemandts schaden zugefugdt werde.

18. [Vnnd sol der Richter die Biersteur allewege vierzehen tage vorm jharmarckte einpringenn bey straffe 1 guthen schocks, dem Radte, vnnd vffs Schlos ader ins ampt 20 s.].

19. Es sol auch kein nackbar ane des Rats vorwissen einem andern nackbar auch jme selbst frombde bier zufuren bey des Rats ernster straffe, vnnd denn nackbarn 5 g. zur busse.

20. Der Richter soll auch sonderlichen auff sein Aydtspflichte aufachtunge geben, das kein Nackbar, es sey zw wirdtschafften, kindtauffen oder sonst ahne vorwissen vnd vorgunst des Rats frombde Bier einlege.

---

[1]) *Desgl.* in den Wohn vnd Backheusern.

[2]) *Desgl.* Huc Bachof(en). Siehe unten 17; wirklich sind beide Artikel in R? 1569 XVI zusammengezogen.

[3]) *Hd.*[3] *am Rde.*: et infra. Vgl. unten 21; beide Artikel s. R? 1569 XXIV.

[4]) *Desgl.*: et infra. Vgl. unten 27; beide Artikel s. R.? 1569 XXV.

21. Die pferdtner soln auch auserhalben jrer fluhr nimants zu pflugen noch zu ackern andingen es sey dan, das sie jren Nackbarn den hindersassen zuuorn jre felder zu beschicken abgedingett, [Vnd das sie bey denselben nichtt arbeit genugsam haben], bey peen den Nackbarn 5 g.[1]) vnd dem Radte 1 silbern schock.

22. [Solchs alles wil ein Erbar Radt vnnachleßigk von euch gehalten haben.]

Bl. 3b.[2]) *23.* Es sol keiner schaf gense vnd ander Vihe auserhalben der pferde bey nacht huten vnd austreiben, bey straffe dem Rathe 15 vnd der gemein 5 g.

24. Wohe die felder zusamen stoßen, do eingewende sein, sol man vor Michaelis eher man schaden thut, widerumb andern samen einsprengen vnd mit einem rechen oberzihen, Noch michaelis aber sol man laßen vorenden liegen, bey straf dem Rathe 15 g. vnd der gemein 5 g.

25. Vor Walpurgis sol keiner brachen, dodurch den nackbarn die hutten nicht entzogen werde, bey straff dem Rathe 20 vnd den nackbarn 5 g.

26. Reudichte pferde, schaf vnd ander dergleichen vihe, sol nihemant halten, bey straf dem Rathe 1 neu ß und der gemein 5 g.

27. Vf jede hufe sol man 10 par tauben-vnd drüber nicht halten, bey straf dem Rathe 10 vnd den nackbarn 5 g.[3])

28. Solchs alles wil ein Erbar Rath von euch vnnachleßigk gehalten habenn.

Bl. 4a. *29.* Do auch einiger schaden oder vnfahl sich zugetragen, der sey vortragen oder nicht, sol der von dem jenigen so dorumb weis vor gerichte geclagt werden, Bey straff dem Rathe 10 vnd den nackbarn 2 g.

B. Artikel der Ratsdorfschaften nach den ältesten Drucken.

Zu Grunde gelegt wird der Druck von ? 1569. Die Abweichungen des Druckes von 1596 in der Schreibweise sind als wenig belangreich nicht angemerkt worden. Die bedeutenderen Abweichungen des Druckes von 1650 werden angefügt. — ä, ö und ü sind in der Vorlage a, o und u mit hochgestelltem ᵉ gedruckt.

Abdruck der Artickel,

Wie sich ein jeder Nachtbar,[4]) In eines Erbarn Raths Dorffschafften verhalten sol.

I.

ERstlichen sol ein jeder Nachtbar an den ordentlichen Feyertagen, Am Feyertag sol man Gott dienen.
Gott zu Ehren, vnd seiner Seelen zu nutz, fleissig zur Kirchen gehen, auch sein Weib, Kind, vnd Gesinde daran nicht verhindern. Da aber einer dawider handeln, ohne redliche Vrsachen, vnd Erleubnüs, aus der Kirchen bleiben, vnd zu Hause, andere Gewerb suchen, vnd fürnehmen würde, der sol darumb in den Gottes Kasten 4. Groschen Vnd der Gemein 2. Groschen, zu erlegen schüldig sein.

---

[1]) *Hd. 2* Verte.

[2]) Die folgenden Zusätze rühren von *Hd. 2* her.

[3]) *Bei demselben Eintrag am Rde. von Bl. 3a zugefügt:* Actum 16 septemher A⁰ 60. — In der Tat haben nach dem Protokoll des Jahresgerichts zu Sommerfeld Mont. nach Nat. Mar. (= 16. Sept.) 1560 die Herren der Gemeine auf diesem Gerichtstag geboten, daß in jedem Hofe nicht mehr denn 10 Paar Tauben gehalten werden, bei Strafe dem Rat 10 und den Nachbarn 5 g.

[4]) *A. R. 1650:* Nachbar.

II.[1])

Unter der Predigt nit Vogel stellen. Nicht im Felde arbeiten.

Alle die jenigen, so vnter der Predigt Vogel stellen, sollen vmb ein new Schock, die aber sonsten vnter der Predigt, auch im Felde, ohne gnugsame Vrsache, gesehen, vmb 20 Groschen gestrafft werden.

III.[2])

Gottes Namen nicht mißbrauchen.

Ein jeder, so offte er flucht, vnd Gott lestert, sol den Nachtbarn verbüssen 2. Groschen, Vnnd dem Rathe seine Straffe vorbehalten sein. Vnd die das hören, vnd nicht anzeigen, sollen, wenn das offenbar wird, den Verbrechern gleich gestrafft werden.

IIII.[3])

Zinß dem Rath.

Pfarherrn Gebühr.

Es sollen die Nachtbarn alle zugleich, dem Rath, auff die gebürliche Zinßzeit, die Zinßsen auff einen Tag, an guter Fürsten Müntze bringen, vnd geben, Welcher aber das nicht thut, sol den Nachtbarn 2. Groschen straffellig sein, Deßgleichen sollen sie auch dem Pfarherrn, seine Gebühr vnd Decem zu rechter zeit entrichten, alles bey des Raths Straffe.

V.

Eltern, die zu ander Ehe schreiten.

Richter vnd Schöpffen sollen forthin fleissig darauff acht haben, wenn Vater oder Mutter, nach des einen absterben, sich anderweit verehelichen, das den Kindern, eher die Ehe vollzogen, Vormünden verordnet, jhr Vater oder Muttertheil außgemacht, vnd verschrieben werde.

VI.[4])

Raths, Pfarherrn, Gottßhausschulden.

Wenn ein Nachtbar ein Gut[5]) verkeufft, es sey woran es wolle, sollen als balde vnd vor allen dingen, des Raths, Pfarherrn, vnd Gotteßhaus Schulden (ob der einige darauff verhanden) vom Angelde bezahlet, Vnd ob die der Verkeuffer verschweigen wolte, so sol es doch von den Nachtbarn, so Wissenschafft darumb haben, bey des Raths ernster Straffe, angezeigt werden.

VII.

Güter in die Lehn zu nehmen.

Es sol auch ein jeder Keuffer oder Erbe, sein erkaufftes oder ererbtes Gut, ohne verzugk, vnd einige fernere Erinnerung, als balde in Lehen zu entpfahen schüldig sein, bey des Raths ernster Straffe.

VIII.

Der erkaufften Güter Abschrifft zu haben. An und Erbegelt vffm Rathhause einlegen.

Item, Die Keuffer sollen ihrer erkaufften Güter, Schein vnd Abschrifft fodern, Auch das An= vnd Erbegelt allwegen auffm Rathhaus einlegen, damit es verschrieben, vnd auff jhre Kauffbrieffe verzeichnet, vnd also Vnrichtigkeit, Zanck vnnd Irrunge verhütet werde, Jedeßmal bey straff dem Rath 10. vnd den Nachtbarn 5. Groschen.

---

1) Vgl. R. 1555, 1.
2) Vgl. R. 1555, 3.
3) Vgl. R. 1555, 2.
4) Vgl. R. 1555, 16 (10).
5) *A. R. 1650:* Stück Guts.

IX.[1])

Keiner sol von seinen Gütern etwas verpfenden, versetzen, vermiethen, verändern, oder verkeuffen, ohne Vorwissen vnd Bewilligung der verordenten Herren, bey straff eins newen Schocks. Nichts zu verendern ohne Vorwissen.

X.

Diejenigen, so vor dieser zeit, Acker aus dem Stadtfelde gekaufft, sollen dieselbigen fürder, mit jren Erbgütern nicht verkeuffen, Sondern dem Rath vnd Bürgern anbieten, damit dieselben widerumb zum Stadtfelde bracht werden mögen, bey ernster Straffe. Stadtfeldes Acker.

XI.[2])

Wenn zu der Gemeine geleut, geblasen, oder gefodert wird, sol ein jeder, so verhanden, in eigener Person zur Samlunge kommen, vnd zu allen Geboten dem Richter gehorsam sein, Da aber ein Vngehorsamer befunden, vnd der Richter, oder die Nachtbarn, denselben nicht anmelden, sol einer mit dem andern gestrafft werden. Vngehorsam dem Richter.

XII.[3])

Die Gemeine, noch einiger Nachtbar, sol keinen zu einem Nachtbarn, oder zum Haußgenössen annehmen, ohne der Herren Vergünstigung, noch den Haußgenössen lenger denn auff ein Jahr Wohnunge zusagen, Vnd wenn die zeit des Jahrs vmb ist, sollen die Wirte allewegen, dieselbigen Haußgenössen, den Dorffherren wider vorstellen, das sie von newen eingeschrieben, vnd durch die Wirte, auff alle Felle, wohin es gelanget, wider verbürget werden, Vnd welcher seinen Haußgenössen nicht vorstellen wird, der sol ein new Schock, so offt ers vbergehet, zur Straff geben, So sollen auch die Haußgenössen, wohin man sie weisen wird, dem Rathe jhre Fröhndinste, je eine Person drey tage leisten, Wo sie aber nicht Handfröhn thun, anstat derselben, auff die Zinßzeit mit der Gemeine, ein par Volck 10. Groschen[4]) geben. Haußgenössen. Haußgenössen Fröne vnd Zinß.

XIII.

Dieweil man auch, altem gebrauch nach, auff die Märckte, fleissige Wache, bey tag vnd nacht zu halten pfleget, sollen die Dorffschafften, dieselbe jedeßmal nothdürfftiglichen bestellen, Vnnd nach dem Kriegßleuffte, vnd sonsten gefehrliche zeiten verhanden, sol ein jeglicher Nachtbar, ein Vaß mit wasser, zu Hause oder vor dem Hofe haben, auch jeder Pferdener 2. vnd ein jeder Hindersaß 1. Ledern Wassereymer, zum Vorrath in die Kirchen oder gemeine Haus schaffen, Deßgleichen von der Gemeine Einkomen, 3. 4. oder mehr Fewerhacken, vnd so viel Leitern, vnd Schleffen, mit sonderlichen darzu gemachten Vassen, nach grösse des Dorffs, an einen gewahrsamen Orth, in Vorrath haben, damit man sich, im fall der noth, derselben zu gebrauchen, vnd grosser schaden vorkommen werden Wache in den Märckten. Wasservaß. Ledereymer. Fewerhacken. Leitern. Schleffen mit Wasservassen.

---

1) Vgl. R. 1555, 8.
2) Vgl. R. 1555, 4.
3) Vgl. R. 1555, 7.
4) *A. R. 1650:* 12 Groschen.

möge, Welcher Pferdner als denn zum ersten Wasser mit Schleffen bringen wird, sol für dem andern einer besseren Verehrung gewertig sein.

XIIII.

Verdächtige Leute nit beherbergen.

Es sollen auch die Nachtbarn gute achtung geben, auff vnbekandte Reutter vnd Fußknechte, dieselbigen nicht beherbergen, viel weniger gestatten, das etwan heimliche Knechte in den Dorffschafften bestellt werden, Vnd da sie derer vermerckten, sollen sie es also bald bey tag vnd nacht, dem Bürgermeister oder den Dorffherren vermelden, bey ernster Straffe.

XV.

Zeugen gebühr.

Da ein Nachtbar vom andern, zu eim Zeugen, Kundschafft, oder andern dingen geführet wird, sol derjenige, so jn gebraucht (wo fern ers nicht aus Nachtbarschafft vmb sonst thun wil) von einer Meylen 18. Pfenning, vnd jeden tag vor die Zehrung auch so viel geben.

XVI.[1]

Besichtigung der Fewerstedten, Backöfen.

Flachses gefahr.

Die Fewerstedten, wie die gehalten, sollen auff Walpurgis vnnd Michaelis, Jährlichen durch Richter vnd Schöpffen besichtiget, Die Backöfen den Gebewden nicht zu nahend gesetzt, vnnd sich ein jeder des Nachts vnnd am Sontag zu backen enthalten, Insonderheit auch darauff fleissige achtung gegeben werden, das kein Flachs in den Stuben, oder andern vngewarsamen vnd gefehrlichen örten gederret, vnd außgebrecht werde, bey ernster Straffe.

[*Zusatz in dem Druck der Dorfartikel von 1650:*

Tobacktrincken.

Und demnach bey diesen erbärmlichen Kriegesläufften, mit Einreissung vieler anderer Untugenden, auch das schädliche Tobacktrincken, in E. E. Raths Dorffschafften heuffig eingeschlichen, wordurch denn die Unterthanen und Einwohner sich nicht allein an ihrer Gesundheit geschadet, sondern auch bey solches trinckung, mit Unvorsichtigkeit des Feuers und brennenden Lunden viel und grosse Feuerbrunsten verursachet, und dadurch mancher in unwiederbringlichen Schaden gesetzet worden. Als will E. E. Rath, und befielet hiermit allen Unterthanen ingemein, daß sie von dergleichen so wohl für sich, als ihr Gesinde abstehen, in Verbleibung aber dessen, und da einer betreten wird, soll selbiger der Nachtbarschafft zum besten 5. Groschen, E. E. Rath aber zur Straffe 20. Groschen erlegen, worbey dem Richter und Schöppen iedes Orts, wie auch dem Nachbarn ingemein auff solche Tobacktrincker ein fleissiges Auge zu haben, ernstlich anbefohlen wird, in Fall aber, und da solches nicht geschicht, sollen sie die Richter und Schöppen, wie auch ein ieder, es sey Mann- oder Weibes-Person, so es siehet und nicht anzeiget, insgemein in die Straffe ebengedachter 20. Groschen verfallen seyn.]

XVII.[2]

Hülff, vnd vertrincken.

Richter vnnd Schöpffen sollen vber keinen Nachtbarn die Hülffe gehen lassen, noch denselben vertrincken, es sey nach oder ausserhalb des Dorffs gewonheit, sie haben es denn zuuorn befehl von den Herren, bey Straff 20. Groschen.

XVIII.[3]

Bier einlegen.

Item, Kein Nachtbar, es sey zu Hochzeiten, Kindtauffen, Kirmessen, oder sonsten, sol ohne Vorwissen vnnd Vergünstigung, Bier einlegen, bey

---

[1] Vgl. R. 1555, 6 und 17.
[2] Vgl. R. 1555, 9.
[3] Vgl. R. 1555, 20, (19) u. 12,

des Raths ernster Straffe, Vnd sol ein jeder Dorff Schencke, keinem Nachtbarn mehr, denn für 5. Groschen Bier borgen, oder anschneiden, vnd lenger denn ein viertel Jahr anstehen lassen, Dazu sol keiner, wider seine Gelegenheit, zum gemeinen Bier, oder vberflüssigem Zechen, genötiget werden, bey Straff 20. Groschen.

Bier borgk.

Zum Bier nicht nötigen.

XIX.[1])

Ferner sol niemands einigen Baum, auff seinen Gütern, in Gärten, Wiesen, oder Feldern, er trage Frucht oder keine, ohne vorwissen der Herren abhawen, bey Straff 20. Groschen, Sondern viel mehr, nach gelegenheit seines Raumbs, Jährlichen 10. oder 15. Wilde Stäm setzen, vnd die Bäume, wenns von nöthen, im Herbst, vnd auff den Früeling, raupen, bey Straff dem Rathe 5. vnd der Gemeine 2. Groschen.

Bäum nit abhawen.

Wilde Stäm.

Raupen.

XX.[2])

Ein jeder Nachtbar sol den Dorff Frieden halten, vnnd einer den andern befrieden, wie es breuchlich, vnnd Dorffs gewonheit ist, bey des Raths ernster Straffe.

Dorff Frieden.

XXI.

Auch sol ein jeder seine Graben an der Strassen, deßgleichen die Feldgraben, vnd Wasserfurche, zu rechter zeit, wie es gebreuchlich, heben, ziehen, vnnd dieselben halten, damit die Strassen nicht verderbet, auch den benachbarten kein schaden zugefüget werde, bey Straff dem Rath 20. vnd der Gemeine 4. Groschen.

Dorff vnd Feldgraben.

Wasserfurche.

XXII.

Es sollen auch Richter vnd Schöpffen darauff sehen, das dem Rath, durch die Nachtbarn, oder die jenigen, so frembde Felder daran stossen haben, auch jhnen den Nachtbarn selbst, vntereinander nichts abgepflüget werde, vnd sonderlich auff die Marckreine, das die nicht geschmehlert werden, mit fleis acht haben, bey ernster Straffe.

Marckreine.

XXIII.

Die gantze Gemeine sol zum wenigsten des Jahrs einmal, die Bereinunge vnter sich selbst, vnnd den andern, jhren anstossenden Feldnachtbarn, begehen, Vnd die Eltesten im Dorff sollen es die jungen Nachtbarn berichten, wie es darumb gelegen, auff das, wenn künfftig Irrungen fürfielen, sie Bericht thun köndten, Vnd da sie Jährlich auff solcher Besichtigung befinden, das dem Rath oder jhnen etwas entzogen würde, sollen sie es auff den Gerichtstagen rügen, oder sonsten den verordneten Herren anzeigen, vnd vermelden.

Bereinung der Nachtbarn.

XXIIII.[3])

Die Pferdner sollen jederzeit zum anspannen also gerüstet sein, damit den Herren jhre Dienste geleistet, vnd den Nachtbarn jhre Arbeit bestellet

Pferdner gerüstet.

---

1) Vgl. R. 1555, 13 u. 14.
2) Vgl. R. 1555, 12.
3) Vgl. R. 1555, 11 u. 21.

werden, Vnd sollen ausserhalben jhrer Flure niemands pflügen, noch zu ackern andingen, es sey denn, das sie jhren Pfarherrn, vnd Nachtbarn, den Hindersassen, zuuor jhre Felder zu beschicken, abgedinget, Bey Straff dem Rath ein new Schock, vnd den Nachtbarn 5. Groschen, So sollen auch hinwider die Hindersassen, den Pferdnern zu rechter zeit andingen, sonderlich aber vor Liechtmeß, damit sie sich nach der Arbeit zu richten haben.

Der Pferdner Zugedinge.

XXV.[1])

Tauben.

Auff eine Huffenlandes sollen 10. par Tauben, vnd drüber nicht gehalten werden, bey straff dem Rath 10. Groschen, vnd den Nachtbarn 5. Groschen, Den Haußgenössen aber Tauben zu halten gar verbotten sein, Darzu sol auch keiner keine Rückschnur oder Rückbret an einigen Taubenschlag halten, noch dieselbigen körnen, Bey Straff dem Rath 20. vnd der Gemeine 5. Groschen.

Rückschnure.

XXVI.[2])

Vnreine Pferde vnd Viehe zu meiden.

Reudigte Pferde, Schaffe, oder ander dergleichen Viehe, sol niemand halten, bey Straff dem Rath ein new Schock, vnd den Nachtbarn 5. Groschen, Darumb sol zu vermeidung auffgesetzter Straffen, kein Mann sein new erkaufft Viehe vnter die Gemeine treiben, er hab es denn zuuorn, durch Richter vnd Schöpffen besichtigen lassen, damit kein vnreine Viehe, eingesprenget werde, Bey Straff dem Rath ein newe Schock, vnnd den Nachtbarn 20. Groschen.

XXVII.

Vnbeschicket stück in verschlossenen Feldern.

Da ein Nachtbar, in verschlossenen Feldern, ein Stück ligen lies, das er in der Sahmzeit, mit dem Pfluge, wegen der Nesse, oder sonsten nicht beschicken köndte, sol er dasselbige anders nicht, denn mit der Sentzen oder Sichel gebrauchen, vnd nicht die Kühe dahin treiben, bey Straff dem Erbherrn 20. vnnd den Nachtbarn 5. Groschen. Were es aber ein Pferdner, vnd lies es zur Weide, für seine Pferde ligen, dem sol, seine Pferde darauff zu hüten, nachgelassen sein.

XXVIII.[3])

Schaffe, Gensse, Pferde vnd ander Viehe Hut..

Schaffe, Gensse, oder ander Vihe, sol niemand gegen der Nacht außtreiben, vnnd hüten, bey Straff dem Rath 15. vnd den Nachtbarn 5. Groschen, Vnd die Gensse des Tages allenthalben (wo nicht ein eigener Hirte darzu bestellet) nach der Reihe gehütet werden, Jedoch mögen die Pferde, nach dem ausspannen, zwo Stunden nach der Sonnen vntergang, vnd drüber nicht, ohne jhrer Nachtbar schaden, an der Weyde gelassen, vnnd gehüttet werden, bey Straff dem Rath 20. vnd der Gemeine 5. Groschen.

XXIX.

Vmblauffend Viehe.

Alle die jenigen, so jhr Viehe nicht einthuen, wenn es von den Hirten kömpt, Sondern vielen zu Schaden heraussen vmblauffen lassen, sollen dem Rath verbüssen 10. vnnd den Nachtbarn 5. Groschen.

---

1) Vgl. R. 1555, 27 u. 15.
2) Vgl. R. 1555, 26.
3) Vgl. R. 1555, 23.

XXX.[1])

Vor Walpurgis sol keiner, an denen örten, da ein Erbar Rath die Schafftriefft hat, Brachen, ohne der Herren vorwissen, Da aber darumb angesucht, vnnd es der Weide halben vors Viehe keine noth, sol jhnen nach gelegenheit etliche Acker, nach anzahl jhrer Huffen, zu brachen erleubet werden, Sonsten haben die Dorffschafften, auch jhres eigenen Viehes halben, da keine Schafftriefft gehet, darauff zu sehen, das es mit den Brachen nicht vbermacht, dadurch jnen die Weide entzogen werde, bey Straff dem Rath 20. vnd den Nachtbarn 5. Groschen. Brach der Triefft vnd Weide vnschedlich.

XXXI.[2])

Wo die Felder zusammen stossen, da eingewende sein, sol man zu rechter zeit pflügen, vnnd beseen, Da aber nach Walpurgis vnnd Michaelis, einer dem andern, auff seinen beseeten Feldern, mit dem einwenden schaden thun würde, sol er daselbsten, andern Samen einsprengen, mit einem Rechen vberziehen, Vnd wo er dessen in Wegerung, dem Rath 15. vnd der Gemeine 5. Groschen Straff verwircket haben. Eingewende so schaden bringt.

XXXII.

Wo Pfandungen im Dorff oder Felde ergehen, sollen dieselben, von den gepfandten, nicht vber nacht stehen bleiben, Sondern so offt das Pfand vbernächtig wird, so offte sol der Verbrecher, dem Rathe 5. vnd den Nachtbarn 2. Groschen büssen, Wird aber das Pfand zu rechter zeit außgebürget, sol ein jeder vom Pfande 1. Groschen, vnd nicht mehr zu geben pflichtig sein, Aber vmb den Schaden vnd Freuel, sol man sich mit den Gerichten, vnd deme, so schaden zugefügt, sonderlichen vergleichen vnd abfinden, nach Erkentnüs der Gerichts Verordneten. Pfandes Gebühr. Schaden vnd Frevels Abtragk.

XXXIII.

Es sollen auch die Gemeinen, wo es für flissende Wasser hat, im Fischen die Ordenung halten, wie ihnen dieselbe vbergeben, vnd rechten Zeugk führen, Auch die Wochen nicht mehr denn zweene tage, Dienstag vnd Freytag, fischen, bey vermeidung der darin verleibten Peen vnd Straffen, Den Haußgenössen aber, sol das Fischen vnd Krebsen gentzlichen verbotten sein, bey straff des wanders. Fischordenung.

XXXIIII.

Niemands sol in den Fließ vnd Fischwassern, Bächen oder Lachen, Flachs vnd Hanff zu rösten einlegen, bey harter Straff, Sondern an bequemen örtern, da es ohne schaden geschehen kan, hierzu besondere Gruben gemacht werden. Flachs vnd Hanff rösten.

XXXV.

Da auch jemandt, in des Raths Höltzern, Wiesen, oder Feldern, Vntrew vnd Diebstal begehen, vnd solches den Wirten oder Nachtbarn, wißlich, vnd nicht vermeldet wird, dieselben sollen nicht wenigers als die Thäter selbst, mit ernst gestrafft werden. Holtz, Wiesen, Feldtdeuben.

---

[1]) Vgl. R. 1555, 25.
[2]) Vgl. R, 1555, 24.

XXXVI.

Vnd dieweil auff den Gerichtstagen vielmals Rügen eingebracht werden, die der Rüge nicht werth, die nöthigen Sachen aber verschwiegen, vnd vntergedruckt bleiben, Derwegen, so sol ein jeder Nachtbar hiemit erinnert sein, das er bey seinen Eydeßpflichten rüge, alles, was rügwar ist, als Gotteßlesterung, Den Vngehorsam der Nachtbarn, gegen die Obrigkeit vnd Gerichten, Den Vngehorsam der Kinder gegen jhre Eltern, Mordt, Außheischung, Zetergeschrey, Schmehung, Heimlich auffhalten verdechtiger Personen, Deuben, Raub, Falsch Gewicht, Maß vnd Ellen, Vnd alles, was Gottes, der Rechte Gebot, dieser vnd vnsers gnedigsten Chur- vnnd Landeßfürsten, Landes Ordenung vnd Befehlichen zu wider ist, bey ernster vnnachleßlicher Straffe, Wie jhm denn auch ein Erbar Rath, vorbenente Puncten, vnd Artickel, nach gelegenheit, so wol die Straff der Verbrechung, zu mindern vnnd mehren, vorbehalten haben wil.

Alle rügware Sachen zu rügen.

Die Beziehungen der Leipziger Kaufherren-familie „Lebzelter" zur Leipziger Universität.

Von Prof. Dr. Richard Schmertosch von Riesenthal.

In einem am 4. Januar dieses Jahres im Verein für die Geschichte Leipzigs gehaltenen Vortrag, der nunmehr in etwas umgearbeiteter Form im „Neuen Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde" zum Abdruck gekommen ist,[1]) habe ich nachgewiesen, daß zu Beginn des 17. Jahrhunderts der Rats- und Handelsherr Thomas Lebzelter zu den angesehensten und einflußreichsten Bürgern Leipzigs gehörte. Stand er doch schon in seiner Tätigkeit als kurfürstlicher Faktor, indem er die Geldanleihen seines Landesherrn vermittelte und für die Bedürfnisse der kurfürstlichen Hofhaltung tätig war, auch mit der kurfürstlichen Familie in engster Beziehung. So konnte er es wagen, als er 1612 die Hochzeit seiner Schwägerin Klara Volckmar, die als jüngste Schwester seiner Ehefrau bei ihm im Hause erzogen war, festlich begehen wollte, die Kurfürstinmutter Sophie, die bis zu ihrem Tode 1622 auf dem Schlosse zu Kolditz Hof hielt, für die Hochzeitstafel um Ueberlassung eines geeigneten Stückes Wildbret zu bitten, damit er die vornehmen Hochzeitsgäste, die man vor allem aus Nürnberg erwarte — der Bräutigam Leonhard Hermann war ein Nürnberger[2]) —, würdig traktieren könne. Sein Ansuchen wurde in der Tat auch bewilligt.[3])

Nicht weniger eng, wie mit der kurfürstlichen Familie, waren die Lebzelter mit der Leipziger Universität verbunden, die mit den reichen Kaufherrnfamilien Leipzigs damals die besten Beziehungen unterhielt. So läßt sich unter Benutzung von Vogels Florilegium Genealogicum Lipsiense, das sich handschriftlich in der Leipziger Stadtbibliothek vorfindet und, abgesehen von kleinen Irrtümern, ziemlich zuverlässig ist, sowie von der von Erler herausgegebenen Leipziger Universitätsmatrikel[4]) leicht nachweisen, daß fast sämtliche männliche Mitglieder der „Lebzelter" seit dem Wintersemester 1570

[1]) Bd. XXXII, S. 72 ff. Thomas Lebzelter, ein Leipziger Handelsherr aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts.

[2]) Leonhard Hermann starb 1646 in Leipzig, 56 Jahre alt, als Besitzer von Schleußig, Assessor am Schöppenstuhl, Bürgermeister zu Leipzig und Vorsteher des Hospitals zu St. Georg nach Vogels Florileg. Genealogicum.

[3]) HStA. (Kgl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden) Genealogica 11 326 Lebzelter.

[4]) Erler, Die jüngere Matrikel der Universität Leipzig, Bd. 1.

und zwar meist im frühsten Kindesalter in dieselbe eingetragen wurden. So wurden die Söhne des aus Ulm nach Leipzig eingewanderten Kaufherrn Johann Lebzelter folgendermaßen immatrikuliert: 1570 Jakob im Alter von 8 Jahren und Wolfgang im Alter von 6 Jahren, 1574 Johann und 1576 Thomas in demselben Alter und schließlich 1582 Magnus im Alter von 5 Jahren. Nur Jakob und Magnus haben tatsächlich studiert; Johann starb früh, während Wolfgang und Thomas Kaufleute wurden. Einige Jahrzehnte später, im Sommer 1601, wurden Thomas Söhne erster Ehe in folgendem Alter in die Matrikel aufgenommen: Wolfgang 7 Jahre, Thomas 5 Jahre, Christoph 4 Jahre und Jakob gar erst zwei Jahre alt. Aus ihres Vaters Thomas Lebzelters zweiter Ehe stammend wurden immatrikuliert: Nikolaus 1604 und Sigismund 1610, beide ebenfalls erst zwei Jahre alt, Christian 1610 gar erst einjährig, Konrad 1617 fünf Jahre alt. Wirklich studiert und mit 17 Jahren den Eid auf die Statuten abgelegt haben hiervon nur Nikolaus, Sigismund und Christian. Man muß also mit Schlüssen aus den Immatrikulationszahlen auf die tatsächliche Frequenz der damaligen Leipziger Universität sehr vorsichtig sein; auch beweisen diese Zahlen, daß ein großer Teil der Immatrikulierten wirklich noch unmündige Kinder waren, die durchaus noch nicht befähigt waren, „ihre exercitia zu treiben und selbst an Universitätskursen teilzunehmen.“[1]) Auch an Trauerfällen, die sich in den vornehmen Patrizierhäusern Leipzigs ereigneten, nahm die Universität lebhaften Anteil. Als am 10. Juni 1600 die erste Gattin Thomas Lebzelters, eine Nürnberger Patriziertochter — ihr Vater Christoph Schnitzer hatte im großen Rat zu Nürnberg gesessen, und sie selbst war bei dem Augsburger Patrizier und Ratsherrn Wolfgang Paller erzogen —, verstorben war, richtete der Rektor Magnificus an alle seiner Jurisdiktion Zugehörigen am schwarzen Brette die Mahnung, der Verstorbenen, die stets mit freigebiger Hand Bedürftige und besonders arme Studenten unterstützt hätte, vom Lebzelterischen Hause in der Reichsstraße aus[2]) das letzte Ehrengeleit zu geben.[3]) Ganz ähnliche Aufforderungen an die Leipziger Professoren und ihre Studentenschaft erließen die Rektoren 1618, als Katharina, die Gattin von Thomas Lebzelters Bruder Wolfgang gestorben war,[4]) und ebenso 1622, als ihr Sohn Wolfgang der Mittlere kurz nach dem Vater durch einen frühen Tod dahingerafft wurde.[5]) Der ältere Wolfgang war, wie sein Bruder Thomas, durch Handelsunternehmungen reich geworden. Ursprünglich im

---

[1]) Danach ist R. Kötzschkes Annahme im N. Arch. f. Sächs. Gesch. XXXI, S. 60: Die kulturgeschichtliche Stellung der Universität Leipzig, richtig zustellen.

[2]) Ex aedibus, quas incoluit, in vico divitum (!) sitis; jetzt Nr. 21.

[3]) Leichpredigt . . Frawen Annae des Ehrenvesten vnd Wolweisen Herrn Thomas Lebzelters, Bürgers vnd deß Raths, auch fürnehmen Handelßmanns in Leipzig geliebten Hausfrawen. Dabei Programma Magnifici Rectoris academiae Lipsicae in exequiis pietate ac virtute ornatissimae matronae Annae, integerrimi ac prudentissimi Viri Domini Thomae Lebzelteri Mercatoris primarii et in urbe Lipsica dignissimi coniugis suavissimae, publice affixum, XII. Juni Ao. MDC. LUB. (Leipz. Univers.-Bibl.) Fam. nob. et civ. 737(k).

[4]) Leichpredigt Catharinen des . . . Herrn Wolfgang Lebzelters, Handelsmanns, auch des Rates Baumeisters in Leipzig Hausfrawen. LStB. H. Sax. 350 d Nr. 27.

[5]) Leichpredigt . . . beym Begräbnis des . . . Herrn Wolffgang Lebzelters, Handelsmanns in Leipzig. KBD. (Kgl. öffentl. Bibl. z. Dresden) Hist. Saxon. D. 510, 11 s.

Dienste des großen Nürnberger Handelshauses Sigismund Führer, betrieb er später gemeinsam mit seinem Schwiegervater, dem Nürnberger Rats- und Handelsherrn Wolfgang Rehlin oder Rehle, eine Seidenhandlung. 1600 kam er in den Leipziger Rat, wurde 1606 des Rates Baumeister und 1614 Obereinnehmer der Reichskontribution.[1]) Bei seinem Tode besaß er nicht nur zwei große Handelshäuser in der Katharinenstraße und zwei Gärten mit Wohnhause, Scheunen, Ställen und Lusthause vor dem Grimmschen Tore,[2]) sondern betrieb auch mit einem Gesellschafter den Zinnbergbau im Zwitterstock zu Altenberg.[3]) Außerdem hinterließ er allein auf dem Rittergut Heuckewalde bei Zeitz eine Hypothek von 12 000 fl., das Hundert jährlich mit 8 zu verzinsen.[4]) Da der damalige Besitzer des Ritterguts, der kurbrandenburgische Landrat Wolf von Creuzen, vor allem durch die Münzentwertung während der Kipper- und Wipperzeit 1623 in Zahlungsschwierigkeiten geriet, wurde nach endlosen gerichtlichen Streitigkeiten, sogar vor dem kaiserlichen Kammergericht zu Speier, endlich 1639 dies Rittergut von der kurfürstlichen Regierung den Lebzelterischen Erben als Eigentum zugesprochen.[5]) Doch besaß Wolfgangs Schwiegersohn Joachim Anckelmann, ebenfalls Rats- und Handelsherr zu Leipzig, bei seinem Tode 1641 nicht nur dieses Rittergut, sondern auch das Gut Bölzig in Sachsen-Altenburg und Markkleeberg bei Leipzig.[6])

In diesen reichen Handelshäusern verkehrten nicht nur arme Studenten gern und fanden auch vornehme Studenten von Adel mit ihren Hofmeistern gastliche Aufnahme, sondern auch Professoren gingen aus und ein und holten sich nicht ungern von dort ihre Frauen. So wurde die einzige Schwester jenes Thomas und Wolfgang, namens Anna, die Ehefrau des Professors der Philosophie und Assessors des großen Fürstenkollegs Mag. Johann Neldels, der aus Glogau stammte und 1594 und 1610 Rektor der Universität war.[7]) — In der Tat standen jene reichen Kaufleute auch dem geistigen Leben der damaligen Universitäten nicht fern. Erregten doch theologische Fragen, wie sich im Leipziger Kalvinistensturm 1593 deutlich zeigte, sogar die Gemüter der ärmeren Bürger aufs höchste! Dabei besaßen die großen Handelsherrn, die meist weit in die Welt herumgekommen waren, wohl zum größten Teil soviel Kenntnis in der lateinischen Sprache, die sie sich durch Privatstudien bei einem Studenten oder auch in den blühenden städtischen Lateinschulen mühelos hatten erwerben können, daß sie die lateinische Universitätsliteratur leicht verfolgen konnten und die ihnen nach Humanistenart von Studierenden überreichten lateinischen Gedichte als eine besondere Auszeichnung wohl empfanden. So erklärt sich die Entstehung verschiedener solcher Carmina, die Thomas Lebzelter gewidmet wurden. 1600 übergab ihm als seinem Mäcen Johann Gengenbach aus Kolditz bei dem Tode von Lebzelters erster Ehefrau ein

---

1) Winzer, Summar. Nachrichten vom Rathscollegio S. 34. LRB. Bd. 66, 25.

2) LRB. Bd. 71, 217; Bd. 78, 70.

3) N. Arch. f. Sächs. Gesch. XXXII S. 76 u. 84.

4) LRA. Acta 160, Joachim Schlaudersbach etc.

5) HStA. loc. 8864 Justiz-Sachen Ao. 1639. I. Teil. Bl. 149 ff.

6) Vogels Florilegium.

7) Vogels Florilegium u. Zacharias Schneiders Chronicon Lipsiense S. 322 f. Vergl. über ihn, der auch Medizin studiert hatte, Ludwigs „Dr. Simon Simonius in Leipzig" i. N. Arch. f. Sächs. Gesch. XXX, 267 ff.

ziemlich umfangreiches Carmen Consolatorium, worin trotz der etwas gewaltsamen Verschmelzung antiker Anschauungen mit christlichen Vorstellungen vom Leben im Jenseits der Schmerz der kleinen, ihrer Mutter so früh beraubten Kinder Lebzelters entschieden in folgenden schlichten Hexametern ergreifend zum Ausdruck gebracht wird:

Tuque Rosina manu flavos laniata capillos
Multa gemens et multa querens, soror Annula tecum
Et cari fratres, Matrem defletis ademptam.[1])

Die vier Söhne Thomas Lebzelters sind schon oben erwähnt; die hier genannte Tochter Rosina war bei der Mutter Tode erst 9 Jahre alt. Sie wurde später die Gattin des während der Besetzung Leipzigs durch die Schweden um unsere Stadt hochverdienten Bürgermeisters Leonhard Schwendendörffer. Die damals erst zweijährige Anna Susanna (Annula) heiratete später den aus Frankfurt a. M. stammenden Handelsherrn Michael Bernouli.[2]) Dieser testierte 1630 als Bürger zu Leipzig 300 fl. dem Johannishospital, dem Georgenhospital und der Thomasschule.[3])

Als sich später Thomas Lebzelter mit der Leipzigerin Magdalena Volckmar wieder verheiratet hatte, brachte ihm 1606 bei der Geburt einer Tochter namens Elisabeth ein anderer lateinischer Poet Johann Steinmetz fünf kleine anmutige Gedichte nach katullischem Muster zum Angebinde. Als Beispiel möge dienen „das Spiel der Mutter mit dem Töchterlein“ (Lusus Matris cum filiola), eine Umdichtung von Catulls berühmter Kußode:

Tecum, o Pupula mellea, aurea, ecce
Ineptire libet die hoc parumper,
Nec mi, Pupula, idem Pudor vetabit.
Da mi igneolos tuos ocellos
Da mi dulciculum tuum labellum,
Da mi basia quina, dena, centum
Inde, deinde trecenta, et inde mille
Dein mille altera et omnia invidenda.

En, en Pupulla mellea, aurea, ut te
Parens ipse tuns suis in ulnis
Lubens comprimat, ut tuo labello,
Labello aureolo, suis labellis
Totidem imprimat oscula invidenda.

Sed satis, satis est datum osculorum
Patri; praebe iterum mihi labellum
Rubro coralio magis venustum
Et pluma magê molle mollicella.
Da mi, da labium supremum et imum
Et utrosque ocellos, ut invidendum
Millies tibi basium ministrem.[4])

[1]) Carmen consolatorium ad integerrimum ac prudentissimum virum Dominum Thomam Lebzelterum Senatorem Lipsiensem dignissimum ac Mercatorem primarium Dominum ac Maecenatem suum meritissimum conjugis Annae Christophori Schnitzeri Noribergensis filiae, a. d. 4. Idus Quintiles anni saecularis MDC pie denatae, praematurum obitum cum derelictis lugentem, a Johanne Gengenbachio Coldicensi. Lipsiae, Typis Haeredum Zachariae Berwaldi. LRB. H. Sax. 350[d], 28.

[2]) Vogels Florilegium unter „Lebzelter“.

[3]) Stiftungsbuch der Stadt Leipzig. 231.

[4]) Johannis Steinmetzi secundi Hermunduri Epigrammata facta ad Cunas Elisabethulae viri prudentissimi Dni. Thomae Lebzelteri, senatoris apud Lipsienses dignissimi .... recens natae filiolae, Lipsiae, Typiis Beerwaldii. Ao. MDCVI. KBD. Lit. Lat. rec. A. 390,12.

Elisabeth vermählte sich später mit einem Verwandten, dem juristischen Professor Heinrich Volckmar, und nach dessen Tode mit dem Oberhofgerichtsadvokaten Johannes Fritzsch auf Neuscherbitz. Sie starb 1682.[1])

1616 widmete dem Vater Thomas und seinen Söhnen Wolfgang, Christoph und Jakob wiederum ein anderer Thomas Lebzelter aus Ulm, der 1630 als Rektor der Nikolaischule in Leipzig starb, ein episches Gedicht, in dem er mit mythologischem Apparat nach antikem Muster die Auferstehung Jesu Christi feiert.[2]) Da muß doch entschieden der Leipziger Handelsherr Thomas Lebzelter, der nach einer Angabe in der ihm gehaltenen Leichenpredigt vom 12. Lebensjahre an sich dem Handelsstande gewidmet hatte, auch Sinn und Verständnis für diese lateinischen Dichtungen gehabt haben. Allerdings hatte er ja auch einen Teil seiner Lehrjahre für den Kaufmannsstand in Italien, dem Geburtslande des Humanismus, zugebracht. War er doch bis 1588 im Handelskontor der Fürleger in Verona tätig![3]) Es ist ja bekannt, daß gerade in Leipzig schon früher die Humanisten Gönner und Freunde unter dem Kaufmannsstande gefunden hatten. So stand Hieronymus Walter, der Handelsfaktor der Welser in Leipzig, mit dem bekannten Cochläus in freundschaftlichstem Verkehr.[4]) Noch 1652 wird dem damals als regierenden Bürgermeister in Leipzig gestorbenen Schwiegersohne Lebzelters, Leonhard Schwendendörffer, in der Leichenpredigt nachgerühmt: obwohl er sich frühzeitig dem Kaufmannsstande gewidmet habe, habe er doch schon in der Jugend Lust zum Studium gezeigt, „sich nicht nur des Schreibens und Rechnens, sondern auch der lateinischen Sprache beflissen und darinnen soweit proficiret, daß er solche Sprache verstehen können".[5])

In noch engerer Beziehung zur Universität standen natürlich die Mitglieder der Familie Lebzelter, die sich selbst dem Gelehrtenstande widmeten. Es sind dies besonders die Brüder Jakob und Magnus Lebzelter, beide noch im 16. Jahrhundert geboren, und ihr Neffe Nikolaus, der 1602 das Licht der Welt erblickte. Ueber die äußeren Lebensverhältnisse und den Bildungsgang Jakobs, der als Professor der Medizin 1601 in Leipzig starb, werden wir wieder ausführlich durch eine Leichenpredigt unterrichtet.[6]) Er war als ältester Sohn des Leipziger Stammvaters der Familie, des

---

[1]) A. Tille, Leipziger Leichenpredigten i. d. Mitt. d. Zentralstelle f. Familiengesch. II, 107 u. Vogel a. a. O.

[2]) Epicum quod victori Jesu Christo sacrum voluit Thomas Lebtzelterus Ulmâ-Suevus, Wittebergae Ao. MDCXVI. Kgl. Bibl. z. Dresd., Lit. Lat. rec. A 386, 26. Bei Kämmel, Gesch. d. Leipz. Schulwesens, findet sich dieser Mag. Thomas Lebzelter, der nach den Leipziger Totenlisten am 22. Juli 1630 begraben wurde und dort als „verordneter Rektor der Schulen zu St. Niclas" bezeichnet wird, nicht erwähnt. Er war ein entfernter Verwandter der Leipziger Lebzelter.

[3]) N. Arch. f. Sächs. Gesch. a. a. O. S. 74.

[4]) Förstemann u. Günther, Briefe an Erasmus v. Rotterdam S. 133. 144. Kroker, Leipzig (Stätten der Kultur, V) 43.

[5]) Leichenpredigt Leonhardi Schwendendörffers kurfürstlichen Rats, des Schöppenstuhls Assessor, der Stadt Leipzig ältesten und ietziger Zeit regierenden Bürgermeisters, auch Vorstehers der Kirche zu S. Nicolai und Inhabers des Gräflich Amtes Arnstein Gehligen, gehalten am 27. Januar 1652 von Dr. Johann Hülsemann. LUB Fam. nob. et civ. 866 (k).

[6]) Leichpredigt . . . H. Jacobi Lebzelters der Artznei Doctoris und des Fürsten Collegii bei der löblichen Universität allhie gewesenen Collegae gehalten von Georgium Weinrich. LStB Leichenpr. H. Sax. 350 d N. 29.

Handelsherrn Johann Lebzelter, 1562 geboren und wurde bereits 1570 zugleich mit seinem sechsjährigen Bruder Wolfgang, der sich aber, wie wir oben gesehen haben, dem Handelsstande widmete, immatrikuliert. Er selbst wählte das Studium der alten Sprachen und der Philosophie. Bereits mit 17 Jahren disputierte er öffentlich und wurde mit 19 Jahren Magister optimarum Artium et Philosophiae.[1]) Darauf aber wendete er sich hauptsächlich dem Studium der Medizin zu und zwar zunächst in Jena, später aber in Frankreich an der damals weitberühmten Akademie zu Montpellier. 1585 erlangte er hier den ersten Grad in der medizinischen Fakultät. Da aber in diesem Jahre von neuem jener blutige Bürgerkrieg, den wir Hugenottenkrieg nennen, ausbrach und er sich wohl als Lutheraner nicht mehr sicher fühlte, wandte er sich nach Basel und erwarb hier den medizinischen Doktortitel.[2]) Noch mehr aber zog es ihn nach Italien, dessen Hochschulen sich damals in ganz Europa eines besonderen Rufes wegen der Vortrefflichkeit ihrer philosophischen und medizinischen Fakultäten erfreuten. Ueber Venedig begab er sich nach Padua, wo er die Bekanntschaft der damals berühmten Philosophen Franz Piccolomini[3]) und Jakob Zarabella sowie des Mediziners Horaz Augenius machte, dessen Abhandlung „Ueber die Pest" er später aus dem Italienischen ins Lateinische übersetzte. Ueber Pisa und Bologna reiste er dann nach Florenz, um dessen vorzüglich eingerichtete Krankenhäuser kennen zu lernen. Obwohl sonst ausländischen Aerzten der Besuch der florentinischen Hospitäler verwehrt war, gelang es ihm doch, indem er seine Doktorwürde schlau verbarg, sogar als Assistent daselbst tätig zu sein. Später schloß er sich in Rom dem überaus geschickten Chirurgen Zapata[4]) an, besuchte mit ihm dessen Patienten und vervollständigte so auch hier seine medizinischen Kenntnisse durch praktische Uebungen. Doch erweiterte er auch seine humanistische Bildung, indem er in Begleitung eines adligen Juristen aus Schlesien, Johann Spechts auf Modlau, Ciceros Tuskulanum und andere berühmte Orte des Altertums aufsuchte. Auf seiner Rückreise von Rom besuchte er seinen damals in Verona erkrankten Bruder Thomas und kehrte dann in die Heimat zurück. Nachdem er sich 1588 mit Gertrud Melbitz, der Tochter eines Ratsherrn zu Torgau, vermählt hatte, ließ er sich in dieser Stadt als Stadt- und Landarzt nieder. 1595 aber kehrte er, nach dem Tode seiner ersten Frau von neuem vermählt, wieder nach Leipzig zurück, trat mit einer Disputation über drei Bücher Galens „Ueber den Nährwert der Nahrungsmittel" (De alimentorum facultatibus) in das Medizinalkollegium der Universität ein und übernahm als Mitglied des kleinen Fürstenkollegs die Verwaltung des „hortus medicus", eines botanischen Gartens, der auf Verfügung des Kurfürsten August auf dem Kirchhof neben der Pauliner Kirche eingerichtet war, damit ein „Botanicus allerhand zur Artzney dienlich Kräuter zu Frühlings-, Sommer- und Herbstzeit der studierenden Jugend zeigen und erklären"

---

[1]) So nach Erler I, 257. Etwas anders in der Leichenpredigt.

[2]) Nach Jöchers Gelehrtenlexikon II 2328 mit der Dissertation De vulneribus, quae sclopetorum globulis infligi solent, et eorum curatione. Jöcher setzt ihn aber fälschlich in die Mitte des 17. Jahrhunderts.

[3]) Zedlers Universal-Lexicon XXVIII, 44 u. Hoeffer, Biographie générale XI, 68.

[4]) Johann Baptista Zapata (Zapetha) schrieb ein Werk „Ueber neugefundene chirurgische Geheimnisse", Zedler, LX, 1617.

könne.[1]) 1596 kaufte er das Eckhaus am Thomaskirchhofe und der Burgstraße, „Im Sacke“ genannt, und baute es 1599 vollständig um, indem er einen ledigen Raum oder Winkel, sechs Ellen lang und vier Ellen breit, mit des Rates Erlaubnis bis an Dr. Theodor Möstels Torweg in der Burgstraße hinzuzog.[2]) Doch sollte er diesen Hausbau nicht lange überleben, da er 1601, erst 39 Jahre alt, plötzlich am Fieber starb, viel zu früh für seine hinterlassene Familie und die Universität, der er, wie es in der Leichenpredigt heißt, „noch großen Nutzen hätte schaffen können.“

Der jüngste Bruder Jakobs war Magnus Lebzelter. Fünf Jahre alt, wurde er 1582 inskribiert, legte aber erst 1594 mit 17 Jahren unter dem Rektorat seines Schwagers Johann Neldel den Eid auf die Universitätsstatuten ab. Er widmete sich dem juristischen Studium und wurde kurfürstlicher Appellationsrat, Stiftskanzler zu Wurzen und Assessor des Oberhofgerichts. Als 1626 in der Domkirche zu Wurzen seine Ehefrau Katharina, die Tochter Arndt Preuns, eines verstorbenen Bergwerkverwalters der Gräfentalischen Gesellschaft zu Eisleben, bestattet wurde, überschickten ihm eine ganze Anzahl Leipziger Universitätsprofessoren Epicedia in obitum praematurum et luctuosum Catharinae Preuno-Lebzelterae. Es waren dies die Theologen Heinrich Höpfner und Johannes Höpner, der Jurist Christoph Preibisius, der Professor der Dialektik und Dekan der philosophischen Fakultät Hieronymus Reckleben, der Historiker Johannes Friedrich, der Linguist Jakob Andreas Graul und der Orator Andreas Corvinus.[3])

Ebenfalls dem juristischen Studium widmete sich Nikolaus Lebzelter. Auch von ihm ist ein ausführlicher Lebenslauf in einer gedruckten Leichenpredigt erhalten.[4]) 1602 als Sohn des Ratsherrn Thomas Lebzelter und der Magdalena Volckmar geboren, wurde er, wie seine älteren Stiefbrüder, schon im Alter von zwei Jahren inskribiert, zunächst aber im väterlichen Hause durch Privatlehrer für das Studium vorgebildet. 1613 aber schickte ihn sein Vater auf die damals unter dem Rektorat Jakob Sorgers weitberühmte Schule zu Schleusingen in der Grafschaft Henneberg. Nach fünf Jahren kehrte Nikolaus nach Leipzig zurück, wo der Theologieprofessor Heinrich Höpfner seine weitere Ausbildung und Erziehung überwachte. Erst 1621 wendete er sich der Juristenfakultät zu und hörte Institutiones bei den Professoren Christoph Preibisius, Wilhelm Schmuck, Georg Schultze und Johann Böhme, aber auch Lectiones publicas bei Franz Romanus und Sigismund Finckelthaus. 1622 nach dem Tode seiner Mutter nahm ihn auf die Bitte seines Vaters sein Oheim, der Konsistorial- und Schöppenstuhlassessor und Oberhofgerichtsadvokat Dr. jur. Heinrich Volckmar, in sein Haus auf, um persönlich seines Neffen weitere juristische Ausbildung zu

[1]) Zacharias Schneider a. a. O. S. 300.

[2]) LRA Anders' hds. Häuserchronik, S. 7593.

[3]) Ezechias Redivivus d. i. Eine Christliche Leich Predigt der . . . Frawen Catharina des . . . Herrn Magni Lebtzelters, der Rechten Doctoris, Churfürstlich Sächsischen Appellations Raths vnd Cantzlers des Stifts Meißen zu Wurtzen Eheliche Hausfrawen . . . am 27. August 1626 gehalten von Johann Schreiteın. KBD, Hist. Saxon. D. 510, 11r.

[4]) LRB. Leichenpr. H. Sax. 350 d. No. 25. Leichenpredigt des . . . . Herrn Nicolai Lebzelters der Rechten Doktors, des kurfürstlichen Schöppenstuhls Assessor und des Oberhofgerichts Advocatus zu Leipzig . . . . gehalten vom Superintendenten Christian Lange.

leiten. Doch verließ 1627 Nikolaus Leipzig, um noch anderthalb Jahr in Rostock weiter zu studieren. Hieran schloß er mit Bewilligung seines Vaters eine große Studienreise, wie sie damals für vornehme junge Leute üblich war. Zunächst reiste er nach Hamburg und von dort zu Schiff nach Amsterdam. Auch in Leiden hielt er sich vier Monate auf und verwendete etliche Wochen zur Besichtigung der vornehmsten Städte und Festungen der vereinigten Provinzen der Niederlande, so besuchte er auch das durch seine Belagerung damals berühmt gewordene Herzogenbusch. Im August des Jahres 1629 fuhr er zu Schiff von Vlissingen nach England. Fünf Monate verwendete er hier, um die Einrichtungen der Universität Oxford kennen zu lernen, und besichtigte dann die vornehmsten Städte und königlichen Schlösser. Die übrige Zeit verbrachte er in London. Im Frühling des Jahres 1630 reiste er über Canterbury nach Dover, um sich von dort nach Calais auf französischen Boden übersetzen zu lassen. Dann eilte er durch die Pikardie nach Paris, dessen Universität seit alters als wichtigster Mittelpunkt aller Wissenschaften (Europei orbis, si non universi compendium) galt. Sieben Monate verweilte er hier, indem er auch in Ausflügen die Umgegend kennen zu lernen suchte. Sein weiterer Wunsch, auch noch Rom, Venedig und Neapel zu sehen, wurde ihm durch die dringende Mahnung seines Vaters vereitelt, seine Studien nun endlich durch die Doktorpromotion zu beschließen. Deshalb reiste er im November dieses Jahres über Chalons, Nancy und Straßburg nach Basel, wo er unter dem Rektorat von Andreas Fasch in öffentlicher Disputation das Doktorexamen bestand. Noch ist uns in der Dresdner Königlichen Bibliothek ein Exemplar seiner Doktor-Dissertation erhalten, die er als Sohn eines alten Leipziger Kauf- und Bankhauses in 20 Thesen über das Zinsennehmen gehalten hat.[1]) Im Geschäftsleben hält er einen höheren Zinsfuß als 5 Prozent, wie er in den Reichstagsabschieden von den Jahren 1500, 1548 und 1577 als Maximalsatz festgesetzt sei, für Kaufleute erlaubt, da sie ja durch ihre Wagnis auch größeren Verlusten ausgesetzt seien und im Geschäftsbetrieb schon Kaiser Justinian bis zu 12 Prozent zu nehmen gestattet habe. Nach seiner Promotion reiste Nikolaus Lebzelter über Straßburg, Heidelberg und Frankfurt am Main in seine Heimatstadt zurück, die sich damals infolge des Leipziger Konventes, bei dem die protestantischen Stände unter Vorsitz des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen gegen die Uebergriffe des katholischen Kaisers Ferdinand II. Einspruch erhoben, in ziemlicher Aufregung befand. Er selbst sollte bald in die kriegerischen Ereignisse, die nun Schlag auf Schlag folgten, mit verwickelt werden. 1631 nahm er das ihm von dem kursächsischen Obristen Johann Georg von Solms in seinem Regiment angebotene „Schultheißenamt“ an, das er aber bald wieder „wegen der schon damalen schlechten Disziplin“ aufgab. Dafür trat er im Januar 1633 als Rat in schwedische Dienste unter dem bekannten Grafen Christoph Karl von Brandenstein, der, aus kursächsischen in schwedische Dienste übergetreten, zu der hohen

[1]) Disputatio Juridica de usuris mutui quam . . . in inclyta Basiliensium Academia pro consequendis in Utroque Iure titulo et privilegiis Doctoralibus publice examinandam proposuit Nicolaus Lebzelter Lipsiensis ad d. 19. Novemb. Anno MDCXXX, KBD. Diss. jur. civ 538,28.

Stellung eines Geheimen Rates und Kronschatzmeisters der schwedischen Armee in Deutschland gelangte und das besondere Vertrauen des schwedischen Reichskanzlers Oxenstierna besaß. Brandenstein hatte den Plan gefaßt, durch seine Freunde in Wien direkt mit dem Kaiser im Namen Schwedens ohne Kursachsen über den Frieden zu verhandeln. Da dies bekannt wurde und er auch nach Abschluß des Prager Friedens in schwedischen Diensten verblieb, machte er sich am kursächsischen Hofe so verhaßt, daß er später auf des Kurfürsten Befehl während einer Reise nach Wien verhaftet und bis zu seinem Tode in Dresden gefangen gehalten wurde.[1]) Nikolaus wohl von seinem Oheim, dem kurfürstlichen geheimen Kammerdiener Friedrich Lebzelter, der die Kursachsen feindlichen Absichten Brandensteins als kursächsischer Agent in Wien durchschaut hatte, davon benachrichtigt, nahm bereits im Januar 1635 seinen Abschied aus dem schwedischen Dienste. Dafür wurde ihm 1637 die Anwartschaft auf eine Stelle im kursächsischen Schöppenstuhl eröffnet, die er 1638 auch wirklich erhielt. Doch hatte ihn „bei seiner auswärtigen Bestallung mannig saurer und rauher Wind unter die Nase gestoßen, und er hatte bei Freund und Feind viel Widerwärtigkeit erfahren.“ Im November 1638 verheiratete er sich mit Sabina, einer geborenen Oberländer, der Witwe des Oberhofgerichtsadvokaten Theodor Sitzmann.[2]) 1644 wurde er selbst Advokat am Oberhofgericht. Doch litt er schon längst an einem Magenleiden. Schon 1641 erhielt er vom Kurfürsten einen fünfwöchentlichen Urlaub zu einer Kur- und Badereise zum Sauerbrunnen nach Eger.[3]) Er starb, erst 47 Jahre alt und kinderlos, am 22. Juni 1649 in seiner Wohnung in der Petersstraße. Lateinische Nachrufe widmeten ihm Gottfried Sluterus als Rector Academiae Lipsiensis und der spätere Rektor der Thomasschule Mag. Jakob Thomasius. Unter den zahlreichen Gelehrten, die ihm lateinische Trost- und Klagegedichte (Piae lacrymae in funera Nicolai Lebzelteri) ins Grab nachsandten, verdienen vielleicht besondere Erwähnung die Juristen Georg Tobias Schwendendörffer und Heinrich Volckmar, Lebzelters Kollege Johannes Schilter, die Philosophen Andreas Rivinus und Johann Ittig, der Orator Hieronymus Kromayer, der Mathematikprofessor Philipp Müller als Senior der philosophischen Fakultät und der Professor der Moralphilosophie Friedrich Leibniz, als Vater des später so berühmt gewordenen Philosophen Gottfried Wilhelm von Leibniz.

So stand fast ein Jahrhundert lang die Familie Lebzelter in enger Beziehung zur Leipziger Universität und im Mittelpunkt des geistigen Lebens der Stadt, das trotz schwerer Kriegesnot doch vielleicht damals nicht ganz so geistesarm war, als man es neuerdings dargestellt findet.

---

[1]) K. G. Helwig, Christoph Karl Reichsgraf von Brandenstein 1593—1640. Webers Archiv, Neue Folge II, 157 ff.

[2]) Tille a. a. O. S. 108.

[3]) Kurfürstl. Schreiben an die Schöppen zu Leipzig, Dresden, 14. Juli 1641. HStA. Genealogica „Lebzelter“ 11 326.

Wilhelm Gerhards Teilnahme an den „tollen" Tagen Leipzigs im Juli 1807 und die anläßlich jener Tage erschienenen Spöttereien.

Von Dr. jur. M. W. Gerhard in Dresden.

I.

Von den „tollen" Tagen Leipzigs im Juli 1807, den Tagen, in denen nach dem Abschlusse des Tilsiter Friedens Rat und Bevölkerung der Stadt die Ankunft Napoleons erwarteten, haben nach Ablauf eines Jahrhunderts Dr. Armin Tille[1]) und Prof. Dr. Wustmann[2]), vor ihnen aber schon im Jahre 1896 als Erster Dr. Ernst Kroker[3]) dem lebenden Geschlechte berichtet.

Zu denen, die die „tollen" Tage in Leipzig mit erlebten, gehörte der Kaufmann Wilhelm Gerhard, der den älteren Leipzigern als Legationsrat Gerhard noch wohlbekannte nachmalige Besitzer des früher Reichenbachschen Gartens[4]).

Wilhelm Christoph Leonhard Gerhard, geboren am 29. November 1780 zu Weimar, war Mitte Februar 1801 von Zittau, wo er die Kaufmannschaft erlernt hatte, nach Leipzig gekommen, hatte dort in dem Handelshause Joh. Heinr. Stoll & Unger als „Handlungsdiener" gearbeitet und am 12. September 1805 mit seinem Freunde Christian Friedrich Göhring unter der Firma Göhring & Gerhard eine Schnitt- und Modewarenhandlung eröffnet, die rasch emporblühte.

Die Briefe, in denen er seinem Vater, dem Kaufmann Johann Friedrich Gerhard in Weimar, über die tollen Tage und seinen Anteil an

---

[1]) Vgl. das Feuilleton „Napoleon I. in Leipzig" in den Leipziger Neusten Nachrichten vom 20. Juli 1907.

[2]) Vgl. den Aufsatz „Napoleon vor Leipzigs Toren. (22. Juli 1807)" im Leipziger Tageblatt vom 22. Juli 1907.

[3]) Vgl. den Aufsatz „Napoleon I. in Leipzig 1807" im 5. Bde. der Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs, S. 222f., Leipzig 1896.

[4]) Weiteren Kreisen ist er bekannt als Dichter volkstümlicher Lieder (genannt seien: „Auf! Matrosen, die Anker gelichtet", „Bin der kleine Tambour Veit", „Die Mädchen in Deutschland"), und durch seine Beziehungen zu Goethe. (Vgl. insb. v. Biedermann, Goethe und Leipzig, Leipzig 1865, 2. Th. S. 294f.).

diesen berichtet, ergänzen die Schilderungen anderer Zeitgenossen[1]). Deshalb sind sie nicht ohne lokalgeschichtlichen Wert. Es erscheint daher vielleicht nicht zwecklos, sie hier im Wortlaute mitzuteilen[2]).

Leipzig 17. July 1807.

Bester Vater,[3])

Daß der Friede am 8. dieses zu Tilsit von den drey Souverains unterzeichnet ist, wird Ihnen bekannt seyn. Gott gebe, daß er dauerhaft seyn, und für uns Alle die glücklichen Folgen haben möge, die man sich von ihm verspricht. Heute treffen Sr. Majestät der Kaiser Napoleon in Dresden, und übermorgen (Einige meinen, es könne auch ein paar Tage länger dauern) hier in Leipzig ein. Er wird sich wie man sagt 2 Stunden hier aufhalten und Sonntag Abend 9 Uhr in Weimar eintreffen.

Die vorzüglichsten Mitglieder hiesiger Kaufmannschaft errichten um Sr. Majestät einzuholen eine Ehrengarde zu Pferde, wozu ich auch mit aufgerufen bin. Unsere Uniform ist dunkelblau mit scharlachrothen Kragen[4]), goldenen Epaulets, weiße Unterkleider, Stiefeln mit angeschraubten Sporn, französische Saebel und Hüte mit weißen hohen Federbüschen.

Heute Abend um 5 Uhr ertheilt uns in der Reitbahn ein sächsischer Dragoner Wachtmeister den ersten Unterricht in den Honneurmachen und den Schwenkungen.

Unsere Anführer sind Herr Schmager (aßocié von Löhr) Herr Mayer (aßocié von Frege) Herr Röder (von Röder Gebrüder) und Herr Kayser (von Kaysers Ww. & Sohn).

Leipzig 24. July 1807.

Bester Vater,

Zu des großen Napoleon Empfange waren die glänzendsten Anstalten getroffen. Unsere Ehrengarde hatte schon seit 8 Tagen ihre Manövres gemacht, und weil Napoleon seit dem Sontag von Tag zu Tag umsonst erwartet wurde, so strömten jedesmahl eine ungeheure Menschenzahl mit uns auf die Dresdner Chaussée, theils um zu Fuß, zu Pferde und in Equipagen unsere prächtige Uniform und schöne Haltung zu be-

---

[1]) Zeitgenössische Berichte über die tollen Tage finden sich in „Leipzig seit dem Einmarsch der Franzosen am 18. Oktober 1806 bis zu dem in Tilsit abgeschlossenen Frieden und Napoleons des Ersten Durchreise. Ein kleiner Beitrag zu der Geschichte dieser Stadt. Bei einem stillen Beobachter. 1807." (S. 153 f.), in L. Hußells, Leipzigs Geschichte seit dem Einmarsche der Verbündeten im April 1813 bis zur großen Völkerschlacht im Oktober. Leipzig, im Industrie Comptoir (S. 153 Anm.), im 22. Stück der Zeitschrift Leipzig. „Ein Tageblatt für Einheimische und Fremde", vom 25. Juli 1807, in Dr. J. C. Groß's Erinnerungen aus den Kriegsjahren, Leipzig 1850 (S. 17 fg.) und in K. F. Burdachs Rückblick auf mein Leben, Leipzig 1848, (S. 188 fg.).

[2]) Sie befinden sich im Archiv der Familie Gerhard, das die gesammten Briefe Wilhelms an seinen Vater aus den Jahren 1797 bis 1828 birgt.

[3]) Orthographie und Interpunction der Originale sind beibehalten.

[4]) Auch das Gedicht Nr. 1 (s. S. 169) bezeichnet rot als die Farbe der Kragen. Danach dürfte es nicht richtig sein, wenn der oben Anm. 2 zitierte Aufsatz berichtet, die Kragen seien von grüner Farbe gewesen.

wundern[1]), theils weil man unser Ausrücken für ein Zeichen der baldigen Ankunft des großen Kaysers hielt. Die Schützen und Bürger waren mit ihren alten Gewehren, alle in blauen Fracks, weißen Westen, Nanquinbeinkleidern und dreyeckigten Hüten, auf den Beinen. Das hiesige Militär bivouaquirte Tag und Nacht in Staatsuniform, die Studenten[2]) bildeten einen Prachtaufzug,[3]) die Kaiserliche Wohnung war aufs Kostbarste eingerichtet, und vor dem Grimmischen Thore am Poststalle erhob sich stolz eine Ehrenpforte von Laubwerk mit der Inschrift: Fortunae reduci.[4]) Ein Zimmermann verlohr bey Errichtung derselben durch einen Sturz von der äußersten Spitze herab das Leben; das Laubwerk verdorrte, mußte also durch eine Spritze angefeuchtet werden, und da das nicht mehr helfen wollte durch frisches ersetzt werden. Sechzig junge Mädchen sollten hier von zwey Rathsherrn geführt dem Kayser ein Körbchen mit Blumen und ein Gedicht[5]) überreichen.

Nun setzte uns eine falsche Nachricht nach der andern in Allarm, wir mußten einige Nächte aufopfern und früh um 3 Uhr schon aufsitzen, bis es denn endlich hieß die Anstalten wären so getroffen, daß man es wenigstens 6 Stunden vorher wißen würde, ehe der Kayser einträfe; denn bis Bausdorf[6]) 1½ Stunde von hier (eine Distanz die Napoleon allenfalls in 20 Minuten zurücklegt) seyen Böller gepflanzt, die bey der Ankunft des ersten Couriers losgebrennt werden sollten. Dem ersten Courier würden noch 5 folgen, alle Stunden einer, und dann käme erst der Kayser. Vorgestern Abend war der letzte blinde Lärm. Der hiesige französische Schneider kam nemlich mit noch ein paar Franzosen in einer Calesche in Carrière zum Thor herein und rief durch alle Straßen: „L' empereur arrive!" Nun hätten Sie das Durcheinanderrennen sehen sollen. Bald war der ganze Zug geordnet, aber er kam nicht, sondern seine Mamelucken. Nun legte sich alles in der Hoffnung auf die Böller und die Couriere wieder schlafen. Als ich früh um 5 Uhr aufsteh, und zum Fenster hinaussehe, sprengen nach und nach 5 kaiserliche Couriere vorbey aber nicht wie man sich getraeumt hatte, alle Stunden Einer, sondern alle 5 binnen einer Viertelstunde. Nun tönten die Glocken, nun wirbelten die Trommeln, nun schmetterte die Trompete, aber — zu spät. Der Kayser war schon da. Unsere Herrn Ehrengardisten konnten nicht in die Uniform kommen, die Maedchen schliefen noch, alles war in Bestürzung, der Kayser schlief — — — — und würdigte die Anstalten keines Blickes, den Schlag des Kaiserlichen Wagens bedeckte eine Gardine so daß ihn niemand sehen konnte, Prinz Murat[7]) wieß jeden (auch die Väter der Stadt) mit einem „Sa Majesté dort" ab, und nachdem die Pferde gewechselt waren, geruhten

[1]) Bald erschienen auch Abbildungen. Vgl. Anhang Nr. 1.

[2]) Es war geplant, falls der Kaiser abends eintreffen würde, „mit dem solennen Aufzug der Studenten eine beim Scheine von mehreren hundert Fackeln aufzuführende Nachtmusik zu verbinden." (Leipz. Zeitung vom 27. Juli 1807).

[3]) Auch von den Uniformen der Universitätsglieder wurden Abbildungen veröffentlicht. Vgl. Anhang Nr. 2.

[4]) Über die verschiedenen Deutungen, die die Inschrift zuläßt und fand, s. Dr. Tille in dem angezogenen Feuilleton.

[5]) Vgl Anhang Nr. 3.

[6]) So im Briefe, gemeint ist Paunsdorf.

[7]) Vgl. hierzu noch Anhang Nr. 4 Anmerkung 2 S. 185.

Sr. Majestät, nicht durch die Ehrenpforte, sondern um die Stadt Ihre Reise aufs schleunigste[1]) fortzusetzen. Eben rollte der Wagen um die Allee als ich bereits in völligem Glanze auf meinem Araber[2]) saß. Blitzschnell zog ich blank, schloß mich an den Wagen an, den ein kleiner Trupp französischer Garde und sächs. Cuiraßiere begleiteten, und wer hätte geglaubt, daß ich, außer Herrn Ferdinand Gruner (welcher aber bey Schönau wieder umkehrte) nicht allein von unserer Ehrengarde sondern auch von den sämmtlichen Leipziger Corporationen, allein die Ehre haben sollte Sr. Majestät bis Marck=Ranstaedt zu begleiten und Sie nebst dem Prinzen Jerome, Prinzen Murat und seinen übrigen Umgebungen von Angesicht zu Angesicht zu schauen, ein Glück wonach so viele Tausende gestrebt hatten. In Marck=Ranstaedt, wo wir in ½ Stunde eintrafen, geruhten S. Majestät in dem neuen Gasthofe rechter Hand abzusteigen und ein Frühstück einzunehmen, welches gegen eine Stunde dauerte, wobey ich ganz am Schlage des Wagens zu halten und Sr. Majestät mit gezogenen Saebel zu salutieren, das Glück hatte. Höchstdieselben baten Sich von mir und dem Lieutenant der Cuiraßire Bleistift und Pappier aus, da wir aber Höchstdenenselben nicht damit dienen konnten, so ließen Sie Ihr Portefeuille aus dem Wagen holen. Noch zwey junge Leute in civilkleidung waren aus der Stadt herausgeritten. Mit diesen ritt ich nach der Abreise Sr. Majestät zurück. Mein Erstes war dem Hoch Edlen Magistrat Rapport abzustatten.[3]) Man dankte mir verbindlich und lud mich in das Thomaesche Haus[4]) in die für den Kayser zubereiteten Zimmer zu einem Frühstück ein. Dort traf ich alle meine Herren Cameraden, den Commandant, die Officiere der Garnison, die Anführer der Studenten und Schützen, mehrere franz. Officiere und den ganzen Magistrat. Das Frühstück war ächt kayserlich, und die feinen Getränke und Speisen behagten unsern unkayserlichen Kehlen.[5])

Die Herren waren alle blank und gesäubert, ich war der Einzige mit Staub bedeckt, auf den ich mir nicht wenig einbildete. Man umringte mich, man beneidete mich, man bestürmte mich mit Fragen, Sr. Magnificenz der regierende Bürgermeister Herrmann ließen mich zu sich rufen, drückten mir die Hand, fragten mich nach allen Nebenumständen und überhäuften mich mit Elogen...

Leipzig 2. Aug. 1807 —

Bester Vater,

... Daß Napoleon auch in Weimar[6]) nicht gewürdigt hat aus seinen Wagen zu steigen ist ein Trost für uns Leipziger. Indeß sind doch auf unsere verunglückten Feyerlichkeiten einige Spöttereien erschienen. Ich

---

1) Vgl. Anhang Nr. 5.

2) Gewohnt, seine kaufmännischen Reisen nach der Gepflogenheit damaliger Zeit zu Pferde auszuführen, war Gerhard ein sattelfester Reiter. Sein arabischer Hengst wird von ihm auch in anderen Briefen erwähnt.

3) Vgl. Anhang Nr. 4.

4) Über das Thomä'sche Haus vgl. Siegfried Moltke, das „Königshaus" in Leipzig, im Leipziger Kalender von 1908 S. 183f.

5) S. Anhang Nr. 4.

6) Dort hatte der Herzog ein großes Diner für ihn bereit gehalten. (Dr. Groß a. a. O. S. 19).

selbst habe die Geschichte besungen und der Buchhändler Herzog, der das Gedicht bey mir liegen sah, ließ mir keine Ruh bis ich es ihm zum Drucken überließ. Ich lege Ihnen ein Exemplar zur Durchsicht bey. Die erste Auflage von 500 Exemplaren ist in diesen Tagen ganz vergriffen, und morgen erscheint die zweyte Auflage, wozu noch die Musik kommt.

Unser durch Herrn Schmager am Donnerstage veranstaltetes Frühstück bestand aus ohngefähr 130 Personen des ersten Ranges und dauerte von Mittag 1 Uhr bis Abends um 7 Uhr.

II.

Die Mitteilung in dem Briefe vom 2. August 1807, daß auf die verunglückten Feierlichkeiten einige Spöttereien erschienen seien und daß Wilhelm Gerhard „selbst die Geschichte besungen habe“, veranlaßte mich, diesen Spöttereien nachzugehen und sie zu sammeln. Was ich bisher an gereimten Spöttereien fand, sind die folgenden fünf Gedichte. Zwei davon sind neuerlich schon veröffentlicht worden.[1]) Ich habe geglaubt, auch diese hier wiedergeben zu sollen, der Vollständigkeit wegen und weil, soviel das Gedicht „Der Kaiser vor Abdera's Thoren“ angeht, die bisherige Veröffentlichung nicht auf Grund des mir inzwischen zugänglich gewordenen Druckes vom Jahre 1807 erfolgt ist, sondern auf Grund einer alten Abschrift, die, wie bereits Prof. Dr. Wustmann[2]) hervorgehoben hat, das Gedicht nicht allenthalben getreu wiedergiebt.

Von zwei weiteren Spöttereien wird unter III und IV berichtet. Für Mitteilung mir etwa entgangener Spöttereien wäre ich dankbar.

1.[3])

Die Bezauberung oder die verfehlte Stunde.

Romanze.

Liebe Muse! o berichte,
(Denn zum Singen bist du da)
Was in Leipzig jüngst geschah.
Sing' sie uns im Scherzgedichte,
Sing' die komische Geschichte,
Sing' mit freundlichem Gesichte,
Welchen Streich der guten Stadt
Morpheus Macht gespielet hat.

Um den Helden zu empfangen.
Deßen Ruhm kein Dichter singt,
Der die Friedenspalme bringt,
Waren Alt und Jung den langen
Heißen Weg hinausgegangen,
Und es hob mit stolzem Prangen
Nah am Thor gar kaiserlich
Eine Ehrenpforte sich.

Hoch zu Roß in goldnem Glanze,
Angethan mit Muth und Kraft
Paradiert die Kaufmannschaft;
Wie die Ritter nach dem Kranze
Strebend, sonst die kühne Lanze
Brachen bey dem Waffentanze.
Also schwang auf seinem Pferd
Jeder stolz sein blankes Schwerdt.

---

[1]) Das Gedicht Nr. 5 durch Dr. Ernst Kroker im 5. Bande der Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs (1896), S. 224f., das Gedicht Nr. 3 durch Dr. Armin Tille im Leiziger Kalender vom Jahre 1907 S. 44f.

[2]) A. a. O.

[3]) Orthographie und Interpunction der Originale sind beibehalten worden. Einige offenbare Druckfehler wurden berichtigt.

Und so waren Hermes Söhne,
Prinzen ähnlich ausgeschmückt,
Täglich in das Feld gerückt;
Kühner flog des Roßes Mähne,
Und es folgete manche Schöne,
Daß sie ihren Ritter kröne,
Wie zu einem Lustturnier
In der Reuter Jagdrevier.

Selbst die Herren Bürgerschützen,
Mit der Büchse und dem Schwerdt,
à la militaire bewehrt,
Tauschten ihre alten Mützen
Für den Hut mit goldnen Lützen,
Mußten gar gewaltig schwitzen,
Exerciren, Schildwacht stehn,
Durften nicht vom Platze gehn.

Und die Mägdlein, schön wie Bräute
In der Unschuld Festgewand,
Wollten Ihm mit zarter Hand,
(Ihrer Mütter Lust und Freude,
Manches Jünglings Augenweide)
Bey dem festlichen Gelaeute
Ein Geschenk der Flora weihn,
Seinen Weg mit Blumen streun.

Auf dem Platze seit drey Tagen
Jedes Corps gewapnet steht. —
Es kömmt keine Majestaet. —
Kaum kann man es noch ertragen,
Und die Herrn im rothen Kragen
Und die Herrn des Rathes sagen:
„Noch kein einziger Courier?
„Morgen ist Er noch nicht hier."

Im Vertraun auf die Staffetten
Ruhen sorglos nun zu Haus
Sämtliche Begleiter aus.
Ach! sie können kaum sich retten
Vor des Schlummers Blumenketten,
Sinken gaehnend auf die Betten,
Und, gelaehmt durch Morpheus Macht,
Schlafen sie die ganze Nacht.

Schon geröthet ist der Himmel;
Doch es hält in Federn warm
Sie bezaubert Morpheus Arm. —
Trommelwirbel! Glockgebimmel!
Postillione! Staub! Getümmel!
Und zehn kaiserliche Schimmel! — —
Arme Schläfer! — viel zu spät! —
Fort sind seine Majestaet! —

Verfasser des Gedichtes ist Wilhelm Gerhard. Es findet sich im 1. Bande der von seiner Hand geschriebenen Konzepte seiner gesammten Gedichte (S. 191—194) und ist vom 23. Juli 1807 datiert. In die 1826 bei Joh. Ambr. Barth in Leipzig erschienene Ausgabe seiner Gedichte ist es aus begreiflichen Gründen nicht mit aufgenommen worden.

Gedruckt habe ich das Gedicht in dieser Fassung noch nicht zu Gesicht bekommen[1]. Dagegen teilte mir kurz vor Abschluß meiner Arbeit Herr Dr. Kurzwelly, Direktor des stadtgeschichtlichen Museums in Leipzig, einen letzterem gehörigen Druck[2] mit, dessen Text eine ganze Anzahl Abweichungen von dem in Gerhards Konzeptbuche aufweist. Nach jenem Drucke beginnt das Gedicht mit folgender Strophe:

Hört ihr lieben Herrn und Frauen
Fern von Leipzig oder nah;
Hört was jüngst bei uns geschah:
Kaum, daß ich es ohne Grauen
Euern Ohren kann vertrauen,
Denn mit Schrecken sollt ihr schauen,
Welchen Streich der guten Stadt,
Morpheus Macht gespielet hat.

und hat nach Strophe 6 eine Strophe nachstehenden Wortlautes:

Auch die Herrn vom Musensitze
Schlossen stattlich angethan,
An den großen Zug sich an
Drückend war des Tages Hitze,
Und die Bürger mit der Spritze
Feuchteten bis an die Spitze
Oft die stolze Ehrenpforte
Deren Laub die Glut verdorrte.

Der Druck enthält weder Noten noch eine Angabe der Melodie, nach der das Gedicht gesungen werden sollte. Da Gerhard in seinem oben (S. 168) wiedergegebenen Briefe vom 2. August 1807 mitteilt, daß

[1] Für freundliche Nachweise wäre ich besonders dankbar.
[2] Er befindet sich in einem Sammelband, in dem auch die Gedichte Nr. 3, 4 und 5 im Originaldruck enthalten sind.

zur 2. Auflage seines Gedichtes, die am folgenden Tage erscheinen sollte, noch „die Musik käme", so entstammt der mir mitgeteilte Druck zweifellos der ersten Auflage, während Gerhards Konzeptbuch wahrscheinlich den mehrfach verbesserten Text der 2. Auflage wiedergiebt.

Das Gerhardsche Gedicht wird in der Fassung der 1. Auflage erwähnt von Dr. Groß, a. a. O. S. 20. Den Verfasser nennt aber Dr. Groß nicht.

2.

Napoleons Ankunft vor Leipzig

am 23. July 1807.

Soll'n wir lachen oder weinen
Ueber das, was hier geschehn?
Seit drey Tagen auf den Beinen,
Um Napoleon zu sehn!
Bogen des Triumphs errichtet
Unser Rath dem großen Held
Der den größten Streit geschlichtet
Und den Frieden hergestellt.
Söhne des Merkurs formiren
Und ersetzen — stellt euch vor —
Um den Held zu eskortiren, —
Sein entfernt Mam'luckencorps.
Söhne des Merkurs, — sie ringen
Um die Ehre, um den Ruhm,
Dank und Opfer Ihm zu bringen
Für geschütztes Eigenthum.

Unsre Büchsen-Bürgerschützen
Ziehn in Galla auf die Wacht,
Werden allarmirt und schwitzen
Unverdroßen Tag und Nacht.
Jungfern unserer Stadt — sie hüllen
Sich in ein schneeweiß Gewand;
Blümchen aller Art, die füllen
Ihre Körbchen in der Hand.

Unsre Musensöhne schlossen
Feyerlich dem Fest sich an;
Sie erhielten und genoßen
Wahren Schutz vom großen Mann.
Man ließ alles arrangiren, —
Auch das ganze Glockgeläut
Sollte heute signaliren
Wann der Kaiser nicht mehr weit.
Bonaparte kam — hört weiter —
Viel zu früh an unser Thor.
Leider lagen unsere Reiter
Ruhig noch auf ihrem Ohr
Auch die Thurmsignale gaben
Eher keinen Laut — fürwahr —
Bis der Held im vollen Traben
Schon an unserm Poststall war.
Alles scheint hier noch zu schlafen —
Dacht' der Kaiser — das Publicum
Fühlt darauf gerechte Strafen
Er fuhr um die Stadt herum.
So hat dieser Tag geendet —
Kosten[1]) Geld und viele Müh,
Alles war umsonst verschwendet —
Denn der Kaiser kam zu früh!

Das Gedicht ist ohne Angabe des Verfassers, des Druckers, des Verlegers, Druckortes und Jahres erschienen. Seinen Verfasser habe ich nicht ermitteln können. Ein Exemplar des Originaldruckes ist mir von Herrn Buchhändler Georg Müller in Obermais-Meran gütigst mitgeteilt worden. Erwähnt fand ich das Gedicht bislang nirgends.

---

[1]) Nach den Ratsprotokollen verursachten die Vorbereitungen auf Napoleons Empfang folgende Kosten: „2695 Thlr. 20 gr. 3 Pf. exclus. 172 Thr 7 gr. 8 Pfg. für Materialien, und 70 Thr, 19 gr. 6 Pf. an Unkosten wegen der anher verschriebenen Demois. Jagemann" (Dr. Kroker, a. a. O. S. 33 Anm. 22). Es waren, wie Dr. Groß a. a. O. S. 18 berichtet, Concert und Schauspiel, je nach der Wahl des Kaisers, vorbereitet worden. Offenbar um dabei mitzuwirken, hatte man die gefeierte Schauspielerin Henriette Jagemann, die spätere Frau von Heygendorf, aus Weimar nach Leipzig kommen lassen.

3.

Meine Reise unter die Siebenschläfer des 19ten Jahrhunderts
oder:
die tollen Tage 20. bis 23. July 1807.

Mel. In meinem Schlößchen ists gar fein etc.

Ich wollte auf dem Canapee
Mein Mittagsschläfgen machen.
Da stampft es draußen, ruft: „He, he!
„Ganz nah merkwürd'ge Sachen —
„Der Mann im gelben Rock[1]) ist da,
„Ein Brief aus Leipzig — hier, Papa!
„Ich hab' mehr zu bestellen. :,:

Ein Brief aus Leipzig? Was wird der
Für Neuigkeit enthalten?
So dacht' ich, und begann nunmehr
Das Siegel zu entfalten.
Da schrieb man mir: „Komm Er behend,
„Napoleon der Große, kömmt —
„Schon baut man Ehrenpforten. :,:

Ho, ho! treibt mit mir keinen Spas!
Will man mich wohl vexiren?
Um das zu sehen, was ich las,
Muß ich gleich hinkutschiren.
„Johann! Die Braunen angeschirrt!
„Es geht nach Leipzig — brav geschmiert —
„Die Räder könnten brennen! :,:

Und kaum gesagt — schnell, wie der Wind
Roll' ich dahin die Straße,
Und Tropf' an Tropfe fällt und rinnt
Von Wange, Stirn und Nase.
Die Hitze ist kaum auszustehn,
Doch, um Napoleon zu sehn,
Erträgt man gern Beschwerde. :,:

Und welch ein wild Getöse dringt
Von weitem mir entgegen,
So rechts als links im Staube blinkt
Bald hier, bald dort, ein Degen —
Was Teufel! Kommst wohl gar zu spät —
Das ist nicht richtig, was vorgeht;
Doch, noch roch ich kein Pulver. :,:

Welch Schauspiel stellt sich hier nun dar,
Da ich noch bin entlegen,
In schönster Uniform sprengt her
Kavallerie verwegen.
„Das nimmt sich prächtig aus, Johann!
„Halt an die Pferde, daß ich kann
„Es schau'n und mir erklären. :,:

Nicht lange bin ich zweifelhaft —
Man giebt auf mein Verlangen
Mir zu verstehn: die Kaufmannschaft,
Den Helden zu empfangen,
Sey hier versammlet, übe sich
Im Waffenspiel — und mancher Stich
Hab' schon die Luft getroffen. :,:

Die Froschburg,[2]) dicht am Wege, zieht
Belagrer an von außen;
Und auf der grünen Schenke[2]) sieht
Man früh bis Abends schmaußen.
Das ist ein Jubeln und ein Schreyn!
So geht es bis zum Thor hinein,
Da zeigt sichs doppelt wieder. :,:

Nun geht erst recht der Lärmen an —
Da wandeln ganze Scharen;
Den ganzen Grimm'schen Steinweg kann
Man nicht mehr reiten, fahren.
Demüthig, wie es sich gehört —
Zu Fuße, ist es nur bescheert,
Napoleon zu sehen. :,:

So was hat Leipzig nie erblickt —
Ein hoher Ehrenbogen,
Mit Blumenkränzen ausgeschmückt,
Mit Laubwerk rings durchzogen,
Und oben drauf, vergeßt es nie,
Schaut auf! Fortunae Reduci
— Heißt: Glückes Wiederbringer. :,:

Die Zimmer im Thomä'schen Haus
Sind prächtig ausmöubliret:
Auch hat man da zu einem Schmauß
Schon Alles arrangiret.
Da giebt es Torten, Braten, Wein,
Man könnte mit den Fresserei'n
Wohl hundert Magen füllen. :,:

So harret Alles mit Begier.
Der Lampen bunter Schimmer
Flammt bald in tausend Formen hier,
Das wird seyn ein Geflimmer!
Die Stadt und Vorstadt wird erhellt[3]) —
Zeigt sich nur erst der Siegesheld;
Dann soll es festlich gehen! :,:

---

[1]) Der Briefträger. Bekanntlich trugen die sächsischen Briefträger Uniformröcke von gelber Farbe.

[2]) Beides zu damaliger Zeit beliebte Schankstätten.

[3]) Der Magistrat hatte durch öffentliche Umlaufzettel die Bewohner der Stadt aufgefordert, bei der bevorstehenden Ankunft Napoleons auf eine Beleuchtung aller Häuser

So geht es hier zwey Tage fort —
Es kostet manche Sohlen.
Das schöne Laubwerk sinkt verdorrt,
Man muß die Spritze holen.
Die Bürger rufen auf der Wacht
Sich zu: „Wer hätte das gedacht,
„Daß wir so müßten braten! :,:

Doch endlich bringet ein Courier
Zu uns die frohe Kunde:
Früh, gegen Mittag ist er hier!
Nun gehts von Mund zu Munde.
Aufs neue wird nun exercirt,
Schon mancher Fuchs ist echapirt
Der falschen Schwenkung wegen. :,:

Und unsre Schützen ziehn bewehrt
Mit Büchsen, en Parade —
Zwey Mann hoch, wie es sich gehört —
In ihrem Sonntagsstaate.
Spatzieret kömmt das Musenheer
In schöner Uniform daher
Bis sich die Corps formiren. :,:

Auch unsre Schönen wollen heut,
Um Ruhm sich zu erringen —
(Beginnt das große Glockgeläut)
Ihm Siegeskränze bringen.
Im leichten, weißen Florgewand
Wallt Jede, trägt in ihrer Hand
Ein Körbchen voller Blumen. :,:

Hier sieht man Alles ganz entzückt,
Beseelt von hoher Freude;
Die Schönen trefflich ausgeschmückt —
Da giebt es Augenweide!
Und manches arme Herz von Stroh
Seufzt hier und da — brennt lichterloh
In manchem armen Schächer. :,;

Schon harret Alles, vollgedrängt
Dort an der Ehrenpforte;
Da kömmt ein großer Fürst gesprengt
Und sagt: „Mit Einem Worte —
„Vor sechs und dreyßig Stunden kann
„Er nicht hier seyn" — man glaubts dem [Mann
Und will nicht weiter warten. :,;

Allmählig wandelt man nach Haus.
Drey Tage sind verstrichen
So unter stetem Saus und Braus —
Die Reue kommt geschlichen.
Im Beutel siehts aus leer und weit;
Man spricht: „Hör ich nicht Glockgeläut,
So geh' ich nicht von dannen! :,:

Doch Abends kündigt neuer Lärm:
Der Kaiser kommt gezogen!
Die Garde ist nicht gar zu fern —
Und dieß war nicht erlogen
Nun drängt sich Alles wild durchs Thor —
„Ist da schon sein Mam'luckencorps"
Sagt man: „kommt auch der Kaiser!" :,:

Er aber ist noch weit entfernt —
Früh soll man ihn erst schauen.
So giebt die Garde den Bescheid:
Doch dem will man nicht trauen —
Der ersten Sage leiht man's Ohr;
Man geht nach Hause, schließt das Thor —
Um ruhig auszuschlafen. :,:

Und nun, o Muse! leih mir Kraft,
Das, was geschehn, zu schreiben —
(Schon sinkt des Dichters Hand erschlafft)
Wird ewig denkbar bleiben —
Noch liegen sie und träumen All
Von Kutschenrasseln — Peitschenknall —
Und Postillone Blasen. :,:

Begonnen hatte längst der Tag —
Kaum war man zu erwecken —
Als jetzt der fünfte Glockenschlag
Die Schläfer setzt in Schrecken.
Ein wild Getöse dringt empor —
Man reibt die Augen, spitzt das Ohr —
Noch ist man wie im Traume. :,:

Der Kaiser fährt schon um das Thor,
Entfernt sich immer weiter —
Da stellt sich erst das Schützen=Corps,
Dort sprengen ein Paar Reiter —
Doch Alles, Alles ist zu spät —
Man schlief zu schön! ein Gleiches thät
Der Kaiser — schlief — fuhr weiter. — :,:

Das Gedicht ist ohne Angabe des Verfassers, Druckers, Verlegers, des Druckortes und Jahres erschienen. Seinen Verfasser habe ich nicht ermitteln können. Das stadtgeschichtliche Museum in Leipzig besitzt zwei Exemplare des Originaldruckes, wovon das eine in dem S. 169 Anm. 2 erwähnten Sammelbande mit enthalten ist. Der Druck hat einschließlich des Titels 8 Seiten 8°.

---

bedacht zu sein, und man hatte, um für den Fall, daß der Kaiser bei Dunkelheit eintreffen sollte, sofort die Ehrenpforte illuminiren zu können, an allen ihren Säulen und Bogen bis zur höchsten Höhe, sowie auch an den Guirlandenstäben, die bis zu dem Thore der Stadt gleichsam eine Allee formierten, unzählige Lampen angebracht. (Leipzig seit dem Einmarsche der Franzosen S. 158.)

4.

Mercator Heautontimorumenos.[1])

Parodie des Monologs aus Schillers Jungfrau von Orleans:
Die Waffen ruhn usw.

Der Kaiser kehrt zurück, die Stürme schweigen
Des wilden Kriegs, es folgt Gesang und Tanz,
Durch Leipzigs Straßen tönt der muntre Reigen,
Die Esplanade prangt in Festes-Glanz,
Und Pforten bauen sich aus grünen Zweigen,
Und um die Latten windet sich der Kranz,
Die große Stadt faßt kaum die Zahl der Gäste,
Die wallend strömen zu dem Völkerfeste.

Und einer Freude Hochgefühl entbrennet,
Und ein Gedanke schlägt in jeder Brust,
Was sich noch jüngst im blut'gen Haß getrennet,
Franzos' und Sachse theilt die hohe Lust,
Wer nur zum rheinschen Bunde sich bekennet,
Der ist des Namens stolzer sich bewußt,
Erneuert ist der Glanz der Kaiserkrone,
Auch Leipzig huldiget Fortunas Sohne.

Doch er, der all dieß Herrliche vollendet,
Er achtet diesen frohen Jubel nicht,
Gott Morpheus hat ihm Träume zugesendet,
Ein neidsches Tuch bedeckt sein Angesicht,[2])
Die Herzen aller sind ihm zugewendet,
Die Cürassire kannten ihre Pflicht
Der Kaufmann nur muß aus dem Kreis sich stehlen,
Die schwere Schuld des Schlafens zu verhehlen.

Weh mir rief er, welche Töne,
Wie erschrecken sie mein Ohr!
Bringt mein Pferd mir, und die schöne
Blaue Uniform hervor.

Daß der Sturmwind doch mich faßte,
Trüge mich vor's grimm'sche Thor,
O.! so käm' ich doch den andern,
Und dem Kaiser selbst zuvor.

Dieß Getrommle, dieß Getöne,
Ach! es fällt mir schwer aufs Herz
Denn ich hab die Zeit verschlafen.
Und vergeblich ist mein Sehnen
Er ist fort! — Fließt hin ihr Thränen!

(Er versinkt in eine stille Wehmuth.)

Liebe Elle! hätt' ich nimmer
Mit dem Schwerte dich vertauscht,
Hätte nie des Säbels Schimmer
Meinen Kaufmanns-Geist berauscht!
Wärst Du nimmer uns erschienen,
Einziger Napoleon!
O! so trüg ich, Dir zu dienen,
Nicht so bittern Spott davon! —

Ach! ich sah im Geist schon offen
Dir ins ernste Angesicht.
Doch im Bette blieb mein Hoffen,
Und vor'm Thore war es nicht!
Warum blieb ich nicht im Laden
Beym einträglichen Beruf?
Konnte dieser Scherz gerathen,
Da Gott schläfrig uns erschuf?

Willst Du glänzend Dich verkünden
Leipzig, wähle die Geschwinden,
Welche stehn im Schilderhaus,
Die Soldaten sende aus!
Die Stetswachenden, die Braven,
Die nicht gähnen, die nicht schlafen,
Nicht den zarten Stutzer wähle,
Nicht des Kaufmanns müde Seele!

Warum spielt ich den Soldaten,
Kümmern mich die Könige?
Schuldlos stand ich sonst im Laden
Beym levantischen Kaffee!
Doch der Glanz hat mich verleitet
Und die Eitelkeit der Welt
Mir so bittern Spott bereitet,
Ach! es kostet schweres Geld! —

Das Gedicht ist verfaßt von dem stud. jur. Ernst Heinrich Schmorl, nachmaligem Gerichtsdirektor und Advokaten zu Oschatz († 1873).

---

1) ἑαυτὸν τιμωρούμενος, der sich selbst Strafende oder Peinigende, war der Titel einer Komoedie des Menander.

2) Napoleon behielt bei seiner Durchreise durch Leipzig das Gesicht beständig mit einem Tuche verdeckt. (Hußell a. a. O. S. 154 Anm., Dr. Groß, a. a. O. S. 19, Burdach, a. a. O. S. 189.)

Ein Exemplar des Originaldruckes (6 S., 8°), befindet sich im Besitze des Herrn Sanitätsrats Dr. med. E. Schmorl in Dresden, eines Großneffen des Verfassers.[1]) Dr. Schmorl hatte die Güte, mir dieses Exemplar mitzuteilen.

Auf dem Abdrucke ist weder der Verfasser noch der Verleger noch der Drucker noch Druckort noch Jahr angegeben.

Auf dem mir mitgeteilten Exemplar ist auf der Titelseite oben links mit Tinte die Bezeichnung angebracht: Schmorlsche Acten Bl. 6
IIa E. H. Schmorl.
und unter dem Titel ist mit Tinte vermerkt:

„Als die Kaufmannschaft zu Leipzig 1809 (?) den Einzug Napoleons verschlafen hatte, verfaßte E. H. Schmorl, stud. jur., dies Spottgedicht.“ —

Das Gedicht erregte unter der Kaufmannschaft Leipzigs große Erbitterung und trug dem jungen Studenten, der als Verfasser bekannt geworden war, manche Unannehmlichkeiten ein. Er schreibt einmal an seinen Vater, daß er sich vor der „wütenden Elle“ kaum noch retten könne und sorgfältig vermeide, bei der Dunkelheit auszugehen, da er selbige sonst auf seinem Rücken zu fühlen bekommen werde.[2])

Das Gedicht wird erwähnt von Burdach (a. a. O. S. 189), der es bis auf die Schlußstrophe, jedoch nicht allenthalben wortgetreu, wiedergibt, und von Dr. Groß (a. a. O. S. 20), der auf Burdach verweist. Doch geben weder Burdach noch Dr. Groß den Verfasser oder den Titel des Gedichtes an.

5.

Ballade.[3])

Der Kaiser vor Abdera's[4]) Thoren.

Oder:

Der Vogelsteller früh aufsteht, Er fragt nicht, ob die Uhr recht geht.

Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus. — Horat.

Gedruckt in diesem Jahr.

Du zürnst, o Mus', ob dem Begehren,
Mir Witz zum Singen zu gewähren,
Weil Dich getreten auf den Fuß
Der reitende Merkurius?[5]) —

Ach, laß ihn doch, er hat's gesehen,
Daß, wenn man sich zu sehr will blähen,
Und nicht Geschick und Ansehn hat,
Man platzt, wie jener Frosch im Bad.[6])

[1]) S. noch S. 169 Anm. 2.

[2]) Ich verdanke diese Mitteilung gleichfalls Herrn Dr. Schmorl.

[3]) Mit Genehmigung des Herrn Prof. Dr. Kroker habe ich eine Anzahl derjenigen Erläuterungen, die er bei der ersten Veröffentlichung des Gedichtes diesem hinzugefügt hat, übernommen.

[4]) Abdera, eine altgriechische Kolonie in Thrazien, bekannt als Geburtsort des „lachenden“ Philosophen Demokrit, verspottet wegen der närrischen Streiche seiner Bürger, das antike Schilda, in die deutsche Literatur durch Wielands Abderiten eingeführt.

[5]) Ich glaube hierin eine Anspielung auf Wilhelm Gerhard zu sehen, der der berittenen Kaufmannsgarde angehörte, und dessen Gedicht, wie wir gesehen haben, in der einen Fassung der Muse zugerufen hatte: Zum Singen bist Du da!

[6]) Anspielung auf die alte Fabel vom Frosch und vom Ochsen.

Drum sing' die schöne neue Mähr,
(Ein willig Ohr ich dir gewähr)
Die jüngst sich zugetragen hat
Zu Neuschilda der werthen Stadt.

Leicht man der Schwester[1]) drob verzeiht,
Und sie vom alten Spott befreit,
Da Neuschilda, so groß und reich,
An Thorheit jener ist gar gleich. —

Der Kaiser, in welchem Jahrhunderte leben,
Hatt' eben dem Reiche den Frieden gegeben,
Den längst man mit ängstlichem Wünschen
begehrt,
Und war triumphirend zurück nun gekehrt.

Schon war dort durch glänzend errichtete
Bogen
Des Ruhmes zur Königsstadt[2]) ein er
gezogen,
Zu segnen, wie lang er gewünschet sich schon,
Des edelsten Fürsten[3]) gerechtesten Thron.

Da wallt' ihm entgegen die jauchzende
Menge,
Laut: Heil! ihm zurufend in frohem Ge=
dränge;
Das Wesen gefiel auch dem Helden recht
wohl:
Er ehrte den Dank, der den Herzen entquoll.

Da stiegen des Opferduft's wallende Wogen
Zum alles erleuchtenden himmlischen Bogen,
Der lang schon den Nahmen Napoleon
kennt,
Zumal, da nach ihm man jetzt Sterne be=
nennt.[4])

„Sollt' er denn nicht zu uns auch kommen?
So sprachen unter sich die frommen
Hochweisen Herrn in unserm Rath,
Er sah noch nie ja diese Stadt.

Warum sollt' er zu uns nicht kehren?
Wir wissen sicher ihn zu ehren,
Und — wo der edle Handel blüht,
Der Kaiser nicht vorüber zieht.

Wir ehren ihn nach seinem Stande,
Zu Ruhm und Ehr' dem ganzen Lande,
Denn unsre weltberühmte Stadt
Vor allen ja den Vorzug hat."

Was thun denn nun die eitlen Herren? —
Ein Künstler kam, sie zu belehren,
Wie großen Männern man vor Zeiten
Thät Ehrenpforten schön bereiten.

„Das können wir auch thun mit unserem
Gelde!" —
Geschwinde man Zimmergewerken bestellte;
Nun giebt's hier die Fülle der Balken und
Breter;
So stand das Gerüste, gebaut wie'n Wetter.

„Halt! sprach ein Merkurssohn, das kostet
zu wenig,
So ehrt man ja wahrlich den winzigsten
König;
Es muß recht brilliren, ins Auge ihm fallen,
Und rühmlichst die Sache in's Ausland er=
schallen.

Dort[5]) grüßt' ihn Kanonengeprassel von
weiten;
Wir lassen die Glocken in corpore läuten,
So wie nur, daß eben der Kaiser sich naht,
Die Wache das Zeichen gegeben uns hat.

Dort[6]) sollte ein Feuerwerk ihn veneriren,
Wir lassen die Bürger hier illuminiren;
So setzen wir auch wohl von Baumöl
was ab,
Man weiß den Profit, den der Jänner
uns gab.[7])

Der König soll seyn ihm entgegengefahren,
Sechs Meilen weit, glaub ich, das können
wir sparen,
Zwei Stunden, das, dächt' ich so, wäre
voll auf,
Nur wende man tüchtige Wechsel darauf.

---

[1]) Das ist Schilda.
[2]) In Dresden, am 17. Juli 1807.
[3]) Friedrich August des Gerechten.
[4]) Die Universität Leipzig hatte den unglücklichen Einfall gehabt, eine Sternkarte entwerfen zu lassen, auf der die zum Gürtel und Schwerte des Orion gehörigen und die dazwischen liegenden Sterne als Sterne Napoleons bezeichnet waren. Diese sollte dem Kaiser bei seiner Durchfahrt überreicht werden. Vgl. hierzu Anhang Nr. 6.
[5]) In Dresden.
[6]) In Dresden.
[7]) Anspielung auf die große Illumination, die am Neujahrstage 1807 zur Feier der Erhebung Sachsens zum Königreiche stattgefunden hatte. (Prof. Dr. Wustmann a. a. O.)

Wahrhaftig, eh' ich in die Stiftsstadt[1]) mich lege,
Und lumpig mit bäurischer Kost mich verpflege,
So will ich doch lieber bei leckeren Sachen
Das Warten ein wenig kommoder mir machen.

Die Kosten, ob schon auch recht viel wir verschwenden,
Erschinden wir wieder an tücht'gen Prozenten;
Und was in Dukaten heut flieget hinaus,
Kehrt morgen uns sechserweis wieder ins Haus.

Wir lassen in schöne Monturen uns kleiden,
Und nehmen die herrlichsten Pferde zum reiten,
So wett' ich, die prächtige Kaufmannsparade,
Sie findet beim Kaiser die höchste Genade!"

Gesagt! Und als trieben sie Wirbelwind, kamen
Schnellfüßige Schneider auf Ellen, und nahmen
Um hängende Bäuche, und schlotternde Waden
Die Maaße bei Ihro kaufmännische Gnaden.

Bald saßen sie uniformirt nun zu Pferde
Zwar plump wohl, doch gehts hier nach klingendem Werthe;
Das Tuch war ja theuer, nicht wohlfeil der Hut;
Sagt Leute nur, was der Geschmack dabei thut?

Nun gieng's zum soldat'schen Parforce-Exerzieren,
Nun ließ der Dragoner sie rasch galloppiren,
Daß manchem der Hut weit vom Kopfe wegflog,
Und mancher den Hintern gar artig verbog.

Sie ritten drei Tage lang aus zu Paraden,
Sie ritten den Bauern die Felder zu Schaden;
Denn straßenbreit war noch zu wenig für sie,
Sie mußten zertreten des Landmannes Müh.

Indeß die dort jagend auf Schwenkungen sannen,
Besteckt' man die Pforte mit Zweigen von Tannen,
Und setzt' einen Stein des Anstoßes hinauf,
Man mahlte FORTUNAE. (Punkt) -REDUCI drauf.

Auch stellte man noch, da der Kaiser nicht eilte,
Weil lang' er beim redlichsten König verweilte,
Bemahlete Stangen in doppelte Reihn,
Die Lampen zu tragen beim nächtlichen Schein.

Und weiter noch sprachen die denkenden Herren:
„Es mögen den Kaiser, auch das wird uns ehren,
Sechs Mädchen, aufs prächtigste an sich gethan,
Mit Victoire-Rufen und Blumen empfahn!"

Da hüllten die Mütter, die größere Freude
Noch hatten, als selber die Mädchen, in Seide
Und Flortuch die üppigen Gliederchen ein,
Um würdig des Kaisers und ihrer zu seyn.

Sie sammelten Rosen ins Körbchen, und wanden
Mit rosigen Fingerchen Blumenguirlanden.
Und als er erschien, der jungfräuliche Zug,
Gewaltig das Herzchen der Jünglinge schlug.

„Die Schützengilde muß auch paradieren,
Die Bürger in Masse soldatisch marschiren,
Zu stehn an der Pforte bei Tag' und bei Nacht,
Daß unsereins sich nicht zerquält und zerwacht!"

Da ließ nun der Schneider die blinkende Scheere,
Und griff zum verrosteten Feuergewehre,
Der Schuster auch schleudert' den Knieriem hinweg,
Der Fleischer enteilte der Wurst und dem Speck.

Mit Büchsen und Schwerdtern und gräßlichen Hüten,
Nebst Pulverhörnern, sich alle bemühten,
In englischen Fracken und nanquinen Hosen
So recht martialisch zum Zuge zu stoßen.

[1]) Nach Wurzen, um dort auf Napoleon zu warten.

Sie schlossen nach tapferer Schildwachen
Weise
Den Weg zu der Pfort' in umgebendem
Kreise,
Sie ließen nicht Wagen noch Reiter hinein,
Die Pforte bewahrend dem Kaiser allein.

So harrte man vier lange Tage,
Und wiederholte stets die Frage:
„Wird denn der Kaiser bald erscheinen?
Ich kriege Krämpfe in den Beinen."

Auf Straßen, auf der Promenade
Lief man, riskirend Sohl' und Wade,
Als ob man auf Kommando schwitze
In drückendschwüler Julyhitze.

Der läßt den düstern Kramerladen,
Und miethet Fenster für Dukaten,
Dort will auf Dächern man und Mauern
Den Kaiser sicherlich erlauern.

Kaum daß man sich noch Zeit ertheilte,
Und dann und wann zum Essen eilte,
Die Arbeit floh man wie ein Laster,
Und machte lieber sich aufs Pflaster.

Von allen Orten, allen Enden
War man, die Kinder an den Händen,
Den Kaiser hier zu sehn gekommen,
Hatt' auch den Brodsack mitgenommen.

Die Wirthe ließ das Außenbleiben
Ihr Wesen recht in pace treiben:
Wohl mancher um sein schönes Geld
Durch Doppelkreide ward geprellt!

So hört' ich selber einen klagen,
Daß schon hier in so wenig Tagen —
Mir schnitt ins Herz des Mannes Litanei —
Sein eilfter Thaler angerissen sey.

Kein Wunder, daß das Strauchwerk dorrte
An der besonnten Ehrenpforte,
Und nöthig ward die Feuerspritze,
Zu taufen es in solcher Hitze.

Die Blumenmädchen krähn sich heißer,
Damit ihr Victoire! der Kaiser
In Huld und Gnade mög' aufnehmen;
Sonst müßten sie halb tod sich schämen.

Die Ritter sprengen durch die Gassen —
Für's Geld muß man sich sehen lassen —
Und schielen seitwärts oft vom Pferde,
Ob man sie wohl auch sehen werde.

So von des Morgens erstem Sonnenstrahle
Bis zu des Abends langersehntem Mahle
War stets der Platz mit Menschen angefüllt,
Wo jeder sich nach Kräften unterhielt.

Der gieng dort im Tumult spazieren,
Um Witz' und Schwänken nachzuspühren,
Der sah' den Abderiten zu,
Hier gab man sich ein Rendez-vous.

Man mußte die Wache am Thore ver-
stärken,
Denn, ach! mit den armen baufälligen
Werken,
Den Stadtrathssoldaten nahm man's nicht
genau,
Man knuffte und stieß sie blitzheidelbeer-
blau.

Was war denn die Ursach? Das Schließen
des Thores;
Sie haben auch hier die verteufelten mores,
Sobald sie die Hühner zu Neste gehn sehn,
Sogleich auch das Stadtthor verschließend
zu drehn.

Drob waren, durch Drängen das Thorgeld
zu sparen,
Die härtesten Köpfe zusammengefahren;
Da sah man, was Kraft des Genies vermag,
Ein Härchen nur fehlt', und die Thorangel
brach.

Was wollte der steinalte Dietrich da ma-
chen? —
Auch Tabert, der selten nur treckt up de
Wachen,
Nebst Daniel Müller und Michael Richter
Sind allzumal schwaches Blaumeisenge-
lichter![1])

Den bunten Quersack schon zum Abmarsch
auf dem Rücken
Läßt sich der Wandersmann doch noch ein-
mal berücken;
Denn, hört! brühwarme Post hat eben
man vernommen:
Der Kaiser wird gewiß noch diesen Abend
kommen.

Und stündlich gab es hier was Neues zu
erzählen,
In Lügen konnte man sich nach Belieben
wählen,
Und immer wechselte die buntgeschmückte
Bühne,
Wie auf dem Antlitz sich die leichtverflogne
Miene.

---

[1]) Blaumeisen, der Spitzname für die Leipziger Stadtsoldaten.

Wer sind denn die dort, die mit stolzem Schritte
So rasch herschreiten durch der Straße Mitte?
Ihr Auge blitzt von Hebe's kühnem Muthe,
Die Rosenwangen glühn von frischer Jugend Blute.

Ein wohlgeformtes Kleid umschließt die rüst'gen Glieder,
Des Hiebers Ehrenband hängt von den Schultern nieder,
Ein weißer Federstutz voll hoher Majestät
Auf ihrem großen Hut, gleich Hektor's Helmbusch, weht.

Sagt nur; wer sind sie denn? rief man mit starren Blicken:
Seht doch, Studenten sind's! Sie werden sich wohl schmücken,
Dem Kaiser ganz allein die Ehrfurcht zu bezeigen,
Da sie jetzt, tiefgekränkt, dem Kaufmann müssen weichen.

„Studenten wären's? rief der Ladendiener einer,
Unmöglich! 's kann nicht seyn! Sie gehn ja wahrlich feiner,
Wie unsereins, wer sollte das wohl glauben,
Daß sie sich solche Ding' erlauben?"

Die Ladenklerisey ward mit den edlen Musen, —
Ihr wißt warum? — wohl nie genährt an einem Busen;
Dazu kam Eifersucht, die jetzt mit blassem Schrecken
Sein glattes Angesicht anfieng zu überdecken.

Denn, hört, Luzinde sah, als sie den Zug erblickte,
Mit einem Blicke nach, der ihnen Beyfall nickte;
Ursach genug, daß sie sich furchtbar quäle
Die gern geliebte Ladendienerseele.

„Halt! rief er aus, ich will an euch mich rächen;
Kann ich den Eindruck auch, den ihr gemacht, nicht schwächen,
So will ich doch durch Achselzucken, Lächeln,
Und Schmähsucht — ach, ich kann's! — euch brav herunterhecheln!"

Indeß man hier sich Kummer machte,
Und schon auf Feindesrache dachte,
Gab dort die so künstliche Inscription
Gelegenheit mancherley Dissertation.

„For—tu—na—e re—du—ci—, was mag wohl das bedeuten?
Französisch muß es seyn, das seh' ich schon von weiten;"
So sprach der Schneider Fipselmann
Zum Feilenhauer Knötschelhahn.

„Nein, sprach der, lieber Herr Gevatter,
Es muß wohl griechisch seyn, Magister Gatter,
Mein guter Freund, hat's eben mir gesagt:
Es heißt: Der Käiser kommt, seyd Alle unverzagt!"

„Basta, lateinisch ist's! ich war ja auch auf Schulen!
So rief ein Bierschenk' aus, der manche Federspuhlen
Ehdem umsonst zerkäut, und mit gelehrten Brocken
Noch jetzt die Gäste sucht zum Bierkrug anzulocken.

Ich will's euch sagen, hört, ihr, meine lieben Brüder,
Doch haltet's hübsch geheim, und sagt's nicht jedem wieder:
Fortunae heißt auf deutsch: „o Glück!"
Und das reduci: „kehr' zurück!"

Fortunae ist der Vocativus,
Reduci ist der Imp'rativus; —
Doch glaubt es — im Vertrau'n gesagt, —
Ein Schnitzer hier den andern jagt! —

Erst müßt' es doch reduce heißen,
Das i ist falsch, ich will's beweisen,
Und dann wirft auch, ich sag's euch keck,
Dic, duc, fac, fer, das e hinweg.

Was soll'n die Punkte gar bedeuten?
Wer sollt' es glauben von den Leuten, —
Denn sicher haben sie studiert —
Daß sie so schrecklich sich blamirt?" —

So suchte man durch simuliren
Sich Sinn heraus zu buchstabiren,
Sie wußten kaum noch, wo sie stunden,
Die Welt war um sie her verschwunden. —

Mit einemmal flog auf beflügeltem Pferde
Ein Schneider[1]) daher mit erstarrter Geberde,
Laut schreiend: „O Himmel! das Heil ist euch nah!
Der Kaiser — ich sah ihn — im Augenblick da!"

---

[1]) S. Wilhelm Gerhards Brief vom 24. Juli 1807 oben S. 166.

Da machte sich alles im Nu auf die Beine,
Man drängte sich, sprang über Balken und Steine,
Man stürzte, was that es? man raffte sich auf,
Und knufte sich fort in geflügeltem Lauf.

In hastiger Eile die Trommel zu rühren,
Soldaten und Bürger zu mobilisiren,
Zum Thore hinausziehn, beim schmetternden Klang
Der Pauken und Hörner, war nur ein Moment

Die Mädchen, als brennten die Köpfchen, auch rannten,
Im Körbchen die duftenden Blumenguirlanden,
Zur prangenden Pforte in hastiger Eil,
Zu rufen dem Sieger soprano ihr: Heil!

Da kam auch ein Trupp der Merkurischen Garde:
O, gnädigster Kaiser, ach, warte doch, warte!
Sie kleckten wie Preußische Sechser entgegen
Ganz einzeln, ohn ordre und Schick zu erwegen.

Da setzt im Galoppe ihr Führer Herr Mager[1])
Schnell nach mit des Syndicus klapperndem Schwager,
Laut schreiend: „Der Markt ist ja der place d'assemblée!
So hören Sie doch nur, o Herr jemine!" —

Sie müssen gehorchend zurücke nun reiten,
Und auf sein Kommando zum Markt ihn begleiten,
Um dort in soldatischgeschlossenen Reihn
Des Zeichens zum Aufbruch gewärtig zu seyn.

Indessen entquoll dem berüsteten Thore
Die drängende Menge mit lautem Rumore,
Da gab es Gestoße, Geschupp' und Gebrülle,
Soviel auch das Meisenchor zwitscherte: Stille!

Da trotzte man selber dem klügsten Befehle,
Drum setzt es auch oft von verderblichen Oele
Auf Hütchen und Kleiderchen Flecke mit ab,
Man riß ja wie toll gar die Lampen herab.[2])

„Zurück dort, sonst werd' ich Ihn gleich arretiren,
Und Augenblick's fort auf die Hauptwache führen! —
Ach, lach' Er nicht lange, ich diene dem Rath!" —
So schalt ein entrüsteter Stadtrathssoldat.

Sagt, Kinder, wie kam zu dem schrecklichen Muthe,
Der Mann mit dem Stadtrathssoldatlichem Blute? —
Zur Seit' ihm ein rüstiger Cavallerist
Der flößt ihm den ein, wie dem Hahne sein Mist. —

Wo bleibt nur der Kaiser? Er muß doch bald kommen;
Zwar hat man ja weder Kanonen vernommen,
Noch lauten gehört, noch Raketen gesehn' —
Doch wird wohl vor Abend noch vor sich es gehn.

Ach seht dort des Staubes hochwallende Wogen,
Was giebt's denn? Es kommen Mamm'lucken geflogen;
Nun kann doch der Kaiser nicht lange mehr seyn,
Ganz sicher kommt er mit dem Abend herein.

Da sprengten Kourire in pfeifendem Fluge,
Kaum konnte man wehren dem drängenden Zuge,
Sie flogen wie Pfeile zum Thore hinaus,
Das Volk nach gaffte die Augen sich aus.

Was war denn das wieder für kreischend Gequicke? —
Es brach bei der Pforte die Breterboutique,
Wo man noch für schwere acht Groschen Entrée
Herabstürzt', und reckte die Bein' in die Höh'.

Was kriecht man dort wieder in Klumpen zusammen,
Wie schüchterne Schafe bei Regen und Flammen,
Zieht dumme Gesichter, und blicket zur Erde? —
Man hört, daß der Kaiser — nicht kommen noch werde.

---

[1]) Anspielung auf Bankier Schmager.
[2]) S. 171 Anm. 3.

Nun schimpft man einmüthig den windigen
Schneider,
Der schändlichsten Lüge vertrackten Verbreiter,
Und führt, ach! der Nadel geflügelten Sohn
Zum Danke des Witzes in harten prison. —

Was half's? Man mußte sich bequemen,
Und heute wieder Abschied nehmen,
Das Stadtthor schloß sich knarrend zu,
Und jeder legte sich zur Ruh.

Das that auch unsre Reitergarde,
Denn weidlich grimmte sie's im Barte,
Daß sie, wie jedermann, vexirt,
Vor allen heute sich blamirt.

Auch mochte das enorme Essen
Und Weißbiertrinken artig pressen,
Drum warfen sie sich auf das Bett,
Als ob's gar keine Noth mehr hätt'.

Der Thürmer, dachten sie, mag läuten,
Sobald es Zeit ist, auszureiten,
Auch steht bei den Kanonen Wacht;
Drum samt und sonders gute Nacht! —

Indessen, ach! hatte der thätige Kaiser,
Der als ein beständig vorsorgender Weiser
Nur Emsigkeit schätzet und Mannsenergie,
Beinahe vollendet der Wanderung Müh.

Er nahte der Stadt sich in fliegendem Trabe,
Da war's noch so still wie im düstersten
Grabe; —
Auf einmal weit hinter ihm pumpfet es:
Puff!
Puff! Paff! wiederhohlt es gleich vor ihm
den Ruf.

„Was war das?" „Herr Kaiser, die Ehrenkanonen"; —
Die Wache dabei ihren Leichnam zu schonen,
War kurz nur vorher — o unschuldiges
Schaf! —
Gesunken in einen gesegneten Schlaf! —

Die Glocken doch sollten nun wenigstens
tönen,
Man hörte die nächsten Kanonen ja
dröhnen; —
Sprecht nur nicht so dumm, das versteht
ihr ja nicht! —
Erst wird es den Rathsherrn gemeldet, aus
Pflicht.

Denn, wenn sie das Stürmen erschreckte
so plötzlich,
Da könnten, — o Himmel, das wäre entsetzlich! —
Die hochweisen Herren in corpore
Faulfieber bekommen, und Bauchdiarrhö.

Eh nun erst der Thürmer den Diener erweckte,
Der Diener den Herrn, in die Kleider ihn
steckte,
Und das gravitätische „Fiat!" empfieng,
Leicht ein und das andere Stündchen vergieng.

Das Todtenglöcklein, das kleinste von allen,
War naseweis gnug, um allein zu erschallen,
So fuhr denn der Kaiser zum Schlage
herein,
Nun setzte das andre Gebimmel erst ein.

Potz Wetter! wie flog aus den wärmenden
Federn
Die Garde, fieng an auf die Diener zu ledern,
Auf Stiefelbewichser, Friseur und Barbier:
„Ihr Hunde, so kommt doch, was seyd ihr
nicht hier!"

Sie mußt' über Hals, über Kopf sich bekleiden,
Und ohne Frisur zur Parade ausreiten;
Auch fehlte so manches dem ajustement,
Daß manchem vor Lachen das Zwergfell
bald sprang.

Der hatt' einen Sporn nur, der zweierlei
Strümpfe,
Der zweierlei Stiefeln, zum schrecklichsten
Schimpfe,
Die Hartour sich einer am Thore zerriß,
Daß ungern die glänzende Platte er wieß.

Sie sprengten, als wären sie völlig von
Sinnen,
Selbst fluchend dem Schlaf' und der Thorheit, von hinnen,
Zu sehen, ob's dürfte noch möglich wohl
seyn,
Den Kaiser vorm Poststall zu führen herein.

Hier waren nach Eines gemess'nem Befehle
Die Pferde bereit, nur der Postillionsseele
Saß wegen drei lumpiger Kannen voll
Schnaps
Vom gestern im Kopf' noch ein schläfernder
Raps.

Da griff nach dem bräunlichen spanischen
Rohre
Der Meister der Posten, und als er beim
Ohre
Ihn faßte, verlor er den Tressenhut,
Und fuhr in der Schlafmütze wohlgemuth.

So war denn, als unsere Helden kamen,
Der Kaiser schon fort in Gottes Nahmen:
Er mißt ja des Lebens berechneten Werth,
Was soll er denn, wo er im Schlafe nur
stört?

Er, der nur zu nimmermehr rastendem
Streben
Der Menschheit entschlummerte Kraft will
erheben,
Dem Thaten mehr gelten, als Titel und
Gold,
Er ist nicht dem ehernen Schlafgotte hold.

Drum liebt' er, als früher mit ängstlichen
Mienen,
Zwar würdige Männer, doch auch spät er=
schienen,
Verhüllend sich gar in den Wagen zu ducken,
Und wieß an den Bock sie zum Leib=
mammelucken.

Natürlich will jeder auch mancherlei preisen
Der Reden von ihm, doch, wer kann das
beweisen? —
Indeß kann es seyn, daß der Herrscher der
Welt
Das ihm so natürliche Urtheil gefällt:

„Behaltet, ich schenk's euch, die schlechte
Parade!
Doch scheint mir, als wär' in dem winzigen
Staate
Das Schlafen ein recht gewöhnlicher Ton,
Drum bleibt, wo ihr seyd, denn ich fahre
davon!" —

Weg war er, da stand nun die trauernde
Pforte,
Da stand nun die Garde mit goldener
Borde,
Der Victoire-Mädchen und Zuschauer Zahl,
Die Mäuler aufsperrten sie allezumahl.

Doch immer noch hallte das Glockengeläute,
Doch stand noch die Garde im prächtigen
Kleide,
Das müßige Volk hielt geduldig mit aus,
Und gaffte beinah noch die Augen sich aus.

Denn bald war's der König von Baiern
gewesen,
Bald hatt' man am Wagen Jerome ge=
lesen,
Bald war es ein Marschall auch, oder
Baron,
Der vorhin so gleichgültig jagte davon.

Doch als auch der Nachtrab vorbei nun
geritten,
Kam endlich, obgleich sie noch zankten und
stritten,
Ganz trocken die richtige Wahrheit heraus:
„Geht ruhig nach Hause, das Schauspiel
ist aus!" —

Nun wagte man erst, die geweiheten Augen
Auch um sich herum noch zu sehn zu ge=
brauchen:
Denn voller, als heute, war nie die Allee
In allerlei reitzendem Nachtnegligée.

Dort steht sie, die lächelnd mit blühenden
Wangen
Nur gestern noch an mir vorübergegangen;
Heut' fehlt ihr der Schminke betünchendes
Roth,
Drum sieht auch das Engelchen blaß wie
der Tod.

Hier fehlt ja ein Busen, dort Schenkel und
Wade,
Das Alles sah man in der schönsten Parade
Noch gestern brilliiren in Jugend und Kraft;
Wer Teufel hat Alles denn weg schon ge=
schafft? —

Doch seht dort, wie schön! mit hochwallen=
den Busen,
Ein Dirnchen so hold, wie die jüngste der
Musen;
Heut' ließ sie zu Haus in willkommener Eil
Des Busentuchs neidischverhüllendes
Theil. —

Doch, was hilft das Gaffen? Mit trau=
rigem Blicke
Und brummend zieht jeder nach Hause zu=
rücke:
Das fast nun fünftägige Hoffen und Harren,
Das konnte sich, wußt' er das, mancher
ersparen.

Nun wird man wahrscheinlich noch illu=
miniren.
Man braucht ja durchaus nichts auf's Neu
zu rangiren,
Und leicht man dem Volke die Freude ge=
währt,
Da heute mit Einem es Alles entbehrt? —

O falsch, meine Herren, daneben geschossen!
Das Baumöl ward schnell aus den Lampen
gegossen,
Und dient nun aus hochweiser Oekonomie
Zu mancher herzstärkenden Selleriebrüh.

So endete tragisch die Pfortengeschichte
Zum schauer= und weinerlichlust'gem Ge=
dichte,
Und ewig in Schilda's Annalen wird's
stehn,
Wie einst man Napoleons Wagen gesehn. —

Bald hätt' was ich Wichtiges gar weggelassen;
So geht's! da ich wollte ins Kurze mich fassen,
Vergaß ich das herrlichbereitete Mahl
In unseres Königs brillirendem Saal.

Da stand, ach! ein Frühstück von Austern, Forellen,
Wildpret und Geflügel, Pasteten, Sardellen,
Und allerlei Sorten vom köstlichsten Wein
Dem Kaiser bereit, doch er nahm es nicht ein.

Mich wundert, was nun mit dem Plunder sie machen!
Sie werden den armen verhungerten Wachen
Der Bürger, und Schützen vom herrlichen Leben
Doch auch ein verdienetes Bröckelein geben? —

O jerum! die hatten sich tüchtig geschnitten! —
Wer nahm's denn? — Die Großen, die heute geritten,
Die setzten sich hin zum erquickenden Mahle, —
Und nun wird es heißen: „Da, Bürger — bezahle!"

Den Verfasser des Gedichtes, das ohne Angabe des Druckers, Verlegers und Druckortes erschienen ist, habe ich nicht ermitteln können. Das von mir eingesehene Exemplar des Originaldruckes ist mir von dessen Besitzer, Herrn Prof. Dr. Kroker, gütigst zur Verfügung gestellt worden. Vgl. noch S. 169, Anm. 2.

Der Druck hat einschließlich des Titels 20 Seiten.

III.

Eine weitere Spötterei,[1]) die an den Umstand angeknüpft haben soll, daß dem Wagen Napoleons beim Passieren Leipzigs eine Anzahl Schusterjungen nachgelaufen sein sollen, soll nach einer mir mitgeteilten mündlichen Ueberlieferung am nächsten Tage erschienen sein. An mehrere Häuser der Stadt, so berichtet die Ueberlieferung, seien damals Zettel angeklebt worden, auf denen die Worte zu lesen gewesen seien:

„Ihr Schusterjung'ns habt Euch mit Ruhm bedeckt,
Eu'r Schurzfell soll in Purpurmäntel sich verwandeln!"

Der Urheber dieser Spötterei soll gleichfalls der obenerwähnte Studiosus Schmorl gewesen sein. Ein solcher Zettel ist mir bisher nicht zu Gesicht gekommen. Ich bin der Meinung, daß hier eine Verwechslung mit einem späteren Ereignisse vorliegt: Am 26. Juli 1809 war Leipzig durch den Einmarsch des Braunschweigischen Corps in nicht geringe Aufregung versetzt worden. Am Abende dieses stürmischen Tages wurde die Stadt wieder in Alarm gesetzt. Ein Paar Stunden nach dem Abzug der Braunschweiger entsprangen nämlich aus dem Georgenhause, das damals zugleich als Zuchthaus für die bei dem Leipziger Stadtgericht in Untersuchung kommenden Verbrecher diente, 15 Züchtlinge. Sie flüchteten durch die Grimmaische Vorstadt in das Freie, wurden jedoch von den sie verfolgenden Gerichts- und Polizeidienern unter Beistand vieler freiwilliger Gehülfen in den Kornfeldern der Umgebung insgesamt wieder eingefangen und in das Zuchthaus zurückgebracht. Unter den freiwilligen Gehülfen

[1]) Ich verdanke die Kenntnis derselben und ihres Urhebers sowie der Veranlassung zu ihrer Entstehung ebenfalls dem Herrn Sanitätsrat Dr. Schmorl-Dresden, der seinerseits auf den mündlichen Mitteilungen eines hochbetagten Familiengenossen fußt.

der verfolgenden Beamten zeichneten sich besonders die Schusterjungen aus. Ihr Eifer gab Veranlassung zur Verbreitung einer gedruckten Proklamation an sie, worin der pomphafte Stil der in der letzten Zeit vorher erschienenen westphälischen Proklamationen persifflirt wurde.[1]) Sie lautete:[2])

Schusterjungen!

Ihr habt Euch mit Ruhm bedeckt – Eure Schurzfelle müssen zu lakierten Mänteln werden — Eure Namen müssen glänzen in den Annalen unsrer Zeit! –

Die Ritter von St. Georgen konnten Euren Blick nicht ertragen, sie flohen; aber Ihr wußtet sie, versteckt im Getreide, zu umringen, und auf hohen Bäumen zu finden. — Trotz der grausamen Widersetzlichkeit, die Räubern und Mördern eigen ist, wußtet Ihr, ohne in Kriegsdiensten unter Helden geübt zu seyn, sie zu besiegen.

Schusterjungen! Ihr habt den Dank und Beyfall des ganzen Leipziger Publikums verdient und Euch Bewunderung erworben.

In öffentlichen Blättern soll Euer Ruhm glänzen!

IV.

An die Universität wagte sich anscheinend zunächst keine Spötterei heran, so sehr ihr Verhalten im Juli 1807 den Unwillen deutscher Patrioten erregt hatte. Auf die Dauer blieb sie nicht unangefochten. Denn am 1. November 1807 erhielt der neugewählte Rector, der Professor der Medizin Ludwig, folgenden anonymen Brief:[3])

„Rectori Magnifico ac Senatui Academico Lipsiensi.

Mit Trauer und Schauder hörte wohl jeder Teutsche, ihr Väter dieses Senats, wie eine der ältesten Universitäten Teutschlands in diesen Tagen so ganz ihre Teutschheit verleugnend einem fremden Eroberer eine so niedrige als von dem Empfänger selbst gering geachtete Schmeichelei erwies. Wie, ihr Väter, waret ihr so ganz in Schlummer versunken? Saht ihr nicht Palms Manen noch unversöhnt und ungerochen? Saht ihr Teutschland nicht zerrissen und blutend? Und was war das Verdienst, daß ihr ihn zum Himmel erhobt? Euch nicht ungroßmütig zertreten zu haben wie das teutsch gesinnte Halle? Euch nicht schmählich geplündert zu haben wie das friedlich denkende Lübeck? Oder war es Verdienst um Teutschland? Ja, er konnte sich ein großes Verdienst erwerben, wenn er Teutschland zu einem einigen Staate machte, statt daß er mehrere kleine

---

[1]) Vgl. Erzählung der merkwürdigsten Vorfälle des 26. Juli, jenes angstvollen Tages für Leipzigs Bewohner. 1809 und Dr. Groß, a. a. O. S. 41.

[2]) Als Vorlage diente mir ein im Besitze des Stadtgeschichtlichen Museums zu Leipzig befindliches Exemplar.

[3]) Der offenbar aus akademischen Kreisen stammende Brief ist als „tröstliches" Gegenstück zu der „tiefen Erniedrigung", in die damals Sachsen und Leipzig versunken waren, zum ersten Male durch Prof. Dr. Wustmann im Leipziger Tageblatte vom 22. Juli 1907 in dem Aufsatze „Napoleon vor Leipzigs Toren" veröffentlicht worden.

Staaten wob, seinem großen Reichskoloß zur Vormauer gegen Rußland. Und war euch teutscher Sinn so ganz fremd geworden, ihr akademischen Väter, war euch denn alter römischer Geist so unbekannt, den ihr ja lehren sollt auf euern Lehrstühlen? Wißt ihr denn so gar nicht, daß der Römer nie stolzer war als geschlagen?

Mit Wehmut blicken wir auf euch, ihr Väter, wir noch ungebeugte Teutsche. Wir flehen zu euch, macht schleunig wieder gut, was ihr an Teutschland verwirkt habt, und euer Vaterland wird euch wieder achten.

Der Name von uns Vehmrichtern ist gleichgültig. Wir wollen nicht ohne Not teutsche Nacken fremden Beilen aussetzen. Wir versprechen euch das tiefste Geheimnis."

Anhang.

Nr. 1.

In dem vom 25. Juli datierten 143. Stück der Leipziger Zeitungen vom Jahre 1807 kündigt Johann Gottfried Herzog, auf der Nicolaistraße Nr. 753, unter dem 22. Juli an:

„Bey Unterzeichnetem ist in Commission zu haben:
Leipziger Uniformierte Kaufmannschaft zu Pferde,

ein nach der Natur gezeichnetes und gestochenes sauber colorirtes Blatt, auf holländ. Papier zu 6 gr., auf gutes Velin à 8 gr.

Die aus mehreren Mitgliedern der hiesigen Kaufleute gebildete reitende Bürgergarde, zum Empfang Sr. Kaiserl. Maj. Napoleon des Großen verdient wegen ihres prachtvollen Ansehens allerdings ,eine Bekanntmachung."

Nr. 2.

Der Nämliche bringt in dem 146. Stück der Leipziger Zeitungen vom 29. Juli 1807 unter dem 27. Juli folgende Ankündigung:

„Uniformen der Leipziger Universitäts-Glieder

nach ihren Landsmannschaften in vier Gruppen nach der Natur gezeichnet und gestochen, sauber illum. auf holl. Papier 8 gr. auf Velinpapier 10 gr. sind bey Unterzeichnetem zu haben.

Mehrere Mitglieder der Universität zeichneten sich durch besonders geschmackvolle Uniform zum Empfange Napoleon I. aus, und wetteiferten mit der Ehrengarde der Kaufmannschaft so sehr, daß es den strengsten Kritiker ohnmöglich ist ein richtiges Urtheil zu fällen, wer den Vorzug verdient, und ich am wenigsten entscheiden mag.

Dies Blatt als Gegenstück der uniformirten Kaufmannschaft mag Entferntern zum Beweis dienen, wie hier Pracht und Geschmack sich paarten, um Se. Kaiserl. Majestät so glänzend als möglich zu empfangen."

Nr. 3.

Das Gedicht, das von den jungen Mädchen dem Kaiser mit überreicht werden sollte, ist in einem „Prolog und Nachruf an Napoleon den

Großen von Leipzigs Bürgern" betitelten Schriftchen[1]) mit abgedruckt (S. 25).

Es lautete:

Aux exploits, aux bienfaits d'un heros invincible,
Le Tribut le plus juste est celui de nos Coeurs.
A Ses nobles lauriers unissons quelques fleurs,
Seul don que puisse offrir une Cité paisible.

Nr. 4.

Dr. Burdach, der zu den Deputierten der Universität gehörte, die Napoleon mit empfangen sollten, berichtet a. a. O. S. 189 über Gerhards Erscheinen und das Frühstück im Thomäschen Hause: Nachdem ich mich (über den mißglückten Empfang des Kaisers) beruhigt hatte, dauerte es nicht mehr lange, so meldete der Pedell: „Seine Magnificenz lassen bitten, um 10 Uhr ins Thomäsche Haus zu kommen!" Ich hatte so wenig Scharfsinn, daß ich nicht errieth, was diese Einladung zu bedeuten habe: ich glaubte, es sei eine Conferenz im Werke, freilich sonderbarer Weise in dem Hause, welches der König, wenn er nach Leipzig kam, bewohnte und wo auch der Kaiser hatte absteigen sollen. Es galt aber, die Deputierten durch den Genuß der für den hohen Gast bestimmt gewesenen Delicatessen einigermaßen zu entschädigen. Die Gesellschaft war sehr munter und ließ es sich vortrefflich schmecken. Am ergötzlichsten waren zwei Männer, die bei der beabsichtigten Feier im Vordergrunde hatten stehen sollen: der Bürgermeister[2]), der die kurze Unterredung mit Rustan (Napoleons Leibmamelucken) gehabt hatte, war überglücklich, daß Alles so gut abgelaufen war, zumal als der Kaufmann Gerhard mit blankem Säbel in gestreckter Carrière ankam und meldete, daß er den Kaiser bis nach Markranstädt begleitet und von da habe abfahren sehen, und trank sich ein kleines Räuschchen[3]), der Astronom[4]) aber, im Bewußtsein, dem Kaiser an den Himmel verholfen zu haben, musterte tiefsinnig die Confituren und packte davon fleißig in die weiten Taschen seines altväterischen Rockes, was denn einige Spaßvögel veranlaßte, ihm unbemerkt erst ein halbes Hühnchen, dann etwas Gelée, endlich eine gute Portion Crême in seine gähnenden Taschen zu practiciren. So verbrachten wir einen guten Theil des Tages in Lust und Freude über das glückliche Durchpassiren des zu feiernden Kaisers."

---

[1]) Das von mir eingesehene Exemplar befindet sich im Besitze der Universitätsbibliothek zu Königsberg. [Sign. Od. γ 8. 148 (G)].

[2]) Oberhofgerichtsassessor Dr. Hermann. Dieser hatte sich, sobald ihm die Ankunft Napoleons gemeldet worden war, eiligst aus seiner in der Neugasse, der jetzigen Poststraße, gelegenen Wohnung nach dem Poststalle begeben, um den Kaiser im Namen des Rats und der Stadt zu begrüßen, war aber, als er sich dem Wagen Napoleons genähert, — wie Burdach a. a. O. angibt, durch Rustan, der ihm die Worte: retirez vous! entgegengedonnert, — zurückgewiesen worden. Nach Dr. Groß, a. a. O. S. 19 hätte nicht Rustan, sondern Duroc, der neben dem Kaiser im Wagen gesessen, den Bürgermeister zurückgewiesen.

[3]) Hierzu bemerkt aber Dr. Groß a. a. O. S. 20: „Ich möchte nur das Anführen, daß der Bürgermeister sich ein Räuschchen getrunken habe, bezweifeln, und es wird mir wohl Jeder beistimmen, der diesen überaus nüchternen und mäßigen Mann gekannt hat."

[4]) Gemeint ist Prof. Rüdiger (Dr. Burdach a. a. O. S. 188.)

Nr. 5.

„Ueber den Grund dieser schnellen Durchreise — so erzählt Dr. Groß a. a. O. S. 19 — zerbrach man sich in Leipzig gewaltig den Kopf und viele wollten ihn der Besorgniß eines Attentates von Seiten des Kaisers zuschreiben, weil er die Bewohner ganz den englischen Interessen ergeben glaube. Nach einer dem Stadtrathe mitgetheilten Aeußerung des französischen Gesandten in Dresden hatte dieser als Ursache die große Eilfertigkeit des Kaisers angegeben, weil er am 30. Juli in Paris sein müsse, um einer daselbst am 2. August veranstalteten Feierlichkeit beizuwohnen, ein Aufenthalt in Leipzig aber ihm mehrere Stunden weggenommen haben würde... Möglicherweise hat er gefürchtet, mit Suppliken wegen Aufhebung der auferlegten Contribution belästigt zu werden"...

Ueber den Verlauf der Eilfahrt Napoleons berichtet das Schriftchen „Das Jahr 1807"[1]), daß der Kaiser, der am 22. Juli um 6 Uhr Abends von Dresden abgefahren, am 23. bei dem Herzoge zu Gotha gespeist habe, am 24. Nachmittags zu Frankfurt eingetroffen und Abends 10 Uhr weitergereist sei, um in Mainz zu übernachten. „Von Mainz aus, fährt der Bericht fort, setzte der Kaiser die Reise mit solcher Schnelligkeit fort, daß zu Chalons, 40 Franz. Meilen von Paris, die Escorte und Suite nicht mehr folgen konnte. „Wir können gern, sagte der Kaiser zum Großherzog von Berg, der bei ihm im Wagen saß, ohne Bedeckung reisen," und es ward angespannt. Dieser achtspännigen Kutsche ritt nur ein einziger Courier voraus. Ueberall, wohin sie kamen, wurden sie nicht erwartet. So traf der Kaiser den 27. Juli um 5 Uhr früh auf dem Schlosse zu St. Cloud ein. Die Gendarmen zu Pferde, welche vor dem eisernen Gitter Schildwache standen, ahnten so wenig, daß es der Kaiserliche Wagen sei, daß die Wache nicht einmal unter's Gewehr gerufen wurde. Der ganze Hofstaat lag im tiefsten Schlummer. Die Einwohner von St. Cloud hatten zum Emfang des Monarchen große Feierlichkeiten veranstaltet und insbesondere vor jenem eisernen Thore einen Triumphbogen errichten lassen, mit der Aufschrift auf der einen Seite: „Napoleon dem Friedenstifter" und auf der andern: „Ihrem Souverain, die glücklichste Gemeinde". Damit der Kaiser zuerst durchfahren möchte, hatte man die Durchfahrt durch eine davorgelegte Leiter gesperrt. Als der Kaiser dies bemerkte, sagte er lächelnd zu den Postillons: „Laßt die Leiter liegen und fahrt auf dem Nebenwege ins Schloß."

Erst um neun Uhr Morgens verkündigte der Donner der Kanonen den Einwohnern der Hauptstadt die Rückkehr des Kaisers; um 8 Uhr Abends arbeitete er in St. Cloud schon mit den Ministern und am folgenden Tage wurden die obersten Staatsbehörden des Reichs nach und nach zur Audienz eingeführt."

Nr. 6.

Im 144. Stücke der „Leipziger Zeitungen" vom 27. Juli 1807 finden wir hierüber folgende Veröffentlichung:

Die Universität Leipzig glaubte die Wiederherstellung des Continentalfriedens, die Gegenwart Napoleons des Unsterblichen in unserm Vater-

---

[1]) (Leipzig, Dyksche Buchhandlung) S. 189, 195, 205—207.

lande und dessen innige Verbindung mit Unseren Allgeliebten Monarchen nicht würdiger feyern zu können, als wenn sie dem Helden, der mitten im Geräusch des Kriegs und im Laufe Seiner Siege diesen Musensitz Seines besondern Schutzes würdigte, ein bleibendes Denkmal ihrer Verehrung am unvergänglichen Firmament stiftete. Sie zog in dieser Absicht die Professoren Hindenburg und Rüdiger zu Rathe. Diese urtheilten, daß zu einem neuen der Würde des Gegenstandes entsprechenden Sternbilde, (wenn auch zu der deshalb nöthigen Umfrage an die Astronomen Zeit gewesen wäre), kein schicklicher Platz an dem, unbewaffneten Augen sichtbaren Sternhimmel ausgemittelt werden könne; daß aber, (wie schon im Alterthume und auch in neueren Zeiten geschehen sey), Theile eines bereits bekannten Sternbildes zu diesem Zwecke gewählt werden könnten. Hiesige Universität wird daher künftig die zum Gürtel und Schwerdte des Orions gehörigen und die dazwischenliegenden Sterne, deren kein einzelner einen besondern Namen hat, künftig die Sterne Napoleons nennen, da sie alle Beziehungen auf diesem unsterblichen Namen vereinigen. Denn diese schöne, hellglänzende, allgemein bekannte Sterngruppe erhebt sich seitwärts über den Eridanus (Po), an dessen Ufern einst die Morgenröthe Napoleons in Seinen ersten großen Thaten aufging; sie reicht bis zum Aequator und vereinigt so das Interesse des Nordens mit dem des Süden und sie enthält zugleich den schönsten und größten unter den bekannten Nebelflecken des Himmels, der uns die Aussicht in unzählige, dem Auge unerreichbare Welten zeigt. Und welcher Name vermag sich wohl an die Reihe der glänzenden Namen der Urwelt, mit so festem Anspruch auf Unvergänglichkeit, zu ketten, als der Name Napoleon.

. . . Unsere Universität wird von jetzt an, aus den angeführten triftigen Gründen die in und zwischen dem Gürtel und Schwerdt des Orions liegenden Sterne als Napoleonssterne anerkennen und rechnet dabey auf den Beytritt mehrerer Akademien und Astronomen des In- und Auslandes.

Eine zahlreiche Deputation der Universität war bestimmt, dem Monarchen Selbst bey seiner Ankunft in Leipzig die Charte des Napoleonsgestirns zu überreichen." —

Die Universität hat dann später die Sternkarte dem Nationalinstitut in Paris übersandt. 1808 erschien die Karte auch gedruckt und von einem kurzen französischen Texte begleitet in der Vorrede zu dem Buche „Das Jahr 1807." (Prof. Dr. Wustmann a. a. O.).

Nr. 7.

Außer der Ueberreichung der erwähnten Sternkarte hatte die Universität auch die Uebergabe eines überschwänglichen lateinischen Gedichtes an Napoleon bei seinem Eintreffen in Leipzig beschlossen. (Leipz. Ztgen. vom 27. Juli 1807.)

Das Gedicht erschien im August 1807 im Druck bei Karl Tauchnitz (Leipz. Ztgen. vom Jahre 1807 152. Stück.)[1]) Auf der Titelseite heißt es:

---

[1]) Ein Exemplar des anscheinend recht selten gewordenen Druckes besitzt die Kgl. Bibliothek zu Dresden. Es diente mir als Vorlage.

Augustissimo et Potentissimo
Napoleoni
Imperatori Francogalliae
et
Regi Italiae
Invicto Victori
Summo Almae Philureae Musarumque
Praesidio
Belli Laboribus Prosperrime Superatis
Per Lipsiam Reduci
Acclamat
Devotissima Animi Gratissimi Pietate
Academia Lipsiensis
MDCCCVII
Ex Officina Tauchnitziana.

Das Gedicht hat folgenden Wortlaut:

Dum, late arma ferens, patriis Bellona propinquat
Finibus, et fuso sanguine rura rubent:
Maxime, Seclorum Decus, Heros, Plissica Musa
Heu! timidis alis ad Tua castra volat.
„Quae res cum gladiis mihi? Teutonis educo prolem;
„Quam prodesse sibi, quam patriaeque, volo.
„Sexcentae nostrûm Tibi iam plausere Sorores
„Servatae; acclamat grata Papia Tibi
„Faustis auspiciis, adeo strepitantibus armis,
„Ars, Leges florent, Relligioque, Tuis.
„Non mihi, — nam proprias curas non diva recludit, —
„Sed causis mater ploro benigna piis!“
Talis pro pullis trepidat, cum milvius instat,
Moesta columba suis, non meditata fugam!
Ast, animo, dubium, gestisne celebrior Heros,
Propitia Musam voce venire jubet.
Ensifer instillat placido solatia menti
Vultu, spesque statim saucia corda subit.
„Non contra Musas mihi mos est stringere ferrum,
„Versus at armatos fortiter arma vibro.
„Discedas hilaris, referens, Sublimis, alumnis:
„Sint salvi, totus Pieridumque chorus!“ [1])
Et sospes stetit in bellis academia nostra,
Ceu rupes, rapido transiliente mari.
En! armatarum dum detinuere phalangum
Curae Te vigilem et pectora magna Tua:
Incolumis Victor redeas, ad sidera celsa
Mittere non sinimus vota precesque, Tuis.
Audit gratorum suspiria Rector Olympi,
Orbem qui nutu, fulgure rura quatit.
Testis Jenensis campus, testisque Gedanum,
Quemlibet et versus, fixa trophaea, locum.
Pontus Te sensit Victorem, Teque Viadrus,
Albis, Varta rapax, Vistula lata, Chronus.
Adstupuit clarum nomen Friedlanda remota,
Manes Fridrici, Prussus ubique Tuum.
Linquimus ast aliis, Tua dicere grandia facta,
Queis orbis radiat, dexteriore stylo;
Qui venit, vidit, devicit, Caesare magno
Majorem, et quosvis aeva tulere duces;
Dicere majorem, non victa prole Philippi,
Fortis ad Eoas qui tulit arma plagas.
Num licet, ingentis campo committere ponti,
Quae tenui forsan cymbula ludit aqua?
Te reducem plaudens academia nostra salutat;
Victori plaudunt corda manusque Tibi.
Acclamant Salvo, iuvenesque senesque, reduxit
Qui larga pacis munera cara manu:
Ad coelum serus redeas, Sospesque diuque
Cum Gente Illustri saecula nostra bees.

[1]) Nachdem nach der Schlacht bei Jena Leipzig am 18. Oct. 1806 von den Franzosen besetzt worden war, hatte am 6 Nov. 1806 Napoleon dem Rector Magnificus, Oberhofgerichtsassessor Dr. Erhard, und Prof. Dr. von Prasse bei Gelegenheit einer beiden in Berlin erteilten Audienz wiederholt seinen Schutz für die Universität und die Erhaltung ihrer Freiheiten und Rechte zugesichert. (Vgl. den Bericht des Prof. Dr. Erhard im 52. Stück des neuen allg. Intelligenzblattes für Literatur und Kunst zur N. Leipz. Lit. Ztg. gehörend, vom 15. Nov. 1806, S. 817f.)

Druck von August Hoffmann, Leipzig.